

**Synopse der Stellungnahmen
aus der Öffentlichkeitsbeteiligung und dem
Erörterungsverfahren
für den Kreis Höxter und
die kreisangehörigen Gemeinden
zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL
für den Regierungsbezirk Detmold**

Beteiligung: 01.11.2020 bis 31.03.2021

Erörterungsverfahren: 07.09.2022 bis 11.11.2022

Vorbemerkung

Der Regionalrat hat die Regionalplanungsbehörde (Bezirksregierung Detmold) im Jahr 2015 beauftragt, einen Entwurf für einen neuen Regionalplan für den gesamten Planungsraum OWL zu erstellen. Die Regionalplanungsbehörde hat daraufhin mit den vorbereitenden Arbeiten begonnen. Dazu zählten: die Anforderung und Begleitung der Erarbeitung von Fachbeiträgen durch Fachbehörden und Fachstellen, die Bearbeitung der statistischen Unterlagen sowie weitere technische Vorbereitungen.

Zwischen 2016 und 2019 hat die Regionalplanungsbehörde intensive vorbereitende Gespräche mit allen Kommunen und Kreisen in OWL geführt, die „Kommunalgespräche“. Im Dezember 2019 hat der Regionalrat Leitlinien für die Erarbeitung der Entwurfsfassung beschlossen, parallel wurde die Umweltprüfung durchgeführt und der Umweltbericht mit seinen Anhängen erarbeitet. Mit der Fertigstellung des gesamten Entwurfs des Regionalplans OWL, der aus dem Textteil, der Karte, den Erläuterungskarten und dem Umweltbericht besteht, wurde dann am 5. Oktober 2020 der Erarbeitungsbeschluss zur Neuaufstellung durch den Regionalrat gefasst.

Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens zum Entwurf des Regionalplans OWL wurde vom 1. November 2020 bis zum 31. März 2021 durchgeführt. Im Rahmen dieser ersten Beteiligung sind ca. 4000 Stellungnahmen mit Anregungen, Bedenken und Hinweisen bei der Regionalplanungsbehörde eingegangen, die diese gesichtet und aufbereitet hat. Mit Beschluss vom 20. Juni 2022 hat der Regionalrat den sogenannten Entscheidungskompass verabschiedet, mit dem die dem Regionalplan OWL zugrundeliegenden Leitlinien noch einmal bestätigt wurden. Dieser nach Themenkomplexen strukturierte Entscheidungskompass bildete zudem den Rahmen für die Aufbereitung der Stellungnahmen durch die Regionalplanungsbehörde in Form von Ausgleichs- und Abwägungsvorschlägen.

Die Regionalplanungsbehörde hat sich im weiteren Verfahren intensiv mit den Detailspekten der eingegangenen Stellungnahmen beschäftigt und diese mit entsprechenden raumordnerischen Vorschlägen zum Ausgleich der Meinungen (Ausgleichsvorschlägen) im Sinne des § 19 Absatz 3 Satz 2 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW) versehen. In der nachfolgenden Zusammenstellung (Synopsis) finden sich in Spalte 1 die jeweilige

Stellungnahme der öffentlichen Stellen¹ und in Spalte 2 der Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde. Hinweise, die in den Stellungnahmen enthalten sind, wurden zur Kenntnis genommen und nicht mit Ausgleichsvorschlägen versehen.

In Spalte 3 finden sich die Äußerungen der Beteiligten am Erörterungsverfahren, die diese im Rahmen des elektronischen Verfahrens zurückgemeldet haben. Gemäß § 19 Absatz 3 Satz 1 LPIG NRW werden die Stellungnahmen der öffentlichen Stellen und der Personen des Privatrechts nach § 4 des Raumordnungsgesetzes, die nicht nach § 9 Absatz 2 Satz 4 des Raumordnungsgesetzes ausgeschlossen sind, mit diesen erörtert, sofern der regionale Planungsträger dies beschließt.

Der Regionalrat der Bezirksregierung Detmold hat als regionaler Planungsträger mit Beschluss vom 13. Dezember 2021 die Entscheidung getroffen, dass anlässlich der Aufstellung oder der Änderung des Regionalplans eingegangene Stellungnahmen von öffentlichen Stellen und von Personen des Privatrechts nach § 4 ROG, die nicht nach § 9 Absatz 2 Satz 4 ROG ausgeschlossen sind, grundsätzlich erörtert werden. Dabei ist gemäß § 19 Absatz 3 Satz 3 LPIG NRW auch eine Beschränkung auf einzelne Aspekte der Stellungnahmen möglich. Hinweise, die in den Stellungnahmen enthalten sind, werden nicht erörtert.

Das Erörterungsverfahren wurde in dem Zeitraum vom 07. September 2022 bis 11. November 2022 durchgeführt. Mit Beschluss vom 19. Juni 2023 hat der Regionalrat Detmold den überarbeiteten Entwurf des Regionalplans OWL (Entwurf 2023) beschlossen. In Spalte 4 ist die Abwägung des Regionalrates als regionalem Planungsträger hierzu abgebildet. Hinweise, die in den Stellungnahmen enthalten sind, wurden zur Kenntnis genommen.

Hinweis zur Fassung der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO NRW): Soweit im folgenden Text auf Paragraphen der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO NRW) Bezug genommen wird, gelten die Paragraphen der LPIG DVO NRW in der Fassung vom 01. Januar 2016 bis 31. Januar 2021 mit Anlagen.

¹ Es handelt sich um öffentliche Stellen gem. § 3 Abs.1 Nr.5 ROG. Zu den Beteiligten des Erörterungsverfahrens zählen außerdem Personen des Privatrechts nach § 4 ROG, die nicht nach § 9 Abs. 2 S. 4 ROG ausgeschlossen sind.

Hinweis zur Maßstäblichkeit der Karten:

Die Karten in der Synopse wurden entsprechend der Planungsebene des Regionalplans im Maßstab 1:50.000 erstellt und ausgegeben. Aufgrund der Darstellung der Karten in der 4-spaltigen Synopse musste eine Anpassung der Kartenformate vorgenommen werden, sodass es zu Abweichungen von dem vorgenannten Maßstab kommt.

Inhaltsverzeichnis

Kreis Höxter und die kreisangehörigen Gemeinden

Kreis Höxter	6
Stadt Höxter	44
Stadt Beverungen	79
Stadt Marienmünster	115
Stadt Nieheim	127
Stadt Steinheim	137
Stadt Bad Driburg	140
Stadt Willebadessen	235
Stadt Borgentreich	277
Stadt Brakel	289
Stadt Warburg.....	293

Kreis Höxter und die kreisangehörigen Gemeinden

Kreis Höxter

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Höxter ID: 5891			
<p><u>Beschlussvorschlag:</u></p> <p>Der Kreistag beschließt, die nachfolgende Stellungnahme zu den Zielen und Grundsätzen im Entwurf zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL für den Regierungsbezirk Detmold im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gem. § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) und § 13 Landesplanungsgesetz NW (LPIG) gegenüber der Bezirksregierung Detmold Dezernat 32 - Regionalentwicklung - abzugeben.</p> <p>Die Verwaltung wird beauftragt, über das weitere Verfahren zu berichten.</p> <p><u>A. Anlass der Neuaufstellung:</u></p> <p>Für den Planungsraum der Bezirksregierung Detmold wird aufgrund neuer Herausforderungen an die räumliche Planung und neuer Vorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP NRW) der Regionalplan (RP) OWL flächendeckend neu aufgestellt. Der</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>		<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Planungshorizont für diesen Regionalplan ist das Jahr 2040. Die Neuaufstellung basiert auf dem Beschluss des Regionalrates Detmold vom 28.09.2015. Beim Regionalplan OWL handelt es sich um eine Neuaufstellung und nicht um eine Fortschreibung der beiden rechtskräftigen räumlichen Teilabschnitte Oberbereich Bielefeld und Paderborn- Höxter und des sachlichen Teilabschnittes Windenergie. Aufgabe der Regionalplanung ist es, unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und auftretende Konflikte auszugleichen sowie Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raums zu treffen. Die Leitvorstellung ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt.</p> <p>Der Regionalplan ist den Zielen der Raumordnung im LEP anzupassen. Er erfüllt die Funktionen eines Landschaftsrahmenplans und eines forstlichen Rahmenplans gemäß Naturschutz- und Forstrecht. Er stellt regionale Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Landschaftsrahmenplan) und zur Sicherung des Waldes (forstlicher</p>			
---	--	--	--

<p>Rahmenplan) dar. Für die Neuaufstellung des Regionalplans ist eine Umweltprüfung durchzuführen und als zentraler Bestandteil der Umweltprüfung ein Umweltbericht zu erarbeiten.</p> <p><u>B. Planungsraum:</u> Der Planungsraum setzt sich aus den Kreisen Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke und Paderborn sowie der kreisfreien Stadt Bielefeld zusammen. Neben der kreisfreien Stadt Bielefeld gliedert sich der Regierungsbezirk Detmold in 69 kreisangehörige Städte und Gemeinden. Die Flächengröße des Planungsraums beträgt rund 6.525 km² bei einer Gesamtbevölkerungszahl von rund 2,05 Mio. Einwohnern. Der Planungsraum grenzt im Norden an Niedersachsen und im Südosten an Hessen an. Die nordrheinwestfälischen Regierungsbezirke Arnsberg und Münster grenzen im Süden und Westen an.</p> <p><u>C. Verfahren:</u> Vom 1. November 2020 bis zum 31. März 2021 läuft das Beteiligungsverfahren für die Neuaufstellung des Regionalplans OWL. Fünf Monate lang können die Öffentlichkeit sowie die Städte und</p>			
--	--	--	--

<p>Gemeinden, die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen, wie z. B. Fachbehörden, aber auch Kammern und Nichtregierungsorganisationen in der Region, eine Stellungnahme gegenüber der Bezirksregierung abgeben. Fristgerecht eingegangene Stellungnahmen aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sind bei der Abwägung durch den Regionalrat Detmold im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplanes OWL zu berücksichtigen; d. h. Planentwurfsänderungen aufgrund der Beteiligung sind möglich und vorgesehen.</p> <p><u>D. Wichtigste Ziele und Inhalte der Neuaufstellung des Regionalplans:</u> Der Regionalplan legt für Teilräume des Landes auf der Grundlage des LEP die regionalen Ziele und Grundsätze der Raumordnung für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Planungsgebiet fest. Er entwickelt, ordnet und sichert den Planungsraum durch eine zusammenfassende, überörtliche und fachübergreifende Planung und steuert dabei sowohl über textliche Ziele und Grundsätze als auch durch zeichnerische Festlegungen im Maßstab 1:50.000. Der Regionalplan umfasst die folgenden inhaltlichen Schwerpunkte:</p>			
--	--	--	--

<ul style="list-style-type: none"> • Gesamt- oder teilraumbezogene Leitbilder und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung der Raumstruktur, • Grundsätze und Ziele zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstrukturen, • Grundsätze und Ziele zu Freiraumstrukturen, Freiraumnutzungen und zum Klimaschutz, • Grundsätze und Ziele zur Entwicklung der Infrastruktur. <p><u>Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte</u></p> <p>Anmerkung: Die Randnummern (RN) beziehen sich auf den Regionalplanentwurf</p> <p>Der Beschlussvorlage ist ein Anhang mit Erläuterungen beigefügt.</p> <p>Der Planungshorizont des Regionalplans ist auf das Jahr 2040 ausgerichtet. Im vorliegenden Regionalplanentwurf wird nur das geregelt, was im LEP oder anderen Gesetzen nicht abschließend festgelegt wurde. Die Entwicklung der Ortsteile im Freiraum (Ziele 2-3 und 2-4 LEP) werden z.B. im Regionalplan daher nicht weiter konkretisiert (s. Anhang 2). Der großflächige Einzelhandel ist abschließend im Kapitel 6.5 des LEP</p>			
--	--	--	--

<p>geregelt; der Regionalplan trifft hierzu keine weiteren Regelungen. Dies gilt entsprechend im Hinblick auf das Thema Fracking (RN 1807).</p> <p>Der Regionalplan sieht hinsichtlich der Siedlungsflächen eine Entkoppelung von Standort- und Mengensteuerung vor. Die Standortsteuerung erfolgt durch zeichnerische Festlegungen von Siedlungsbereichen (Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)). Die Mengensteuerung wird durch Kontingente für Wohnbau- und Wirtschaftsflächen textlich festgelegt (Anlage 1 Regionalplan). Für die Kommunen soll mehr Siedlungsfläche zeichnerisch dargestellt werden, als an Bedarf nach der Berechnung der Regionalplanungsbehörde für die einzelnen Kommunen vorhanden ist. Somit sollen die Städte bei ihrer Flächenausweisung im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung mehr Flexibilität und Entscheidungskompetenzen erhalten. Der Regionalrat beauftragt die Regionalplanungsbehörde mit der Durchführung einer kontinuierlichen Raumbewertung. Unabhängig davon soll der Regionalplan hinsichtlich der Bedarfe regelmäßig, spätestens nach 5 Jahren, überprüft und diese ggf. angepasst werden. So kann auf veränderte tatsächlich eingetretene</p>			
--	--	--	--

<p>Entwicklungen, abweichend von der Prognose, z.B. im Bereich der Bevölkerungszahlen, reagiert und Änderungen bei den Flächenkontingenten vorgenommen werden.</p> <p>Die im Regionalplan jeweils für eine Kommune festgelegten Flächenkontingente für Wohnen oder Wirtschaft können auf andere Kommunen übertragen werden (Ziel S9; RN 539 + Ziel S11; RN 592).</p> <p>Die Flächen für die Wirtschaft sind sowohl als GIB als auch ASB dargestellt. Dabei gibt es nur "eine" ASB Darstellung, die nicht zwischen Wohnen und Gewerbe differenziert (RN 483).</p> <p>Der Regionalplan legt keine Eignungsgebiete fest. Festgelegt werden hingegen Vorranggebiete (z. B. ASB, GIB, Bereiche zum Schutz der Natur (BSN), Wald) und Vorbehaltsgebiete (z. B. Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB), landwirtschaftliche Kernräume) (s. Anhang 3). Für die Windenergie werden keine Gebiete festgelegt.</p> <p>Der Freiraum wird differenziert festgelegt nach Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) als Vorbehaltsgebiete und Wald bzw. Oberflächengewässer als Vorranggebiete.</p> <p>Im AFAB enthalten sind Ortschaften mit einer Aufnahmekapazität von weniger als 2.000 Einwohnern. Das bedeutet, dass die überwiegende Anzahl der Ortschaften</p>			
--	--	--	--

<p>im Kreis Höxter als AFAB dargestellt sind. Hier greifen dann die Ziele 2-3 und 2-4 des LEP unmittelbar (s. Anhang 2). Im Regionalplan wird eine neue Gebietskategorie eingeführt. Der Bereich für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV) wird als Vorranggebiet festgelegt (Ziel F15; RN 976 ff). Dies betrifft nicht das VSG Egge des Kreises Höxter, sondern lediglich die Hellweg-Börde.</p> <p>Der Truppenübungsplatz Senne und der Standortübungsplatz Stapel sind zu erhalten und zu entwickeln. Hierdurch werden für eine nachfolgende Unterschutzstellung verschiedenste Optionen (Nationalpark, NSG, Biosphärenregion) offengehalten (Ziel F13; RN 948 und RN 945 letzter Satz).</p> <p>Der Regionalplan dient der mittel- und langfristigen Sicherung der Rohstoffgewinnung.</p> <p>Die Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) werden i. d. R. ab einer Größe von 10 ha als Vorranggebiete, erstmalig ohne die Ausschlusswirkung eines Eignungsgebiets (s. Anhang 3), festgelegt (Ziel R1; RN 1673).</p> <p>Reservegebiete für die langfristige Entwicklung sind in der Erläuterungskarte 10 dargestellt. Maßnahmen und</p>			
---	--	--	--

Planungen, die der langfristigen Nutzung entgegenstehen, sind dort unzulässig.			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Höxter ID: 5916			
<p><u>E. Stellungnahme zur Neuaufstellung des Regionalplans:</u></p> <p>Die Stellungnahme des Kreises beschränkt sich auf grundsätzliche und kreisrelevante Aspekte des Regionalplans. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens besteht für jede Stadt die Möglichkeit, zu ihren stadt-spezifischen Belangen eine eigene Stellungnahme abzugeben.</p> <p><u>1. Grundsätzliches</u></p> <p>Um die Regionalplanung für die Zukunft noch effektiver zu gewährleisten, bedarf es künftig einer kontinuierlichen Raumbewertung und bei Bedarf der Nachjustierung der regionalplanerischen Erfordernisse. Hierzu beauftragt der Regionalrat die Regionalplanungsbehörde mit der Durchführung einer kontinuierlichen Raumbewertung in den einzelnen Sachgebieten der Regionalentwicklung.</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

<p>Unabhängig davon wird ca. fünf Jahre nach Rechtskraft die dem Plan zugrunde gelegte und die reale Entwicklung durch die Regionalplanungsbehörde analysiert (Raumordnungsbericht OWL).</p> <p>Der Regionalrat entscheidet aufgrund der Analyse, ob und in welchem Umfang eine Änderung des Regionalplans zwecks Nachsteuerung und Anpassung an die veränderten Rahmenbedingungen vorzunehmen ist. Dies betrifft insbesondere das Siedlungsflächenkonzept und die Entwicklung der Rohstoffgewinnung und Sicherung von Lagerstätten.</p> <p>Nach ca. zehn Jahren entscheidet der Regionalrat aufgrund eines erneuten Raumordnungsberichts der Regionalplanungsbehörde über die Notwendigkeit der Neuaufstellung des Regionalplans.</p> <p>Dieses vorgesehene Monitoring und die Evaluierung des Regionalplans OWL werden ausdrücklich begrüßt. (Hinweis)</p>			
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Kreis Höxter ID: 5917</p>			

<p>Im vorliegenden Regionalplan wird nur das geregelt, was im LEP oder anderen Gesetzen nicht abschließend festlegt wurde. Die Entwicklung der Ortsteile im Freiraum (Ziele 2-3 und 2-4 LEP) werden z. B. im Regionalplan daher nicht weiter konkretisiert. Der großflächige Einzelhandel ist abschließend im Kapitel 6.5 des LEP geregelt; der Regionalplan trifft hierzu keine weiteren Regelungen. Dies gilt entsprechend in Hinblick auf das Thema Fracking (RN 1807).</p> <p>Dadurch wird der Regionalplan nicht durch unnötige Festlegungen überfrachtet. Das "schmale" Planwerk dient somit einer verbesserten Anwenderfreundlichkeit. Dies wird positiv bewertet. (Hinweis)</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>		<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Kreis Höxter ID: 5919</p>			
<p>Erläuterungskarten 1, 2 und 10 Punkt 1.4 Inhalte des Regionalplans; Erläuterungen im Regionalplan RN 143 <i>Sie (die Erläuterungen) erklären – auch in Form von Erläuterungskarten – und geben weitere Hinweise zu den formulierten Zielen und Grundsätzen. Eigene rechtliche Wirkungen entfalten die Erläuterungen nicht. Es handelt sich lediglich um Auslegungshilfen der</i></p>	<p>Dem Bedenken wird entsprochen. Bei der Überarbeitung des Regionalplans OWL erfolgt eine klarstellende Anpassung des Textes im Sinne der Anregung. Die Kennzeichnung von GIB mit regionaler und lokaler Bedeutung wird dahingehend überarbeitet, dass eine eindeutige räumliche Abgrenzung und Zuordnung erfolgt.</p>	<p>Ausgleich der Meinungen wird erklärt.</p>	<p>Den Bedenken wird entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen. Die Kennzeichnung von GIB mit regionaler und lokaler Bedeutung wurde dahingehend</p>

<p><i>formulierten regionalplanerischen Festlegungen.</i></p> <p>Der Regionalplan enthält u. a. Erläuterungskarten (EK) zu der Festlegung der Zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereiche (EK 1) (s. Anhang 2), zu den Gewerbe- und Industriestandorten mit regionaler Bedeutung (EK 2) und Reservegebieten für den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Rohstoffe (EK 10). In den Festlegungen des Regionalplans (Ziel S13 und R6) wird direkt auf die entsprechenden Erläuterungskarten verwiesen. Somit entfalten diese eine unmittelbare rechtliche Wirkung, die über eine bloße Auslegungshilfe hinausgeht.</p> <p>Auch die EK 1 i. V. m. dem Grundsatz 6.2-1 LEP richtet sich direkt an die kommunale Bauleitplanung.</p> <p>Hinsichtlich des Konstrukts der "Erläuterungskarten" bezüglich der EK 1, 2 und 10 bestehen seitens des Kreises Bedenken. Rechtlich eindeutiger wäre eine Aufnahme in den Kartenteil oder eine Bezeichnung der Karten als Anhang ohne den Zusatz "Erläuterung". (Bedenken)</p>			<p>überarbeitet, dass eine eindeutige räumliche Abgrenzung und Zuordnung erfolgt.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>

Beteiligter: Kreis Höxter ID: 5921			
<u>2. Siedlung:</u>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
<ul style="list-style-type: none"> • Der Regionalplan sieht hinsichtlich der Siedlungsflächen eine Entkoppelung von Standort- und Mengensteuerung vor. Die Standortsteuerung erfolgt durch zeichnerische Festlegungen von Siedlungsbereichen (Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)) anhand von planerischen Kriterien. Die Mengensteuerung wird durch Kontingente für Wohnbau- und Wirtschaftsflächen textlich festgelegt. Für die Kommunen soll mehr Siedlungsfläche zeichnerisch dargestellt werden, als an Bedarf nach der Berechnung der Regionalplanungsbehörde für die einzelnen Kommunen vorhanden ist. Somit sollen die Städte bei ihrer Flächenausweisung im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung mehr Flexibilität und Entscheidungskompetenzen erhalten. 			
Diese generelle Vorgehensweise wird ausdrücklich befürwortet. (Hinweis)			

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Höxter ID: 5922			
<p>Punkt 3.4.4; RN 483 <i>Ergänzende Festlegungen</i></p> <p>Der Wirtschaftsflächenanteil des Regionalplans, der der Erweiterung, der Neuansiedlung oder der Verlagerung von wohnverträglichem Gewerbe dient, wird dem ASB zugeordnet. Dabei unterscheidet der Regionalplan nicht in ASB für Wirtschaftsnutzungen und ASB für sonstige Siedlungsnutzungen, d. h. es gibt nur eine einheitliche, hinsichtlich unterschiedlicher Nutzungen nicht weiter ausdifferenzierte ASB-Festlegung. Dies führt einerseits zu einer Flexibilisierung der Planung der weiteren städtebaulichen Entwicklung. Andererseits muss die Gemeinde noch intensiver als bisher das Nebeneinander von Wohn- und Gewerbeentwicklung im Hinblick auf die notwendige planerische Konfliktbewältigung vordenken. Dieses zielt auch auf die Stärkung der kommunalen Planungshoheit ab.</p> <p>Die Darstellung der ASB ohne Differenzierung nach Wirtschaftsnutzungen und sonstige Siedlungsnutzungen (z. B. Wohnen) wird ausdrücklich begrüßt. (Hinweis)</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>		<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Höxter ID: 5923			
<ul style="list-style-type: none"> Grundsatz S6; RN 491 <i>Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB</i> <p>In den Erläuterungen sollte ein Verweis auf die Anlage 1 des Regionalplans (Flächenkontingente) aufgenommen werden, um den Begriff der Reserven der Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche näher zu bestimmen. (Anregung)</p>	Der Anregung wird gefolgt. Es erfolgt eine klarstellende Ergänzung im Textteil des Regionalplans OWL.	Ausgleich der Meinungen wird erklärt.	Der Anregung wird entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Höxter ID: 5924			
<ul style="list-style-type: none"> Ziel S9; RN 537 <i>Flächenkontingente für Wohnbauflächen i. V. m. Anlage 1 Regionalplan (Flächenkontingente der Kommunen)</i> <p>Bei der Berechnung der Wohnbauflächen spielt der Wohnungsbedarf als Ausgangsgröße eine wichtige Rolle. Der Wohnungsbedarf berechnet sich als</p>	Der Anregung wird nicht entsprochen. Mit der Berücksichtigung eines Grundbedarfs (Hälfte des Ersatzbedarfes) an Wohnungen wird im Entwurf des Regionalplans OWL sichergestellt, dass auch zukünftig Gemeinden mit zurückgehenden oder stagnierenden Bevölkerungszahlen Wohnungsbauflächen vorhalten können. Im Rahmen der Bedarfsermittlung für Wohnbauflächen wird dabei jeder dieser Kommunen ein positiver Mindestbedarf an	Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

<p>Wohnungsbedarf = Neubedarf + Ersatzbedarf + Fluktuationsreserve</p> <p>Neubedarf = Vorausberechnung Anzahl der Privathaushalt</p> <p>e (Differenz Anzahl der HH 2019 und 2040);</p> <p>RN 527</p> <p>Ersatzbedarf = 0,2 % des Wohnungsbestandes; RN 528</p> <p>Fluktuationsreserve = 1 % des Wohnungsbestandes; RN 529</p> <p>RN 530 <i>"Der Wohnungsbedarf, der aus den oben beschriebenen Komponenten resultiert, wird auf der Ebene der Gemeinden addiert. Diese Berechnung kann dazu führen, dass in einzelnen Kommunen bei stark negativem Neubedarf auch der Gesamtbedarf rechnerisch einen negativen Wert aufweist. Dies wäre nicht sachgerecht, da auch in Gemeinden mit rückläufigen Bevölkerungs- und Haushaltszahlen eine Nachfrage nach Flächen für den Bau von neuen Wohnungen besteht. Grund hierfür ist der Umstand, dass die Wohnbedürfnisse von Bauinteressenten und Wohnungssuchenden nur z. T. im Gebäudebestand gedeckt werden können</i></p>	<p>Wohnungen zugeordnet. Bei der Ermittlung des Grundbedarfs den vollen Ersatzbedarf zugrunde zu legen, ist mit den Vorgaben des LEP NRW nicht vereinbar.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass entsprechend den im Regionalplanentwurf formulierten regionalplanerischen Leitgedanken turnusmäßig, erstmals ca. fünf Jahre nach Rechtskraft eine Überprüfung der Bedarfsermittlung und ggf. eine Nachsteuerung und Anpassung des Regionalplans im Wege einer Regionalplanänderung vorzunehmen ist.</p>	<p>Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden.</p> <p>Der Regionalrat hat in seiner Sitzung am 20.06.2022 den Entscheidungskompass beschlossen, welcher als Basis zur Erarbeitung der Ausgleichsvorschläge für die Regionalplanungsbehörde dient.</p> <p>Auf den Seiten 6 und 7 des Entscheidungskompasses wird erläutert, dass es mit den Vorgaben des LEP NRW nicht vereinbar ist, bei der Ermittlung des Grundbedarfs den vollen Ersatzbedarf zugrunde zu legen. An den im LEP NRW formulierten Berechnungsansätzen zur Bedarfsermittlung für Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen wird festgehalten.</p> <p>Hiermit bindet sich der Regionalrat an die Vorgaben des LEP.</p> <p>Auf dem Erörterungstermin am 22.09.2022 in Beverungen wurde seitens der Regionalplanungsbehörde erläutert, dass hier kein Ermessen besteht, von den Vorgaben des LEP abzuweichen.</p> <p>Im Hinblick auf die Rechtssicherheit des Regionalplans erfolgt ein Ausgleich der Meinungen.</p>	
--	---	--	--

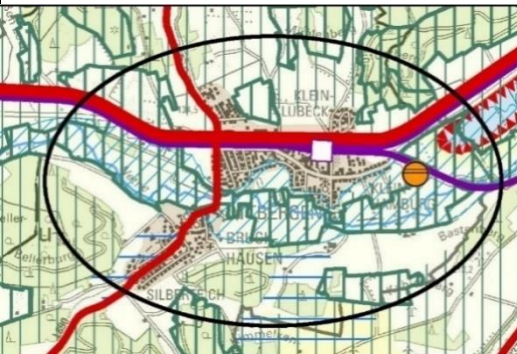
<p><i>(qualitativer Bedarf). Deshalb gibt der LEP NRW vor, dass in jeder Gemeinde mindestens ein Wohnungsbedarf in der Höhe der Hälfte des Ersatzbedarfs (Grundbedarf) bei der Bedarfsermittlung berücksichtigt werden muss. Die Berücksichtigung des Grundbedarfs hat in zahlreichen Kommunen insbesondere im östlichen Teilen von OWL zur Folge, dass auch bei prognostiziertem Haushaltsverlust ein positiver Wohnungsbedarf in die weitere Bedarfsberechnung für Wohnbauflächen eingeht."</i></p> <p>Der LEP gibt der Regionalplanungsbehörde vor, dass jeder Kommune, auch bei einem rechnerisch negativen Neubedarf, mindestens ein Wohnungsbedarf in der Höhe der <u>Hälfte des Ersatzbedarfs</u> (Grundbedarf) zugestanden werden muss.</p> <p>Um einer Bevölkerungsentwicklung abweichend von den prognostizierten Zahlen von IT.NRW begegnen zu können, sollte jedoch- unabhängig von Monitoring und Evaluierung bzw. Ausnahmeregelung im Ziel S9 - eine Wohnbauflächenentwicklung möglich sein, die über diesen bisher errechneten Grundbedarf hinausgeht.</p> <p>Es wird daher angeregt, dass bei der Berechnung des Grundbedarfs nicht</p>		<p>Es wird allerdings angeregt, gegenüber der Landesplanungsbehörde darauf hinzuwirken, dass bei der nächsten Änderung des LEP bei der Berechnung des Grundbedarfs nicht nur die Hälfte des Ersatzbedarfs, sondern der volle Ersatzbedarf zu Grunde gelegt werden kann.</p>	
--	--	--	--

nur die Hälfte des Ersatzbedarfs, sondern der volle Ersatzbedarf zu Grunde gelegt wird. (Anregung)			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Höxter ID: 5925			
<ul style="list-style-type: none"> • Ziel S9; RN 537 <i>Flächenkontingente für Wohnbauflächen</i> und • Ziel S11, RN 590 <i>Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen</i> <p>Zu begrüßen ist, dass Flächenkontingente von benachbarten Kommunen übertragen werden können und dass es eine Ausnahmereglung für die Überschreitung der festgelegten Obergrenzen gem. Anlage 1 des Regionalplans gibt. (Hinweis)</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Höxter ID: 5928			

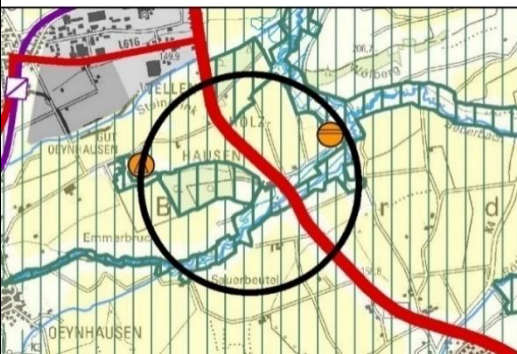
<ul style="list-style-type: none"> • Ziel S13; RN 631 <i>Interkommunale Zusammenarbeit</i> <p>Das Ziel sieht vor, dass die GIB von regionaler Bedeutung nur bei einer interkommunalen Zusammenarbeit bauleitplanerisch umgesetzt werden dürfen.</p> <p>Die regionalbedeutsamen GIB sind in der Erläuterungskarte 2 dargestellt. Dies sind im Kreis Höxter die Bereiche Steinheim/Bergheim, Höxter/Stahle und Warburg.</p> <p>Bedenken bestehen dahingehend, dass in der Zielformulierung keine Differenzierung zwischen bereits genutzten GIB und neu hinzukommenden Flächen getroffen wird. Für bereits genutzte GIB kann keine Verpflichtung zur interkommunalen Zusammenarbeit bestehen.</p> <p>Des Weiteren sollte überprüft werden, ob in der Zielfestlegung eine Ausnahmereglung für den Fall getroffen werden kann, dass die Nachbarkommunen kein Interesse an einer interkommunalen Zusammenarbeit haben.</p> <p>Bestehen rechtliche Bedenken gegen eine Ausnahmeregelung, sollte in den Erläuterungen auf die Möglichkeit einer Regionalplanänderung verwiesen</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die mit dem Entwurfsziel S 13 angestrebte Stärkung der Wirtschaftsentwicklung durch interkommunale Zusammenarbeit zählt zu den zentralen regionalplanerischen Entwicklungsstrategien für OWL. Die Regionalplanungsbehörde ist der Auffassung, dass die Formulierung zu den hier genannten Zielen des Regionalplanentwurfes OWL ausreichend ist. Die Formulierung wird daher nicht geändert.</p> <p>Die Kennzeichnung von GIB mit regionaler und lokaler Bedeutung wird dahingehend überarbeitet, dass eine eindeutige räumliche Abgrenzung und Zuordnung erfolgt.</p>	<p>Die Regionalplanungsbehörde folgt den Bedenken nicht und argumentiert, dass die Kennzeichnung von GIB mit regionaler und lokaler Bedeutung dahingehend überarbeitet wird, dass eine eindeutige räumliche Abgrenzung und Zuordnung erfolgt.</p> <p>Leider liegen hierzu keine Planzeichnungen vor, aus denen hervorgeht, ob bereits genutzte Flächen auch als GIB-reg dargestellt werden.</p> <p>Auf dem Erörterungstermin am 22.09.2022 in Beverungen wurde erklärt, dass die Ausweisung der GIB-reg nur auf neu hinzukommenden Flächen getroffen wird. Für bereits genutzte Flächen kommt eine Darstellung als GIB-reg nicht in Betracht.</p> <p>Insofern erfolgt in diesem Punkt ein Ausgleich der Meinungen.</p> <p>Die Überprüfung, ob in der Zielfestlegung eine Ausnahmereglung für den Fall getroffen werden kann, dass die Nachbarkommunen kein Interesse an einer interkommunalen Zusammenarbeit haben, hat ergeben, dass es keine objektiv bestimmbar planerischen Kriterien für Ausnahmeveraussetzungen gibt, die rechtssicher im Regionalplan OWL</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darüber hinaus auf Folgendes hin: Um den Belangen der Belegenheitskommunen im Sinne einer flexibleren Inanspruchnahme für lokale Bedarfe angemessen Rechnung zu tragen, erfolgt eine Ergänzung des Zieles S 13 um einen Ausnahmetatbestand. Auf den Ausnahmetatbestand sowie auf die Begründungen und Erläuterungen zum Ziel S 13 wird verwiesen.</p>
---	---	---	--

<p>werden.</p> <p>Im o.g. Fall sollte der GIB für die örtliche Nachfrage der Belegenheitskommune genutzt werden können. (vgl. hierzu RN 449)</p> <p>Ergänzend sollte im o.g. Sinn eine zeichnerische Differenzierung vorgenommen werden. (Bedenken)</p>		<p>festgelegt werden können.</p> <p>Deshalb hat der Regionalrat in seinem beschlossenen Entscheidungskompass (S. 12) erläutert, dass für den Fall, dass eine interkommunale Zusammenarbeit zwischen benachbarten Kommunen trotz ernsthaften Bemühens nicht zustande kommt und die Belegenheitsgemeinde für die Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs auf den Standort mit regionaler Bedeutung angewiesen ist, kann der Standort durch eine Regionalplanänderung in einen Standort mit lokaler Bedeutung umgewandelt werden.</p> <p>Insofern wird in diesem Punkt ein Ausgleich der Meinungen erklärt.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Kreis Höxter ID: 5842</p>			
<p><u>3. Freiraum und Umwelt:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Grundsatz F2; RN 790 <i>Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum</i> <p>Die o.g. Übergangsbereiche sollen durch die Bauleitplanung und konzeptionell von Landschaftsplänen beplant werden, u. a. durch Einbeziehung von kommunalen</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p>		<p>Der Hinweis wird mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Kompensationsflächen.</p> <p>Diese Vorgehensweise wird begrüßt, da die Regelung darauf abzielt, baurechtliche Kompensationsflächen nachhaltig in das naturschutzfachliche Schutzregime einzubinden. (Hinweis)</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Höxter ID: 5846			
<ul style="list-style-type: none"> • Ziel F10; RN 908 <i>Bereiche für den Schutz der Natur</i> <p>Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) werden - wie bisher - als <u>Vorranggebiete</u> dargestellt (hier können konkurrierende, raumbedeutsame Nutzungen nicht mehr abgewogen werden - Ausnahmen sind nur möglich, wenn dies mit den Zielen des Naturschutzes vereinbar ist oder z.B. ein überwiegendes öffentliches Interesse vorliegt). Raumbedeutsame Nutzungen sind nicht abschließend definiert - dazu zählen lt. Ziel F15; RN 982 Abgrabungen, Windkraftanlagen, Erstaufforstungen oder Sendemasten. Kleinere Sendemasten unter 40 m Höhe sind jedoch nicht per se raumbedeutsam.</p> <p>Es wird angeregt, die Raumbedeutsamkeit dieser Vorhaben näher zu definieren. (Anregung)</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Das Raumordnungsgesetz definiert in § 3 Abs. 1 Nr. 6 "raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen" als "Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel". Die Raumbedeutsamkeit umfasst nach dieser Definition die beiden Teilaspekte der Raumbeanspruchung und der bloßen Raumbeeinflussung.</p> <p>Die Definition der Raumbedeutsamkeit pauschal nach quantitativen Kriterien (Höhe, Flächeninanspruchnahme etc.) ist damit nicht ausreichend; es sind jeweils auch die Auswirkungen mit zu bewerten. Diese sind zum einen abhängig von der</p>	<p>Ausgleich der Meinungen wird erklärt.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

	Art des Vorhabens, zum anderen von der Schutzwürdigkeit und Empfindlichkeit der betroffenen Raumfunktionen.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Höxter ID: 5851			
<ul style="list-style-type: none"> Ziel F11; RN 926 <i>Sicherung und Entwicklung der Bereiche für den Schutz der Natur</i> <p>Die BSN umfassen die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes. Ihre Abgrenzung basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben.</p> <p>Vor dem Hintergrund des Klimawandels und damit einhergehender Effekte (wie z. B. sommerliches Trockenfallen von Feuchtlebensräumen) stellt die Biotopverbundplanung somit ein wichtiges Instrument zur Stärkung und Anpassung</p>	 <p>Der Anregung wird entsprochen. Es erfolgt eine Überprüfung und ggf. Korrektur der BSN Abgrenzung.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben.</p>	<p>Ausgleich der Meinungen wird erklärt.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>von Lebensräumen und Arten an die Folgen des Klimawandels dar. Aus diesem Grund hat das LANUV die Biotopverbundplanung auch als Anpassungsstrategie an den Klimawandel konzipiert und um klimasensitive Lebensräume und Arten ergänzt sowie weiter qualifiziert.</p> <p>So führt die Biotopvernetzung auch im Kreis Höxter zu einer Vergrößerung des Angebotes geeigneter Habitats. Dadurch wird es klimasensitiven Arten ermöglicht, sowohl innerhalb eines begrenzten Landschaftsraumes in lokalklimatisch geeignete Habitats auszuweichen, als auch durch großräumige Ausgleichsbewegungen zu reagieren.</p> <p>In dem Fachbeitrag des LANUV selbst wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan als BSN darzustellen und zu sichern.</p> <p>Im Süden der Ortschaft Ottbergen befindet sich eine Fläche, die als BSN dargestellt ist, obwohl Sie nach dem Fachbeitrag nicht der Biotopverbundstufe 1 zuzurechnen ist.</p> <p>Es ist generell zu überprüfen, ob die dargestellten BSN-Flächen im Kreis Höxter gem. dem Fachbeitrag des LANUV auch der Biotopverbundstufe 1 zuzuordnen sind. BSN-Flächen, die nicht der Biotopverbundstufe 1</p>	<p>In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.</p> <p>Aus der Überprüfung ergeben sich für das Kreisgebiet von Höxter im Bereich von Ottbergen Abweichungen von der beschriebenen Methodik. Die entsprechenden Bereiche, die im Regionalplanentwurf OWL aktuell als BSN festgelegt werden, ohne dass sie auf der Biotopverbundstufe 1 basieren oder als Folgenutzung für Abgrabungsbereiche festgelegt sind, werden nicht mehr als BSN zeichnerisch festgelegt.</p>		
---	--	--	--

zuzuordnen sind, sind nicht als BSN darzustellen. (Bedenken)			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Höxter ID: 10039			
<p>Im Bereich Oeynhausen, entlang der B 252 liegt eine landwirtschaftliche Hofstelle innerhalb einer BSN Darstellung (Gemarkung Nieheim, Flur 28, Flurstück 206).</p>	 <p>Der Anregung wird entsprochen. Entsprechend der Ausführungen sieht auch die Regionalplanungsbehörde für die Fläche (Gemarkung Nieheim, Flur 28, Flurstück 206) aufgrund der Lage und aufgrund der bestehenden Nutzung keine Schutzwürdigkeit und auch aus naturschutzfachlicher Sicht keine Entwicklungsperspektive. Durch die randliche Lage im BSN ist auch im Maßstab des Regionalplans eine zeichnerische Rücknahme möglich.</p>	<p>Ausgleich der Meinungen wird erklärt.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung

Beteiligter: Kreis Höxter ID: 10040			
<p>Es ist generell zu überprüfen, ob weitere landwirtschaftliche Hofstellen innerhalb eines BSN liegen. Die landwirtschaftlichen Hofstellen sind nicht als BSN darzustellen. (Bedenken)</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Aufgrund der Maßstabsebene des Regionalplans sowie der Plansignatur für BSN überlagern BSN in Einzelfällen auch Gebäude, sonstige bauliche Anlagen oder Flächen.</p> <p>Alle vor Inkrafttreten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftlichen Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelnen, im Freiraum gelegenen Betrieben mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmvorschrift. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus.</p> <p>Entsprechend der Festlegung im Ziel F 11 sollen BSN auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisiert</p>	<p>Ausgleich der Meinungen wird erklärt.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

	werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Höxter ID: 5853			
<p>Der Bereich der Freizeitanlage Ahlemeyer (südlicher See) bei Höxter-Godelheim sowie des Freizeitsees Axelsee bei Beverungen-Würgassen und der nördliche Teil der Ortschaft Beverungen-Herstelle sind als BSN dargestellt und können auch der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet werden. Hier würden jedoch baurechtliche Belange einer späteren Schutzgebietsausweisung entgegenstehen.</p> <p>Besteht ein Konflikt zwischen BSN Darstellung mit vorhandenem Baurecht, darf es keine Verpflichtung für eine spätere Schutzgebietsausweisung geben. (Bedenken)</p>	<p>Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen; eine Änderung des Regionalplanentwurfs OWL ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht erforderlich.</p> <p>Im Ziel F11 "Sicherung und Entwicklung der Bereiche für den Schutz der Natur" ist festgelegt, dass die im Regionalplan zeichnerisch festgelegten Bereiche für den Schutz der Natur für den landesweiten Biotopverbund durch die zuständigen Naturschutzbehörden zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären oder durch andere geeignete Maßnahmen in ihrer ökologischen Funktion zu sichern sind. Die Flächenabgrenzung sowie der Schutzzweck sind zu konkretisieren. Hiermit besteht keine Verpflichtung, die genannten Bereiche als Schutzgebiet auszuweisen. Zuständig für die Festlegung von</p>	<p>Ausgleich der Meinungen wird erklärt, wenn die im Ausgleichsvorschlag gewählte Formulierung, dass keine Verpflichtung zur Schutzausweisung der genannten Bereiche besteht, in den Regionalplan übernommen wird.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Anregungen werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen.</p>

	Schutzgebieten im Rahmen der Landschaftsplanung ist der Kreis Höxter.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Höxter ID: 5854			
BSN sind als Schutzgebiete oder durch andere geeignete Maßnahmen (Verträge) zu sichern. Gegenüber dem aktuellen Regionalplan ist jedoch die Schutzgebietskategorie Naturschutzgebiet (NSG) nicht mehr vorgeschrieben. Je nach Schutzziel kann somit auch ein (Landschaftsschutzgebiet) LSG ausgewiesen werden oder auf vertragliche Regelungen zurückgegriffen werden. Diese Flexibilität im Rahmen der Schutzgebietsausweisung wird begrüßt. (Hinweis)	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		Der Hinweis wird mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Höxter ID: 5855			
<ul style="list-style-type: none"> Ziel F13; RN 948 <i>Schutz und Entwicklung der Senne</i> <p>Das Gebiet der Senne ist zu erhalten und zu entwickeln. Die Schutzgebietskategorie bleibt offen; angrenzende Naturschutz-</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		Der Hinweis wird mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.

<p>Flächen, wie z. B. die nördliche Egge sollen ins Schutzkonzept einbezogen werden.</p> <p>Es wird begrüßt, dass für eine potentielle Unterschützstellung verschiedene Optionen offengehalten werden. (Hinweis)</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Kreis Höxter ID: 5856</p>			
<ul style="list-style-type: none"> • Ziel F20; RN 1088 <i>Waldbereiche</i> <p>Waldbereiche werden als Vorranggebiete ausgewiesen. Die Inanspruchnahme für konkurrierende Nutzungen (z. B. Windkraftanlagen) ist nur im Ausnahmefall zulässig. Der Bedarf muss nachgewiesen werden. Es dürfen keine zumutbaren Alternativen vorhanden sein. Des Weiteren gelten Kalamitätsflächen (z. B. Borkenkäfer 2018/2019) nicht automatisch als geeignete Windenergieflächen. Diese Vorgehensweise wird begrüßt. (Hinweis)</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Kreis Höxter ID: 5884</p>			

<ul style="list-style-type: none"> • Ziel F29; RN 1185 <i>Gewässerentwicklung im unmittelbaren Auenbereich von Weser und Lippe</i> <p>Abgrabungen im Bereich der Weser sind nur außerhalb eines 100 m breiten Uferrandstreifens zulässig.</p> <p>Zum Erhalt eines Entwicklungskorridors gem. Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) ist dies jedoch eine aus fachlicher Sicht zu geringe Breite. Nach "Blauer Richtlinie" NRW wären für die Weser rund 300 m breite Uferrandstreifen anzustreben. Im erweiterten Entwicklungskorridor (100-300 m) könnte aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde unter der Bedingung abgegraben werden, dass eine spätere Renaturierungskonzeption eine gewässerspezifische Laufentwicklung der Weser ohne Einschränkungen weiterhin ermöglicht. (Anregung)</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist eine Änderung des Regionalplanentwurfs OWL nicht erforderlich.</p> <p>Ziel F 29 regelt für den gesamten Planungsraum, dass eine Rohstoffgewinnung in Auenbereichen in einem 100 m-Korridor beidseitig der Uferlinien von Weser und Lippe ausgeschlossen ist, um die naturnahe Entwicklung der Gewässer und ihrer Auen zu ermöglichen.</p> <p>Es ist zutreffend, dass unter natürlichen Bedingungen der Auenbereich der Weser größer zu fassen ist. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass dieser Korridor von verschiedenen Faktoren (Topographie, Gefälle) abhängig ist. Bestehende Nutzung (Siedlungen, Verkehrsstrassen etc.) schränken eine mögliche natürliche Lauf- und Auenentwicklung weiter ein. Hier ist im Einzelfall zu prüfen, welche Entwicklungskorridore tatsächlich bestehen.</p> <p>In Bezug auf die Sicherung eines Entwicklungskorridors an der Weser ist das Ziel F 29 "Gewässerentwicklung im unmittelbaren Auenbereich von Weser und Lippe" nicht isoliert, sondern im Kontext mit Grundsatz F 28 "Entwicklung von Fließgewässern" zu sehen. Dieser Grundsatz legt u.a. fest, dass entlang der</p>	<p>Ein Ausgleich der Meinungen wird erklärt.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
---	--	--	---

	Fließgewässer ein ausreichender Korridor für die naturnahe Gewässerentwicklung erhalten bleiben soll.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Höxter ID: 5885			
<ul style="list-style-type: none"> Grundsatz F36; RN 1290 <i>Regional- und landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche</i> <p>Regional- und landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche (Erläuterungskarte 4) sollen erhalten und entwickelt werden. Dies ist insbesondere bei der Planung von Standorten für die Windenergieanlagen zu berücksichtigen.</p> <p>Es sollte konkreter beschrieben werden, wie der o. g. planerische Grundsatz in der Praxis umzusetzen ist. (Anmerkung)</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Schon im Begriff "erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung" wird ausgedrückt, dass sie über den Schutz einzelner denkmalwerter Elemente der Landschaft und eines allgemeinen Freiraumschutzes hinausgeht. Eigenart, Vielfalt und Schönheit der einzelnen Landschaften, insbesondere in den historisch gewachsenen Bereichen, sollen als kulturelle Werte im Ausgleich mit anderen räumlichen Ansprüchen dauerhaft erkennbar bleiben. Das bedeutet, dass sich erneuerbare Energien als ein Teil einer sich ändernden Landschaft nicht immer negativ auf die Kulturlandschaft auswirken bzw. aufgrund des öffentlichen Interesses am Ausbau der Erneuerbaren Energien nicht pauschal in bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen ausgeschlossen werden können. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen, der</p>	<p>Kulturlandschaft 9 - Weserbergland-Höxter</p> <p>S. 184 LWL 2007: Leitbilder und Ziele <i>„Erhaltung und behutsame Weiterentwicklung der charakteristischen Kulturlandschaftsbilder in der Kulturlandschaft „Weserbergland - Höxter“ unter Berücksichtigung der gewachsenen Strukturen und der spezifischen naturräumlichen Voraussetzungen mit folgenden Zielen:</i></p> <p>..... <i>Vermeidung der technisch-industriellen Überprägung des Landschaftsbildes der offenen, ländlichen Kulturlandschaft durch übermäßige Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergienutzung.“</i></p> <p>Der Ausgleichsvorschlag mit Verweis auf den Fachbeitrag des LWL führt zu keiner</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Anregungen werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen.</p>

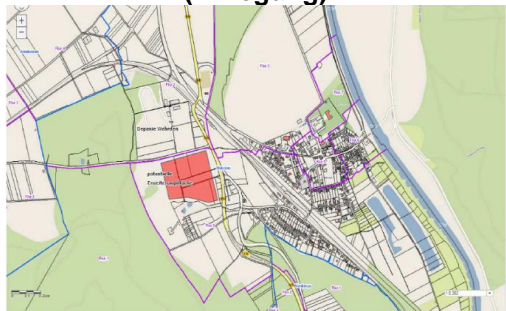
	<p>Gewinnung von Rohstoffen oder der Umnutzung nicht mehr benötigter Gebäude oder Siedlungsflächen ist im Einzelfall zu beurteilen, ob diese in die Kulturlandschaftsentwicklung integriert werden können. Eine Aufnahme in die Erläuterungen erfolgt nicht, da es sich um Einzelfallentscheidungen in Abhängigkeit von der Ausprägung und der Merkmale des jeweiligen Kulturlandschaftsbereiches handelt.</p> <p>Eine wichtige Beurteilungsgrundlage bildet dabei der kulturlandschaftliche Fachbeitrag des LWL, der die wertbestimmenden Merkmale der einzelnen Kulturlandschaftsbereiche darstellt.</p>	<p>verbesserten Entscheidungshilfe in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen.</p> <p>Insofern erfolgt in diesem Punkt <u>kein Ausgleich der Meinungen</u></p>	
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Höxter ID: 5886			

- Punkt 7; Abfallentsorgung; RN 1598

"Gem. Ziel 8.3-1 LEP NRW (Standorte für Deponien) sind in den Regionalplänen die Standorte für raumbedeutsame Deponien zu sichern und festzulegen."

Auf der Abfallentsorgungsanlage Beverungen-Wehrden werden die aktuell verfügbaren Deponieabschnitte in ca. 10 Jahren weitgehend verfüllt sein. Zur Sicherstellung der Entsorgungssicherheit wird in einigen Jahren die Machbarkeit einer Deponieerweiterung in einer Größenordnung von ca. 7 ha im Bereich südlich der Kreisstr. K 56 zu prüfen sein.

**Daher soll dieser Bereich für eine potentielle Deponieerweiterung im aktuellen Regionalplan vorsorglich zeichnerisch dargestellt werden.
(Anregung)**



potentielle Deponieerweiterung in Beverungen-Wehrden



Der Anregung wird entsprochen.

Ausgleich der Meinungen wird erklärt.

Der Anregung wird entsprochen.

Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

potentielle Deponieerweiterung in Beverungen-Wehrden			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Höxter ID: 5887			
<ul style="list-style-type: none"> Punkt 8.5; RN 1725 <i>Rekultivierung und Nachfolgenutzung</i> <p><i>"Nach Möglichkeit ist zumindest bei Abgrabungen, die Trockenabbau durchgeführt werden, eine landschaftsgerechte Wiederverfüllung anzustreben."</i></p> <p>Dieser Satz sollte gestrichen werden, da z. B. der Erhalt bzw. die Anlage von Kleingewässern oder das Belassen offener Felsstrukturen aus naturschutzfachlicher Sicht eine sinnvollere Folgenutzung darstellen können. (Bedenken)</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Das Bedenken bezieht sich auf einen Passus im Begründungstext zu Kapitel 8.5 "Rekultivierung und Nachfolgenutzung.</p> <p>Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde sollte als Leitgedanke für die Rekultivierung gerade von Trockenabgrabungen eine landschaftsgerechte Wiederverfüllung primär angestrebt werden. Hierdurch wird eine landschaftsgerechte Wiederherstellung des ursprünglichen Landschaftsbildes und ggf. eine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung ermöglicht. Zudem stellt die Nutzung der Trockenabgrabungen als Deponieraum eine Alternative zur Neuanlage oder Erweiterungen von Deponien auf bisher nicht vorbelasteten Flächen dar. Eine unmittelbare Bindungswirkung ergibt sich für nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsverfahren nicht.</p>	<p>Die Begründung steht im Widerspruch zu den im Entwurf dargestellten BSN- Bereichen in Trocken- Abgrabungsbereichen (Bergmann/ Steinheim, Tongrube Sommersell, Altmiks/ Bremerberg, Bielefeld/ Erkeln, Tongrube Bonenburg, Sandgrube Nolte/ Scherfedede). Eine Verfüllung mit anschließender land- oder forstwirtschaftlicher Nutzung bzw. eine Nutzung als Bodendeponie steht nicht im Einklang mit einer in den Karten dargestellten Folgenutzungen BSN.</p> <p>Ein Ausgleich der Meinungen wird erklärt, wenn der im letzten Satz des Ausgleichsvorschlages formulierte Passus zur Klarstellung im Regionalplan nicht nur unter Punkt 8.5 sondern auch in die Erläuterungen unter Ziel F 11 übernommen wird.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Anregungen Ergänzungen auch unter Ziel F11 werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen.</p>

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Höxter ID: 5931			
<p><u>4. Energieversorgung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Windenergie</u> <p>RN 1761 Der Regionalrat hat in seiner Sitzung am 24.06.2019 beschlossen, im Regionalplan OWL auf eine zeichnerische Darstellung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie als regionalplanerische Vorgabe für die kommunale Bauleitplanung zu verzichten. Der Kreis Höxter hatte im Rahmen der LEP Änderung die Aufhebung der Verpflichtung zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergie begrüßt, da dadurch die kommunale Planungshoheit gestärkt wird.</p> <p>Es wird ausdrücklich begrüßt, dass auf eine zeichnerische Darstellung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie verzichtet wird. (Hinweis)</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.		<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinweis: Die Regionalplanungsbehörde verweist aktuell zum Thema "Windenergie" auf ihre Ausführungen im Rahmen der Erörterungstermine. Die Landesregierung NRW beabsichtigt die Flächenziele des Windenergieflächenbedarfsgesetzes des Bundes für das Land NRW im Rahmen einer Änderung des LEP NRW als Flächenziele auf die Planungsregionen des Landes herunterzubrechen und für diese im LEP NRW verbindlich festzulegen. Nach dem Willen der Landesregierung soll die notwendige Ausweisung der Windenergiegebiete dann über die Regionalpläne gesichert werden. Die Regionalplanungsbehörde hält mit Blick auf das fortgeschrittene Bearbeitungsstadium des Regionalplans OWL die Erstellung eines eigenen Regionalplans als Sachlichen Teilplan zur Ausweisung der Windenergiegebiete in OWL für sinnvoll. In diesem Zusammenhang wird auch eine Überarbeitung der bisherigen textlichen Ausführungen zum Thema "Windenergie"</p>

			im Regionalplanentwurf OWL als notwendig angesehen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Höxter ID: 5935			
<p>Grundsatz E1; RN 1783 Windenergienutzung durch Repowering</p> <p>Das Repowering vorhandener Anlagen soll forciert werden.</p> <p>Diese Vorgehensweise wird begrüßt. (Hinweis)</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>		<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinweis: Die Regionalplanungsbehörde verweist aktuell zum Thema "Windenergie" auf ihre Ausführungen im Rahmen der Erörterungstermine. Die Landesregierung NRW beabsichtigt die Flächenziele des Windenergieflächenbedarfsgesetzes des Bundes für das Land NRW im Rahmen einer Änderung des LEP NRW als Flächenziele auf die Planungsregionen des Landes herunterzubrechen und für diese im LEP NRW verbindlich festzulegen. Nach dem Willen der Landesregierung soll die notwendige Ausweisung der Windenergiegebiete dann über die Regionalpläne gesichert werden. Die Regionalplanungsbehörde hält mit Blick auf das fortgeschrittene Bearbeitungsstadium des Regionalplans OWL die Erstellung eines eigenen Regionalplans als Sachlichen Teilplan zur Ausweisung der Windenergiegebiete in OWL für sinnvoll. In diesem Zusammenhang wird auch eine</p>

			Überarbeitung der bisherigen textlichen Ausführungen zum Thema "Windenergie" im Regionalplanentwurf OWL als notwendig angesehen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Höxter ID: 5888			
<ul style="list-style-type: none"> <u>Solarenergie</u> <p>Punkt 9.4 Solarenergienutzung; RN 1793 <i>Daher sollen Standorte für Solarenergieanlagen unter den Rahmenvorgaben des LEP NRW im Interesse eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden nachrangig im Freiraum festgelegt werden.</i></p> <p>Bei der Umsetzung von Freiflächenphotovoltaikanlagen sind in der Vergangenheit im Kreis Höxter immer wieder viele Fragen aufgetaucht. Die Regelungen im LEP (Ziel 10.2-5 Solarenergienutzung) helfen hier nicht abschließend weiter.</p> <p>Es wäre hilfreich, wenn der Regionalplan hierzu zumindest erläuternde Aussagen treffen könnte (z. B. zur Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen, Kranaufstellflächen, BSN oder BSLE, Standorte entlang von</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Der LEP NRW trifft für die Errichtung von raumbedeutsamen Freiflächen-Solaranlagen im Ziel 10.2-5 abschließende Regelungen. Nach den Festlegungen im LEP NRW sind raumbedeutsame Freiflächenphotovoltaikanlagen aus landesplanerischer Sicht nur dann zulässig, wenn sich der Standort erstens innerhalb der vom LEP NRW definierten Flächenkulisse befindet und dieser zweitens mit den im Regionalplan festgelegten Nutz- und Schutzfunktionen vereinbar ist. Die Flächenkulisse des LEP NRW orientiert sich maßgeblich an der Fördergebietskulisse des Erneuerbaren-Energie-Gesetzes (EEG). Eine textliche Konkretisierung der vom LEP NRW vorgegebenen Raumkulisse ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde auf der Ebene der Regionalplanung nicht möglich.</p>	<p>Hinweis: Die Regionalplanungsbehörde sollte darauf hinwirken, dass die Landesplanungsbehörde bei der nächsten LEP Änderung, dieser mit dem EEG synchronisiert wird. Da im LEP unter Ziel 10.2-5 abschließende Regelungen getroffen werden, bräuchte der Regionalplan hinsichtlich der Ausbaukulisse von Freiflächen-Photovoltaikanlagen nur noch auf den LEP verweisen.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Die Hinweise zur LEP Änderung und zur Solarenergie werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung (welche Entfernung zu Bundesfernstraßen oder Schienenwegen? Was sind Schienenwege mit überregionaler Bedeutung?). (Anregung)</p>	<p>Die Vereinbarkeit einer Freiflächen-Solaranlage mit der im Regionalplan OWL festgelegten Nutz- und Schutzfunktion setzt im Einzelfall eine differenzierte Flächenprüfung und -bewertung voraus. Die Zulässigkeit von Freiflächen-Solaranlagen innerhalb von Vorranggebieten wie BSN, Wald oder Überschwemmungsbereichen bemisst sich nach den jeweils festgelegten Ausnahmeregelungen. Innerhalb dieser Bereiche ist die Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen in der Regel ausgeschlossen. Generell soll in den landwirtschaftlichen Kernräumen eine Flächeninanspruchnahme durch nicht-landwirtschaftliche Nutzungen vermieden werden. Dies gilt explizit auch für Freiflächen-Solaranlagen.</p> <p>Einen Sonderfall stellen sogenannte Agri-Solaranlagen und Floating-Solaranlagen dar. Agri-Solaranlagen sind so konzipiert, dass die Landwirtschaft parallel zur Photovoltaiknutzung weitergeführt werden kann. Inwieweit sich bei Agri-Solaranlagen dennoch relevante Einschränkungen der Landwirtschaft ergeben können, ist im Einzelfall zu prüfen. Floating-Solaranlagen werden schwimmend auf Gewässern installiert. Hier bilden im Planungsraum die Abtragungsgewässer ein</p>		
--	--	--	--

	<p>Ausbaupotential. Sofern dies mit der Nachfolgenutzung vereinbar ist, ist es denkbar, dass während des Abbaubetriebs oder nach dessen Abschluss ggf. eine temporäre oder dauerhafte Nutzung der Wasserfläche für Floatingsolaranlagen zugelassen wird.</p> <p>Über die getroffenen, allgemein für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen geltenden Anforderungen hinaus, ist es aus Sicht der Regionalplanungsbehörde sachgerecht, die textlichen Ausführungen des Regionalplans OWL in Bezug auf sogenannte Agri-Solaranlagen und Floating-Solaranlagen auf Gewässern zur Klarstellung zu ergänzen.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Höxter ID: 5889			
<p>Grundsatz E2; RN 1796 <i>Solarenergienutzung im besiedelten Bereich</i></p> <p>Photovoltaikanlagen sollen zur Schonung der Landschaft vornehmlich an und auf bestehenden Gebäuden errichtet werden. Diese Festlegung wird begrüßt. (Hinweis)</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Kontext darauf hin, dass aktuell auf der Bundes- und Landesebene ein deutlicher Ausbau der Freiflächen-PV-Anlagen angestrebt wird.</p>

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Höxter ID: 5890			
<p><u>Fazit</u> Insgesamt handelt es sich um einen sehr modernen, zeitgemäßen und innovativen Regionalplan. Die Neuaufstellung des Regionalplans ist zu begrüßen und wird vom Kreis Höxter unterstützt</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Stadt Höxter

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Höxter ID: 2294			
<p>Ziele S 9 und S 10 - Siedlung/Wohnbauflächen</p> <p>Bei der Ermittlung des Wohnbauflächenbedarfs sollte zumindest der volle Ersatzbedarf als Grundbedarf besser der doppelte Ersatzbedarf angesetzt werden.</p> <p>Begründung: Die Bezirksregierung ermittelt den Flächenbedarf für Wohnbauflächen anhand bezirkswweit einheitlicher Kriterien. Diese Vorgehensweise ist grundsätzlich zu begrüßen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Mit der Berücksichtigung eines Grundbedarfs (Hälfte des Ersatzbedarfes) an Wohnungen wird im Entwurf des Regionalplans OWL sichergestellt, dass auch zukünftig Gemeinden mit zurückgehenden oder stagnierenden Bevölkerungszahlen Wohnbauflächen vorhalten können. Im Rahmen der Bedarfsermittlung für Wohnbauflächen wird dabei jeder dieser Kommunen ein positiver Mindestbedarf an Wohnungen zugeordnet. Bei der Ermittlung des Grundbedarfs den vollen Ersatzbedarf zugrunde zu legen, ist mit</p>	<p>Aus Sicht der Stadt Höxter reicht aus den dargelegten Gründen als Grundbedarf der halbe Ersatzbedarf nicht aus. Die Stadt Höxter bleibt deshalb bei ihrer Anregung, den Grundbedarf in Höhe des vollen Ersatzbedarfs als Ziel zu verankern. Soweit auf eine mögliche Anpassung im Zuge einer Überprüfung in 5 Jahren abgestellt wird, kommt diese für zahlreiche Entwicklungschancen zu spät. Um dem zu begegnen, sollte der volle Ersatzbedarf als Grundbedarf im Ziel formuliert werden und eine Reduzierung nach 5 Jahren vorgenommen werden, falls sich die Marge des vollen</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Anregungen zu den Themenfeldern Ziele S 9 und S 10 und Zielformulierung zugunsten der Annahme des vollen Ersatzbedarfs werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen.</p>

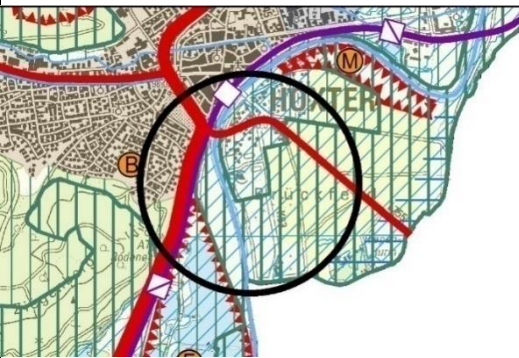
<p>Dabei wird auf Basis der von IT NRW erstellten Bevölkerungsvorausberechnung sowie der Vorausberechnung der Zahl der Haushalte ergibt sich der rechnerische Gesamtbedarf bis 2040 durch Addition mit Kennzahlen für den Wohnungersatzbedarf und einer Fluktuationsreserve. Bei Städten mit einer deutlich negativen Einwohnerprognose, zu denen auch Höxter gehört, ergibt sich danach rechnerisch ein negativer Bedarf. Da unbestritten auch in schrumpfenden Bevölkerungen ein Bedarf an Neubauland besteht, wird hierfür ein Grundbedarf angesetzt.</p> <p>Der Grundbedarf wird im Regionalplanentwurf lediglich in Höhe des halben Ersatzbedarfs bemessen. Bei dem für Höxter errechneten Ersatzbedarf von 630 Wohneinheiten für 21 Jahre ergibt sich so für die Gesamtstadt, d. h. für die Kernstadt und die zwölf Ortschaften zusammen, eine durchschnittliche Marge von jährlich rd. 15 Wohneinheiten in Neubaugebieten. Diese Größenordnung reicht vor dem Hintergrund des Baugeschehens in Höxter bei weitem nicht aus. Hier sollten mindestens 60 Wohneinheiten in Neubaugebieten ermöglicht werden.</p> <p>Die Stadt Höxter soll sich weiter</p>	<p>den Vorgaben des LEP NRW nicht vereinbar.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass entsprechend den im Regionalplanentwurf formulierten regionalplanerischen Leitgedanken turnusmäßig, erstmals ca. fünf Jahre nach Rechtskraft eine Überprüfung der Bedarfsermittlung und ggf. eine Nachsteuerung und Anpassung des Regionalplans im Wege einer Regionalplanänderung vorzunehmen ist.</p>	<p>Ersatzbedarfs dann als überzogen herausstellen sollte.</p>	
---	--	---	--

entwickeln können. Dazu gehört auch, neue Familien, Bürgerinnen und Bürger für die Stadt zu begeistern. Die Planung von 30 Einheiten für die Kernstadt und 30 Einheiten für die Ortschaften ist ein gutes Signal für die Menschen. Der demografischen Entwicklung kann nur mit einer positiven Werbung bezüglich der Lebensqualität im ländlichen Raum entgegengetreten werden.

Die Stadt Höxter hat in den vergangenen 10 Jahren viel unternommen, um Attraktivität und Lebensqualität zu erhöhen. Es gibt gute Argumente, um für diesen Lebensraum zu werben:

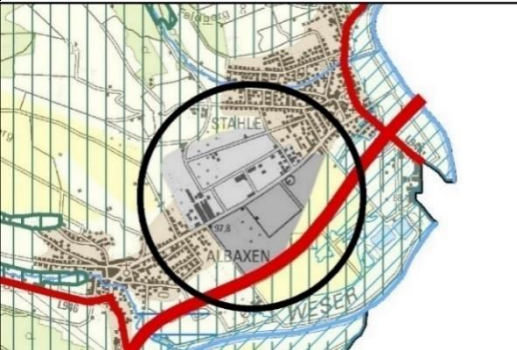
- Die Landesgartenschau ist geeignet, Menschen für die Region zu begeistern;
- Die Corona-Pandemie hat bewiesen, dass sich Höxter mit seinen Ortschaften als sicherer Lebensraum anbietet;
- Das verstärkte Arbeiten im Home-Office trägt dazu bei, dass Berufspendler weit geringere Distanzen mit Auto, Bus oder Bahn zurücklegen müssen;
- Es existiert ein gutes, breit gefächertes Bildungsangebot;
- Die Landschaft und die Region bietet mit Weser und Wäldern, vielen schönen Wandergebieten, Radwegen, Sportplätzen,

Freizeitanlage, Schwimmbädern, Welterbe Corvey, Klosterregion usw. zahlreiche Attraktionen.			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Höxter ID: 2295			
<p>Karte Blatt 32 – Freiraum/GIB Höxter Stadtkern</p> <p>Westlich der Gutenbergstraße sollte die GIB-Darstellung in westlicher Richtung ergänzt werden, sodass sich ein geradliniger Verlauf der westlichen GIB-Grenze ergibt wie im Regionalplan 2008 dargestellt.</p> <p>Begründung: Die derzeitige GIB-Fläche ist im Flächennutzungsplan 2005 bereits als gewerbliche Baufläche dargestellt. Gemäß dem Managementplan zum Weltkulturerbe Karolingisches Westwerk und Civitas Corvey ist eine geradlinige Neubepflanzung als Puffer zum angrenzenden Gewerbegebiet vorgesehen, die ein Heranrücken der gewerblichen Bauflächen bis an diese Neubepflanzung zulässt. Im Hinblick auf die Lage der Fläche im gesetzlichen Überschwemmungsgebiet der Weser ist zu berücksichtigen, dass die Fläche</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die hier angesprochene Fläche liegt innerhalb eines Bereichs, für den im Regionalplan OWL auf der Grundlage aktueller wasserwirtschaftlicher Fachdaten eine Festlegung als ÜSB erfolgen soll. Dem Belang des Hochwasserschutzes wird für diese Fläche ein höheres Gewicht beigemessen als der angeregten weiteren Siedlungsentwicklung.</p>	<p>Die Bedeutung des Hochwasserschutzes wird anerkannt. Gleichzeitig gilt es jedoch die wenigen am Siedlungsschwerpunkt verbliebenen Gewerbeflächenpotenziale zu nutzen, soweit die wasserrechtlichen Belange sichergestellt werden. Im Bereich östlich der Gutenbergstraße sollte daher der angeregte geradlinige Verlauf der östlichen GIB-Grenze unter den Vorbehalt einer wasserrechtlichen Unbedenklichkeit nach § 78 Abs. 2 WHG gestellt werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Anregungen zu den Themenfeldern GIB Höxter Stadtkern und ÜSG (angeregter geradliniger Verlauf der GIB-Grenze) werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen.</p> <p>Zusätzlich weist die Regionalplanungsbehörde auf Folgendes hin: Der Regionalrat hat in seiner Sitzung am 20.09.2021 einstimmig eine Überprüfung des Regionalplanentwurfs OWL im Hinblick auf das Thema Hochwasserschutz beschlossen. Insbesondere wurden solche Flächen überprüft, bei denen sich geplante Siedlungsbereiche mit</p>

<p>teilweise bereits hochwasserfrei aufgefüllt ist und die hochwasseraufsichtlichen Anforderungen für die Restfläche voraussichtlich sichergestellt werden können.</p>			<p>Überschwemmungsbereichen überlagern. Die hier angesprochene Fläche liegt innerhalb eines Bereichs, für den im Regionalplan OWL auf der Grundlage aktueller wasserwirtschaftlicher Fachdaten eine Festlegung als ÜSB erfolgen soll. Sie liegt großflächig innerhalb des Überschwemmungsgebietes sowie in Bereichen des HQextrem-Gebietes mit mittlerer Gefahreneinstufung, sodass gem. Prüfung durch das beauftragte Fachbüro eine Flächenanpassung des Plangebietes empfohlen wurde. Das Plangebiet befindet sich zudem im Übergangsbereich von Seidlungsflächen zum Freiraum.</p>
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Stadt Höxter ID: 2296</p>			
<p>Karte Blatt 32 – BSN Höxter Stadtkern, Campingplatz Brückfeld:</p> <p>Die Fläche südlich des Campingplatzes im Brückfeld sollte mit dem im Flächennutzungsplan dargestellten Sondergebiet "Campingplatzgebiet" zuzüglich einem 100 m-Streifen weiterhin als Fläche zum Schutz der Landschaft/landschaftsorientierte Erholung dargestellt werden.</p> <p>Begründung: Der betreffende Bereich ist bereits im</p>	 <p>Der Anregung wird entsprochen, entsprechend der Ausführungen sieht auch die Regionalplanungsbehörde für</p>	<p>Ausgleich der Meinungen gegeben.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>Flächennutzungsplan 2005 als Sondergebiet Campingplatzgebiet dargestellt, um Entwicklungsmöglichkeiten für den vorhandenen Campingplatz zu sichern. Ein Bedarf einer Erweiterung hat sich bislang nicht eingestellt. Allerdings deutet das Freizeit- und Erholungsverhalten der Bevölkerung in den letzten Jahren mit deutlichen Steigerungsraten eine nachhaltige Trendumkehr an. Dem könnte mit einer Vorrangdarstellung Bereich zum Schutz der Natur (BSN) bis unmittelbar an den bestehenden Campingplatz nicht entsprochen werden. Daher sollte der betreffende Bereich nicht wie im Regionalplanentwurf vorgeschlagen als BSN sondern wie im bisherigen Regionalplan als Fläche zum Schutz der Landschaft/landschaftsorientierte Erholung erfolgen.</p>	<p>die Fläche aufgrund der Lage und der bestehenden Nutzung keine Schutzwürdigkeit und auch aus naturschutzfachlicher Sicht keine Entwicklungsperspektive. Durch die randliche Lage im BSN ist auch im Maßstab des Regionalplans eine zeichnerische Rücknahme möglich.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Höxter ID: 2298			
<p>Karten 26 und 27 – BSN Lüchtringer Weserbogen Der Lüchtringer Weserbogen sollte abgesehen von einem uferseitigen Streifen entlang der Weser nicht als Bereich zum Schutz der Natur sondern als Fläche zum Schutz der</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die bestehenden Abgrabungen liegen alle in der Biotopverbundstufe I entsprechend des Fachbeitrags "Naturschutz und Landschaftspflege". Die Flächen der</p>	<p>Es sollte geprüft werden, ob und wieweit eine teilweise Rücknahme der Flächen der Biotopverbundstufe 1 möglich ist, ohne die Belange des Biotopverbunds zu gefährden. Aus Sicht der Stadt Höxter bietet der angeregte Beibehalt des BSN-</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den</p>

<p>Landschaft/landschaftsorientierte Erholung dargestellt werden.</p> <p>Begründung: Der Lüchtringer Weserbogen stellt seit einigen Jahren den Schwerpunkt der Gewinnung von Lockergesteinen (Kiesabbau) im Stadtgebiet Höxter dar. Hier finden sich mittlerweile neben ausgekiesten und in der Rekultivierung befindlichen Bereichen aktuelle und geplante Baggerseen. Der Regionalplanentwurf enthält für die künftigen Abgrabungen entsprechende Darstellungen.</p> <p>Die entstehende Seenlandschaft entwickelt sich in den Bereichen, aus denen sich die Kieswirtschaft zurückgezogen hat, zunehmend attraktiv für die Bevölkerung der angrenzenden Ortschaften. Es ist beabsichtigt, gemeinsam mit den Grundstückseigentümern eine Konzeption für eine künftige extensive Freizeitnutzung zu erarbeiten, um frühzeitig eine nachhaltige Symbiose zwischen Landschaftsschutz und landschaftsorientierter Erholung sicherzustellen. Damit könnte ein bewusster Gegenpol zu den intensiveren Freizeitnutzungen im Bereich der beiden Freizeitanlagen zwischen Höxter und Godelheim geschaffen werden.</p>	<p>Biotopverbundstufe 1 werden im Regionalplanentwurf als BSN festgelegt.</p>	<p>Streifens entlang der Weser ausreichend Potenzial für den Biotopverbund.</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
--	---	---	---

<p>Ein Vorranggebiet als Bereich zum Schutz der Natur würde ein solches Konzept nicht ermöglichen, weil hierdurch eine ausschließliche Ausrichtung auf die Natur vorgegeben würde. Deshalb wird vorgeschlagen, nur den weserseitigen ufernahen Bereich als BSN darzustellen, im Übrigen aber eine Darstellung als Fläche zum Schutz der Landschaft/landschaftsorientierte Erholung vorzunehmen.</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Stadt Höxter ID: 2299</p>			
<p>Karten Blatt 26 / 27 – GIBs zwischen den Ortschaften Albaxen und Stahle</p> <p>Die GIB-Darstellungen zwischen den Ortschaften Albaxen und Stahle sollten reduziert werden. Dementsprechend sollten weitere zusätzliche, kleinere GIB an anderen Standorten vorgesehen werden.</p> <p>Begründung: Im derzeitigen Entwurf ist nahezu das gesamte Flächenkontingent an gewerblich-industriellen Bereichen für das Stadtgebiet Höxter zwischen den beiden Ortschaften Albaxen und Stahle vorgesehen. Die beiden vorgesehenen GIB-</p>	 <p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die mit den GIB mit regionaler Bedeutung i.V.m. Ziel S 13 angestrebte Stärkung der Wirtschaftsentwicklung durch interkommunale Zusammenarbeit zählt zu den zentralen regionalplanerischen Entwicklungsstrategien für OWL. Die</p>	<p>Entgegen Satz 1 des Ausgleichsvorschlags wird der Anregung der Stadt Höxter hinsichtlich einer Reduzierung des GIB zwischen Stahle und Albaxen entsprochen. Es ist nachvollziehbar, dass diese Reduzierung im Bereich der Überschwemmungsgebietsflächen erfolgen soll. Die Abgrenzung wird allerdings nicht aufgrund des gesetzlichen Überschwemmungsgebiets, sondern „auf der Grundlage aktueller wasserwirtschaftlicher Fachdaten“. Es sollte benannt werden, welche Fachdaten das sind und wie belastbar diese sind. Zudem ist davon auszugehen, dass nördlich des Straßendamms der Bundesstraße 64/83 wesentliche</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Anregungen zu dem Themenfeld wasserwirtschaftliche Fachdaten werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen.</p> <p>Der Regionalrat hat in seiner Sitzung am 20.09.2021 einstimmig eine Überprüfung des Regionalplanelntwurfs OWL im Hinblick auf das Thema Hochwasserschutz beschlossen. Insbesondere wurden solche</p>

<p>Darstellungen, welche zusammen mit dem bereits vorhandenen Wirtschaftspark Höxter als eine Gesamt-Situation zu betrachten sind, stellen somit den langfristig einzigen Entwicklungsbereich für Gewerbe und Industrie der Stadt Höxter dar.</p> <p>Durch diese großflächige Konzentration sind für die betroffenen Dörfer erhebliche und unverhältnismäßige Belastungen und Verluste zu erwarten (Eintrag von Lärm, Luftschadstoffen und Gerüchen bei Lage in Hauptwindrichtung; Verlust von Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung hinsichtlich Wasserrückhaltung, Klima-regulierung, Trinkwassergewinnung, Hochwasserregulierung; Verlust wertvoller, besonders ertragreicher Böden, die in der Form im Stadtgebiet verhältnismäßig geringfügig vorhanden sind).</p> <p>Außerdem ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht gesichert, dass eine Anschlussverbindung an die B64, die zur Entlastung der bereits stark belasteten Ortsdurchfahrten unabdingbar ist, auch tatsächlich, zumindest in naher Zukunft, umgesetzt werden kann. In diesem Fall stünden keine alternativen Flächen zur Verfügung.</p> <p>Durch weitere, zusätzliche GIB besteht für</p>	<p>besonderen Qualitäten und die Bedeutung der Standorte für die regionale Entwicklung erfordern, dass diese nicht nur der Belegenheitskommune zugutekommen, sondern auch den benachbarten Kommunen. Flächen mit solchen Standortqualitäten sind im Bezirk rar. Einer dieser Standorte befindet sich in Höxter-Stahle.</p> <p>Der GIB Wirtschaftspark Stahle ist aufgrund seiner Lage zur Nachbarstadt Holzminden sowohl mit einer zusätzlichen Darstellung von Entwicklungspotenzialen für die örtliche Nachfrage aus Höxter als auch für eine interkommunale Kooperation versehen.</p> <p>Aufgrund der Bedeutung des Standortes bezüglich seiner Lage und der zukünftigen Nutzungsoptionen eignet sich dieser Standort für eine über die bilaterale Kooperation hinausgehende Zusammenarbeit der Kreise Höxter und Holzminden (bundesländerübergreifende Kooperation).</p> <p>Aufgrund der engen wirtschaftsstrukturellen Verflechtungen zwischen Höxter und Holzminden ist eine Ausrichtung des Standortes für den Wissenschafts-/ Dienstleistungsbereich sowie als Gewerbe-/Industriepark fortzuschreiben.</p> <p>Wegen der stark industriellen Ausstattung der Holzmindener Gewerbebetriebe ist bei einer interkommunalen Kooperation an dem Standort zudem auf eine industrielle</p>	<p>hochwasserrechtliche Vorbehalte nicht greifen bzw. nach § 78 Abs. 2 WHG relativ leicht ausgeräumt werden können. Es wird daher angeregt, die Abgrenzung dahingehend zu überprüfen, wieweit eine GIB-Darstellung unter den Vorbehalt einer wasserrechtlichen Unbedenklichkeit nach § 78 Abs. 2 WHG gestellt werden kann.</p> <p>Vor dem Hintergrund der Ausführungen zu gewerblichen Ansiedlungen/Erweiterungen nach den Zielen 2.3 und 2.4 des LEP NRW kann bezüglich der angeregten Gewerbeflächen in den übrigen Dörfern ein Ausgleich der Meinungen erklärt werden.</p>	<p>Flächen überprüft, bei denen sich geplante Siedlungsbereiche mit Überschwemmungsbereichen überlagern. Das Plangebiet liegt innerhalb des HQextrem-Gebietes und überlagert dies mit rund der Hälfte seiner Fläche. Das Überschwemmungsgebiet grenzt direkt an das Plangebiet an. Um den Retentionsraum der Weser zu erhalten, wurde gem. Prüfung durch das beauftragte Fachbüro empfohlen, den Bereich der Überlagerung mit dem HQextrem zurückzunehmen. Die Gefahreinstufung des HQextrem nimmt von Westen nach Osten zu und liegt bei gering bis mittel (Fließgeschwindigkeit: k.A. / Überflutungstiefe: < 0,5m/s und 0,5-2m). Die Regionalplanungsbehörde hat, der Empfehlung des Fachbüros folgend, die GIB-Festlegung im Bereich der mittleren Gefahreinstufung im übergeordneten regionalplanerischen Maßstab zurückgenommen.</p>
---	--	---	--

<p>die Stadt Höxter mehr räumlicher Handlungsspielraum. Es kann flexibler auf lokale Entwicklungsbedarfe reagiert werden.</p>	<p>Ausnutzbarkeit hinzuwirken. Die Kennzeichnung von GIB mit regionaler und lokaler Bedeutung wird im Regionalplan OWL dahingehend überarbeitet, dass eine eindeutig räumliche Abgrenzung und Zuordnung erfolgt. In einem GIB sollen insbesondere emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe angesiedelt werden. In Kapitel 3.4.2 und 3.4.3 (Rn 465 und 470) sowie in Ziel S 5 Absatz 2 des Regionalplanentwurfs sind hierzu Ausnahmen formuliert. Ausnahmsweise können in GIB in untergeordnetem Ausmaß auch Flächen für nicht emittierende gewerbliche Nutzungen geplant werden, beispielsweise in einer (Rand-)Zonierung zu angrenzenden Wohn- und Siedlungsgebieten (hier z. B. die Ortslagen von Albaxen und Stahle). Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die Entwicklung der im Freiraum gelegenen Ortsteile unterhalb von 2.000 Einwohnern unter Beachtung der Vorgaben, insbesondere aus Ziel 2-4 LEP NRW, erfolgen kann. Dieses Ziel gilt unmittelbar und bedarf keiner weiteren Konkretisierung durch den Regionalplan. Angemessene Erweiterungen oder Nachfolgenutzungen vorhandener Betriebsstandorte sind dabei nach den Vorgaben in Ziel 2-3 LEP NRW möglich. Insofern ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde die</p>		
---	--	--	--

	<p>zeichnerische Festlegung weiterer GIB nicht erforderlich. Die Verortung der Wirtschaftsflächenkontingente erfolgt im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung vorrangig innerhalb der regionalplanerisch festgelegten GIB; zum großen Teil werden Wirtschaftsflächen jedoch auch in regionalplanerisch festgelegten ASB untergebracht (wohnverträgliches Gewerbe). Die Fläche des regionalbedeutsamen GIB in Höxter-Stahle liegt mit seiner südöstlichen Ausdehnung innerhalb eines Bereichs, für den im Regionalplan OWL auf der Grundlage aktueller wasserwirtschaftlicher Fachdaten eine Festlegung als ÜSB erfolgen soll. Dem Belang des Hochwasserschutzes wird für diese Fläche ein höheres Gewicht beigemessen als der weiteren Siedlungsentwicklung. Insofern wird der GIB an dieser Stelle reduziert.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Höxter ID: 2300			
<p>Karte Blatt 32 – Freizeitanlage Ahlemeyer, Godelheim Die Abgrenzung des Bereichs zum Schutz</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Fläche ist wie der nördlich angrenzende Bereich im Fachbeitrag "Naturschutz und Landschaftspflege" der</p>	<p>Vor dem Hintergrund der dargelegten Kompatibilität der BSN-Darstellung mit der dargelegten Freizeitnutzung kann der Ausgleich der Meinungen erklärt werden.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p>

<p>der Natur sollte entsprechend der 3. Änderung des Landschaftsplans Nr. 1 aktualisiert werden.</p> <p>Begründung: Im Zuge der Planungen zur Entwicklung der Freizeitanlage Ahlemeyer ist die 3. Änderung des Landschaftsplans Nr. 1 durchgeführt worden. Hierdurch wurde das Landschaftsschutzgebiet "Höxter-Ost" im Bereich der gesamten Freizeitanlage Ahlemeyer aufgehoben und für den südlichen der beiden Seen eine Anpassung hinsichtlich der Entwicklungsziele vorgenommen.</p> <p>Für die im Flächennutzungsplan als Sondergebiet "Freizeit und Erholung" dargestellte Fläche der Freizeitanlage sollte daher die BSN-Darstellung zurückgenommen werden, zumal baurechtliche Belange einer späteren Schutzgebietsausweisung entgegenstünden.</p>	<p>Biotopverbundstufe 1 zugeordnet worden und ist entsprechend der angewendeten Methodik als BSN zeichnerisch festgelegt worden.</p> <p>Dies steht nicht im Widerspruch zu der ebenfalls für diesen Bereich getroffenen Festlegung als Freiraum mit Zweckbindung "Freizeiteinrichtungen und Freizeitanlagen". Im Ziel F 19 (3) ist festgelegt, dass bei einer Überlagerung mit anderen Vorranggebieten der Sicherung und Entwicklung der festgelegten Zweckbindung der Freiraumnutzung im Kollisionsfall Vorrang zukommt. Vor diesem Hintergrund ist eine Rücknahme der BSN-Festlegung in diesem Bereich planerisch nicht erforderlich.</p> <p>Ebenso ist der Kreis Höxter als Träger der Landschaftsplanung nicht verpflichtet, dieses Gebiet als Schutzgebiet zu sichern.</p>		<p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Höxter ID: 2301			
<p>Karte Blatt 32 – Corvey</p> <p>In der Karte sollte das Weltkulturerbe Karolingisches Westwerk und Civitas Corvey gekennzeichnet werden. Durch</p>	<p>Der Anregung wird in Teilen entsprochen. Der Schutz und der Erhalt der Welterbestätte Corvey als wertgebendes Element und herausragendes Zeugnis des nordrheinwestfälischen landschafts-</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen wird erklärt.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p>

<p>geeignete Darstellungen sollte zudem der Welterbeschutz als vorrangiges Ziel aufgenommen werden.</p> <p>Begründung: In der Kartendarstellung ist das einzige Welterbe in OWL nicht als solches gekennzeichnet. Zudem finden sich keine Zielformulierungen, die den Schutz dieses einmaligen Kulturerbes untermauern. Das herausragende Kulturgut bedarf jedoch weiterer Schutzmechanismen, ohne die es lediglich den gewöhnlichen Baudenkmalerschutz erfährt. Dieses ist besonders wichtig, weil das Weltkulturerbe Karolingisches Westwerk und Civitas Corvey von einem Bündel von historischen Sichtachsen umgeben ist.</p>	<p>und baukulturellen Erbes sowie die Berücksichtigung des Denkmals mit seiner Umgebung und seinen besonderen kulturlandschaftlichen Raumbezügen wird seit 2017 und 2019 durch die im LEP NRW festgelegten Grundsätze gewährleistet.</p> <p>Der Grundsatz 3.2 LEP NRW befasst sich im Kapitel 3 Erhaltende Kulturlandschaft mit den bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen. Nach dem Grundsatz sollen die 29 landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche unter Wahrung ihres besonderen kulturhistorischen Wertes entwickelt werden. Das Kloster Corvey liegt innerhalb des landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs Nr. 7 "Weser-Höxter-Corvey". Im Anhang 2 des LEP werden die landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche näher beschrieben, ihre wertgebenden Elemente und Strukturen werden benannt. Für den Kulturlandschaftsbereich Nr. 7 wird explizit das Benediktinerkonvent Corvey (Welterbe) benannt. Der Grundsatz 3.3 LEP NRW "Historische Stadtkerne, Denkmäler und andere kulturlandschaftlich wertvolle Gegebenheiten" legt zudem fest, dass bei der weiteren Siedlungsentwicklung Struktur und Erscheinungsbild historischer Stadt- und Ortskerne gewahrt werden</p>		<p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
--	---	--	---

	<p>sollen und dass Denkmäler und Denkmalbereiche einschließlich ihrer Umgebung und der kulturlandschaftlichen Raumbezüge bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Sinne der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung berücksichtigt werden sollen.</p> <p>Um Doppelungen zu vermeiden, wird dieser Grundsatz im Regionalplanentwurf OWL nicht nochmals aufgeführt.</p> <p>Im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Regionalplanung, erstellt durch den LWL, werden die Stadtwüstung Corvey (A 80) sowie die Abteil Corvey (A 81) als kulturlandschaftsprägende Bodendenkmäler aufgeführt. Corvey selbst wird als "Katholische Pfarrkirche St. Stephanus und Vitus mit barocker Klosteranlage (D 786) als kulturlandschaftsprägendes Bauwerk klassifiziert.</p> <p>Das Kloster Schloss Corvey wird des Weiteren als "Ort mit funktionaler Raumwirkung" im Fachbeitrag aufgeführt. Bei diesen Orten geht die Raumwirkung deutlich über das eigentliche Objekt als solches hinaus. Zu den rund 60 "Orten mit funktionaler Raumwirkung" im Planungsraum zählen neben dem Kloster Schloss Corvey z.B. das Hermannsdenkmal, die Externsteine, der Desenberg oder die Wewelsburg. Corvey einschließlich der Civitas Corvey ist Teil des Kulturlandschaftsbereichs D 9.05 "Wesertal - Höxter, Corvey, Albaxen,</p>		
--	---	--	--

	<p>Brenkhausen", der den landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereich "Weser-Höxter-Corvey" konkretisiert.</p> <p>Die im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag enthaltene Beschreibung der einzelnen Kulturobjekte und Kulturlandschaften bietet in Planungs- und Entscheidungsprozessen eine wichtige Übersicht über die wertgebenden Elemente sowie deren Schutz und Entwicklungsoptionen.</p> <p>Im Regionalplanentwurf OWL ist im Grundsatz F 36 "Regional- und landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche" festgelegt, dass die in Erläuterungskarte 4 gekennzeichneten regional- und landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche unter Wahrung ihres besonderen kulturlandschaftlichen Wertes entwickelt werden sollen. Ihre wertgebenden Elemente und Strukturen sollen als Zeugnisse des ostwestfälisch-lippischen landschafts-, bau- und industriekulturellen Erbes erhalten werden. Ihre bedeutsamen archäologischen Denkmäler und Fundbereiche sollen gesichert oder vor notwendigen Eingriffen erkundet und dokumentiert werden.</p> <p>Der Schutz der Welterbestätte kann auf der Ebene der Landes- und der Regionalplanung aus den o.g. Grundsätzen des LEP NRW und dem</p>		
--	--	--	--

	<p>Grundsatz F 36 des Regionalplanentwurfs OWL sachgerecht hergeleitet werden. Das Welterbe Corvey ist unzweifelhaft ein wertgebendes Element und ein herausragendes Zeugnis des nordrheinwestfälischen landschafts- und baukulturellen Erbes welches erhalten werden soll. Als Denkmal mit seiner Umgebung und seinen besonderen kulturlandschaftlichen Raumbezügen muss es bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Sinne der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung zudem berücksichtigt werden. Der Schutz des Welterbes vor Beeinträchtigungen wird dabei regelmäßig ein besonderes Gewicht im Abwägungsvorgang haben müssen, um eine rechtssichere kommunale Planung zu gewährleisten.</p> <p>Auf der Ebene der Regionalplanung kann keine abschließende Abwägung erfolgen, wann eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzstatus des Weltkulturerbes vorliegt. Eine endabgewogene Abwägung ist die rechtliche Voraussetzung für die Formulierung eines raumordnerischen Ziels gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG. Danach sind Ziele der Raumordnung verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in</p>		
--	---	--	--

	<p>Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen, insbesondere im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung, steht ein breites Instrumentarium zur Verfügung, um dem Belang der Kulturlandschaftspflege (z.B. durch das Freihalten von Sichtachsen, Festsetzungen zur Lage, zur Höhenentwicklung und zur Gestaltung von baulichen Anlagen, zur Ortsrandgestaltung oder Wiederherstellung ehemaliger charakteristischer Landschaftsstrukturen) Rechnung zu tragen. Weitere Instrumente zur Sicherung und Entwicklung der Kulturlandschaft bietet die Landschaftsplanung. Eine Sicherung explizit der Sichtachsen wäre über die Landschaftsplanung des Kreises Höxter oder die Bauleitplanung der Stadt Höxter denkbar. Die Beurteilung der visuellen Auswirkungen von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen auf die Welterbestätte ist ein extrem komplexes Thema (rechtlich und fachlich). Insbesondere bei der Frage, ob eine raumbedeutsame Planung oder Maßnahme die Aberkennung des Welterbestatus durch die ICOMOS zur Folge haben könnte, kann die Regionalplanung aufgrund der oben genannten Gründe nicht allein beantworten.</p>		
--	--	--	--

	Der Anregung wird dahingehend entsprochen, dass das Kloster Schloss Corvey aufgrund der herausgehobenen Bedeutung in den Ausführungen zum Kapitel 4.14 des Regionalplanentwurfs OWL herausgehoben benannt und entsprechend besonders gewürdigt wird.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Höxter ID: 2302			
<p>Kapitel 5.2 Radverkehr - Straßenbegleitende Radwege</p> <p>Die Prüfung und mögliche Umsetzung von straßenbegleitenden Radwegen zur Schließung von Netzlücken sollten bei Straßenneubau, -umbau und – ausbauprojekten obligatorisches Ziel sein.</p> <p>Begründung: Der Regionalplan-Entwurf sieht vor, dass bei der Planung von Straßenneubau, -umbau und -ausbaumaßnahmen synergetisch auch Netzlücken im Radverkehrsnetz geschlossen werden sollen. Vom jeweiligen Träger der Straßenbaulast solle geprüft werden, inwiefern im Zuge entsprechender Straßenbauprojekte straßenbegleitende Radwege, unter Berücksichtigung der Verkehrssicherheitsbelange aller</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde teilt grundsätzlich die Auffassung der Beteiligten, kann aber aus rechtlichen Gründen der Anregung, den Sachverhalt zu einem (entabgewogenen) Ziel der Raumordnung zu machen, nicht folgen. Daher nimmt die Regionalplanungsbehörde die Anregung auf und schlägt vor, den Grundsatz V3 um einen neuen Absatz wie folgt zu ergänzen: "... SPNV zu optimieren. <i>Bei der Planung von Straßenneubau, -umbau und -ausbaumaßnahmen soll der zuständige Träger der Straßenbaulast prüfen, ob straßenbegleitende Radwege zur Schließung von Netzlücken im Radverkehrsnetz realisiert werden können.</i>"</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen wird erklärt.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>Verkehrsteilnehmer, zur Schließung entsprechender Netzlücken im Radverkehrsnetz realisiert werden können.</p> <p>Der beschriebene Prüfvorgang wird aus Sicht der Stadt Höxter als vollauf sinnvoll und notwendig erachtet. Daher wird vorgeschlagen, die unverbindliche "Soll"-Formulierung daher durch eine verbindliche "Muss"-Formulierung zu ersetzen.</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Höxter ID: 2303			
<p>Kapitel 5.2 Radverkehr - Grundsatz V 3 einschließlich Anlage 2</p> <p>Der Grundsatz sollte zum Ziel umformuliert und dahingehend konkretisiert bzw. ergänzt werden, dass neben der bereits enthaltenen Radschnellwegverbindung OWL-RS3 eine weitere Radschnellwegverbindung im Kreis Höxter verfolgt wird. Kern- und Ausgangsbereich einer solchen Verbindung kann insbesondere auf der Relation zwischen den Kreisstädten Höxter und Holzminden liegen mit möglichen Weiterführungen nach Westen in Richtung Brakel und Paderborn.</p>	<p>Der Anregung kann nicht entsprochen werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde kann aus rechtlichen Gründen der Anregung, den Sachverhalt zu einem (endabgewogenen) Ziel der Raumordnung zu machen, nicht entsprechen. Die Regionalplanungsbehörde weist darüber hinaus darauf hin, dass sie aufgrund einer Vielzahl entsprechender Anregungen beabsichtigt, das Kapitel 5.2 des RPlan OWL u.a. durch eine verstärkte Ausrichtung auf das im Rahmen der REGIONALE 2022 erstellte Konzept "Regionales Alltagsradwegenetz Ostwestfalen-Lippe" zu aktualisieren und</p>	<p>Aus Sicht der Stadt Höxter muss es möglich sein, die bedeutendsten Radverkehrsverknüpfungen, d. h. mindestens die Radschnellwege, analog zu den Straßenverknüpfungen darzustellen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>Begründung: Dem Fahrradverkehr kommt bei der aus Klimaschutzgründen gebotenen Verkehrswende eine Schlüsselfunktion zu. Dabei spielen zunehmend Ortsverbindungsrouuten eine Rolle, gerade auch über mittlere Distanzen aufgrund der zunehmenden Zahl von elektrisch unterstützten Fahrrädern.</p> <p>Zwischen den beiden Kreisstädten Holzminden und Höxter bestehen beträchtliche Pendlerverflechtungen (täglich 2.189 Pendler von Höxter nach Holzminden und 940 Pendler von Holzminden nach Höxter; Stand 2019 – Pendlerportal NRW). Damit liegt eine sehr hohe Pendleraktivität vor entsprechend der Methodik im Regionale 2022-Projekt "Radnetz OWL" (s. Anlage 2 zum Regionalplanentwurf). Die Verbindung (Landkreis Holzminden)-Höxter-Brakel-Bad Driburg-Altenbeken-Paderborn-Delbrück-Rietberg-Rheda-Wiedenbrück- ist daher Bestandteil der vorgeschlagenen Grundstruktur eines Zukunftsnetzes von hochwertigen, überörtlichen Radverkehrsverbindungen für OWL.</p> <p>Der weserbegleitend vorhandene Radwanderweg bietet eine hervorragende Basis für einen Radschnellweg zwischen den beiden Kreisstädten. Er kann optional in beide Richtungen (z. B. auch nach</p>	<p>in diesem Zuge auf die bisherige Anlage 2 des RPlan OWL zu verzichten.</p>		
---	---	--	--

<p>Bevern/Stadtoldendorf bzw. Boffzen/Brakel) fortgesetzt werden zumal im Zuge der immer mehr verbreiteten E-Räder immer größere Distanzen mit dem Fahrrad zurückgelegt werden. Für ein solches Projekt können erhebliche Fördermittel (in NRW mit einem kumulierten Fördersatz von bis zu 95%) generiert werden.</p> <p>Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, statt einem Grundsatz ein entsprechendes verbindliches Ziel zu formulieren.</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Höxter ID: 2304			
<p>Kapitel 5.3 ÖPNV/Schiene, Ziel V 7</p> <p>Die Ausführungen im Ziel V 7 sollten dahingehend ergänzt werden, dass die Region OWL Gleisverbesserungen außerhalb von OWL mit Auswirkungen auf die innerhalb von OWL zu entwickelnden Gleisstrecken aktiv unterstützt.</p> <p>Begründung: Während auf dem Bahnstreckenabschnitt Holzminden - Höxter - Altenbeken/Paderborn eine hohe Anschlussicherheit an den Endpunkten</p>	<p>Der Anregung kann nicht entsprochen werden.</p> <p>Nach § 13 Abs. 1 ROG sind in den Ländern ein Raumordnungsplan für das jeweilige Landesgebiet (landesweiter Raumordnungsplan) und Raumordnungspläne für die Teilräume der Länder (Regionalpläne) aufzustellen. In Nordrhein-Westfalen gilt nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 ROG i. V. m. § 2 Abs. 1, 17 Abs. 1 LPIG NRW der LEP NRW als landesweiter Raumordnungsplan. Nach den Regelungen des ROG sind die Regionalpläne aus dem Raumordnungsplan für das Landesgebiet</p>	<p>Hinsichtlich der nicht möglichen Ziel- bzw. Grundsatz-Darstellung wird dem Ausgleichsvorschlag gefolgt. Es sollten jedoch die Zusammenhänge in die Erläuterungen des Textteils ergänzt werden.</p>	<p>Der Anregung/Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>sowie auf dem Verknüpfungsbahnhof Höxter-Ottbergen und voraussichtlich in Kürze auch ein Halbstundentakt erreicht wird, kommt es auf dem Abschnitt Holzminden - Kreiensen seit Jahren zu erheblichen Anschlussproblemen in Kreiensen, weil auf dem eingleisigen Streckenabschnitt auch geringfügige Unpünktlichkeiten nicht kompensiert werden können. Zudem existiert nur ein Zweistundentakt, der nur unzureichend durch Busse ergänzt wird.</p> <p>Ein abschnittsweiser Ausbau mit einem (früher bereits vorhandenen) zweiten Gleis ist daher ein wichtiges Ziel zum Erreichen der unabdingbaren Verlässlichkeit. Zudem werden hierdurch die Möglichkeiten einer Taktverdichtung verbessert.</p> <p>Gemeinsames Ziel der Region Holzminden/Höxter muss es sein, auf der gesamten Strecke der RB 84 von Kreiensen bis Paderborn durchgängig einen attraktiven und verlässlichen Halbstundentakt zu erreichen. Diese außerhalb von OWL erforderlichen Maßnahmen sollten durch die Region OWL aktiv unterstützt werden, um die notwendigen Verbesserungen zügig zu erreichen.</p>	<p>zu entwickeln. Nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 ROG i.V.m. § 2 Abs. 3 LPIG NRW ist der Regionalplan OWL der Raumordnungsplan für den Regierungsbezirk Detmold. In der Konsequenz schließt dies Festlegungen im Regionalplan OWL, die sich z.B. auf eine "aktive Unterstützung" der Region von Sachverhalten außerhalb der Grenzen des Regierungsbezirks Detmold beziehen, zwangsläufig aus.</p>		
--	--	--	--

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Höxter ID: 2305			
<p>Kapitel 5.3 ÖPNV/Schiene, Ziel V 7 - Atomares Zwischen- und Bereitstellungslager Würgassen</p> <p>Durch geeignete Darstellungen sollte ausgeschlossen werden, dass ein atomares Zwischen- und Bereitstellungslager in OWL errichtet wird bzw. dass atomare Abfälle durch besiedeltes Gebiet in OWL transportiert werden.</p> <p>Begründung: Im Stadtgebiet Beverungen verfolgt die Gesellschaft für Zwischenlagerung (BGZ) die Errichtung eines Zwischen- und Bereitstellungslagers für schwach- und mittelradioaktiven Müll auf dem Gelände des ehemaligen Atomkraftwerks Würgassen. Nach den derzeitigen bekannten Plänen ist dort eine Zwischenlagerung und Kommissionierung von atomaren Abfällen aus dem gesamten Bundesgebiet geplant. Der Transport des Mülls von allen deutschen Atomkraftstandorten nach Würgassen und von dort zum Endlager Schacht Konrad bei Salzgitter ist vorrangig über verschiedene Bahnstrecken geplant.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Der Ausschluss der Errichtung einer Anlage zur Entsorgung radioaktiver Abfälle in OWL oder des Transports radioaktiver Abfälle durch besiedeltes Gebiet in OWL ist durch regionalplanerische Festlegungen nicht möglich.</p> <p>Nach der Wertung des Bundesgesetzgebers sind Vorhaben, die der Entsorgung radioaktiver Abfälle dienen, im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 7 BauGB privilegiert zulässig, sofern keine öffentlichen Belange entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist. Ein sogenannter Planvorbehalt im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB - vergleichbar einer Konzentrationszonenplanung für Windenergieanlagen - ist für diese Vorhaben nicht möglich. Ob und inwieweit Ziele der Raumordnung einem Vorhaben, das der Entsorgung radioaktiver Abfälle dient, gemäß § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB entgegenstehen, kann nur im Einzelfall durch die zuständige Zulassungsbehörde geprüft werden.</p> <p>Die konkrete Nutzung von Verkehrswegen, insbesondere auch von Schienenwegen, entzieht sich der</p>	<p>Unter der Voraussetzung einer Berücksichtigung des Vorschlags zu ID 2308 wird der Ausgleich der Meinungen erklärt.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Im Regionalplan OWL werden die Standorte Beverungen-Würgassen, Kirchlengern, Porta Westfalica-Veltheim und der Kraftwerksstandort Petershagen-Lahde (Steinkohle) als zweckgebundene GIB mit der Zweckbestimmung "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe" festgelegt.</p> <p>Zur aktiven Unterstützung der Integration der erneuerbaren Energien in das Energiesystem und mit Blick auf den angestrebten Umbau des Energiesystems werden neben der vorrangigen Nutzung durch Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe (i. W. Umspannwerke) auch ausnahmsweise Optionen für die Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Verteilung oder Erforschung von erneuerbaren Energien eröffnet. Ziel S 15 des Regionalplanentwurfs wird mit einer entsprechenden Ausnahmeregelung versehen. In dieser wird festgelegt, dass in den zweckgebundenen GIB mit der Zweckbestimmung "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe" ausnahmsweise Anlagen und Einrichtungen für die Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Verteilung oder Erforschung</p>

<p>Es ist zu befürchten, dass u.a. eine Nutzung der Bahnstrecken Bad-Karlshafen - Ottbergen und Altenbeken - Kreiensen beabsichtigt ist. Aus Sicht der Stadt Höxter ist das Konzept einer zusätzlichen Zwischenlagerung zwischen den jeweiligen Atomkraftwerken und dem atomaren Endlager bereits grundsätzlich abzulehnen, weil hierdurch eine hohe Zahl zusätzlicher Atommülltransporte ausgelöst würde. Zur Risikominimierung sollte die Kommissionierung an den derzeitigen Kraftwerksstandorten oder direkt am Endlagerstandort erfolgen.</p> <p>Ein zusätzliches Zwischenlager in OWL ist daher aus Sicht der Stadt Höxter ebenso abzulehnen wie damit verbundene Transporte über die Oberweserbahn bzw. die Eggebahn. Zudem vertritt die Stadt Höxter die Auffassung, dass die Darstellung im Regionalplan 2008 wie die geplante Darstellung im Regionalplan-Entwurf als Gewerbe- und Industriebereich für zweckgebundene Nutzungen "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe" ein atomares Zwischen- und Bereitstellungslager auf dem ehemaligen Kraftwerksstandort nicht abdeckt.</p>	<p>Regelungskompetenz der Regionalplanung.</p>		<p>von erneuerbaren Energien im Sinne des § 3 Nr. 21 des EEG geplant werden dürfen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • sie sich hinsichtlich ihrer Flächengröße der Gesamtfläche des zweckgebundenen GIB unterordnen und • die Errichtung eines Kraftwerks im Sinne der Nr. 1.ec) der LPIG DVO möglich bleibt. <p>Der Standort Würzgassen bietet aus regionalplanerischer Sicht nach erfolgtem Rückbau des ehemaligen Kernkraftwerkes gute Voraussetzungen als Standort für die Energieerzeugung, weil hier kraftwerkstypische Nebenanlagen (u. a. Umspannwerk, Leitungen) und Erschließungsanlagen (Bahnanschluss) vorhanden sind und künftig weitergenutzt werden könnten und das Wasser der Weser als Kühlwasser – soweit erforderlich – zur Verfügung steht. Sofern der Rückbau des ehemaligen Kernkraftwerkes nicht zeitnah erfolgt, bietet der östliche Teil des Kraftwerkstandortes ausreichend Fläche für den Neubau z. B. eines Gaskraftwerks. Soweit ausreichend Fläche für die Nutzung durch ein Kraftwerk bleibt, kommt gerade der Standort Würzgassen auch für Nutzungen, die der Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Verteilung oder Erforschung erneuerbarer Energien dienen, in Betracht. Dabei geht es nicht nur um die</p>
---	--	--	---

			Erzeugung erneuerbarer Energien, insbesondere durch Freiflächen-PV-Anlagen, sondern auch um die Umwandlung von erzeugter elektrischer Energie in andere Energieträger (z. B. Power-to-Gas, E-Fuels), die Speicherung von elektrischer Energie (z. B. in Batteriespeichern) und deren Verteilung über die vorhandene Leitungsinfrastruktur (Umspannwerk, Hochspannungsleitungen). Wegen der beschriebenen Standortfaktoren für die Nutzung durch ein Kraftwerk und einschlägige Nebenbetriebe aber insbesondere auch durch die beschriebenen ausnahmsweise planbaren Nutzungen soll der Standort gegen mögliche konkurrierende Nutzungen gesichert werden.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Höxter ID: 2306			
Kapitel 5.5 Binnenwasserstraßen, Grundsatz V 17 Der Grundsatz zur Sicherung der Funktion der Oberweser zwischen Minden und Beverungen sollte ebenso wie die Entwicklung der Mittelweser zwischen Petershagen und Minden die ökologischen Zielsetzungen des Bundesprogramms "Blaues Band Deutschland" berücksichtigen.	Die Regionalplanungsbehörde weist ausdrücklich auf den letzten Satz der Erläuterungen zu Grundsatz V 17 hin und sieht daher die Anregung der Beteiligten als inhaltlich bereits erfüllt an.	Der Ausgleich der Meinungen wird erklärt.	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

<p>Begründung: Das Bundesprogramm "Blaues Band Deutschland" zielt insbesondere auf die Renaturierung der Gewässer und Auen im Bereich der Bundeswasserstraßen mit einer vergleichsweise untergeordneten verkehrlichen Bedeutung. Dieses trifft besonders auf die Oberweser zu, wo die Verkehrsbedeutung im Wesentlichen durch den touristischen Verkehr bestimmt ist. Daher trifft die von der Regionalplanungsbehörde für die Mittelweser vorgeschlagene Berücksichtigung des Bundesprogramms "Blaues Band Deutschland" auch und besonders auf die Oberweser zu. Dieses fehlt in dem Entwurfstext. Es sollte daher ergänzt werden.</p>			
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung</p>	
<p>Beteiligter: Stadt Höxter ID: 2307</p>			
<p>Kapitel 9 Energieversorgung - Biomasse</p> <p>Das Kapitel 9 sollte um eine geeignete Darstellung zur Absicherung der Weiterentwicklung bestehender Biomassestandorte ergänzt werden.</p> <p>Begründung:</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Maßgeblich für die Absicherung und ggf. Weiterentwicklung von Biomassestandorten sind die Festlegungen des LEP NRW im Ziel 2-3 "Siedlungsraum und Freiraum". Diese Festlegungen gelten unmittelbar.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen wird erklärt.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>Bestehende Biomasseanlagen, die auf unterschiedlicher planungsrechtlicher Grundlage im Außenbereich errichtet wurden, müssen sich an geänderte Rechts- und Marktbedingungen anpassen können, um fortgesetzt ihren Beitrag zur Energiewende leisten zu können. Zunehmend erforderlich wird z. B. eine Speicherung von Biogas, um es bedarfsgerecht in elektrische Energie umwandeln zu können. Die hierfür benötigten Flächen sollten durch den Regionalplan abgesichert werden, um sie in der kommunalen Bauleitplanung sachgerecht entwickeln zu können.</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Höxter ID: 2308			
<p>dem Regionalplan neu hinzuzufügendes Ziel</p> <p>Die Stadt Höxter nimmt die aktuellen Bemühungen der Landesregierung zur Entwicklung eines Klimaanpassungsgesetzes mit den darin festgehaltenen Zielen der CO²-Reduktion um mindestens 55 % bis zum Jahr 2030 und der CO²-Neutralität bis zum Jahr 2050 auf und regt an, den Standort des ehemaligen Kernkraftwerkes Würgassen als "GIB für zweckgebundene</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Ziel des Regionalplans OWL ist es, die bestehenden Kraftwerkstandorte auch künftig für die Energieerzeugung durch thermische Kraftwerke insbesondere wegen der dort vorhandenen Infrastruktur (Umspannwerke und Stromleitungen) zu sichern. Eine regionalplanerische Beschränkung dieser Standorte auf Kraftwerke der regenerativen Energieerzeugung würde diesem Planungsziel nicht entsprechen. Ob und inwieweit auch andere,</p>	<p>Die Stadt Höxter erkennt an, dass die Bezirksregierung das Ziel verfolgt, einen nichtatomaren Kraftwerksstandort auf dem Gelände des ehemaligen Atomkraftwerks regionalplanerisch zu sichern. Die Stadt Höxter bleibt jedoch bei ihrer Forderung, den Standort des ehemaligen Kernkraftwerkes Würgassen als "GIB für zweckgebundene Nutzung von Kraftwerken der regenerativen Energieerzeugung und einschlägige Nebenbetriebe" als Ziel im Regionalplan ergänzend neu festzuschreiben, damit</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Im Regionalplan OWL werden die Standorte Beverungen-Würgassen, Kirchlengern, Porta Westfalica-Veltheim und der Kraftwerksstandort Petershagen-Lahde (Steinkohle) als zweckgebundene GIB mit der Zweckbestimmung "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe" festgelegt.</p> <p>Zur aktiven Unterstützung der Integration der erneuerbaren Energien in das Energiesystem und mit Blick auf den</p>

<p>Nutzung von Kraftwerken der regenerativen Energieerzeugung und einschlägige Nebenbetriebe" als Ziel im Regionalplan ergänzend neu festzuschreiben.</p> <p>Die Aufnahme eines solchen Ziels in den neuen Regionalplan ist auch schon in Porta Westfalica-Veltheim vorgesehen. Dort soll an dem Standort des stillgelegten Gemeinschaftswerkes Veltheim eine Fläche von 3,5 ha für die Nutzung regenerativer Energien in den Regionalplan aufgenommen werden.</p> <p>Begründung: Am 25.06.2020 hat der Rat der Stadt Höxter die anliegende Resolution verfasst.</p> <p>Mit dieser Resolution bringt der Rat der Stadt Höxter bezogen auf die Regelungsgegenstände der Regionalplanung zum Ausdruck, dass eine Entwicklung des ehemaligen Kraftwerksgeländes des Kernkraftwerkes Würgassen zu einem atomaren Bereitstellungslager eine äußerst schädliche Auswirkung generieren würde.</p> <p>In einem Zeitraum von 10 Jahren bedeutet dies bei notwendigen 10 Zügen und 20 LKW-Fahrten pro Tag für die Atommülltransporte zum Schacht Konrad</p>	<p>insbesondere mit erneuerbaren Energien betriebene Energieerzeugungsanlagen dort geplant werden können, ist im Rahmen eines Verfahrens nach § 34 LPIG zu prüfen und zu beurteilen. Diesbezüglich wird auf den Ausgleichsvorschlag zu ID 2216 zur Anregung der Stadt Beverungen verwiesen.</p>	<p>nicht nur die Energieversorgung sondern zugleich auch eine zukunftsweisende klimaschonende Energieerzeugung für die Region sichergestellt wird.</p>	<p>angestrebten Umbau des Energiesystems werden neben der vorrangigen Nutzung durch Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe (i. W. Umspannwerke) auch ausnahmsweise Optionen für die Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Verteilung oder Erforschung von erneuerbaren Energien eröffnet. Ziel S 15 des Regionalplanentwurfs wird mit einer entsprechenden Ausnahmeregelung versehen. In dieser wird festgelegt, dass in den zweckgebundenen GIB mit der Zweckbestimmung "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe" ausnahmsweise Anlagen und Einrichtungen für die Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Verteilung oder Erforschung von erneuerbaren Energien im Sinne des § 3 Nr. 21 des EEG geplant werden dürfen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • sie sich hinsichtlich ihrer Flächengröße der Gesamtfläche des zweckgebundenen GIB unterordnen und • die Errichtung eines Kraftwerks im Sinne der Nr. 1.ec) der LPIG DVO möglich bleibt. <p>Der Standort Würgassen bietet aus regionalplanerischer Sicht nach erfolgtem Rückbau des ehemaligen Kernkraftwerkes gute Voraussetzungen als Standort für die Energieerzeugung, weil hier kraftwerkstypische Nebenanlagen (u. a.</p>
---	---	--	---

<p>ein Transportaufkommen von 5,5 bis 7,3 Millionen Bahnkilometern und etwa 11 bis 14,6 Millionen Straßentransportkilometern. Damit untrennbar verbunden ist eine unverantwortbare CO²-Belastung. Diese entsteht auch im Bahnverkehr, da eine Elektrifizierung der Bahnstrecke nicht vorhanden ist. Eine solche Entwicklung stimmt nicht mit der Intention des LEP und des Klimaanpassungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen überein und darf nicht das Ziel einer Regionalplanung sein.</p> <p>Große Bedenken und Betroffenheit haben die Pläne zur Errichtung eines zentralen Konditionierungslagers für den schwach- und mittelradioaktiven Müll der gesamten Bundesrepublik in Würgassen auch aus Sicherheitsgründen hervorgerufen.</p> <p>Die Bahnstrecke, die zur Anlieferung und zum Abtransport auf dem Gebiet der Stadt Höxter genutzt werden muss, ist in diesem Bereich und jedenfalls in weiten erreichen Niedersachsens, eingleisig mit den entsprechenden Konkurrenzverkehren. Dies führt unweigerlich zu Einschränkungen für die Entwicklung des ÖPNV und einer deutlich steigenden Unfallgefahr. Das trifft auch auf die Situation der</p>			<p>Umspannwerk, Leitungen) und Erschließungsanlagen (Bahnanschluss) vorhanden sind und künftig weitergenutzt werden könnten und das Wasser der Weser als Kühlwasser – soweit erforderlich – zur Verfügung steht. Sofern der Rückbau des ehemaligen Kernkraftwerks nicht zeitnah erfolgt, bietet der östliche Teil des Kraftwerkstandortes ausreichend Fläche für den Neubau z. B. eines Gaskraftwerks. Soweit ausreichend Fläche für die Nutzung durch ein Kraftwerk bleibt, kommt gerade der Standort Würgassen auch für Nutzungen, die der Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Verteilung oder Erforschung erneuerbarer Energien dienen, in Betracht. Dabei geht es nicht nur um die Erzeugung erneuerbarer Energien, insbesondere durch Freiflächen-PV-Anlagen, sondern auch um die Umwandlung von erzeugter elektrischer Energie in andere Energieträger (z. B. Power-to-Gas, E-Fuels), die Speicherung von elektrischer Energie (z. B. in Batteriespeichern) und deren Verteilung über die vorhandene Leitungsinfrastruktur (Umspannwerk, Hochspannungsleitungen). Wegen der beschriebenen Standortfaktoren für die Nutzung durch ein Kraftwerk und einschlägige Nebenbetriebe aber insbesondere auch durch die beschriebenen ausnahmsweise planbaren Nutzungen soll der Standort gegen mögliche konkurrierende Nutzungen gesichert werden.</p>
--	--	--	--

<p>straßenverkehrlichen Anbindung zu. Hier sei der Hinweis auf die Engstellen im Bereich der Ortsdurchfahrten in Ottbergen, Godelheim, Lüchtringen, Bosseborn, Stahle und Höxter erlaubt. Eine solche Entwicklung ist für den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung nicht hinnehmbar. Ein zentrales Bereitstellungslager steht einer weiter prosperierenden positiven Entwicklung eines auch für Bürger*innen und Gäst*innen erlebbaren Natur- und Landschaftsraums diametral entgegen. Besondere Beachtung verdient in diesem Zusammenhang das Welterbe Corvey, dass vor negativen Auswirkungen unbedingt zu schützen ist.</p> <p>Mit der Ausweisung des Ziels "GIB für zweckgebundene Nutzung von Kraftwerken der regenerativen Energieerzeugung und einschlägige Nebenbetriebe" ergäbe sich für die Region die einmalige Chance, einen guten Teil zur dezentralen regenerativen Energiegewinnung beizutragen.</p> <p>Anlage "Resolution des Rates der Stadt Höxter vom 25.06.2020":</p> <p>Der Rat der Kreisstadt Höxter beschließt nachfolgende Resolution zu den für Würgassen vorgesehenen Planungen zur Errichtung eines</p>			
--	--	--	--

<p>zentralen Bereitstellungslagers für schwach- und mittelradioaktive Abfälle:</p> <p>1. Wir sind von der Art und Weise, wie mit uns als gewählte Vertreter der in unserer Kreisstadt lebenden Menschen umgegangen wird, entsetzt. Die absolut ungenügende Informationspolitik der Bundesregierung und der von ihr beauftragten Bundesgesellschaft für Zwischenlagerung (BGZ) ist nicht hinnehmbar. Die Sorgen und Nöte der Mitbürgerinnen und Mitbürger unserer Region sowie der örtlichen Behörden und Räte müssen endlich ernst genommen werden. Deshalb fordern wir Gespräche auf Augenhöhe mit der Bundesregierung.</p> <p>2. Wir fordern die BGZ auf, transparent und nachvollziehbar den Bürgerinnen und Bürger vor Ort die Entscheidungsfindung zu erläutern. Sobald wie möglich ist zu einer öffentlichen Bürgerversammlung einzuladen.</p> <p>3. Die Entscheidungsfindung für den Standort Würgassen ist in keinster Weise nachvollziehbar. Die angelegten Kriterien sind von einer unabhängigen Stelle zu überprüfen und zu bewerten. Dieses sollte nach Auffassung des Rates der Kreisstadt Höxter durch den Umweltausschuss des Bundestages geschehen. Daher fordern wir, dass der</p>			
---	--	--	--

<p>laufende Prozess abgebrochen wird und der Umweltausschuss die Kriterien in einem transparenten Verfahren mit den Trägern öffentlicher Belange festlegt.</p> <p>4. Das ehemalige Kernkraftwerk Würgassen befindet sich zwar auf dem Gebiet der Stadt Beverungen, doch die Bedeutung des geplanten zentralen Bereitstellungslagers geht deutlich über das Kreisstadtgebiet hinaus. Deshalb sind alle betroffenen Anrainerkommunen und –kreise sowie die dortigen Abgeordneten in alle Planungen und Entscheidungen mit einzubeziehen.</p> <p>5. Die hier lebenden Menschen im Dreiländereck sind in großer Sorge, dass gesundheitliche Gefahren von den angelieferten Gütern ausgehen werden. Es ist daher transparent darzustellen, welche Güter angeliefert werden und wie diese verarbeitet werden sollen. Vor einer endgültigen Entscheidung für einen Standort sind mit Hilfe wissenschaftlicher Untersuchungen die von der Anlieferung und Verarbeitung zu erwartenden Gefahren darzustellen.</p> <p>6. Die vorhandene Infrastruktur ist für das Vorhaben bei weitem nicht ausreichend. Wir kämpfen seit Jahren für bessere Verkehrsanbindungen, werden aber immer wieder ausgebremst. Sowohl eine Andienung über die Straße als auch über</p>			
---	--	--	--

<p>die Bahn sind zurzeit überhaupt nicht gewährleistet. Mit der Wiederbelebung des früheren Bahngleises zum Kraftwerk ist es nicht getan.</p> <p>Die Bahnstrecke Ottbergen-Göttingen, die an Würzgassen vorbeiführt, ist nach unseren Informationen für Güterverkehr ungeeignet. Hier sind umfangreiche, langwierige und kostspielige Investitionen erforderlich, die zwingend in die Entscheidungsfindung mit einzubeziehen sind. Die Deutsche Bahn hält diese Investitionen für nicht geboten. Zudem ist in diesem Zusammenhang auch zu prüfen, welchen Einfluss die Transporte auf den Öffentlichen Personennahverkehr haben. Es kann auf keinen Fall sein, dass die ohnehin schon schlechte Anbindung durch vermehrten Güterverkehr noch weiter verschlechtert wird.</p> <p>Hinsichtlich der Anbindung über das Straßennetz bleibt festzustellen, dass die Transporte zum und vom geplanten Bereitstellungslager zwingend durch bewohnte Ortschaften mit unmittelbarer Bebauung der Bundesstraßen führen müssten, da es keine weiträumigen Ortsumgehungen gibt. Dieses stellt ein unkalkulierbares Risiko dar, das bei der Auswahlentscheidung bewertet werden muss. Im Bundesverkehrswegeplan sind Verbesserungen in dieser Hinsicht nicht vor 2030 berücksichtigt.</p>			
--	--	--	--

<p>7. Die Kreisstadt Höxter liegt inmitten des Weserberglandes. Es wurde und wird aktuell verstärkt in den Tourismus investiert. Der Landkreis hat zahlreiche kulturelle Highlights zu bieten und wirbt nicht umsonst mit dem Label "Kulturland Kreis Höxter". Unter anderem verläuft in unmittelbarer Nähe des geplanten Standortes mit dem Weserradweg der beliebteste Radweg Deutschlands. Zudem gibt es in Höxter eine Weltkulturerbestätte und eine Landesgartenschau ist in Vorbereitung. In Bad Karlshafen wurde der frühere Hafen mit erheblichen öffentlichen Mitteln reaktiviert. Viele weitere touristische Ziele ließen sich hier für unsere Region aufführen. Wir haben die große Sorge, dass mit einer Standortentscheidung für Würgassen all diese touristischen Bemühungen zunichtegemacht werden.</p> <p>8. Wir sind eine strukturschwache Region, die für die Schaffung jedes zusätzlichen Arbeitsplatzes normalerweise dankbar ist und sich über zusätzliche Steuereinnahmen freut. Wir haben aber die Befürchtung, dass wir mit Bau und Inbetriebnahme des zentralen Bereitstellungslagers Arbeitsplätze im Tourismus verlieren und zudem – wie bereits angekündigt – Menschen unsere Region verlassen werden.</p>			
--	--	--	--

<p>9. Wir haben große Sorge, dass entgegen anders lautender Beteuerungen Würgassen zu einem Endlager für Atommüll werden könnte. Denn was geschieht mit diesem "Logistikzentrum", wenn Schacht Konrad nicht rechtzeitig fertiggestellt wird bzw. aus welchen Gründen auch immer, gar nicht in Betrieb genommen wird? Der Bestand der derzeitigen Genehmigung, die angeblich veraltet ist und nach heutigen Gesichtspunkten so nicht mehr erteilt würde, wird von vielen Kritikern angezweifelt. Das ist eine zentrale Frage, die von der Bundesregierung beantwortet werden muss. Wir fordern hier Sicherheiten, dass genau das nicht geschieht.</p> <p>10. Bevor weitere Schritte in der Planung und Umsetzung des zentralen Bereitstellungslagers unternommen werden, fordern wir die Überprüfung der Standortentscheidung. Bis dahin sind alle genehmigungsrechtlichen Schritte zu unterlassen.</p> <p>Der Rat der Kreisstadt Höxter lehnt die Errichtung eines zentralen Bereitstellungslagers für schwach- und mittelradioaktiven Atommüll am Standort des ehemaligen Kernkraftwerkes Würgassen ab!</p>			
--	--	--	--

Stadt Beverungen

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Beverungen ID: 2202			
<p>1) <u>Entwicklung der Ortsteile</u></p> <p>Im vorliegenden Regionalplanentwurf wird nur das geregelt, was im LEP oder anderen Gesetzen nicht abschließend festlegt wurde. Die Entwicklung der Ortsteile im Freiraum (z. B. die Ziele 2-3 und 2-4 im Landesentwicklungsplan -LEP) werden im Regionalplan daher nicht weiter konkretisiert.</p> <p>In den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen ist unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche eine bedarfsgerechte, an die vorhandene Infrastruktur angepasste Siedlungsentwicklung weiterhin möglich.</p> <p><u>Hinweis 1:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Regionalplan wird nicht durch unnötige Festlegungen überfrachtet. Das "schmale" Planwerk dient somit einer verbesserten 	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Die Ausführungen der Regionalplanungsbehörde werden zur Kenntnis genommen und akzeptiert.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

<p>Anwenderfreundlichkeit und wird positiv bewertet.</p> <ul style="list-style-type: none"> auch die weiterhin mögliche Entwicklung der außerhalb der Allgemeinen Siedlungsbereiche gelegenen Ortschaften wird ausdrücklich begrüßt. 			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Beverungen ID: 2203			
<p><u>2) Themenfeld 2.2.1: Bevölkerung (RN 185 ff.)</u></p> <p>Die Anzahl der im Planungsraum und den Teilregionen lebenden Menschen und deren voraussichtliche Entwicklung ist für eine Vielzahl von planerischen Entscheidungen eine ausschlaggebende Größe. In der Regionalplanung werden Daten zur voraussichtlichen Entwicklung der Bevölkerungszahl in erster Linie im Rahmen der Ermittlung des Bedarfs an Siedlungsflächen für Wohnungsbau und Wohnfolgenutzungen benötigt. Die Regionalplanungsbehörde (RPIB) Detmold greift auf die durch den Landesbetrieb IT.NRW im Auftrag der Landesregierung bereitgestellten Ergebnisse der Vorausberechnung für die Wohnbevölkerung für den Zeitraum bis 2040 zurück.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Mit der Berücksichtigung eines Grundbedarfs (Hälfte des Ersatzbedarfes) an Wohnungen wird im Entwurf des Regionalplans OWL sichergestellt, dass auch zukünftig Gemeinden mit zurückgehenden oder stagnierenden Bevölkerungszahlen Wohnungsbauflächen vorhalten können. Im Rahmen der Bedarfsermittlung für Wohnbauflächen wird dabei jeder dieser Kommunen ein positiver Mindestbedarf an Wohnungen zugeordnet. Bei der Ermittlung des Grundbedarfs den vollen Ersatzbedarf zugrunde zu legen, ist mit den Vorgaben des LEP NRW nicht vereinbar. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass entsprechend den im Regionalplanentwurf formulierten regionalplanerischen Leitgedanken</p>	<p>Die Ausführungen der Regionalplanungsbehörde werden zur Kenntnis genommen und akzeptiert.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>Für die Stadt Beverungen wird eine Verringerung der Bevölkerungszahl von 2018 bis 2040 um 11,3 % vorausgerechnet. In der Methodenbeschreibung betont IT.NRW, dass die Modellrechnung keine präzise eintreffenden Entwicklungen für die Zukunft abbilden, sondern ausschließlich eine Orientierung für die Einordnung des zukünftigen Verlaufs der Bevölkerungszahl und -struktur leisten kann.</p> <p>Nach dem Kommunalprofil (IT.NRW) sind die Bevölkerungszahlen in den letzten 5 Jahren in Beverungen zwar gesunken, jedoch in immer geringerem Umfang; der Abschwung ist deutlich gebremst. Das verdeutlicht auch ein Vergleich der Bevölkerungszahlen von 2015 (13.442 EW) zu 2019 (13.103 EW*); dies entspricht - 2,52 % (- 339 EW) in 5 Jahren.</p> <table border="1" data-bbox="44 1069 571 1367"> <thead> <tr> <th>Jahr</th> <th>Bevölkerungs zahl</th> <th>Differenz zum Vorjahr</th> <th>Differenz zum Vorjahr in %</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>2015</td> <td>13.442</td> <td>+ 106</td> <td>+ 0,79 %</td> </tr> <tr> <td>2016</td> <td>13.313</td> <td>- 129</td> <td>- 0,96 %</td> </tr> <tr> <td>2017</td> <td>13.176</td> <td>- 137</td> <td>- 1,03 %</td> </tr> <tr> <td>2018</td> <td>13.115</td> <td>- 61</td> <td>- 0,46 %</td> </tr> </tbody> </table>	Jahr	Bevölkerungs zahl	Differenz zum Vorjahr	Differenz zum Vorjahr in %	2015	13.442	+ 106	+ 0,79 %	2016	13.313	- 129	- 0,96 %	2017	13.176	- 137	- 1,03 %	2018	13.115	- 61	- 0,46 %	<p>(Kapitel III.) turnusmäßig, erstmals ca. fünf Jahre nach Rechtskraft, eine Überprüfung der Bedarfsermittlung und ggf. eine Nachsteuerung und Anpassung des Regionalplans OWL im Wege einer Regionalplanänderung vorzunehmen ist.</p>		
Jahr	Bevölkerungs zahl	Differenz zum Vorjahr	Differenz zum Vorjahr in %																				
2015	13.442	+ 106	+ 0,79 %																				
2016	13.313	- 129	- 0,96 %																				
2017	13.176	- 137	- 1,03 %																				
2018	13.115	- 61	- 0,46 %																				

<p>2019 13.103 - 12 - 0,09 %</p> <p>Die Stadt Beverungen geht davon aus, dass der starke Bevölkerungsrückgang der letzten Jahre gestoppt ist. Die große Nachfrage nach freien Bauplätzen und die Tendenz von zahlreichen Rückkehrern aus den Großstädten sind Indizien dafür.</p> <p><u>Dazu auch:</u> Ziel S9; RN 537 Flächenkontingente für Wohnbauflächen i.V. m. Anlage 1 des Regionalplanes (Flächenkontingente der Kommunen)</p> <p>Bei der Berechnung der Wohnbauflächen spielt der Wohnungsbedarf als Ausgangsgröße eine wichtige Rolle. Der Wohnungsbedarf berechnet sich als</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wohnungsbedarf = Neubedarf + Ersatzbedarf + Fluktuationsreserve • Neubedarf = Vorausberechnung Anzahl der Privathaushalte (Differenz Anzahl der HH 2019 und 2040); RN 527 • Ersatzbedarf = 0,2 % des Wohnungsbestandes; RN 528 • Fluktuationsreserve = 1 % des Wohnungsbestandes; RN 529 RN 530 			
---	--	--	--

<p>Der Wohnungsbedarf, der aus den oben beschriebenen Komponenten resultiert, wird auf der Ebene der Gemeinden addiert. Diese Berechnung kann dazu führen, dass in einzelnen Kommunen bei stark negativem Neubedarf auch der Gesamtbedarf rechnerisch einen negativen Wert aufweist. Dies wäre nicht sachgerecht, da auch in Gemeinden mit rückläufigen Bevölkerungs- und Haushaltszahlen eine Nachfrage nach Flächen für den Bau von neuen Wohnungen besteht.</p> <p>Grund hierfür ist der Umstand, dass die Wohnbedürfnisse von Bauinteressenten und Wohnungssuchenden nur z. T. im Gebäudebestand gedeckt werden können (qualitativer Bedarf). Deshalb gibt der LEP NRW vor, dass in jeder Gemeinde mindestens ein Wohnungsbedarf in der Höhe der Hälfte des Ersatzbedarfs (Grundbedarf) bei der Bedarfsermittlung berücksichtigt werden muss. Die Berücksichtigung des Grundbedarfs hat in zahlreichen Kommunen insbesondere im östlichen Teilen von OWL zur Folge, dass auch bei prognostiziertem Haushaltsverlust ein positiver Wohnungsbedarf in die weitere Bedarfsberechnung für Wohnbauflächen eingeht."</p> <p>Der LEP gibt der Regionalplanungsbehörde vor, dass jeder</p>			
--	--	--	--

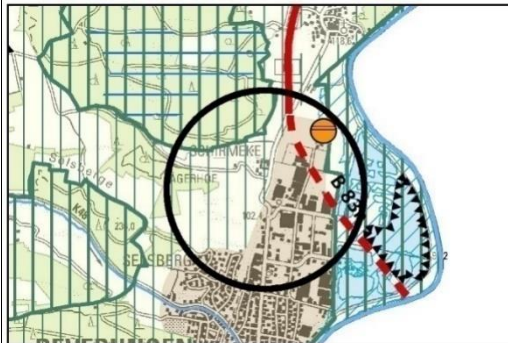
<p>Kommune, auch bei einem rechnerisch negativen Neubedarf, mindestens ein Wohnungsbedarf in der Höhe der Hälfte des Ersatzbedarfs (Grundbedarf) zugestanden werden muss.</p> <p>Um einer Bevölkerungsentwicklung abweichend von den prognostizierten Zahlen von IT.NRW begegnen zu können, sollte jedoch - unabhängig von Monitoring und Evaluierung bzw. Ausnahmeregelung im Ziel S9 - eine Wohnbauflächenentwicklung möglich sein, die über diesen bisher errechneten Grundbedarf hinausgeht.</p> <p><u>Anregung 1:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Es wird angeregt, dass bei der Berechnung des Grundbedarfs nicht nur die Hälfte des Ersatzbedarfs, sondern der volle Ersatzbedarf zu Grunde gelegt wird. 			
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Beverungen ID: 2204</p>			

3) Themenfeld 3.4.4: Ergänzende Festlegungen

hier: Ergänzende Festlegungen zur Sicherung der Zweckbestimmung für GIB (RN 499 ff.)

Die festgelegten GIB sind durch die kommunale Bauleitplanung zu Standorten für emittierende Nutzungen, von denen erhebliche Belästigungen ausgehen können, zu entwickeln. Immissionsempfindliche Nutzungen (insbesondere Wohngebäude, sowie Nutzungen durch kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, Bildungseinrichtungen, Einzelhandelsbetriebe und nicht störende Dienstleistungsnutzungen sowie Flächen für Freiflächensolaranlagen und Flächen für Windenergieanlagen) sind ausgeschlossen.

Für alle festgelegten GIB, auch vorhandene Gewerbegebiete, müssen die Bauleitpläne an dieses Ziel angepasst werden. Das bedeutet i.d.R. eine Erstaufstellung oder Änderung von Bebauungsplänen für Industriegebiete (GI) mit einem Ausschluss der Ausnahmen nach § 9 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung (BauNVO), von Freiflächensolaranlagen, Windenergieanlagen,



Der Anregung wird entsprochen. In den Städten der Region OWL haben sich viele ehemals industriell geprägte Bereiche durch den fortschreitenden Strukturwandel der Wirtschaft zu Gemengelage bzw. gemischt genutzten Stadtquartieren entwickelt. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine solche Entwicklung. Vor diesem Hintergrund ist mit Blick auf den konkreten Standort eine Festlegung als ASB für die mittel- und langfristige räumliche Steuerung durch die Kommune nachvollziehbar.

Die Ausführungen der Regionalplanungsbehörde werden zur Kenntnis genommen und akzeptiert.

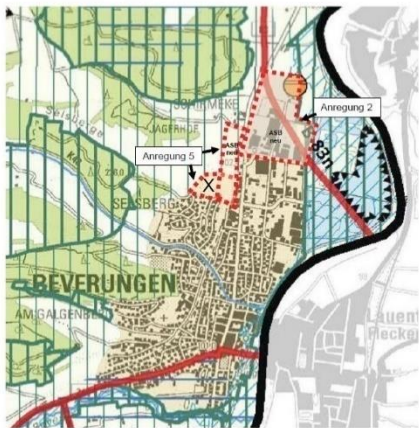
Der Anregung wird entsprochen.

Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

<p>Einzelhandelsbetrieben u. ä. gewerbliche Nutzungen mit geringerem Störungspotential, die in einem Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO oder einem Mischgebiet i. S. d. § 6 BauNVO zulässig wären, können nur im Rahmen der Ausnahme gem. Ziel S5, RN 474 geplant werden.</p> <p>Aufgrund dessen wird angeregt, die folgenden GIB als ASB sowie neue ASB festzulegen:</p> <p><u>3.1 Gewerbegebiet "Osterfeld in der Kernstadt Beverungen"</u></p> <p>In dem Gewerbegebiet "Osterfeld" sind hauptsächlich Gewerbe- und Handwerksbetriebe ansässig und nur wenige industrielle Firmen. Die Beibehaltung der Ausweisung eines GIB hätte negative Auswirkungen auf die künftige Entwicklung bzw. den vorhandenen Bestand zur Folge. Durch die vorhandenen Betriebsleiterwohnungen scheidet hier aus Sicht der Verwaltung eine industrielle Entwicklung aus. Die größtenteils betriebsgebundenen Freiflächen werden ASB-verträglich in den nächsten Jahren volllaufen. Die evtl. restlichen Freiflächen sind relativ kleinteilig und für emittierende Gewerbebetriebe nicht geeignet.</p> <p><u>Anregung 2:</u></p>			
---	--	--	--

- **Im Gewerbegebiet "Osterfeld" in der Kernstadt Beverungen sollten neben der bereits vorgesehenen Umwandlung des südlichen Bereichs des Gewerbegebietes auch die nördlichen Flächen als ASB ausgewiesen werden.**

Regionalplan OWL • Stellungnahme der Stadt Beverungen • Anlage 1



Stellungnahme

Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde

Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis

Abwägung

Beteiligter: Stadt Beverungen ID: 2206

<p>3.2 Gewerbegebiet "Würgassen" Im gültigen Regionalplan - Teilabschnitt Paderborn-Höxter ist die das Gelände des ehemaligen Kernkraftwerkes sowie die östlich angrenzende Fläche im Geltungsbereiches des Bebauungsplanens Nr. 5 der Ortschaft Würgassen als GIB ausgewiesen. Der Regionalplanentwurf übernimmt diese Festsetzung und weist eine kleinere Fläche nördlich des Kraftwerkes und südlich der Landstraße L 763 ebenfalls als GIB aus. Die im gültigen Regionalplan als Vorsorgeflächen dargestellten Flächen nördlich der L 763 in einer Größe von ca. 17 ha wurden nicht in den Entwurf des neuen Regionalplans übernommen. Im "Fachbeitrag Wirtschaftsflächenentwicklung im Kreis Höxter" war diese Fläche als eine Potentialfläche für die Ausweisung eines ASB-Bereiches vorgeschlagen worden.</p> <p>Aufgrund der topografischen Lage der Stadt Beverungen im Wesertal mit den damit verbundenen Hanglagen und den großflächigen Überschwemmungsgebieten stehen nur noch wenige Flächen für die Ausweisung von Gewerbegebieten zur Verfügung.</p> <p>Die Fläche nördlich der L 763 sollte daher als ASB ausgewiesen werden, um dort auch Gewerbe ansiedeln zu können. Durch den Neubau der B 83n auf einen</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die zeichnerischen Siedlungsbereichsfestlegungen decken für Beverungen die für den Planungszeitraum rechnerisch ermittelten Flächenbedarfe für den Wohnungsbau und die Wirtschaft sowie zusätzlich die auf der Ebene der Regionalplanung nicht abschließend quantifizierbaren Flächenbedarfe für Wohnfolgeeinrichtungen, Infrastruktureinrichtungen und siedlungszugehörige Freiflächen ab. Dem Charakter der Siedlungsbereichsfestlegungen als Rahmenvorgabe entspricht es, dass sie für die nachfolgende Bauleitplanung Flexibilitätsspielräume und damit Flächenzuschläge enthalten. Vor diesem Hintergrund wird der Anregung zu einer neuen zeichnerischen Festlegung der Fläche nördlich der L 763 als ASB nicht entsprochen. Die Fläche ist zudem aufgrund der Lage zwischen zwei überregional bedeutsamen Straßen (L 763 und geplante B 83n) sowie aufgrund der unmittelbaren Nähe zum regionalplanerisch festgelegten Kraftwerksstandort Würgassen für ASB-typische Nutzungen, insbesondere möglicher Wohnsiedlungsnutzungen, ungeeignet. Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund des Grundsatzes 6.3-2 (Umgebungsschutz) des LEP NRW; danach sollen die Regional- und</p>	<p>Erneute Anregung 3 neu: Die Flächen nördlich der Landstraße L 763 sollten als GIB ausgewiesen werden, wenn ein ASB nicht möglich ist. Es handelt sich hier um die letzten Reserveflächen für ein Gewerbegebiet, welche im derzeitigen Regionalplan bereits vorgesehen waren. Diese Darstellung sollte auch im neuen Regionalplan erhalten bleiben. Ansonsten verweisen wir auf die ursprüngliche Stellungnahme. Die in den vorhandenen Gewerbegebieten in der Ortschaft Würgassen im Realkartierungskataster dargestellten bzw. ausgewiesenen sind weitestgehend zwischenzeitlich verkauft worden oder befinden sich in Privatbesitz und stehen derzeit nicht für eine Nutzung zur Verfügung.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Anregungen zu dem Themenfeld GIB nördlich der Landstraße L 763 werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen.</p>
--	--	---	--

<p>Damm wird es hier auch zukünftig eine klare Abgrenzung zur Wohnbebauung der Ortschaft Würgassen geben. Die Fläche südlich der L 763 ist auch nicht für eine GIB-Ausweisung geeignet. Ebenso verhält es sich unter anderem auch aufgrund des Zuschnitts mit der Fläche im Bebauungsplan Nr. 5. Die Ansiedlungen von emittierenden Gewerbebetrieben erscheint hier als nicht realistisch.</p> <p>Außer der Fläche des ehemaligen Kernkraftwerkes sollten die im Entwurf des Regionalplanes in der Ortschaft Würgassen vorgesehenen Flächen in Ergänzung der Fläche nördlich der L 763 als ASB ausgewiesen werden.</p> <p><u>Anregung 3:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Gewerbegebiet "Würgassen" sollte die Fläche nördlich der L 763 als ASB ausgewiesen werden. Auch die Fläche südlich der L 763 ist nicht für eine GIB- Ausweisung geeignet und sollte daher auch als ASB dargestellt werden. 	<p>Bauleitplanung dafür Sorge tragen, dass die Entwicklungsmöglichkeiten von GIB, hier des GIBz für Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe, durch ein Heranrücken anderer Nutzungen nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Die zwischen dem bestehenden Kraftwerksstandort und südlich der L 763 sowie westlich der B 83n gelegenen Flächen stellen u. a. aufgrund der besonderen Lagegunst ein sinnvolles Flächenangebot für gewerblich-industrielle Nutzungen im Sinne der Vorrangnutzungen von GIB dar. Vor diesem Hintergrund verbleibt es mit Blick auf den konkreten Standort zur Sicherung von insbesondere industriell nutzbaren Flächen bei der zeichnerischen Festlegung als GIB.</p>		
--	---	--	--

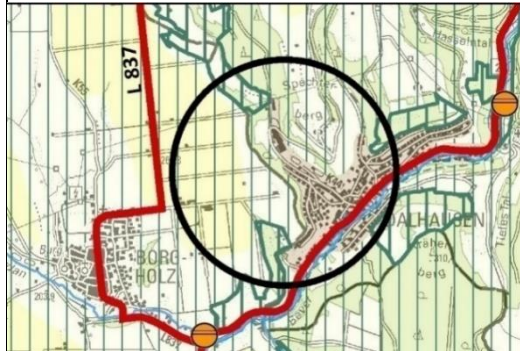
<p>Regionalplan OWL • Stellungnahme der Stadt Beverungen • Anlage 2</p> 			
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Beverungen ID: 2207</p>			

3.3 Gewerbegebiet "Dalhausen Urental"

Im gültigen Regionalplan - Teilabschnitt Paderborn-Höxter ist eine Fläche nordwestlich der Ortschaft Dalhausen als ASB ausgewiesen. Der vorliegende Regionalplanentwurf übernimmt die Festsetzung für einen Teilbereich nördlich der K 44 nicht. In dieser Fläche befinden sich Lager und Mitarbeiterparkplätze des südlich gelegenen Industriebetriebes sowie ein seit den 60er Jahren bestehender Baubetrieb. Im gültigen Flächennutzungsplan sind diese Flächen als Gewerbeflächen dargestellt. Aus Sicht der Stadt Beverungen sollte die Fläche nördlich der K44 auch weiterhin als ASB entsprechend des derzeit gültigen Regionalplans dargestellt werden.

Anregung 4:

- **Im Gewerbegebiet "Dalhausen Urental" sollte die Fläche nördlich der Kreisstraße K 44 weiterhin als ASB ausgewiesen werden.**



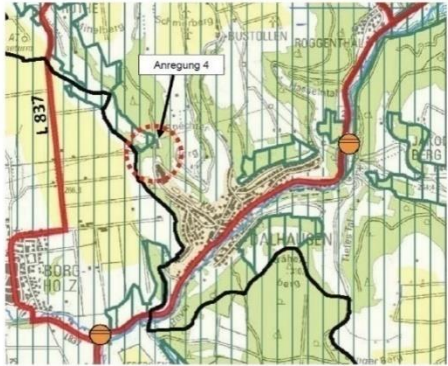
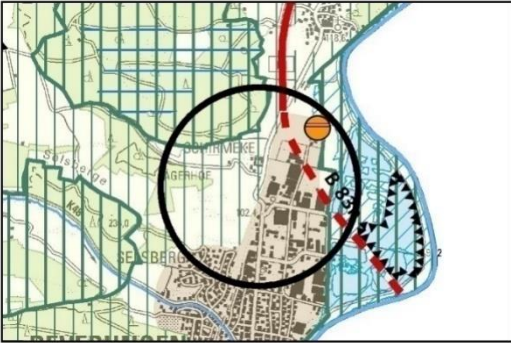
Der Anregung wird entsprochen.

Die hier genannte Fläche wird in den ASB einbezogen, da sie bereits überwiegend bauleitplanerisch gesichert und baulich genutzt ist.


Die Ausführungen der Regionalplanungsbehörde werden zur Kenntnis genommen und akzeptiert.

Der Anregung wird entsprochen.

Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

<p>Regionalplan OWL • Stellungnahme der Stadt Beverungen • Anlage 3</p> 			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Stadt Beverungen ID: 2208</p>			
<p><u>3.4 Gewerbegebiet "Beverungen Nord Schirmeke"</u></p> <p>Im Norden der Kernstadt Beverungen ist eine größere Fläche im Anschluss an das Baugebiet "Selsberg" als ASB ausgewiesen. Diese Fläche wird im Fachbeitrag "Siedlung" unter Punkt 1.7 als Potentialfläche "Beverungen Nord-West "Selsberg Nord" ausgewiesen. Die Erschließung dieser Fläche ist sehr problematisch. Das Gelände ist sehr steil. Eine Verlängerung der im Baugebiet</p>	 <p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p>	<p>Erneute Anregung 5 neu:</p> <p>Für die vorgeschlagene Fläche "Beverungen Nord - Schirmeke" sollte durch eine entsprechende Festlegung die Ausweisung eines Gewerbegebietes möglich sein. Wenn eine ASB-Ausweisung ausscheidet, sollte evtl. ein GIB festgelegt werden. Das Gewerbegebiet in der Kernstadt ist vollgelaufen. Aufgrund der Lage der Stadt Beverungen im Bereich des Überschwemmungsgebietes der Weser</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Anregungen zu den Themenfeldern siedlungsräumliche Festlegung eines GIB auf der Fläche "Beverungen Nord Schirmeke" werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Die zeichnerischen Siedlungsbereichsfestlegungen decken für Beverungen die für den Planungszeitraum rechnerisch ermittelten Flächenbedarfe für den Wohnungsbau und die Wirtschaft sowie</p>

<p>"Selsberg" vorhandenen "Danziger Straße" oder "Breslauer Straße" ist durch den zwischen den Gebieten liegenden tiefen Graben fast ausgeschlossen. Die Fläche sollte daher gestrichen werden.</p> <p>Stattdessen sollte die im Fachbeitrag "Siedlung" ermittelte Fläche 1.8 "Beverungen Nord" "Schirmeke" ausgewiesen werden. Die Fläche liegt im Norden der Kernstadt unmittelbar westlich der B 83. Diese Fläche ist gut erschlossen und für die Ansiedlung von Gewerbe geeignet.</p> <p><u>Anregung 5:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Fläche "Selsberg Nord" sollte nicht als ASB ausgewiesen werden. • Stattdessen sollte die Fläche "Beverungen Nord – Schirmeke" als ASB dargestellt werden. 	<p>Die Fläche "Seelsberg Nord" wird entsprechend der Anregung aus der ASB-Festlegung entfernt. Die östlich an diese Fläche angrenzende ASB-Festlegung wird analog dazu ebenfalls zurückgenommen.</p> <p>Die Fläche "Beverungen Nord – Schirmeke" wird nicht als ASB festgelegt. Die überregionale Straße B 83n stellt eine klare siedlungsgräumliche Zäsur dar. Ein Überspringen würde ferner einer bandartigen Entwicklung Vorschub leisten, die Ziel 6.1-4 des LEP NRW entgegensteht. Ebenfalls sprechen die vorhandenen Grünstrukturen gegen eine Festlegung von ASB.</p>	<p>sowie zwischen den Berghängen des Weserberglandes sehen wir in Beverungen derzeit keine anderen geeigneten Flächen. Die in der Realkartierung vorgesehenen Flächen sind größtenteils zwischenzeitlich bereits bebaut oder stehen vor einer Bebauung.</p>	<p>zusätzlich die auf der Ebene der Regionalplanung nicht abschließend quantifizierbaren Flächenbedarfe für Wohnfolgeeinrichtungen, Infrastruktureinrichtungen und siedlungszugehörige Freiflächen ab. Die zusätzlich vorgebrachten Anregungen führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen.</p>
---	--	---	--

<p>Regionalplan OWL • Stellungnahme der Stadt Beverungen • Anlage 1</p> 			
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Beverungen ID: 2209</p>			
<p><u>4 Themenfeld 2.2.8 Energieversorgung (RN 281 ff.)</u></p> <p>Auf der Grundlage landesweiter Potenzialstudien zu den verschiedenen erneuerbaren Energien behält in OWL bei den Ausbaupotenzialen die Windenergie die Spitzenposition mit einem Ausbaupotenzial von 13.600 GWh/a, ihr</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Ausführungen der Regionalplanungsbehörde werden zur Kenntnis genommen und akzeptiert.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinweis: Die Regionalplanungsbehörde verweist aktuell zum Thema "Windenergie" auf ihre Ausführungen im Rahmen der Erörterungstermine. Die Landregierung NRW beabsichtigt die Flächenziele des Windenergieflächenbedarfsgesetzes des Bundes für das Land NRW im Rahmen</p>

<p>folgt dann aber bereits die Photovoltaik (10.600 GWh/a). Bei der Biomasse wird das Ausbaupotenzial lediglich mit 1.500 GWh/a eingestuft; Wasserkraft spielt in OWL aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten sowie restriktiver wasserrechtlicher Vorgaben keine ausschlaggebende Rolle.</p> <p>Dabei ist besonders hervorzuheben, dass gerade im Siedlungsraum große Ausbaupotenziale bestehen. Dies gilt auch für den Regierungsbezirk Detmold. Hier liegen die Ausbaupotenziale der Photovoltaik im Siedlungsbereich deutlich über den Ausbau-potenzialen im Freiraum (5.900 GWh/a zu 4.700 GWh/a).</p> <p>Die im Freiraum vergleichsweise geringen Ausbaupotenziale beruhen auf restriktiven Regelungen auf Bundes- und Landesebene, die sich gleichermaßen auf die Förderung und die rechtlichen Zulassungsanforderungen erstrecken.</p>			<p>einer Änderung des LEP NRW als Flächenziele auf die Planungsregionen des Landes herunterzubrechen und für diese im LEP NRW verbindlich festzulegen. Nach dem Willen der Landesregierung soll die notwendige Ausweisung der Windenergiegebiete dann über die Regionalpläne gesichert werden. Die Regionalplanungsbehörde hält mit Blick auf das fortgeschrittene Bearbeitungsstadium des Regionalplans OWL die Erstellung eines eigenen Regionalplans als Sachlichen Teilplan zur Ausweisung der Windenergiegebiete in OWL für sinnvoll. In diesem Zusammenhang wird auch eine Überarbeitung der bisherigen textlichen Ausführungen zum Thema "Windenergie" im Regionalplanentwurf OWL als notwendig angesehen.</p>
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Beverungen ID: 2210			
<p><u>5 Themenfeld 9.2: Windenergienutzung (RN 1757 ff.)</u></p> <p>Der Regionalrat hat in seiner Sitzung am 24.06.2019 beschlossen, im Regionalplan</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Ausführungen der Regionalplanungsbehörde werden zur Kenntnis genommen und akzeptiert.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinweis: Die Regionalplanungsbehörde verweist</p>

<p>OWL auf eine zeichnerische Darstellung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie als regionalplanerische Vorgabe für die kommunale Bauleitplanung zu verzichten.</p> <p>Der Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) des Landes Nordrhein-Westfalen besitzt für alle nachgeordneten Landesbehörden verwaltungsinterne Verbindlichkeit. Für die Kommunen als Trägerinnen der Planungshoheit ist der Windenergie-Erlass Empfehlung und Hilfe im Rahmen ihrer planerischen Abwägung. Die dort skizzierte Rechtslage ist in die Ausführungen des Regionalplans zur Windenergie eingeflossen.</p> <p>Für ein erfolgreiches Repowering ist entscheidend, dass in der Region auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung die planerischen Voraussetzungen für eine raumverträgliche Modernisierung der WEA geschaffen werden. Der Bauleitplanung stehen hierzu verschiedene Planungsinstrumente zur Verfügung (wie z.B. Aufhebung bestehender Höhenbegrenzungen, Festsetzungen bzgl. Anlagenrückbau, städtebauliche Verträge).</p> <p>Aus Sicht der Verwaltung hat die Stadt</p>			<p>aktuell zum Thema "Windenergie" auf ihre Ausführungen im Rahmen der Erörterungstermine. Die Landregierung NRW beabsichtigt die Flächenziele des Windenergieflächenbedarfsgesetzes des Bundes für das Land NRW im Rahmen einer Änderung des LEP NRW als Flächenziele auf die Planungsregionen des Landes herunterzubrechen und für diese im LEP NRW verbindlich festzulegen. Nach dem Willen der Landesregierung soll die notwendige Ausweisung der Windenergiegebiete dann über die Regionalpläne gesichert werden. Die Regionalplanungsbehörde hält mit Blick auf das fortgeschrittene Bearbeitungsstadium des Regionalplans OWL die Erstellung eines eigenen Regionalplans als Sachlichen Teilplan zur Ausweisung der Windenergiegebiete in OWL für sinnvoll. In diesem Zusammenhang wird auch eine Überarbeitung der bisherigen textlichen Ausführungen zum Thema "Windenergie" im Regionalplanentwurf OWL als notwendig angesehen.</p>
---	--	--	---

Beverungen auch durch die Ausweisung der beiden Konzentrationsflächen im Flächennutzungsplan sowie der Sondergebiete "Windkraft" in den zusätzlichen Bauleitplänen der Windkraft substantiellen Raum geboten.
Laut dem aktuellen Energiebericht 2020 der Westfalen Weser Netz GmbH (WWN) liegt der EEG-Anteil auf dem Gebiet der Stadt Beverungen im Bezugsjahr 2019 bei 258 % über den Energiebedarf.

Hinweis 2:

- **Es wird ausdrücklich begrüßt, dass auf eine zeichnerische Darstellung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie verzichtet wird.**

Dazu auch:

Grundsatz E1; RN 1783
Windenergienutzung durch Repowering
Das Repowering vorhandener Anlagen soll forciert werden.

Hinweis 3:

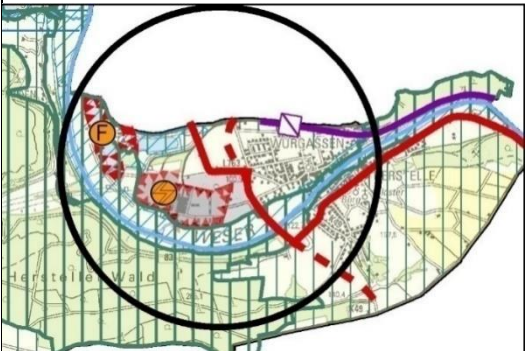
- **Das Forcieren des Repowerings wird ebenfalls begrüßt.**

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Beverungen ID: 2211			
<p><u>6 Themenfeld 9.4:</u> <u>Solarenergienutzung (RN 1793 ff.)</u></p> <p>Die Nutzung der Solarenergie auf und an vorhandenen baulichen Anlagen ist im Planungs-raum aufgrund des zunehmenden Flächenverbrauches und dem sparsamen Umgang von Grund und Boden, der Errichtung von großflächigen Solarenergieanlagen auf Freiflächen (Freiflächen-Solarenergieanlagen) vorzuziehen.</p> <p>Im Gebäudebestand steht immer noch ein großes Potenzial geeigneter Flächen zur Verfügung, das vorrangig genutzt werden sollte und durch eine vorausschauende Stadtplanung ausgebaut werden kann.</p> <p>Daher sollen Standorte für Solarenergieanlagen unter den Rahmenvorgaben des LEP NRW im Interesse eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden nachrangig im Freiraum festgelegt werden.</p> <p>Bei der Umsetzung von Freiflächenphotovoltaikanlagen sind in der Vergangenheit immer wieder viele Fragen aufgetreten. Die Regelungen im LEP (Ziel</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Der LEP NRW trifft für die Errichtung von raumbedeutsamen Freiflächen-Solaranlagen im Ziel 10.2-5 abschließende Regelungen. Nach den Festlegungen im LEP NRW sind raumbedeutsame Freiflächenphotovoltaikanlagen aus landesplanerischer Sicht nur dann zulässig, wenn sich der Standort erstens innerhalb der vom LEP NRW definierten Flächenkulisse befindet und dieser zweitens mit den im Regionalplan festgelegten Nutz- und Schutzfunktionen vereinbar ist.</p> <p>Die Flächenkulisse des LEP NRW orientiert sich maßgeblich an der Fördergebietskulisse des Erneuerbaren-Energie-Gesetzes (EEG). Eine textliche Konkretisierung der vom LEP NRW vorgegebenen Raumkulisse ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde auf der Ebene der Regionalplanung nicht möglich.</p> <p>Die Vereinbarkeit einer Freiflächen-Solaranlage mit der im Regionalplan OWL festgelegten Nutz- und Schutzfunktion setzt im Einzelfall eine differenzierte Flächenprüfung und -bewertung voraus.</p>	<p>Die Ausführungen der Regionalplanungsbehörde werden zur Kenntnis genommen und akzeptiert.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>10.2-5 Solarenergienutzung) helfen hier nicht abschließend weiter.</p> <p>Anregung 6:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es wäre hilfreich, wenn der Regionalplan hierzu zumindest erläuternde Aussagen treffen könnte (z.B. zur Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen, BSN oder BSLE, Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung (Welche Entfernung zu Bundesfernstraßen oder Schienenwegen? Was sind Schienenwege mit überregionaler Bedeutung?). 	<p>Die Zulässigkeit von Freiflächen-Solaranlagen innerhalb von Vorranggebieten wie BSN, Wald oder Überschwemmungsbereichen bemisst sich nach den jeweils festgelegten Ausnahmeregelungen. Innerhalb dieser Bereiche ist die Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen in der Regel ausgeschlossen. Generell soll in den landwirtschaftlichen Kernräumen eine Flächeninanspruchnahme durch nicht-landwirtschaftliche Nutzungen vermieden werden. Dies gilt explizit auch für Freiflächen-Solaranlagen.</p> <p>Einen Sonderfall stellen sogenannte Agri-Solaranlagen und Floating-Solaranlagen dar. Agri-Solaranlagen sind so konzipiert, dass die Landwirtschaft parallel zur Photovoltaiknutzung weitergeführt werden kann. Inwieweit sich bei Agri-Solaranlagen dennoch relevante Einschränkungen der Landwirtschaft ergeben können, ist im Einzelfall zu prüfen. Floating-Solaranlagen werden schwimmend auf Gewässern installiert. Hier bilden im Planungsraum die Abtragungsgewässer ein Ausbaupotential. Sofern dies mit der Nachfolgenutzung vereinbar ist, ist es denkbar, dass während des Abbaubetriebs oder nach dessen Abschluss ggf. eine temporäre oder</p>		
--	--	--	--

	<p>dauerhafte Nutzung der Wasserfläche für Floatingsolaranlagen zugelassen wird.</p> <p>Über die getroffenen, allgemein für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen geltenden Anforderungen hinaus, ist es aus Sicht der Regionalplanungsbehörde sachgerecht, die textlichen Ausführungen des Regionalplans OWL in Bezug auf sogenannte Agri-Solaranlagen und Floating-Solaranlagen auf Gewässern zur Klarstellung zu ergänzen.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Beverungen ID: 2213			
<p><u>7 Themenfeld 4.6: Bereiche für die Sicherung und Entwicklung der Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) Ziel F11; RN 926</u></p> <p>Die BSN umfassen die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes. Ihre Abgrenzung basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1)</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt, es erfolgt eine Überprüfung. Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der</p>	<p>Die Ausführungen der Regionalplanungsbehörde werden zur Kenntnis genommen und akzeptiert.</p>	<p>Die Ausführungen werden mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.</p>

<p>und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzzielen beschrieben.</p> <p>Vor dem Hintergrund des Klimawandels und damit einhergehender Effekte (wie z. B. sommerliches Trockenfallen von Feuchtlebensräumen) stellt die Biotopverbundplanung somit ein wichtiges Instrument zur Stärkung und Anpassung von Lebensräumen und Arten an die Folgen des Klimawandels dar. Aus diesem Grund hat das LANUV die Biotopverbund- planung auch als Anpassungsstrategie an den Klimawandel konzipiert und um klimasensitive Lebensräume und Arten ergänzt sowie weiter qualifiziert.</p> <p>So führt die Biotopvernetzung auch im Kreis Höxter zu einer Vergrößerung des Angebotes geeigneter Habitats. Dadurch wird es klimasensitiven Arten ermöglicht, sowohl innerhalb eines begrenzten Landschaftsraumes in lokalklimatisch geeignete Habitats auszuweichen, als auch durch großräumige Ausgleichsbewegungen zu reagieren.</p> <p>In dem Fachbeitrag des LANUV selbst wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan als BSN darzustellen und zu sichern.</p>	<p>Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.</p> <p>Aus der Überprüfung ergaben sich für das Gemeindegebiet von Beverungen keine Abweichungen von der beschriebenen Methodik.</p>		
--	---	--	--

<p><u>Bedenken 1</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Es ist generell zu überprüfen, ob die dargestellten BSN-Flächen auf dem Gebiet der Stadt Beverungen gem. dem Fachbeitrag des LANUV auch der Biotopverbundstufe 1 zuzuordnen sind. BSN-Flächen, die nicht der Biotopverbundstufe 1 zuzuordnen sind, sind nicht als BSN darzustellen. 			
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Beverungen ID: 2214</p>			
<p>Der Bereich des "Freizeitsees Axelsee" in der Ortschaft Würgassen und der nördliche Teilbereich der Ortschaft Herstelle sind als BSN dargestellt und können auch der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet werden. Hier würden jedoch baurechtliche Belange einer späteren Schutzgebietsausweisung entgegenstehen. Für den Bereich des "Freizeitsees Axelsee" gibt es einen gültigen Bebauungsplan Nr. 3 der Ortschaft Würgassen, der den Geltungsbereich größtenteils als Sondergebiet ausweist.</p>	 <p>Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die genannte Fläche im Bereich des "Freizeitsees Axelsee" wird im</p>	<p>Die Ausführungen der Regionalplanungsbehörde werden zur Kenntnis genommen und akzeptiert.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>Der nördliche Teilbereich der Ortschaft Herstelle liegt im ungeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB und ist schon seit Jahrhunderten bebaut. Bei beiden Ausweisungen sollten die zeichnerische Darstellungen entsprechend dem derzeit gültigen Regionalplan korrigiert werden.</p> <p><u>Bedenken 2</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Bei den BSN-Darstellungen in der Ortschaft Würgassen im Bereich des Freizeitsees Axelsee und dem nördlichen Teilbereich der Ortschaft Herstelle sollten die BSN-Darstellungen entsprechend dem Stand des derzeitigen Regionalplanes korrigiert werden.</u> • Besteht ein Konflikt zwischen einer BSN-Darstellung mit vorhandenem Baurecht, darf es keine Verpflichtung für eine spätere Schutzgebietsausweisung geben. 	<p>Regionalplanentwurf OWL als "Freiraumbereich mit Zweckbindung" festgelegt.</p> <p>Im Ziel F 19 "Freiraumbereiche mit Zweckbindung" ist festgelegt: (3) Bei einer Überlagerung mit anderen Vorranggebieten kommt im Kollisionsfall der Sicherung und Entwicklung der festgelegten Zweckbindung der Freiraumnutzung Vorrang zu. Durch diese Regelungen ist eine Rücknahme der überlagernden zeichnerischen Festlegung als BSN nicht erforderlich.</p> <p>Für die konkret genannte Fläche des nördlichen Teilbereiches der Ortschaft Herstelle wird der Anregung teilweise entsprochen. Entsprechend der Ausführungen sieht auch die Regionalplanungsbehörde für die bebaute Fläche aufgrund der bestehenden Nutzung keine Schutzwürdigkeit und auch aus naturschutzfachlicher Sicht keine Entwicklungsperspektive. Durch die randliche Lage im BSN ist auch im Maßstab des Regionalplans eine zeichnerische Rücknahme möglich.</p>		
--	--	--	--

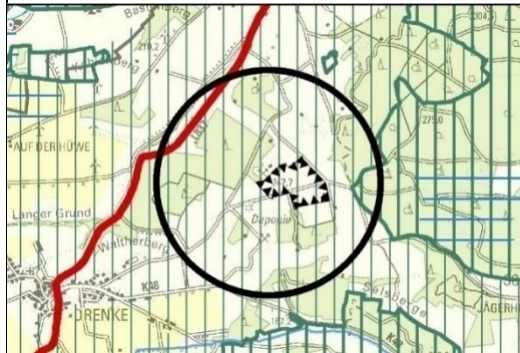
<p>Regionalplan OWL • Stellungnahme der Stadt Beverungen • Anlage 2</p> 			
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Beverungen ID: 2215</p>			

8 Themenfeld 8.3: Räumliche Festlegung für oberflächennahe nicht energetische Rohstoffe (RN 1675)

Die AmBo GmbH & Co. KG, Beverungen betreibt in der Gemarkung der Ortschaft Drenke einen Kalksteinbruch. Das im Regionalplanentwurf dargestellte Vorranggebiet sollte entsprechend dem Antrag der Firma AmBo erweitert werden.

Anregung 7

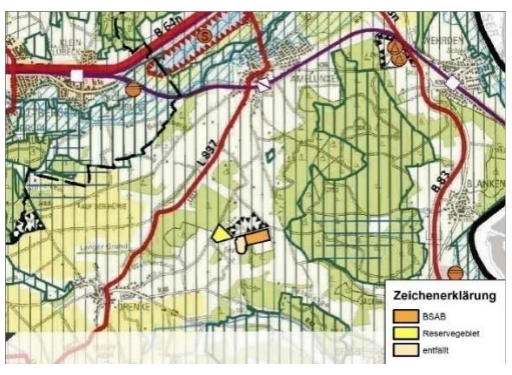
- **Es wird gebeten, in den zeichnerischen Festlegungen sowie der Erläuterungskarte 10, Blatt 2, den "Bereich zur Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)" entsprechend dem vorgenannten Schreiben der Firma Ambo GmbH & Co. KG vom 09.03.2021 anzupassen.**



Der Anregung wird entsprochen.

Die Ausführungen der Regionalplanungsbehörde werden zur Kenntnis genommen und akzeptiert.

Die Ausführungen werden mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.

			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Beverungen ID: 2216			
<p>Anträge der Fraktionen</p> <p>Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat mit Schreiben vom 03.02.2021 einen Antrag zum Entwurf des Regionalplanes eingereicht.</p> <p><u>9 Photovoltaik auf dem Gelände des ehemaligen AKW</u></p> <p>Die Fraktion begründet ihren Antrag wie folgt:</p> <p><i>"Im Bewusstsein, dass der Atomausstieg zusammen mit der Reduzierung der Treibhausgase eine gewaltige Herausforderung für den Umbau der Energieerzeugung der nächsten Jahre</i></p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Ob und inwieweit ein "Sondergebiet Solar" mit der geplanten Festlegung eines zweckgebundenen GIB und den darin vorgesehenen Vorrangnutzungen "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe" vereinbar sein wird (§ 7 ROG), kann erst bei Vorlage eines Entwurfs einer entsprechenden Flächennutzungsplanung im Verfahren nach § 34 LPlG NRW seitens der Regionalplanungsbehörde beurteilt werden. Bei der Prüfung der Vereinbarkeit wird es darauf ankommen, ob trotz Planung des beabsichtigten "Sondergebiets Solar" ausreichend Fläche für den Bau eines Kraftwerks verbleibt oder ob sichergestellt wird, dass</p>	<p>Die Ausführungen der Regionalplanungsbehörde werden zur Kenntnis genommen und akzeptiert.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist ergänzend auf Folgendes hin: Im Regionalplan OWL werden die Standorte Beverungen-Würgassen, Kirchlengern, Porta Westfalica-Veltheim und der Kraftwerksstandort Petershagen-Lahde (Steinkohle) als zweckgebundene GIB mit der Zweckbestimmung "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe" festgelegt.</p> <p>Zur aktiven Unterstützung der Integration</p>

<p><i>und Jahrzehnte bedeutet, nimmt auch die Stadt Beverungen ihre Verantwortung für die Energiewende wahr. Aus diesem Grund sollte das ehemalige AKW-Gelände, welches bereits im Regionalplan als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) dargestellt ist und heute überwiegend eine Industriebrache ist, einer dem ehemalige Energiestandort zukunftsträgigeren Nutzung zugeführt werden. Folgende Gründe sprechen aus unserer Sicht für einen Standort als Photovoltaik-Kraftwerk:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>die Nähe zum Umspannwerk,</i> • <i>wirtschaftliche Konversionsfläche i.S.d. § 37 EEG,</i> • <i>Erweiterungsmöglichkeit der Fläche nach Ende der Genehmigung für die Zwischenlager in 2033 und 2045,</i> • <i>bereits heute bestehendes vielfaches Interesse von Firmen an der Verwirklichung von großflächigen Photovoltaik Anlagen in diesem Bereich von Würgassen."</i> <p>Die Fläche ist zurzeit als GIB ausgewiesen mit der Zweckbestimmung "Energieerzeugung"</p> <p>Der Entwurf des Regionalplanes macht</p>	<p>es sich bei der Nutzung durch Freiflächenphotovoltaikanlagen um eine Zwischennutzung bis zur eventuellen Errichtung eines Kraftwerks handelt.</p>		<p>der erneuerbaren Energien in das Energiesystem und mit Blick auf den angestrebten Umbau des Energiesystems werden neben der vorrangigen Nutzung durch Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe (i. W. Umspannwerke) auch ausnahmsweise Optionen für die Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Verteilung oder Erforschung von erneuerbaren Energien eröffnet. Ziel S 15 des Regionalplanentwurfs wird mit einer entsprechenden Ausnahmeregelung versehen. In dieser wird festgelegt, dass in den zweckgebundenen GIB mit der Zweckbestimmung "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe" ausnahmsweise Anlagen und Einrichtungen für die Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Verteilung oder Erforschung von erneuerbaren Energien im Sinne des § 3 Nr. 21 des EEG geplant werden dürfen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • sie sich hinsichtlich ihrer Flächengröße der Gesamtfläche des zweckgebundenen GIB unterordnen und • die Errichtung eines Kraftwerks im Sinne der Nr. 1.ec) der LPIG DVO möglich bleibt. <p>Der Standort Würgassen bietet aus regionalplanerischer Sicht nach erfolgtem Rückbau des ehemaligen Kernkraftwerkes gute Voraussetzungen als Standort für die Energieerzeugung, weil hier kraftwerkstypische Nebenanlagen (u. a.</p>
--	--	--	--

<p>unter dem Punkt 3.7.1 "Zweckgebundene GIB" Aussagen zum Kraftwerksstandort Würzgassen. Dort heißt es wie folgt (siehe RN 647 ff.):</p> <p>Neue und bestehende Standorte für die Erzeugung, Speicherung und Verteilung von Energie</p> <p><i>Der LEP NRW fordert im Grundsatz 10.1-3 (Neue Standorte für Erzeugung und Speicherung von Energie) die Regional- und Bauleitplanung auf, geeignete Standorte für die Energieerzeugung und Speicherung festzulegen. Dabei ist die frühzeitige Lösung raumordnerischer Konflikte in Bezug auf die Festlegung von Standorten für die Erzeugung und Speicherung von Energie eine zentrale Aufgabe.</i></p> <p><i>Geeignet sind Standorte, die insbesondere mit den textlichen und zeichnerischen Festlegungen der landesplanerischen Vorgaben vereinbar sind und die regionalplanerischen sowie bauplanungs- und fachrechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Die Regionalplanung für OWL betrachtet hierbei großflächige Standorte, die insbesondere eine günstige Anbindung an das Höchstspannungsnetz haben.</i></p> <p><i>In der aktuellen Debatte um den Klimaschutz und dem beabsichtigten Ausstieg aus der Verstromung von Kohle</i></p>			<p>Umspannwerk, Leitungen) und Erschließungsanlagen (Bahnanschluss) vorhanden sind und künftig weitergenutzt werden könnten und das Wasser der Weser als Kühlwasser – soweit erforderlich – zur Verfügung steht. Sofern der Rückbau des ehemaligen Kernkraftwerks nicht zeitnah erfolgt, bietet der östliche Teil des Kraftwerkstandortes ausreichend Fläche für den Neubau z. B. eines Gaskraftwerks. Soweit ausreichend Fläche für die Nutzung durch ein Kraftwerk bleibt, kommt gerade der Standort Würzgassen auch für Nutzungen, die der Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Verteilung oder Erforschung erneuerbarer Energien dienen, in Betracht. Dabei geht es nicht nur um die Erzeugung erneuerbarer Energien, insbesondere durch Freiflächen-PV-Anlagen, sondern auch um die Umwandlung von erzeugter elektrischer Energie in andere Energieträger (z. B. Power-to-Gas, E-Fuels), die Speicherung von elektrischer Energie (z. B. in Batteriespeichern) und deren Verteilung über die vorhandene Leitungsinfrastruktur (Umspannwerk, Hochspannungsleitungen). Wegen der beschriebenen Standortfaktoren für die Nutzung durch ein Kraftwerk und einschlägige Nebenbetriebe aber insbesondere auch durch die beschriebenen ausnahmsweise planbaren Nutzungen soll der Standort gegen mögliche konkurrierende Nutzungen gesichert werden.</p>
--	--	--	---

<p><i>ist es für den Planungsraum OWL erforderlich – auch zur Schaffung von Versorgungssicherheit im Netz – jeweils im Süden, in der Mitte und im Norden des Planungsraumes auch bestehende Flächen vorzuhalten und vor konkurrierenden Nutzungen zu schützen.</i></p> <p><i>Darüber hinaus erfolgt in Ziel 10.3-1 LEP NRW (Neue Kraftwerksstandorte im Regionalplan) der Arbeitsauftrag, im Regionalplan die Festlegung neuer Standorte für die Energieerzeugung (Kraftwerksstandorte) als Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für zweckgebundene Nutzungen Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe als Vorranggebiete ohne Eignungswirkung vorzunehmen. Neue – aber auch die Sicherung bestehender – Standorte dienen dazu, die Integration der erneuerbaren Energien in das Energiesystem aktiv zu unterstützen. Dabei ist die Versorgung mit Energie elementare Aufgabe der Daseinsvorsorge und einer der Grundpfeiler einer stabilen Wirtschaft.</i></p> <p><i>Im Regionalplan OWL werden die Standorte Beverungen-Würgassen, Kirchlengern, Porta Westfalica-Veltheim und der Kraftwerksstandort Petershagen-Lahde (Steinkohle) dargestellt. Das Kraftwerk am Standort in Petershagen-Lahde ist derzeit noch am Netz, soll aber</i></p>			
---	--	--	--

<p><i>im Rahmen des Ausstiegs aus der Steinkohle kurzfristig außer Betrieb gehen.</i></p> <p><i>Vor dem Hintergrund, dass der gesicherten Versorgung mit elektrischer Energie im Rahmen der Daseinsvorsorge eine – über das bisherige Maß hinaus – künftig noch größere Bedeutung zukommt, ist es aus regionalplanerischer Sicht notwendig, die großen, zentralen Umspannanlagen durch eine Zweckbindung im Regionalplan zu sichern. Diese werden ebenfalls mit dem Symbol Kraftwerke und einschlägige Nebenanlagen zeichnerisch im Plan festgelegt.</i></p> <p><i>Alle Fachplanungen sind angehalten, die besondere Aufgabenstellung dieser Standorte bei der Versorgung mit elektrischer Energie und die daraus resultierenden räumlichen Anforderungen zu beachten.</i></p> <p>Im Regionalplan wird damit der Kraftwerksstandort in Würgassen durch die Festlegungen unter anderem im Ziel S 15 gesichert.</p> <p>Welches Kraftwerk dort nach dem Rückbau der atomrechtlichen Anlagen entstehen wird, kann von der Verwaltung derzeit nicht beurteilt werden. Atom- und Kohlekraftwerke scheiden nach der</p>			
--	--	--	--

<p>aktuellen Gesetzeslage aus.</p> <p>Inwieweit ein Photovoltaikpark als "Kraftwerk" im Sinne der Festlegung im Regionalplan zählt, muss von der Bezirksregierung Detmold geprüft werden. Letztendlich spricht eine Photovoltaikanlage für eine sinnvolle Zwischen- oder Nachnutzung auf dem Gelände des ehemaligen Kernkraftwerks. Berücksichtigen kann man dabei auch, dass die Module auch ohne große Probleme wieder demontiert werden können, falls ein Kraftwerk mit neuer Technik wie z. B. Wasserstoff baureif wäre.</p> <p>Der Beschlussvorschlag der Fraktion sollte daher als Anregung zum Regionalplanung beschlossen werden.</p> <p><u>Anregung 8</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Die Stadt Beverungen will die Potenziale der erneuerbaren Energien auf ihrem Gemeindegebiet ausschöpfen. Der Ausbau der erneuerbaren Energien soll vorzugsweise auf dem ehemaligen Gebiet des Kernkraftwerks Würgassen erfolgen. Aus den bestehenden/geplanten Darstellungen im Regionalplan			
---	--	--	--

<p>"GIB für zweckgebundene Nutzung Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe" sollte deshalb die Entwicklung eines "Sondergebiets Solar" im Flächennutzungsplan möglich sein.</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Stadt Beverungen ID: 2217</p>			
<p><u>10 Reaktivierung des Haltepunktes für den Bahnverkehr in Würzgassen</u></p> <p>Die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN begründet ihren Antrag wie folgt:</p> <p><i>Die Eisenbahn kann einen wesentlichen Beitrag zur zukunftsfähigen Mobilität und zur Reduktion der CO2 – Emissionen leisten. Im Sinne einer nachhaltigen Verkehrsabwicklung sollte diese bevorzugt zu Fuß, mit dem Fahrrad oder dem ÖPNV erfolgen können. Würzgassen liegt direkt an der Bahnstrecke Göttingen- Ottbergen-Paderborn bzw. Kreiensen- Hannover. Eine Reaktivierung der im Ort gelegenen Haltestelle könnte ein wertvoller Beitrag für ein Mobilitätsangebot im ländlichen Raum sein, hin zur Stärkung von Schiene, ÖPNV sowie Rad- und Fußverkehr.</i></p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Ausführungen der Regionalplanungsbehörde werden zur Kenntnis genommen und akzeptiert.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p><i>Weitere Punkte die dafürsprechen sind:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>der Zuzug vieler junger Familien in den letzten Jahren nach Würgassen</i> • <i>die Verbindung in die Universitätsstädte Göttingen und Paderborn für die ansässigen jungen Erwachsenen</i> • <i>eine Möglichkeit die touristischen Ziele Skywalk, Weserfähre/Dampferanleger Herstelle und Burg Herstelle sowie die Wander- und Radwege "Weserberglandtourismus" mit dem ÖPNV zu erreichen</i> • <i>Bahnhöfe und Haltepunkte sind Visitenkarten in unserer Natur- und Kulturlandschaft, insofern ist ein zweiter Haltepunkt in unserem Gemeindegebiet zu begrüßen</i> <p>Obwohl die Darstellung sich im Regionalplanentwurf gegenüber dem derzeitigen Regionalplan nicht geändert hat, ist die Zielrichtung grundsätzlich zu befürworten. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass mit der Darstellung der Haltestelle im Regionalplan die Reaktivierung nicht automatisch feststeht. Letztendlich sind hier die Träger des ÖPNV in der Pflicht. Entsprechende Anträge sind kürzlich noch gescheitert.</p>			
--	--	--	--

Des Weiteren sollte neben dem Haltepunkt in Würgassen auch der Haltepunkt in Amelunxen mit aufgenommen werden. Die Verwaltung schlägt daher vor, den Beschlussvorschlag abzuändern und als Hinweis an die Bezirksregierung zu senden:

Hinweis 4:

- **Die Stadt Beverungen begrüßt ausdrücklich die Darstellung im Regionalplan OWL 2020 der zu reaktivierenden Haltepunkte für den Bahnverkehr in den Ortschaften Amelunxen und Würgassen.**

Stadt Marienmünster

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Marienmünster ID: 4118			
<p>vielen Dank für die mit Schreiben vom 19.10.2020 eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL für den Regierungsbezirk Detmold.</p> <p>Die Inhalte des neuen Regionalplans wurden im Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen der Stadt Marienmünster am 03.02.2021 ausführlich beraten. Der Rat hat in seiner Sitzung vom 17.02.2021 einstimmig beschlossen, unten angeführte Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens abzugeben.</p> <p>Die Stadt Marienmünster nimmt zur Neuaufstellung des Regionalplans wie folgt Stellung:</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Marienmünster ID: 4119			
<p>1. Allgemeine Hinweise</p> <p>a) Monitoring/Raumbeobachtung</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

<p>Die Stadt Marienmünster führt seit fast zehn Jahren ein Leerstandskataster. Gerade in den vergangenen zwei bis vier Jahren sind enorme Rückgänge der Leerstände zu verzeichnen. Auch einige bisher vorhandene Baulücken innerhalb der Ortschaften und in den Baugebieten wurden bebaut. Dies zeigt, dass trotz laut IT.NRW prognostiziertem, starken Bevölkerungsrückgang in einem relativ kurzen Zeitraum starke Veränderungen des Wohnflächenbedarfs auftreten können.</p> <p>Die laut Regionalplan vorgesehene, kontinuierliche Raumbewachung und Überprüfung der regionalen Entwicklung (Monitoring) bereits fünf Jahre nach der Rechtskraft des Regionalplans wird aus diesem Grund ausdrücklich begrüßt.</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Marienmünster ID: 2283			
<p>b) "Erläuterungskarten" In Punkt 1.4 befinden sich Hinweise zu den Erläuterungen des RP. RN 143 beschreibt: <i>"Sie (die Erläuterungen) erklären – auch in Form von Erläuterungskarten – und geben weitere Hinweise zu den formulierten Zielen und Grundsätzen. Eigene rechtliche Wirkungen entfalten die</i></p>	<p>Dem Bedenken wird entsprochen. Bei der Überarbeitung des Regionalplans OWL erfolgt eine klarstellende Anpassung des Textes im Sinne der Anregung. Die Kennzeichnung von GIB mit regionaler und lokaler Bedeutung wird dahingehend überarbeitet, dass eine eindeutige räumliche Abgrenzung und Zuordnung erfolgt.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen wird erklärt.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

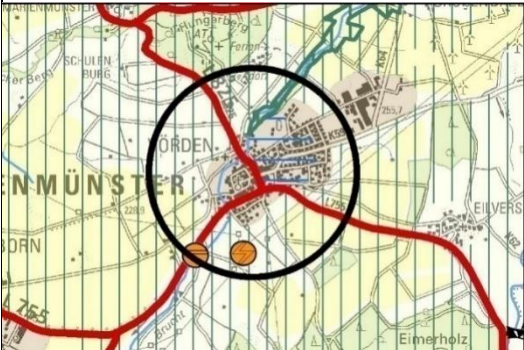
<p><i>Erläuterungen nicht. Es handelt sich lediglich um Auslegungshilfen der formulierten regionalplanerischen Festlegungen."</i></p> <p>Der Regionalplan enthält u.a. Erläuterungskarten (EK) zu der Festlegung der zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereiche (EK 1), zu den Gewerbe- und Industriestandorten mit regionaler Bedeutung (EK 2) und Reservegebieten für den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Rohstoffe (EK 10). In den Festlegungen des Regionalplans (Ziel S13 und R6) wird direkt auf die entsprechenden Karten verwiesen. Somit entfalten diesen eine unmittelbare rechtliche Wirkung, die über eine bloße Auslegungshilfe hinausgeht. Auch die EK 1 i.V.m. dem Grundsatz 6.2-1 LEP richtet sich direkt an die kommunale Bauleitplanung.</p> <p>Hinsichtlich des Konstrukts der "Erläuterungskarten", insbesondere der EK 1, 2 und 10 bestehen Bedenken. Rechtlich eindeutiger wäre eine Aufnahme in den Kartenteil oder eine Bezeichnung der Karten als Anhang ohne den Zusatz "Erläuterung".</p>			
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>

Beteiligter: Stadt Marienmünster ID: 2284			
2. Wohnflächen/Wirtschaftsflächen	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
a) Trennung Standort-/Mengensteuerung			
<p>Der neue Regionalplan sieht hinsichtlich der Siedlungsflächen eine Entkoppelung von Standort- und Mengensteuerung vor. Die Standortsteuerung erfolgt durch zeichnerische Festlegungen von Siedlungsbereichen (Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)). Die Mengensteuerung wird durch Kontingente für Wohnbau- und Wirtschaftsflächen textlich festgelegt (Anlage 1 des RP). Für die Kommunen soll mehr Siedlungsfläche zeichnerisch dargestellt werden, als Bedarf nach der Berechnung der Regionalplanungsbehörde für die einzelnen Kommunen vorhanden ist. Somit sollen die Städte bei ihrer Flächenausweisung im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung mehr Flexibilität und Entscheidungskompetenzen erhalten.</p>			
<p>Dieses Vorhaben der Entkoppelung der Standort- und Mengensteuerung wird ausdrücklich begrüßt, da es die kommunale Planungshoheit stärkt.</p>			

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Marienmünster ID: 2285			
<p>b) Berechnung Flächenkontingent Wohnbauflächen Marienmünster hat insbesondere aufgrund der demografischen Entwicklung sinkende Bevölkerungszahlen. Die Regionalplanungsbehörde kommt bei den zugrunde gelegten Zahlen von IT.NRW zu einem negativen Neubedarf für Wohnbauflächen. Wie auch im RP-Entwurf beschrieben, <i>"wäre dies nicht sachgerecht, da auch in Gemeinden mit rückläufigen Bevölkerungs- und Haushaltszahlen eine Nachfrage nach Flächen für den Bau von neuen Wohnungen besteht"</i> (RN 530). Der LEP gibt der Regionalplanung vor, dass jeder Kommune, auch bei negativem Neubedarf, mindestens ein Wohnungsbedarf in Höhe der Hälfte des Ersatzbedarfs (Grundbedarf) zugestanden werden muss. Der Ersatzbedarf beträgt 0,2 % des tatsächlichen Wohnungsbestandes. Für Marienmünster wird im Ergebnis in Anlage 1 des RP-Entwurfs ein Kontingent von 3,0 ha ausgewiesen.</p> <p>Die Auswahl der Entwicklung der Bevölkerungszahlen als Ausgangsgröße für die Berechnung des</p>	<p>Den Anregungen wird nicht gefolgt. Die durch IT.NRW vorausgerechneten Bevölkerungszahlen werden verwendet, um die aus der Haushaltsvorausberechnung gemäß Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW gewonnenen Werte für den Neubedarf an Wohnungen auf die Ebene der kreisangehörigen Kommunen herunterzurechnen. Im Hinblick auf die Kritik an den Ergebnissen der Gemeindemodellrechnung von IT.NRW ist darauf hinzuweisen, dass Prognosedaten, insbesondere, wenn sie für kleinräumige Gebietseinheiten wie Kommunen erstellt werden, mit Unsicherheiten behaftet sind. IT.NRW hat bei der aktuellen Bevölkerungsvorausberechnung aus dem Jahr 2022 methodische Änderungen vorgenommen, die insbesondere darauf zielen, die kleinräumigen Entwicklungen besser abzubilden. Dies erfolgte dadurch, dass nun auch die Kreisbinnenwanderungen in der Methodik berücksichtigt werden. Neben der Ermittlung der Wohnungsbedarfe wird die Gemeindemodellrechnung auch bei der Berechnung der Wirtschaftsflächenbedarfe verwendet.</p>	<p>Die in der Stellungnahme verfasste Meinung wird weiterhin vertreten. Die Bedienung von 13 Ortschaften mit bedarfsgerechtem Bauland ist mit der Hälfte des Ersatzbedarfs als Grundbedarf (in Summe nur 3,0 ha) nicht möglich.</p> <p>Bei dem Erörterungstermin am 22.09.2022 in Beverungen wurde seitens der Regionalplanungsbehörde erläutert, dass kein Ermessen besteht, von den Vorgaben des LEP hinsichtlich der Bemessung des Grundbedarfs abzuweichen. Eine Anpassung der Flächenkontingente, unabhängig der Stellungnahme der Stadt Marienmünster, ist daher nicht zu erwarten.</p> <p>Es bleibt abzuwarten, welche Erkenntnisse nach der ersten turnusmäßigen Überprüfung des Wohnflächenbedarfs nach fünf Jahren erlangt werden können und welche Entwicklungen bei den Bevölkerungszahlen zu verzeichnen sind.</p> <p>Im Hinblick auf die Rechtssicherheit des</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Wohnflächenbedarfs ist grundsätzlich ein legitimes Mittel. Die darauf aufbauenden Berechnungsfaktoren für den Wohnflächenbedarf dürfen allerdings nicht so gewählt werden, dass der ohnehin schon negative Trend der Bevölkerungsentwicklung beschleunigt wird. Die Ansiedelung junger Familien oder anderer Neubürger wird auch dadurch verhindert, dass die Ausweisung neuen Baulands planerisch ausgeschlossen, bzw. zu stark eingeschränkt wird.</p> <p>Dem negativen Bevölkerungstrend kann ein kommunales Gegensteuern mittels der Ausweisung attraktiven Baulands entgegenkommen. In den Jahren 2019 und 2020 sind in Marienmünster viele Grundstücke verkauft worden und, wie oben beschrieben, auch viele Leerstände wiederbewohnt worden. Die noch zur Verfügung stehenden Baugrundstücke beschränken sich mittlerweile weitestgehend auf private Baulücken und andere Innenbereichsflächen, die aus welchen Gründen auch immer, als Wohnbauflächen dem Wohnungsmarkt nicht zur Verfügung stehen und der gemeindlichen Steuerung überwiegend entzogen sind. Die Kommunen benötigen einen gewissen Grad an Flexibilität bei der Baulandausweisung, insbesondere, wenn,</p>	<p>Um die Gleichbehandlung aller Kommunen in der Planungsregion OWL bei der Ermittlung der Siedlungsflächenbedarfe sicherzustellen, ist es erforderlich, dass die Eingangsdaten für die Berechnung nach einem einheitlichen methodischen Ansatz und mit vergleichbaren Grundannahmen hinsichtlich der maßgeblichen Parameter für die gesamte Planungsregion verwendet werden.</p> <p>Die aktuelle Bevölkerungsvorausberechnung von IT.NRW sowie die darauf aufbauende Vorausberechnung der Anzahl der Privathaushalte durch IT.NRW wird deshalb bei der Ermittlung der Siedlungsflächenbedarfe durch die Regionalplanungsbehörde verwendet. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass entsprechend den im Regionalplanentwurf formulierten regionalplanerischen Leitgedanken (Kapitel III.) turnusmäßig, erstmals ca. fünf Jahre nach Rechtskraft, eine Überprüfung der Bedarfsermittlung und ggf. eine Nachsteuerung und Anpassung des Regionalplans im Wege einer Regionalplanänderung vorzunehmen ist. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der</p>	<p>Regionalplans und ein rasches Verfahren erfolgt ein Ausgleich der Meinungen.</p> <p>Es wird allerdings angeregt, gegenüber der Landesplanungsbehörde dringend darauf hinzuwirken, dass bei der nächsten Änderung des LEP bei der Berechnung des Grundbedarfs nicht nur die Hälfte des Ersatzbedarfs, sondern der volle Ersatzbedarf zu Grunde gelegt werden kann.</p>	
--	---	--	--

<p>wie in Marienmünster das Gemeindegebiet in 13 Orte eingeteilt ist und zumindest die bedarfsgerechte Entwicklung jeder Ortschaft sichergestellt werden soll (Ziel 2-4 des LEP).</p> <p>Es bestehen daher, unabhängig von Monitoring und Evaluierung, Bedenken hinsichtlich der Berechnung des Grundbedarfs für Kommunen mit rechnerisch negativem Neubedarf bei Wohnflächen.</p> <p>Es wird angeregt, dass bei der Berechnung des Grundbedarfs nicht nur die Hälfte des Ersatzbedarfs, sondern der <u>volle Ersatzbedarf</u> zu Grunde gelegt wird.</p>	<p>quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden. Mit der Berücksichtigung eines Grundbedarfs (Hälfte des Ersatzbedarfes) an Wohnungen wird im Entwurf des Regionalplans OWL sichergestellt, dass auch zukünftig Gemeinden mit zurückgehenden oder stagnierenden Bevölkerungszahlen Wohnungsbauflächen vorhalten können. Im Rahmen der Bedarfsermittlung für Wohnbauflächen wird dabei jeder dieser Kommunen ein positiver Mindestbedarf an Wohnungen zugeordnet. Bei der Ermittlung des Grundbedarfs den vollen Ersatzbedarf zugrunde zu legen, ist mit den Vorgaben des LEP NRW nicht vereinbar. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass entsprechend den im Regionalplanentwurf formulierten regionalplanerischen Leitgedanken</p>		
---	---	--	--

	turnusmäßig, erstmals ca. fünf Jahre nach Rechtskraft, eine Überprüfung der Bedarfsermittlung und ggf. eine Nachsteuerung und Anpassung des Regionalplans im Wege einer Regionalplanänderung vorzunehmen ist.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Marienmünster ID: 2286			
<p>c) zeichnerische Darstellung zASB Vörden Die Ortschaft Vörden ist als zentralörtlich bedeutsamer Allgemeiner Siedlungsbereich (zASB) im LEP und in der Erläuterungskarte 1 des Regionalplans dargestellt. Im Rahmen der Standortsteuerung wurden im Bereich der Ortschaft Vörden nur wenige zusätzliche ASB-Flächen dargestellt, was die Entwicklung des zASB stark einschränkt. Die zwischen dem östlichen Ortsrand und dem vorhandenen Gewerbegebiet liegende zusätzliche zeichnerische Darstellung kann nur als Wirtschaftsfläche entwickelt werden, da schon jetzt ein imitierender Gewerbebetrieb und die in etwa 1.000 m Entfernung platzierten Windenergieanlagen eine Überschreitung der Schallimmissionsrichtwerte der zuletzt gebauten Wohnhäuser der Ortschaft zur Folge haben. Eine weitere Fläche (im Fachbeitrag der</p>	 <p>Der Anregung wird entsprochen. Der angeregte Bereich im Westen des Ortsteils Vörden wird im übergeordneten regionalplanerischen Maßstab arrondiert und in die ASB-Kulisse einbezogen.</p>	Der Ausgleich der Meinungen wird erklärt.	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

<p>Stadt mit der Nr. 1 beziffert) westlich des Sportplatzes, angrenzend an den Außenbereich, wird bereits jetzt realisiert (positive Anfrage nach § 34 LPIG, aufgrund der gleichzeitigen Rücknahme einer Fläche im Osten der Ortschaft). Schon bevor die Planung ausgearbeitet und der Öffentlichkeit vorgestellt werden konnte, sind sechs der etwa 15 – 20 entstehenden Baugrundstücke allein aufgrund eines Zeitungsartikels, in dem die Planungsabsichten bekundet wurden, ungesehen vorreserviert worden.</p> <p>Es wird daher gebeten, unabhängig von der Mengensteuerung, die im Fachbeitrag der Stadt Marienmünster mit der Nr. 2 titulierte Potenzialfläche (siehe auch nachfolgender Kartenausschnitt) zusätzlich in die zeichnerische Darstellung aufzunehmen, damit die im Regionalplanentwurf genannte Flexibilität bei der Ausweisung von Wohnbauflächen gerade für den zentralörtlich bedeutsamen ASB auch gewährleistet ist (siehe auch Grundsatz 6.2-1 des LEP). Für die im Fachbeitrag genannte Fläche Nr. 2 ist keine besondere konkurrierende Raumnutzung im RP-Entwurf dargestellt.</p>			
--	--	--	--

			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Marienmünster ID: 2287			
<p>d) zeichnerische Darstellung Wirtschaftsflächen Für Marienmünster sind laut Mengensteuerung in Anlage 1 des RP-Entwurfs 15 ha Wirtschaftsflächen vorgesehen. In der zeichnerischen Darstellung (Standortsteuerung) sind Flächen in gleicher Größenordnung nicht ersichtlich, selbst wenn ein Teil der Flächenkontingente gemeinsam zu entwickelnden GIB-Flächen zugeordnet worden sein sollte. Die von der Regionalplanungsbehörde genannte</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Zur Deckung des Bedarfs an Wirtschaftsflächen stehen der Stadt Marienmünster – neben den bereits im Flächennutzungsplan dargestellten Siedlungsflächen – ausreichend aktivierbare ASB sowie GIB, die interkommunal auf dem Gebiet benachbarter Kommunen entwickelbar sind, zur Verfügung, sofern hierfür ein Bedarf besteht. Darüber hinaus stellt die Straße "Zum Bollkasten" eine deutliche siedlungsräumliche Zäsur dar; der</p>	<p>Eine Ausdehnung des Gewerbegebiets ist nur in südlicher Richtung möglich. Im Hinblick auf die Möglichkeit der Überprüfung der Kontingente nach 5 Jahren wird auch hier vorerst der Ausgleich der Meinungen erklärt.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

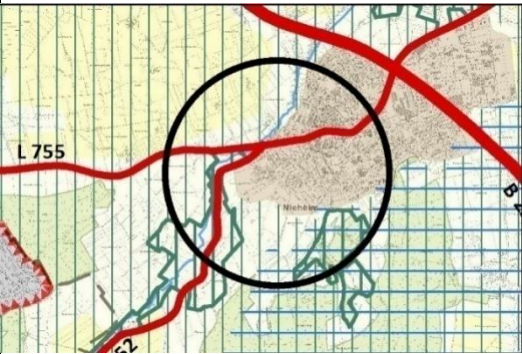
<p>"größere räumliche Kulisse von möglichen Siedlungsflächen als rechnerisch für Wohnbau- und Wirtschaft ermittelt" (RN 328) wurde, ist für die Wirtschaftsflächen von Marienmünster zeichnerisch nicht umgesetzt worden. Die Flexibilität für die auf den RP aufbauende gemeindliche Bauleitplanung ist nicht gegeben.</p> <p>Es wird angeregt, entsprechend des eingereichten Fachbeitrags zur Wirtschaftsflächenentwicklung im Kreisgebiet Höxter, <u>unabhängig von der Mengensteuerung</u>, weitere Wirtschaftsflächen für Marienmünster (bspw. zusätzliche ASB-Fläche südlich des Gewerbegebiets Bredenborn) zeichnerisch darzustellen, damit gemeindliche Besonderheiten oder möglicherweise auftretende fehlende Flächenverfügbarkeit bei künftiger Gewerbeentwicklung berücksichtigt werden können.</p>	<p>Bereich südlich der Straße ist zudem frei von siedlungsräumlichen Vorprägungen.</p>		
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Marienmünster ID: 2288</p>			
<p>3. Energieversorgung</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>		<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

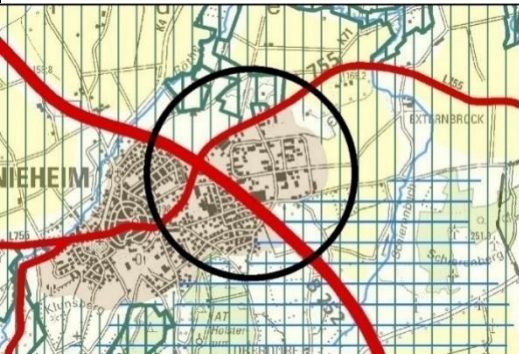
<p>a) Windenergie (RN 1761) Der Regionalrat hat in seiner Sitzung am 24.06.2019 beschlossen, im Regionalplan OWL auf eine zeichnerische Darstellung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie als regionalplanerische Vorgabe für die kommunale Bauleitplanung zu verzichten. Hierdurch wird die kommunale Planungshoheit gestärkt.</p> <p>Es wird ausdrücklich begrüßt, dass auf eine zeichnerische Darstellung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie verzichtet wird.</p>			<p>Hinweis: Die Regionalplanungsbehörde verweist aktuell zum Thema "Windenergie" auf ihre Ausführungen im Rahmen der Erörterungstermine. Die Landesregierung NRW beabsichtigt die Flächenziele des Windenergieflächenbedarfsgesetzes des Bundes für das Land NRW im Rahmen einer Änderung des LEP NRW als Flächenziele auf die Planungsregionen des Landes herunterzubrechen und für diese im LEP NRW verbindlich festzulegen. Nach dem Willen der Landesregierung soll die notwendige Ausweisung der Windenergiegebiete dann über die Regionalpläne gesichert werden. Die Regionalplanungsbehörde hält mit Blick auf das fortgeschrittene Bearbeitungsstadium des Regionalplans OWL die Erstellung eines eigenen Regionalplans als Sachlichen Teilplan zur Ausweisung der Windenergiegebiete in OWL für sinnvoll. In diesem Zusammenhang wird auch eine Überarbeitung der bisherigen textlichen Ausführungen zum Thema "Windenergie" im Regionalplanentwurf OWL als notwendig angesehen.</p>
---	--	--	--

Stadt Nieheim

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Nieheim ID: 797			
Die Stadt Nieheim befürwortet die beabsichtigte Entkoppelung von Standort- und Mengensteuerung und den Ansatz, mehr Flächen zeichnerisch darzustellen, als an Bedarf nach der Berechnung für Wohnbau- und Wirtschaftsflächen textlich festgesetzt ist. Der Ansatz, den Kommunen bei ihrer Flächenausweisung im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung mehr Flexibilität zuzugestehen ist sachgerecht.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Der Ausgleichsvorschlag wird zur Kenntnis genommen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Nieheim ID: 798			
Die Stadt Nieheim hält den Ansatz, bei der Berechnung des Grundbedarfes für Wohnbauflächen nur den halben Ersatzbedarf zu Grunde zu legen für nicht sachgerecht. Eine Bevölkerungsentwicklung abweichend von den prognostizierten Zahlen des Statistischen Landesamtes Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) muss möglich sein. Die Entwicklungsmöglichkeiten der Stadt Nieheim werden massiv eingeschränkt (<u>Bedenken</u>). Die Stadt Nieheim fordert,	Den Bedenken sowie der Anregung wird nicht entsprochen. Mit der Berücksichtigung eines Grundbedarfs (Hälfte des Ersatzbedarfes) an Wohnungen wird im Entwurf des Regionalplans OWL sichergestellt, dass auch zukünftig Gemeinden mit zurückgehenden oder stagnierenden Bevölkerungszahlen Wohnungsbauflächen vorhalten können. Im Rahmen der Bedarfsermittlung für Wohnbauflächen wird dabei jeder dieser	Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

<p>dass bei der Berechnung des Grundbedarfes für Wohnbauflächen nicht nur die Hälfte des Ersatzbedarfes, sondern der volle Ersatzbedarf zu Grund gelegt wird (<u>Anregung</u>).</p>	<p>Kommunen ein positiver Mindestbedarf an Wohnungen zugeordnet. Bei der Ermittlung des Grundbedarfs den vollen Ersatzbedarf zugrunde zu legen, ist mit den Vorgaben des LEP NRW nicht vereinbar.</p> <p>Die für den Planungszeitraum rechnerisch ermittelten Flächenbedarfe für den Wohnungsbau und die Wirtschaft sowie zusätzlich die auf der Ebene der Regionalplanung nicht abschließend quantifizierbaren Flächenbedarfe für Wohnfolgeeinrichtungen, Infrastruktureinrichtungen und siedlungszugehörige Freiflächen für Nieheim können in den zeichnerischen Siedlungsbereichsfestlegungen auf dem Gemeindegebiet sowie darüber hinaus in den GIB mit regionaler Bedeutung auf dem Gebiet von benachbarten Gemeinden untergebracht werden.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass entsprechend den im Regionalplanentwurf formulierten regionalplanerischen Leitgedanken turnusmäßig, erstmals ca. fünf Jahre nach Rechtskraft eine Überprüfung der Bedarfsermittlung und ggf. eine Nachsteuerung und Anpassung des Regionalplans im Wege einer Regionalplanänderung vorzunehmen ist.</p>	<p>Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodische Vorgabe des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden.</p> <p>Der Regionalrat des Regierungsbezirks Detmold hat in seiner Sitzung am 20.06.2022 einen Entscheidungskompass beschlossen, der die Grundlage für die Ausgleichsvorschläge bildet. Auf den Seiten 6 und 7 des Entscheidungskompasses wird erläutert, dass es mit den Vorgaben des LEP NRW nicht vereinbar ist, bei der Ermittlung des Grundbedarfs den vollen Ersatzbedarf zugrunde zu legen. An dem im LEP NRW formulierten Berechnungsgrundsätzen zur Bedarfsermittlung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen wird festgehalten. Damit bindet sich der Regionalrat des Regierungsbezirks Detmold an die Vorgaben des LEP NRW.</p> <p>Bei dem Erörterungstermin am 22.09.2022 wurde seitens der Regionalplanungsbehörde erläutert, dass hier kein Ermessen besteht, von den Vorgaben des LEP NRW abzuweichen. Im Hinblick auf die Rechtssicherheit des Regionalplanes OWL erklärt die Stadt Nieheim den Ausgleich der Meinungen.</p>	
---	--	---	--

		Es wird allerdings angeregt, gegenüber der Landesplanungsbehörde darauf hinzuwirken, dass bei der nächsten Änderung des LEP NRW bei der Berechnung des Grundbedarfs nicht nur die Hälfte des Ersatzbedarfs, sondern der volle Ersatzbedarf zugrunde gelegt werden kann.	
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Nieheim ID: 799			
Die Vorgabe des Regionalplanentwurfes, mehr Siedlungsfläche zeichnerisch darzustellen, als Bedarfe textlich festgeschrieben sind, ist für die Stadt Nieheim nicht umgesetzt worden (<u>Bedenken</u>). Infolge der Anrechnung des vollen Ersatzbedarfes des Wohnungsbestandes sind die zeichnerischen Darstellungen auf der Grundlage des Fachbeitrages "Siedlungsflächen für Wohnen und nicht störendes Gewerbe (ASB)" der Stadt Nieheim um die identifizierten Potential- und Suchräume auszuweiten um der Stadt einen Entwicklungsspielraum zuzugestehen. Nur so ist die im Regionalplan genannte Flexibilität bei der Ausweisung von Wohnbauflächen für zentralörtlich bedeutsame ASB auch gewährleistet (<u>Anregung</u>).	 <p>Den Bedenken sowie der Anregung wird entsprochen. Die Flächenkulisse der ASB-Festlegung wird im Westen des Stadtgebiets angepasst.</p>	Die Stadt Nieheim erklärt den Ausgleich der Meinungen.	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

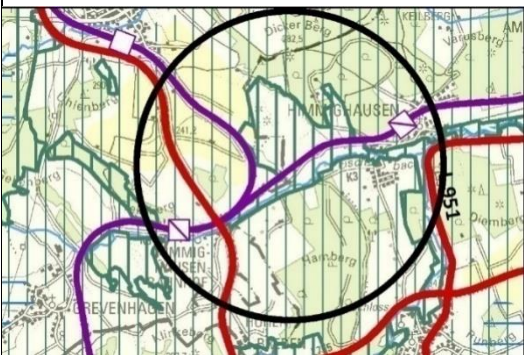
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Nieheim ID: 800			
Die Stadt Nieheim begrüßt die Darstellung der ASB ohne Differenzierung nach Wirtschaftsnutzungen und sonstigen Siedlungsnutzungen ausdrücklich.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Der Ausgleichsvorschlag wird zur Kenntnis genommen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Nieheim ID: 801			
<p>Die Vorgabe des Regionalplanentwurfes, mehr Wirtschaftsflächen zeichnerisch darzustellen, als Bedarfe textlich festgeschrieben sind, ist für die Stadt Nieheim nicht umgesetzt worden (<u>Bedenken</u>). Die Stadt Nieheim fordert, entsprechend des Fachbeitrages "Wirtschaftsflächenentwicklung" des Kreises Höxter, unabhängig von der Mengensteuerung, weitere Wirtschaftsflächen (z. B. zusätzliche ASB-Flächen östlich des Gewerbegebietes) – entsprechend des Fachbeitrages zur Wirtschaftsflächenentwicklung – zeichnerisch darzustellen, damit ein Entwicklungsspielraum bei der Gewerbeflächenentwicklung real vorhanden ist (<u>Anregung</u>).</p>	 <p>Den Bedenken sowie der Anregung wird entsprochen. Die Flächenkulisse der ASB-Festlegung wird im Osten des Stadtgebiets, angrenzend an das bestehende Gewerbegebiet, angepasst.</p>	Die Stadt Nieheim erklärt den Ausgleich der Meinungen.	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

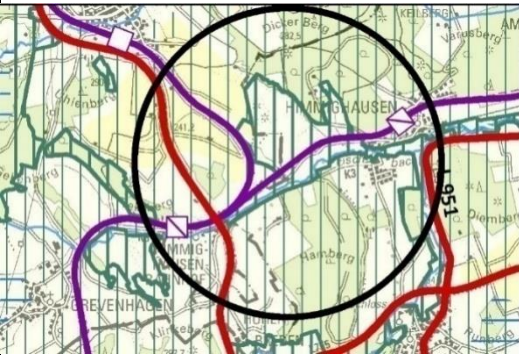
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Nieheim ID: 802			
<p>Die Stadt Nieheim begrüßt ausdrücklich die regionale Bedeutung des Gewerbe- und Industriestandortes Steinheim/Bergheim (Nr. 26). Mittelfristig ist die Stadt Nieheim an der weiteren Ausweisung eines interkommunalen Gewerbe- und Industriegebietes in südlicher Ausdehnung an der B252 interessiert. Neben der bisher noch zu entwickelnden Fläche in Richtung Ortschaft Bergheim, bietet die Ausdehnung Richtung Süden eine größere Entwicklungsmöglichkeit, daher würde die Stadt Nieheim eine entsprechende Ausweisung befürworten (<u>Anregung</u>).</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die in der Entwurfsfassung des Regionalplans OWL festgelegten Flächenkulisse für Wirtschaftsflächen (lokal in ASB und interkommunal zu entwickelnde Flächen) ermöglicht der Stadt Nieheim einen angemessenen Flexibilitätsspielraum, um unterschiedlichen Anforderungen der gewerblichen Wirtschaft Rechnung zu tragen und flexibel auf sich verändernde Rahmenbedingungen reagieren zu können.</p> <p>Eine über die bestehende GIB-Festlegung hinausgehende Erweiterung des regionalbedeutsamen GIB in Steinheim Bergheim nach Süden wird daher sowie mit Blick auf die unmittelbar angrenzenden schützenswerten Freiraumbelange abgelehnt.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass entsprechend den im Regionalplanentwurf formulierten regionalplanerischen Leitgedanken (Kapitel III.) turnusmäßig, erstmals ca. fünf Jahre nach Rechtskraft eine Überprüfung der Bedarfsermittlung und ggf. eine Nachsteuerung und Anpassung des Regionalplans OWL im Wege einer Regionalplanänderung vorzunehmen ist.</p>	<p>Die Stadt Nieheim erklärt den Ausgleich der Meinungen.</p> <p>Mittelfristig ist die Stadt Nieheim allerdings nach wie vor an der weiteren Ausweisung eines interkommunalen Gewerbe- und Industriegebietes in südlicher Ausdehnung an der B 252 interessiert.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Nieheim ID: 803			
<p>Die Stadt Nieheim begrüßt ausdrücklich, dass auf eine zeichnerische Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie als regionalplanerische Vorgabe für die kommunale Bauleitplanung verzichtet wird und gleichzeitig das Repowering vorhandener Anlagen forciert werden soll (<u>Hinweis</u>).</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Ausgleichsvorschlag wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinweis: Die Regionalplanungsbehörde verweist aktuell zum Thema "Windenergie" auf ihre Ausführungen im Rahmen der Erörterungstermine. Die Landesregierung NRW beabsichtigt die Flächenziele des Windenergieflächenbedarfsgesetzes des Bundes für das Land NRW im Rahmen einer Änderung des LEP NRW als Flächenziele auf die Planungsregionen des Landes herunterzubrechen und für diese im LEP NRW verbindlich festzulegen. Nach dem Willen der Landesregierung soll die notwendige Ausweisung der Windenergiegebiete dann über die Regionalpläne gesichert werden. Die Regionalplanungsbehörde hält mit Blick auf das fortgeschrittene Bearbeitungsstadium des Regionalplans OWL die Erstellung eines eigenen Regionalplans als Sachlichen Teilplan zur Ausweisung der Windenergiegebiete in OWL für sinnvoll. In diesem Zusammenhang wird auch eine Überarbeitung der bisherigen textlichen</p>

			Ausführungen zum Thema "Windenergie" im Regionalplanentwurf OWL als notwendig angesehen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Nieheim ID: 804			
Die Stadt Nieheim regt an, die im Regionalplan Teilabschnitt Paderborn-Höxter zeichnerisch festgesetzten Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) weiterhin in der Biotopverbundstufe I zu belassen und diese Flächen zusätzlich zeichnerisch darzustellen (Anregung).	Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert. Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den	Mit der Erläuterung, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen ein Schutz der Flächen erfolgen kann, erklärt die Stadt Nieheim den Ausgleich der Meinungen.	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

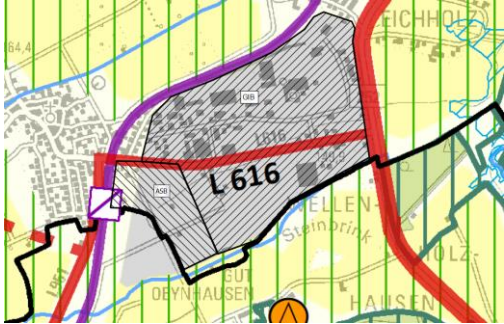
	<p>aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrags "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden. Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung

Beteiligter: Stadt Nieheim ID: 805			
Die Stadt Nieheim begrüßt ausdrücklich die textliche Festsetzung des Ziels S 16 zur Test und Präsentationsstrecke "Bilster Berg". Eine in Rede stehende Änderung der Flächennutzung zugunsten eines Beherbergungsbetriebes widerspräche eindeutig den Bedingungen, die vor Errichtung der Test- und Präsentationsstrecke mit den unmittelbar betroffenen Kommunen abgestimmt wurden (<u>Hinweis</u>).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Der Ausgleichsvorschlag wird zur Kenntnis genommen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Nieheim ID: 806			
Die Stadt Nieheim weist darauf hin, dass der Bahnhofspunkt Himmighausen-Bahnhof als Bestandshaltepunkt zeichnerisch dargestellt ist. Derzeit ist der Haltepunkt nicht in Betrieb (<u>Hinweis</u>).	 <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die zeichnerische Festlegung wird entsprechend angepasst.</p>	Die Stadt Nieheim erklärt den Ausgleich der Meinungen.	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Nieheim ID: 807			
<p>Vor dem Hintergrund der großen Herausforderungen für die Verkehrsinfrastruktur infolge des Klimawandels ist es unerlässlich, eine Perspektive für die Bahninfrastruktur im ländlichen Raum zu eröffnen. Der Bahnhofpunkt Himmighausen-Bahnhof ist daher – wie bereits im geltenden Regionalplan für den Teilabschnitt Paderborn-Höxter – als zu reaktivierender Bahnhofpunkt zeichnerisch darzustellen. Er bietet als einer der wenigen Bahnhöfe im Kreis Höxter den Vorteil, ein Knotenpunkt zu sein und zwei wichtige Bahnlinien zu erschließen (<u>Anregung</u>).</p>	 <p>Der Anregung wird durch Anpassung der zeichnerischen Festlegung entsprochen.</p>	<p>Die Stadt Nieheim erklärt den Ausgleich der Meinungen.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Nieheim ID: 808			
<p>Die Stadt Nieheim begrüßt die Neuauftellung des Regionalplanes OWL. Es handelt sich um ein überaus modernes, zeitgemäßes und innovatives Planwerk.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Ausgleichsvorschlag wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stadt Steinheim

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Steinheim ID: 2271			
<p><u>GIB Bergheim</u> Die GIB-Fläche sollte in eine ASB-Fläche umgewandelt werden. 1 . Außer bei dem Betrieb des Ziegelwerkes Bergmann, sind in dem gesamten "Industriegebiet Bergheim" Betriebe mit ASB-Charakter angesiedelt; 2. Ein Heranrücken der GIB-Fläche mit den erheblichen Immissionsbelastungen würde ein Bauland an der Schiene (ehem. Bahnhof Bergheim, der reaktiviert werden soll) verhindern; 3. Die vorhandene Wohnbebauung, Im Leinenfelde, Fettpott und Lindenhügel, haben einen Schutzanspruch (auch ein Versprechen der Politik gegenüber der Bevölkerung ist hier zu nennen) 4. Die topografischen und naturschutzrechtlichen Belange, im südlichen Bereich der Fläche, sind problematisch</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Stadt Steinheim zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Entsprechend der Zielsetzung im LEP NRW (Ziel 6.3-1) und den Vorgaben der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz ist es regionalplanerisches Ziel, dass die festgelegten GIB insbesondere der Unterbringung von emittierenden Gewerbe- und Industriebetrieben sowie emittierenden öffentlichen Betrieben und Einrichtungen dienen. Auf der Grundlage der im Ziel S 5, Abs. 2 des Regionalplans OWL festgelegten Ausnahmemöglichkeiten besteht für die kommunale Bauleitplanung ein ausreichender Gestaltungsspielraum, um auf örtliche Planungserfordernisse reagieren zu können, die sich</p>	<p><u>GIB Fläche Steinheim-Bergheim</u> Zu dem Ausgleichsvorschlag wird wie folgt Stellung genommen: Auf Grund der Ortskenntnis wird von hier bezweifelt, ob durch die bauleitplanerischen Möglichkeiten die Interessen der Stadt als auch insbesondere die der Einwohner der Ortschaft Bergheim zum verträglichen Wohnen gewahrt werden können. Der gewählte Abstand der GIB-Flächen zur Ortschaft ist aus Immissionsschutzgründen zu gering, zumal bereits vor Jahren der dringliche Wunsch auf Abstand aus dem Dorf kam. Ferner ist eine Entwicklung von Wohnflächen („Bauland an der Schiene“) mit einhergehender Reaktivierung des Bahnhofpunktes Bergheim geplant. Intensive Bemühungen und die Unterstützung durch das Land NRW sind gegeben. Zudem ist die Reaktivierung entsprechend in der zeichnerischen Darstellung des Regionalplans enthalten. Ein Heranrücken des GIB wäre aus unserer Sicht kontraproduktiv.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Anregungen zu dem Themenfeld Abgrenzung der GIB-Fläche in Steinheim Bergheim werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort in Steinheim-Bergheim und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Insbesondere aufgrund seiner Topografie, der Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz (orstdurchfahrtsfreie Anbindung an B 252 und B 239) eignet er sich für die Unterbringung von emittierenden gewerblichen und industriellen Betrieben. Bei den</p>

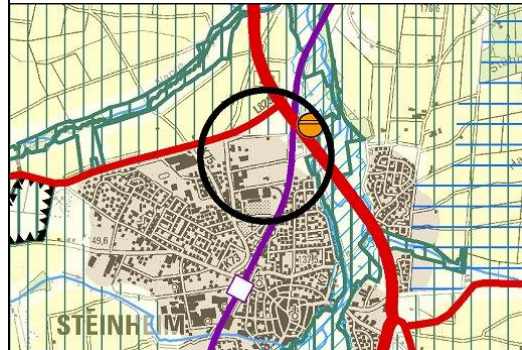
	<p>beispielsweise aus Gründen des Immissionsschutzes zu benachbarten immissionsempfindlichen Nutzungen (z. B. Wohnen, Erholung) ergeben.</p> <p>Vor diesem Hintergrund verbleibt es mit Blick auf den konkreten Standort zur Sicherung von insbesondere industriell nutzbaren Flächen bei der zeichnerischen Festlegung als GIB.</p>	<p>Außerdem ist bei einer Ausweitung der GIB-Fläche auf die erhöhte verkehrliche Belastung für das Dorf hinzuweisen. Der Abgrenzungsvorschlag ist als zeichnerische Darstellung beigefügt. Zur Abgrenzung und o.g. Flächenentwicklung sollte die Fläche zwischen Bahnlinie und GIB-Fläche als ASB-Fläche ausgewiesen werden.</p> 	<p>festgelegten GIB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, das nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen Belange (Immissionsschutz) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p> <p>Die Kennzeichnung von GIB mit regionaler und lokaler Bedeutung wurde dahingehend überarbeitet, dass eine eindeutige räumliche Abgrenzung und Zuordnung erfolgt. In Steinheim-Bergheim ist der Bereich südlich der L 616 westlich der bereits vorhandenen Bebauung als GIB mit regionaler Bedeutung festgelegt worden. Die übrigen Flächen werden als lokaler GIB festgelegt.</p> <p>Die zusätzlich vorgebrachten Anregungen führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>

Beteiligter: Stadt Steinheim ID: 2272

ASB —Fläche Lipper Tor

Die Darstellung der Fläche sollte bis zur B252 erfolgen, um eine Entwicklung dort zu zulassen - dies deckt sich auch mit einer gutachterlichen Betrachtung des Büros Drees und Huesmann aus dem Jahr 2018. Ein "Überspringen" der L823 ist wünschenswert; in dem Zusammenhang verweise ich auf unser Abstimmungsgespräch aus Sept. 2018.

Hinsichtlich der Entwicklung bzw. Abarbeitung der Stadt Steinheim zu den Industriebrachen im Innenbereich möchte ich hervorheben, dass diese völlig abgearbeitet sind; auch durch die Unterstützung im Rahmen Stadtbau West.

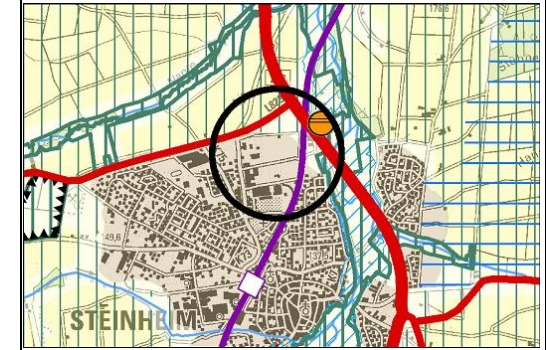
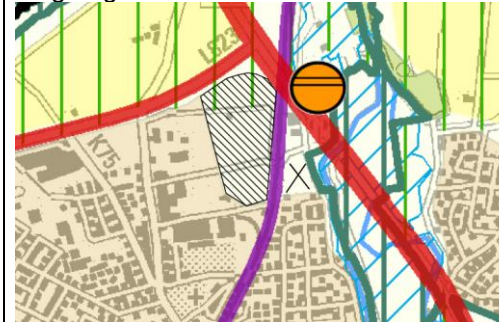


Der Anregung wird teilweise entsprochen. Der vorgesehene ASB wird analog der Anregung bis angrenzend an die B 252 im übergeordneten regionalplanerischen Maßstab arrondiert. Die nördliche Grenze des ASB wird über die Festlegung des BSLE definiert, die östliche über den angrenzenden BSN. Die L 823 stellt eine deutliche siedlungsräumliche Zäsur dar, die eine klare Trennung zwischen der vorhandenen Bebauung bzw. den Flächen mit deutlicher baulicher Vorprägung nördlich und den landwirtschaftlich genutzten Flächen südlich der Straße markiert. Letztere sind zudem als landwirtschaftliche Kernräume im Regionalplan OWL gesichert und zeichnen sich durch eine hohe Wertigkeit für die landwirtschaftliche Nutzung aus. Insofern wird der Anregung zur

Fläche Lipper Tor

Die Fläche östlich der Bahnlinie soll entfallen, da dort ein landwirtschaftlicher Betrieb sitzt und ein Überspringen der Bahntrasse wenig sinnvoll ist. Die Fläche westlich der Bahntrasse und südlich der L823 ist geringfügig korrigiert worden. Auf den Wunsch der Stadt auf Anschlussmöglichkeit an die L823 wird hingewiesen.

Eine zeichnerische Darstellung ist beigefügt



Der Anregung wird teilweise entsprochen.

Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Anregungen zu den Themenfeldern Arrondierung und Flächentausch des ASB werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen im Ergebnis zu einer neuen regionalplanerischen Bewertung.

Die zeichnerische Festlegung (ASB) wird entsprechend der Anregung angepasst.

	"Übersprungung" der L 823 nicht entsprochen.		
--	--	--	--

Stadt Bad Driburg

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Bad Driburg ID: 5955			
<p>Teil A: Vorwort zur Stellungnahme der Stadt Bad Driburg zum Planentwurf des Regionalplanes OWL 2020</p> <p>Die Stadt Bad Driburg steht in den letzten Jahren, wie auch viele andere Kommunen, vor großen Herausforderungen. Einerseits rufen der zunehmende Sanierungsstau in den zentralen Bereichen der Kernstadt und auch in den Ortsteilen dringenden Handlungsbedarf hervor und andererseits ist die hohe Nachfrage nach Baugrundstücken in der Kernstadt sowie in allen Ortsteilen, trotz der noch andauernden Corona-Pandemie, ungebrochen.</p> <p>Zur Aktivierung von Innenentwicklungspotentialen, zur Revitalisierung leer stehender Objekte und um den Druck auf die Randbereiche</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>		<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>der Stadtteile und den Flächenverbrauch insgesamt zu verringern, arbeitet die Stadt Bad Driburg stetig an geeigneten Konzepten. Unter anderem werden mit einem Baulückenkataster seit über zehn Jahren die freien Baugrundstücke erfasst. Leider hat die Bereitschaft der Eigentümer zur Veräußerung ihrer Grundstücke trotz regelmäßiger Abfrage seitens der Bauverwaltung inzwischen stark abgenommen. Diese Flächen stehen daher mittel- bis langfristig nicht für eine Bebauung zur Verfügung. Der Mangel an verfügbaren Baugrundstücken wird durch den Zuzug aus umliegenden Kommunen, vor allem aus Paderborn, nochmals verschärft. Der Bauverwaltung liegen mit steigender Tendenz Bauplatzbewerbungen aus diesen Kommunen vor. In den vergangenen Jahren wurden zunehmend Grundstücke an Bewerber aus Paderborn bzw. dem Paderborner Umland vergeben, da sich viele Bauwillige die dort stark ansteigenden Grundstückspreise nicht mehr leisten können.</p> <p>Insgesamt ist daher bereits jetzt absehbar, dass Bauwilligen kurzfristig keine Baugrundstücke mehr zur Verfügung gestellt werden können. Die Bereitstellung weiterer Flächen für die Wohnbauentwicklung ist deshalb eine der dringlichsten Aufgaben des</p>			
---	--	--	--

Regionalplanes.			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Bad Driburg ID: 5944			
<p>Aufgrund der Entwicklung des derzeitigen Entwurfs aus den Vorberatungen der Jahre 2017 und 2018 konnten in weiten Teilen des aktuellen Entwurfs bereits erfolversprechende Entwicklungsmöglichkeiten für die Stadt Bad Driburg aufgenommen werden. Dennoch ist aufgrund der starken baulichen Entwicklung der letzten Jahre die Mehrzahl der seinerzeit als Suchräume aufgezeigten großen Reserveflächen der Kernstadt inzwischen erschöpft. Bereits jetzt sind daher Aktualisierungen und Ergänzungen der Suchräume für die Wohnbebauung dringend notwendig.</p> <p>Dieser bereits jetzt eingetretene Anpassungsbedarf gibt im Übrigen Anlass zu erheblichen Zweifeln an den Bedarfsprognosen für den langen Planungshorizont. Die Stadt Bad Driburg bittet daher grundsätzlich um eine erheblich großzügigere ASB-Darstellung, zunächst um den Gemeinden eine Auswahl zur Generierung von Bauflächen zu ermöglichen, aber auch um auf Dauer</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden. Die durch IT.NRW vorausgerechneten Bevölkerungszahlen werden verwendet, um die aus der Haushaltsvorausberechnung gemäß Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW</p>	<p>Die Überprüfung der Bevölkerungsprognose sowie die Anpassung der Bedarfe nach 5 Jahren wird begrüßt.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>einen höheren Bedarf als derzeit prognostiziert decken zu können.</p>	<p>gewonnenen Werte für den Neubedarf an Wohnungen auf die Ebene der kreisangehörigen Kommunen herunterzurechnen. Im Hinblick auf die Kritik an den Ergebnissen der Gemeindemodellrechnung von IT.NRW ist darauf hinzuweisen, dass Prognosedaten, insbesondere, wenn sie für kleinräumige Gebietseinheiten wie Kommunen erstellt werden, mit Unsicherheiten behaftet sind. IT.NRW hat bei der aktuellen Bevölkerungsvorausberechnung aus dem Jahr 2022 methodische Änderungen vorgenommen, die insbesondere darauf zielen, die kleinräumigen Entwicklungen besser abzubilden. Dieses erfolgte dadurch, dass nun auch die Kreisbinnenwanderungen in der Methodik berücksichtigt werden. Neben der Ermittlung der Wohnungsbedarfe wird die Gemeindemodellrechnung auch bei der Berechnung der Wirtschaftsflächenbedarfe verwendet. Um die Gleichbehandlung aller Kommunen in der Planungsregion OWL bei der Ermittlung der Siedlungsflächenbedarfe sicherzustellen, ist es erforderlich, dass die Eingangsdaten für die Berechnung nach einem einheitlichen methodischen Ansatz und mit vergleichbaren Grundannahmen hinsichtlich der maßgeblichen Parameter für die gesamte Planungsregion verwendet werden.</p>		
--	---	--	--

	Die aktuelle Bevölkerungsvorausberechnung von IT.NRW sowie die darauf aufbauende Vorausberechnung der Anzahl der Privathaushalte durch IT.NRW wird deshalb bei der Ermittlung der Siedlungsflächenbedarfe durch die Regionalplanungsbehörde verwendet. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass entsprechend den im Regionalplanentwurf formulierten regionalplanerischen Leitgedanken (Kapitel III.) turnusmäßig, erstmals ca. fünf Jahre nach Rechtskraft eine Überprüfung der Bedarfsermittlung und ggf. eine Nachsteuerung und Anpassung des Regionalplans OWL im Wege einer Regionalplanänderung vorzunehmen ist.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Bad Driburg ID: 5945			
Auch die über den langen Planungshorizont prognostizierte Einwohnerentwicklung im aktuellen Regionalplanentwurf muss an dieser Stelle deutlich hinterfragt werden, da die steigende Nachfrage nach Baugrund von Paderborner Bewerbern diesen Aspekt nochmals erheblich verschärft. Aufgrund der erwarteten Preisentwicklung im Paderborner Raum wird sich der Trend, in das Paderborner Umland auch jenseits	Dem Bedenken wird nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden. Die Berücksichtigung von Wanderungsbewegungen zwischen Gemeinden, die nicht dem selben Kreis angehören, ist in der vorgegebenen Methodik nicht vorgesehen. In der Methodenbeschreibung betont IT.NRW, dass die Modellrechnung keine	Es wird auf die Stellungnahme zu ID 5944 verwiesen.	Den Bedenken wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

<p>des Eggekamms zu ziehen, mit großer Wahrscheinlichkeit noch verstärken. <u>Bad Driburg befindet sich als einzige Kommune im Kreis Höxter im direkten "Speckgürtel" von Paderborn. Dies muss standortspezifisch Beachtung finden bei der Zuweisung von Entwicklungsflächen.</u></p>	<p>präzise eintreffenden Entwicklungen für die Zukunft abbilden, sondern ausschließlich eine Orientierung für die Einordnung des zukünftigen Verlaufs der Bevölkerungszahl und -struktur leisten kann. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass entsprechend den im Regionalplanentwurf formulierten regionalplanerischen Leitgedanken (Kapitel III.) turnusmäßig, erstmals ca. fünf Jahre nach Rechtskraft eine Überprüfung der Bedarfsermittlung und ggf. eine Nachsteuerung und Anpassung des Regionalplans OWL im Wege einer Regionalplanänderung vorzunehmen ist.</p>		
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Bad Driburg ID: 5946</p>			
<p>Die Stadt Bad Driburg begrüßt vor diesem Hintergrund die mit der vorliegenden Entwurfsfassung vorgenommene erstmalige Darstellung eines ASB für die Ortschaft Neuenheerse. Sie bestärkt die positive Entwicklung dieser Ortschaft und erkennt die Bemühungen seiner Bürgerschaft um ein lebendiges Miteinander im ländlichen Raum an.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>		<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>

Beteiligter: Stadt Bad Driburg ID: 5947			
<p>Ausdrücklich wird dagegen bedauert, dass diese Darstellung für die Ortschaft Dringenberg unterblieben ist. Da beide Ortschaften eine weitgehend ähnliche Struktur aufweisen und auch im städtebaulichen Kontext gleichwertige Bedeutung besitzen, wird der Antrag auf Ausweisung des ASB mit dieser Stellungnahme aufrechterhalten und erneut bekräftigt.</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die Entwicklung der im Freiraum gelegenen Ortsteile unterhalb von 2.000 Einwohnern unter Beachtung der Vorgaben insbesondere aus Ziel 2.4 LEP NRW erfolgen kann. Dieses Ziel gilt unmittelbar und bedarf keiner weiteren Konkretisierung durch den Regionalplan. Denn unterhalb dieser Größe können i. d. R. keine zentralörtlich bedeutsamen Versorgungsfunktionen, z.B. weiterführende Schulen, ausgebildet werden.</p> <p>Eine Weiterentwicklung von Dringenberg (ca. 1.400 EW) zu einem ASB scheidet daher aufgrund der Vorgaben im Ziel 2.4 LEP NRW und LPIG DVO aus. Neuenheerse (ca. 1.600 EW) stellt nach der Kernstadt den bevölkerungsreichsten Ortsteil dar und verfügt bereits über ein hinreichend vielfältiges Infrastrukturangebot zur Grundversorgung, sodass eine Neufestlegung als ASB gerechtfertigt ist.</p>	<p>Der Argumentation der Regionalplanungsbehörde kann nicht gefolgt werden. Die Infrastruktur des Ortsteils Dringenberg ist mit der von Neuenheerse, mit Ausnahme der weiterführenden Schule, durchaus vergleichbar.</p> <p>Es wird daher an der ursprünglichen Stellungnahme festgehalten und weiterhin um eine Darstellung Dringenbergs als ASB gebeten.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Bad Driburg ID: 5948			

<p>Die Bereitstellung von Gewerbeflächen stellt ebenfalls eine der wesentlichen Voraussetzungen für eine gesunde Stadtentwicklung dar. Der Stadt Bad Driburg mangelt es derzeit stark an gewerblich nutzbaren Flächen, dieser Bedarf wurde bereits rechnerisch bestätigt. Allerdings enthält der derzeitige Planentwurf keine entsprechende zeichnerische Verortung von gewerblich nutzbaren Reserveflächen. Diese Darstellung ist daher zur Gewährleistung der Planungssicherheit für die Stadt Bad Driburg unbedingt erforderlich.</p>	<p>Dem Bedenken wird entsprochen. Es wird ein weiterer GIB in der Stadt Bad Driburg zeichnerisch festgelegt, s. ID 5967. Es wird darauf hingewiesen, dass Wirtschaftsflächen auch in regionalplanerisch festgelegten ASB untergebracht werden können; hier sind als Vorrangnutzung u. a. Flächen für wohnverträgliches Gewerbe vorgesehen.</p>	<p>Der Ausgleichsvorschlag wird begrüßt.</p>	<p>Den Bedenken wird entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Bad Driburg ID: 5949			
<p>In der Hoffnung, dass die Bemühungen um eine gute und erfolgreiche Entwicklung des ländlichen Raums unterstützt und gemeinsam verfolgt werden können, bittet die Stadt Bad Driburg um folgende Änderungen des aktuellen Regionalplanentwurfes:</p> <p>Teil B: Stellungnahme</p> <p>1. Bedarfsberechnung</p> <p>1.1. Bedarf Wohnen <u>Die Stadt Bad Driburg bittet um Anpassung der durch die</u></p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Es wird auf die Ausgleichsvorschläge in ID 5944 und ID 5945 verwiesen.</p>	<p>Es wird auf die Äußerung zu ID 5945 verwiesen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p><u>Regionalplanung vorgenommenen Berechnungsmethode zur Ermittlung der Bedarfe für Wohnbauflächen auf die speziellen Gegebenheiten Bad Driburgs.</u></p> <p>Die der Bedarfsberechnung zugrunde gelegte Einwohnerentwicklung orientiert sich an derjenigen des Kreises Höxter, für den insgesamt eine Abnahme der Bevölkerungszahlen vorausgesagt wird. Die Entwicklung Bad Driburgs in der Vergangenheit lag jedoch über dem Durchschnitt des Kreises Höxter und auch über den jeweiligen Prognosen. Als logische Konsequenz aus diesen Entwicklungen wird darum gebeten, für die Zukunft ebenfalls eine bessere Einwohnerentwicklung zugrunde zu legen, damit der steigende Bedarf an Wohnbauflächen dauerhaft gedeckt werden kann.</p> <p>Die steigende Nachfrage nach Baugrund von Paderborner Bewerbern wird im Bereich der Bevölkerungsprognosen ebenfalls außer Acht gelassen. Dieses Alleinstellungsmerkmal, das Bad Driburg im Vergleich zu anderen Kommunen im Kreis Höxter besitzt, muss jedoch im Bereich der Bevölkerungsprognose im Hinblick auf Zuwanderungszahlen deutlicher in den Vordergrund gerückt werden. Aufgrund der erwarteten Preisentwicklung im Paderborner Raum wird sich der Trend, in das Paderborner</p>			
--	--	--	--

<p>Umland auch jenseits des Eggekamms zu ziehen, mit großer Wahrscheinlichkeit noch verstärken. <u>Bad Driburg befindet sich, als einzige Kommune im Kreis Höxter, im direkten "Speckgürtel" von Paderborn. Dies muss standortspezifisch Beachtung finden.</u></p> <p>Insgesamt wird es zudem als äußerst kritisch beurteilt, dass die Bedarfsberechnung für das gesamte Stadtgebiet und nicht ortsteilweise durchgeführt wurde. Dadurch werden insbesondere kleinere Ortschaften erheblich in Ihrer Entwicklung eingeschränkt, da der Focus an neuen Flächen voraussichtlich in den Kernorten liegen wird.</p> <p>Daneben wird hiermit eine Konkurrenzsituation geschaffen, welche leider nicht den dringend erforderlichen Zusammenhalt und empfehlenswerte Kooperation der Ortschaften fördert. Dieses wäre aber notwendig, um dem ländlichen Raum eine gesunde und florierende Entwicklung zu ermöglichen.</p> <p>Aufgrund der geplanten Ansiedlung neuer Gewerbebetriebe, s. Kap. 1.2, und der damit verbundenen Zunahme an Arbeitsplätzen in der Kernstadt ist darüber hinaus im gesamten Stadtgebiet mit einer steigenden Nachfrage nach Wohnraum zu rechnen.</p>			
--	--	--	--

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Bad Driburg ID: 5950			
<p>1.2.Bedarf Gewerbe Die Bereitstellung von Gewerbeflächen stellt eine der wesentlichen Voraussetzungen für eine gesunde und nachhaltige Stadtentwicklung dar. Der Stadt Bad Driburg mangelt es derzeit stark an gewerblich nutzbaren Flächen. Folgerichtig wurde ein erheblicher Bedarf bereits rechnerisch bestätigt, indem der Regionalplanentwurf der Stadt Bad Driburg ein Flächenkontingent von 52 ha an Wirtschaftsflächen zuspricht. Allerdings enthält die Planzeichnung des derzeitigen Entwurfs keine entsprechende zeichnerische Verortung von gewerblich nutzbaren Reserveflächen.</p> <p>Zur Gewährleistung einer gesunden wirtschaftlichen Weiterentwicklung bittet die Stadt Bad Driburg daher auch um zeichnerische Ausweisung zusätzlicher potentieller Gewerbeflächen in der Kernstadt. Um der Stadt Bad Driburg hierbei ein flexibles Handeln zu ermöglichen, sind diese Flächen in ausreichendem Maß zeichnerisch vorzusehen.</p> <p>Dieses Erfordernis findet sich im Textteil des Regionalplanes wieder:</p>	<p>Dem Bedenken wird entsprochen. Es wird ein weiterer GIB in der Stadt Bad Driburg zeichnerisch festgelegt, s. ID 5967.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass Wirtschaftsflächen auch in regionalplanerisch festgelegten ASB untergebracht werden können; hier sind als Vorrangnutzung u. a. Flächen für wohnverträgliches Gewerbe vorgesehen.</p>	<p>Der Ausgleichsvorschlag wird begrüßt.</p>	<p>Den Bedenken wird entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p><i>Auszug aus dem Textteil des Regionalplanentwurfs: "3.2.1 Zeichnerische Festlegungen Dies erfordert es – insbesondere in Gemeinden mit hohen rechnerischen Siedlungsflächenbedarfen oder ... – eine größere räumliche Kulisse von Möglichen Siedlungsflächen als rechnerisch für Wohnbau- und Wirtschaft ermittelt, im Regionalplan als ASB oder GIB zeichnerisch festzulegen. ..."</i></p> <p>Wichtiges Ziel der Stadt muss es sein, Gewerbeflächen zu entwickeln und vorzuhalten, damit auf künftige Anfragen sofort positiv reagiert werden kann. Dadurch können Arbeitsplätze erhalten und geschaffen werden, der Wohnraumbedarf steigt, im Allgemeinen siedeln sich vermehrt auch jüngere Familien an und der zunehmenden Überalterung der Bevölkerung kann entgegengewirkt werden. Zur Verortung der neuen potentiellen Gewerbeflächen s. Kap. 2.1.</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Bad Driburg ID: 5951			
<p>1.3.Flächenreserven Der Planentwurf legt die Baulücken ab 2000 qm als Reserven bzw. Entwicklungspotenziale zugrunde. In</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen. Freie Bauflächen mit einer zusammenhängenden Größe von weniger als 0,2 ha werden im Rahmen des</p>	<p>Der Ausgleichsvorschlag wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten</p>

<p>Bezug auf dieses vorhandene Potenzial wird darum gebeten, die Berechnungen in transparenter Weise darzustellen und Baulücken nur in geringerem Umfang als Reserve zu betrachten. Als angemessen wird seitens der Stadt Bad Driburg höchstens ein Anteil von 20 % gesehen. Aus Sicht der Stadt Bad Driburg ist es daneben gerade ausgezeichnetes Merkmal der gesteigerten Lebensqualität auf dem Land und Charakteristikum einer ländlichen Entwicklungsstruktur, nicht jeden sich augenscheinlich als Baulücke darstellenden Gartenlandbereich als Baulandreserve zu betrachten. Die Stadt Bad Driburg hat innerhalb der letzten zehn Jahre insbesondere mit der Einführung des Baulandkatasters erhebliche Anstrengungen unternommen, verbleibende Baulücken einer Bebauung zuzuführen. Alle Eigentümer von Baulücken wurden mehrfach angeschrieben und eine große Zahl an Baulücken konnte geschlossen werden. Es ist jedoch derzeit davon auszugehen, dass die nun verbleibenden Baulücken nicht kurz- bis mittelfristig aktiviert werden können. Eine vollständige Anrechnung dieser Flächen auf die Reserven wird daher für bedenklich gehalten.</p>	<p>Siedlungsflächenmonitorings (SFM) als Baulücken angesehen, die auf der regionalplanerischen Ebene nicht als Reserveflächen angerechnet werden. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die Flächengröße von 2.000 m² analog der Methodik des SFM auf Grundlage des Kriterienkataloges des Siedlungsflächenmonitorings der Landesplanungsbehörde gewählt wurde. Zudem umfassen die Reserven nur die freien Flächen, die im Flächennutzungsplan der Kommune dargestellt werden. Die Pflicht zur Erhebung der Daten des Siedlungsflächenmonitorings durch die Regionalplanung ergibt sich aus § 4 Abs. 4 des LPIG NRW. Die gemeindliche Mitteilungspflicht zum SFM ergibt sich aus § 37 Abs. 2 LPIG NRW.</p>		<p>Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Bad Driburg ID: 5952			

<p>1.4.Bevölkerungsprognose Die prognostizierten Einwohnerzahlen werden kritisch betrachtet (s. Kap. 1.1): Für den Kreis Höxter wird mit einer Abnahme von unter 2,5 % gerechnet. Allerdings hat Bad Driburg diesbzgl. eine Sonderstellung im Kreis Höxter. Aufgrund der Nähe zum Oberzentrum Paderborn kann Bad Driburg eine günstigere Einwohnerentwicklung als die übrigen Gemeinden des Kreisgebietes verzeichnen. Diese Entwicklung sollte auch unterstützt werden, um im Rahmen der "Regiopolregion Paderborn" Flächen für die synergetische Entwicklung mit einer Ansiedlung von Dienstleistungs- und Infrastrukturangeboten, aber auch von Flächen für die Wohnbebauung, abbilden zu können. Denn der Druck auf das Oberzentrum Paderborn wächst merklich, was bereits jetzt zu immensen Preissteigerungen auf dem Grundstücksmarkt geführt hat. Aufgrund dessen wird zukünftig mit einem vermehrten Zuzug aus dem Raum Paderborn gerechnet, was sich bereits jetzt abzeichnet.</p> <p>Die erwartete Einwohnerentwicklung unterlag bereits in der Vergangenheit großen Schwankungen, teils durch Immigrationswellen, teils durch Ab- und Zuwanderungen in den ländlichen Bereich. Die erwarteten Einwohnerzahlen der vergangenen Prognosen wurden bzw.</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Es wird auf die Ausgleichsvorschläge in ID 5944 und ID 5945 verwiesen. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden. Dementsprechend kann die von der Stadt Bad Driburg erstellte Wohnungsbedarfsprognose den Bedarfsberechnungen nicht zugrunde gelegt werden. Die zeichnerischen Siedlungsbereichsfestlegungen decken für Bad Driburg die für den Planungszeitraum rechnerisch ermittelten Flächenbedarfe für den Wohnungsbau und die Wirtschaft sowie zusätzlich die auf der Ebene der Regionalplanung nicht abschließend quantifizierbaren Flächenbedarfe für Wohnfolgeeinrichtungen, Infrastruktureinrichtungen und siedlungszugehörige Freiflächen ab. Dem Charakter der Siedlungsbereichsfestlegungen als Rahmenvorgabe entspricht es, dass sie für die nachfolgende Bauleitplanung Flexibilitätsspielräume und damit Flächenzuschläge enthalten.</p> <p>Es wird auf den Ausgleichsvorschlag in ID 5967 und ID 6955 verwiesen.</p>	<p>Es wird auf die Äußerung zu ID 5945 verwiesen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
---	--	---	---

werden in Bad Driburg überschritten. Der Regionalplanentwurf selbst stellt klar (S. 50), dass die Einwohnerentwicklung als Modellrechnung keine präzise eintreffenden Entwicklungen für die Zukunft abbilden kann, sondern ausschließlich eine Orientierung für die Einordnung des zukünftigen Verlaufs der Bevölkerungszahl und -struktur leisten kann. In der Vergangenheit war festzustellen, dass die Einwohnerentwicklung über den jeweils prognostizierten Zahlen lag.

Zu betrachten ist hierbei, dass auch durch die weiter voranschreitende Digitalisierung das Arbeiten auf dem Land weiter ermöglicht werden wird. Auch aufgrund der höheren Lebensqualität auf dem Land ist eine Abwanderung aus den Städten zu erwarten, dieser Trend wurde aktuell auch durch die Corona-Krise beschleunigt.

Aufgrund dieser Entwicklungen sowie angesichts des langen Planungshorizonts wird dazu aufgefordert, insbesondere den Gemeinden im ländlichen Raum, hier insbesondere der Stadt Bad Driburg, zeichnerisch einen wesentlich größeren Entwicklungsspielraum zu geben um eventuell auf höhere Einwohnerentwicklungen reagieren zu können.

<p>Damit würde den Kommunen mit der Auswahlmöglichkeit an Bauflächen eine größere Flexibilität in ihrer Entwicklung, aber auch eine bessere Verhandlungssituation im Rahmen von Flächenerwerben geboten. Darüber hinaus würden die Kommunen auch langfristig einen ggfs. höheren als den prognostizierten Bedarf decken können, sofern dies erforderlich wäre.</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Bad Driburg ID: 5953			
<p>2.Potential- und Suchräume für die zukünftige Siedlungsentwicklung bzw. Aktualisierung der Darstellungen des ASB</p> <p>Die rd. 19.000 Einwohner zählende Stadt Bad Driburg liegt am östlichen Hang des Eggegebirges im Naturpark Teutoburger Wald / Eggegebirge und gliedert sich in zehn Ortschaften. Die Stadt liegt an der Westgrenze des Kreises Höxter zum Kreis Paderborn an der Bundesstraße 64 in Nähe zum Oberzentrum Paderborn (25 Minuten auf der B 64 bzw. auf der Egge-Bahn im Studentakt). Die Autobahnen A 33 und A 44 werden rund 30 Kilometer entfernt bei Paderborn und Scherfede</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>		<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>


erreicht. Eisenbahnknotenpunkt ist Altenbeken, zehn Kilometer entfernt auf der Westseite des Eggegebirges, mit ICE- und Nahverkehrsanschlüssen. Nächster Flughafen ist Paderborn/Lippstadt in 40 Kilometer Entfernung. Diese gute Verkehrs-Infrastruktur und Anbindung an das Oberzentrum Paderborn bewirkt eine positive Entwicklung der Stadt Bad Driburg, welche über diejenige der übrigen Gemeinden des Kreisgebietes hinausgeht (s. Kap. 1)			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Bad Driburg ID: 5957			
2.1.Kernstadt (= zASB) Die Kernstadt stellt mit über 12.000 Einwohnern den wesentlichen Anteil der Gesamtbevölkerung Bad Driburgs und bildet den deutlichen Mittelpunkt der Stadt. Wahrzeichen der Kernstadt ist die Iburg, aber daneben besitzt Bad Driburg vielfältige kulturhistorisch bedeutende Denkmäler und kann auf eine lange touristische Tradition zurückblicken. Durch die Entwicklung als Kur- und Badeort wuchs die Stadt erheblich und etablierte sich auch nach dem Einbruch der Reha-Kuren inzwischen als bedeutender Gesundheitsstandort. Aktuell eröffnet der Gesundheitstourismus eine neue Perspektive für Kurorte und	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.


<p>Gesundheitsregionen. Aufgrund der besonders attraktiven Lage im Talkessel östlich der stark bewaldeten Egge und aufgrund der vielfältigen Naturräume stellt sich die Stadt Bad Driburg bereits jetzt als attraktiver Urlaubsort dar.</p> <p>Folgerichtig stellt der Gesundheitssektor einen bedeutenden Anteil an der wirtschaftlichen Entwicklung Bad Driburgs. Aber auch einige namhafte und international agierende Gewerbebetriebe sind im Stadtgebiet angesiedelt. Daneben ist die gewerbliche Struktur eher im Mittelstand angesiedelt.</p> <p>In Bad Driburg gibt es 2 Gymnasien, 3 Grundschulen, eine Gesamtschule, 11 Kindergärten und 2 private Krabbelstuben. Ein Akutkrankenhaus und 8 Kurkliniken gewährleisten neben den niedergelassenen Ärzten die medizinische Versorgung.</p> <p>Optimale Freizeitmöglichkeiten, zum Beispiel im Kurpark des Gräflichen Gesundheits- und Fitnessbades, in der Driburg Therme, auf den Golf- und Tennisplätzen usw. sorgen für eine hohe Lebensqualität. Mit aktuellen Handlungskonzepten wird stetig an der Steigerung der Attraktivität der Stadt gearbeitet. Bad Driburg ist stetig im Bereich der Städtebauförderungen, aber auch im Bereich von Förderkonzepten aus dem Europäischen Fond für regionale</p>			
--	--	--	--


<p>Entwicklung (EFRE) sowie dem Dorferneuerungsprogramm Ort von überregionalen Förderkulissen und zeigt somit seinen stetigen Willen zur zukunftsfähigen Entwicklung des ländlichen Raumen und seine Widerstandskraft entgegen statistischer Prognosen für den strukturschwachen Kreis Höxter.</p> <p>Dieses spiegelt sich auch in der seit Jahren stattfindenden starken Bautätigkeit wieder. Die starke bauliche Entwicklung der letzten Jahre führte dazu, dass einige der großen Reserveflächen der Kernstadt, welche teilweise im Fachbeitrag noch als Suchräume angegeben waren, bereits erschöpft sind. Die Stadt Bad Driburg hat in Zusammenarbeit mit dem Ingenieurbüro ILB aus Rinteln eine Überarbeitung der Potenzialräume vorgenommen.</p> <p>Karte der Suchräume des Fachbeitrags aus 2017:</p>			
---	--	--	--

			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Bad Driburg ID: 5959			
<p>Die folgenden Luftbilder der letzten drei großen Baugebiete der Kernstadt belegen die mittlerweile starke Inanspruchnahme der ehemaligen Reserveflächen. Hierbei stellen die rot gekennzeichneten Flächen jene Grundstücke dar, die bereits bebaut wurden bzw. sich aktuell in der Bebauung befinden:</p> <p>Suchraum 1 scheidet damit als Suchraum aus: Im Fachbeitrag bezeichnet als Suchraum 1.1, Bad Driburg West "Arnold-Janssen-</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Der Hinweis betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung, sondern das jährlich in Kooperation zwischen Kommunen und Regionalplanungsbehörde fortgeschriebene Siedlungsflächenmonitoring. In diesem werden alle planerisch (FNP) verfügbaren Flächen (Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen und Gewerbeflächen) als Reserveflächen erfasst, die sich noch nicht in planungskonformer Nutzung befinden. Dabei wird nach landesweit</p>	<p>Der Ausgleichsvorschlag wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>Ring"</p> <p>Für den Bereich besteht ein rechtskräftiger Bebauungsplan (BA 02 Bad Driburg). Das Areal wird durch die Stadt Bad Driburg entwickelt. Für alle für den Einfamilienhausbau vorgesehenen Baugrundstücke sind bereits Baulandvergaben vorgemerkt. Es liegen mehr Interessenbekundungen vor, als derzeit bedient werden können. Die Erschließungsmaßnahmen sind bereits nahezu abgeschlossen. Ablösevereinbarungen wurden von der überwiegenden Mehrheit der Kaufinteressenten bereits unterzeichnet, sodass kurzfristige Grundstücksveräußerungen geplant sind. Da die Baugrundstücke mit einer Baufrist von zwei Jahren veräußert werden, ist auch von einer zügigen Bebauung des Areals auszugehen.</p>	<p>einheitlichen Kriterien vorgegangen. Eine als Reservefläche erfasste Fläche gilt als Reserve, soweit bis zum Stichtag der Erhebung noch keine Baumaßnahme stattgefunden hat (also gewissermaßen "bis der Bagger auf einem Grundstück steht"). Neue Reserveflächen und Inanspruchnahmen können im Rahmen der jährlichen SFM-Fortschreibung gemeldet werden; auch Zwischenfortschreibungen sind möglich.</p>		
--	---	--	--

			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Bad Driburg ID: 5960			
<p>Suchraum 2 scheidet ebenfalls aus: Im Fachbeitrag bezeichnet als Suchraum 1.2 Bad Driburg Ost "Steinberg"</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Es wird auf den Ausgleichsvorschlag in ID 5959 verwiesen.</p>	<p>Der Ausgleichsvorschlag wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

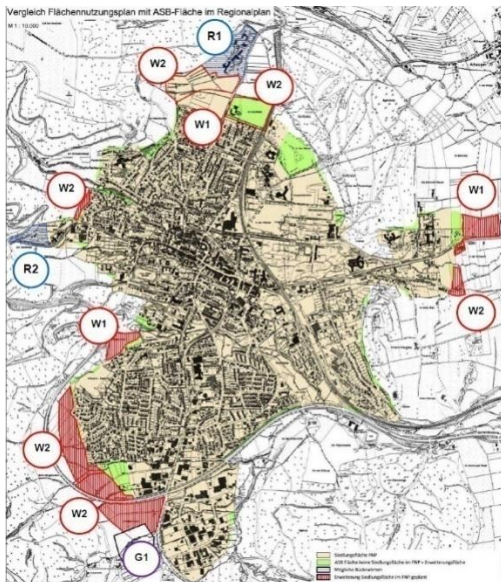
			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Bad Driburg ID: 5961			
<p>Suchraum 3 scheidet ebenfalls aus: Im Fachbeitrag bezeichnet als Suchraum 1.3 Bad Driburg Ost "Brakeler Straße" Die Baugrundstücke in den beiden vorgenannten Suchräumen sind bereits alle veräußert und Bauanträge gestellt. In weiten Teilen sind bereits Gebäude errichtet oder aktuell im Bau. Alle hier aufgeführten Flächen sind daher nach Ansicht der Stadt Bad Driburg nicht mehr als Suchräume für den Regionalplan OWL zu betrachten.</p> <p>Es wird daher um umfangreiche Aktualisierung der Suchräume für die zukünftige Siedlungsentwicklung der</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Es wird auf den Ausgleichsvorschlag in ID 5959 verwiesen.</p>	<p>Der Ausgleichsvorschlag wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>Wohnbebauung sowie für die Erweiterung des vorhandenen Gewerbegebietes Süd gebeten.</p> 			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Bad Driburg ID: 5965			
<p>Dieser schon jetzt vorhandene Anpassungsbedarf gibt im Übrigen Anlass zu erheblichen Bedenken gegenüber den unter Heranziehung der Daten von IT NRW erarbeiteten Bedarfsprognosen für den langen Planungshorizont, s. Kap. 1.</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen. Es wird auf den Ausgleichsvorschlag in ID 5944 verwiesen.</p>	<p>Es wird auf die Äußerung zu ID 5945 verwiesen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Bad Driburg ID: 5966			

2.1.1. Bezeichnung und Begründung der einzelnen Flächenänderungen
Für die Kernstadt werden folgende Änderungen in der Darstellung des ASB, bzw. die Ausweisung folgender Suchräume, beantragt:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
 Die einzelnen Flächen werden in den nachfolgenden IDs behandelt.

Der Hinweis wird mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.



Stellungnahme

Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde

Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis

Abwägung

Beteiligter: Stadt Bad Driburg ID: 5967

2.1.2.Priorisierung

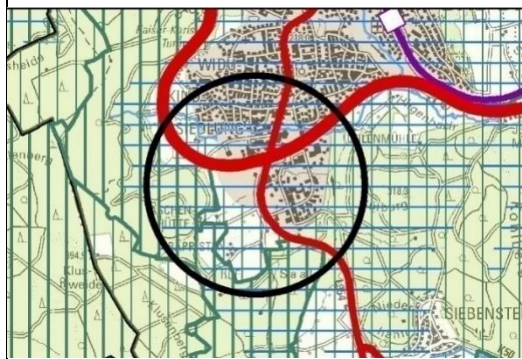
Alle in dieser Stellungnahme genannten Flächen eignen sich grundsätzlich zur Entwicklung von Wohnbauflächen oder Gewerbeflächen. Allerdings hat die Stadt Bad Driburg im Rahmen der Beratung in den städtischen Gremien und auch mit den bereits erarbeiteten städtebaulichen Vorstellungen zur weiteren Stadtentwicklung folgende Priorisierung bei der Darstellung der beantragten ASB-Bereiche vorgenommen, um deren Beachtung gebeten wird:

Gewerbeflächen höchster Priorität (Priorität G1):

Gesonderter Suchraum für gewerbliche Nutzungen - Bad Driburg "Gewerbegebiet Süd II":

Um der Stadt Bad Driburg zukünftig auch in gewerblicher Hinsicht eine wirtschaftliche Weiterentwicklung zu ermöglichen und sicherzustellen, ist die dringend notwendige Entwicklung gewerblicher Flächen, s. Kap. 1.2, auf der dargestellten Fläche alternativlos und wird daher getrennt begründet:

In den vergangenen Jahrzehnten hat sich im Bereich der Flächen südlich der B 64 und östlich der L 954 ein Gewerbestandort etabliert, der durch gesunde und differenzierte Firmenstrukturen geprägt ist. Seitens der



Der Anregung wird entsprochen. Der Bereich südlich der B 64 und westlich der L 954 wird als ASB festgelegt. Wirtschaftsflächen werden auch in regionalplanerisch festgelegten ASB untergebracht. Dabei ist es erforderlich, dass diese Nutzungen mit angrenzenden oder benachbarten immissionsempfindlichen Nutzungen hinsichtlich der von ihnen ausgehenden Immissionen verträglich ausgestaltet werden. Damit wird der Stadt Bad Driburg zukünftig auch in gewerblicher Hinsicht eine wirtschaftliche Weiterentwicklung im Kernstadtbereich ermöglicht. Der Anregung wird auch vor dem Hintergrund entsprochen, da die Stadt Bad Driburg an anderer Stelle im Gemeindegebiet auf eine Siedlungsflächendarstellung verzichtet und GIB zugunsten von Freiraumfestlegungen im Regionalplan

Der Ausgleichsvorschlag wird begrüßt.

Der Anregung wird entsprochen.

Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

<p>angesiedelten Betriebe, aber auch seitens auswärtiger Interessenten besteht eine deutliche Nachfrage an neuen Gewerbeflächen. Um ansässigen Gewerbebetrieben eine Entwicklungsperspektive zu ermöglichen und Bad Driburg als Gewerbestandort dauerhaft in seiner Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten, ist die Neuausweisung von geeigneten Wirtschaftsflächen zwingend notwendig. Aufgrund der Nähe zur B64 mit unmittelbarer Anbindung an das Oberzentrum Paderborn und den zu erwartenden Synergieeffekten mit den vorhandenen Nachbarbetrieben, haben sich die gekennzeichneten Flächen im Suchraum als besonders geeignet herausgestellt. An dieser Stelle ermöglichen große zusammenhängende Flächen und eine moderate Topografie eine Konzentration des Gewerbestandes Kernstadt jenseits der Bundesstraße 64 zugunsten einer langfristigen Entwicklungsperspektive des Wohnsiedlungskörpers in Richtung südlichem Talkessel.</p> <p>Westlich bzw. südwestlich dieser Flächen liegt das FFH-Gebiet "Wälder zwischen Iburg und Aschenhütte" (DE-4219-303). <u>Entwicklungsziel:</u> <i>"Erhaltung und Entwicklung von geschlossenen strukturreichen Kalkbuchenwäldern mit hohem Altholzanteil durch naturgemäße Waldwirtschaft. Schutz der Kalksinterquelle und des umgebenden</i></p>	OWL zurückgenommen werden (s. ID 5976).		
---	---	--	--

<p><i>Feuchtbereiches vor Beeinträchtigungen durch Wegebaumaßnahmen sowie vor Entwässerung und Eutrophierung gegenüber den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzungen."</i></p> <p>Wesentliche negative Auswirkungen auf die Zielsetzungen des FFH-Gebietes sind durch die geplante Nutzung der Flächen als Gewerbestandort, nach überschlägiger Prüfung, auch wegen des Abstandes zum Wald, nicht zu erwarten. Es gibt keine Hinweise, dass die außerhalb des FFH-Gebietes liegenden Flächen des geplanten Gewerbegebietes eine besondere Bedeutung für diese haben.</p> <p>Ebenso verhält es sich mit dem südlich liegenden Bodendenkmal "Gräfte/Wehranlage". Der Suchraum wurde bewusst so gewählt, dass die Flächen des Bodendenkmals außerhalb der geplanten gewerblichen Nutzung liegen. Im Rahmen späterer Planungen muss ungeachtet dessen ein besonderes Augenmerk auf eventuell vorkommende Bodenfunde gelegt werden.</p> <p>So stellt der Suchraum G1 die logische Weiterentwicklung der Gewerbestrukturen auf der östlichen Seite der Landstraße L 954 dar und bildet damit eine harmonische Siedlungsabrundung im</p>			
---	--	--	--

südlichen Talkesselbereich.			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Bad Driburg ID: 6926			
<p><u>Flächen höchster Priorität (Priorität W1):</u></p> <p>Suchraum Bad Driburg-Nord "Wilhelm-Raabe-Straße": Die Flächen nordwestlich der Landstraße L 954 (Nordfeldmark) schließen sich unmittelbar an die in den vergangenen 20 Jahren entwickelten Wohnbauflächen am Rande des Siedlungskörpers in Richtung der Ortschaft Reelsen an. Die im beschriebenen Bereich vorgesehene Ausweitung des ASB ist angemessen. Dabei handelt es sich um die konsequente Fortführung der Baulandinanspruchnahme im Rahmen der ohnehin bereits im Regionalplan und aktuellen Flächennutzungsplan berücksichtigten ASB/Wohnbauflächen. Die Flächen des Suchraumes bieten sich für eine Stadterweiterung, nicht nur bei lange anhaltendem Bevölkerungswachstum an. Bei den städtebaulichen Planungen wären dann eigene Infrastrukturen eines neuen "Stadtteilzentrums" o.ä. zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die genannte Fläche ist im Regionalplanentwurf bereits im ASB enthalten.</p>		<p>Die Ausführungen werden mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Bad Driburg ID: 6927			
<p>Suchraum Bad Driburg Ost "Hinterm Rosenberg": Die Weiterentwicklung des Siedlungskörpers innerhalb des Bad Driburger Talkessels findet im Norden, Westen und Süden ihre zwangsläufige Begrenzung in Form von Bahnanlage, Bundesstraße und Eggekamm. Einzig im Osten besteht die Möglichkeit, bestehende Strukturen ausgedehnt zu erweitern und so neue Baulandreserven vorzuhalten. So markiert der Suchraum in unmittelbarem Anschluss an die vorhandenen Klinik-Komplexe, eine Art neuen Siedlungsansatz. Hier sind Topografie, Flächenzuschnitt und Erschließungsmöglichkeiten besonders günstig. Die Flächen liegen in unmittelbarer Nachbarschaft zu den Klinikbetrieben, die über eine gute infrastrukturelle Anbindung an die Einrichtungen der Kernstadt verfügen. Die Flächen des Suchraumes bieten sich für eine Stadterweiterung, nicht nur bei lange anhaltendem Bevölkerungswachstum an. Bei den städtebaulichen Planungen wären dann eigene Infrastrukturen eines neuen "Stadtteilzentrums" o.ä. zu berücksichtigen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die genannte Fläche ist im Regionalplanentwurf bereits im ASB enthalten.</p>		<p>Der Hinweis wird mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Bad Driburg ID: 6928			
<p>Suchraum Bad Driburg-West "Ziegelkämpe": Die Vervollständigung des Siedlungskörpers in diesem Bereich der Kernstadt würde die Wohnbaulandentwicklung der südlich gelegenen Neubaugebiete der vergangenen zwei Jahrzehnte in Richtung Innenstadt vervollständigen. Die Nähe zu Nahversorgung, Stadtzentrum und verschiedenen Infrastruktureinrichtungen begünstigen diese Fortführung. Die Freifläche grenzt im Süden an vorhandene Wohnbebauung an, ihre Entwicklung würde daher nicht zu städtebaulichen Spannungen führen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die genannte Fläche ist im Regionalplanentwurf bereits im ASB enthalten.</p>		<p>Der Hinweis wird mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.</p>
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Bad Driburg ID: 6933			
<p><u>Flächen mit geringerer Priorität (Priorität W2):</u> Suchraum Bad Driburg-Nord "Nordfeld": Der Suchraum im Norden der Kernstadt besteht aus zwei Teilflächen westlich und östlich der Landstraße L954. Der</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die genannten Flächen sind im Regionalplanentwurf bereits im ASB enthalten.</p>		<p>Der Hinweis wird mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.</p>

<p>westliche Teil bildet die Fortführung des Suchraumes "Wilhelm-Raabe-Straße". Die geplante Entwicklung dieses Bereiches ermöglicht die Ausbildung einer Siedlungskante in Richtung Norden und somit die Integration des ehemaligen Priester-Gymnasiums ("Clemensheim", derzeit ZUE) in den Siedlungskörper, was die Chancen zur Gewährleistung einer dauerhaften Nachnutzung der Gebäude erhöht. Dabei kann auch die Notwendigkeit von infrastrukturellen Ergänzungen im neuen Siedlungsbereich Berücksichtigung finden.</p> <p>Der östliche Teil bildet das Äquivalent zum gleichartigen Suchraum "Wilhelm-Raabe-Straße" auf der gegenüberliegenden Seite der Landstraße. Mit der Entwicklung dieses Suchraums kann eine Arrondierung des nördlichen Stadtgebietes stattfinden. Dabei handelt es sich auch hier um die Fortführung der vorhandenen Bauflächen in Richtung Norden bis zu einer endgültigen Begrenzung des Siedlungskörpers durch die anschließenden Bahnanlagen. Die beiden nördlichen Suchräume erlangen durch ihre korrespondierende Lage im Stadtgebiet und die Nähe zur Innenstadt und der vorhandenen Einzelhandels- und Infrastruktur eine besondere Attraktivität. Die nördliche Arrondierung der Kernstadt trägt zu einer gleichmäßigen Entwicklung</p>			
---	--	--	--

<p>des Siedlungskörpers der Stadt Bad Driburg bei.</p> <p>Suchraum Bad Driburg Süd-Ost "Steinbergstieg": Die Weiterentwicklung des Siedlungskörpers innerhalb des Bad Driburger Talkessels findet im Norden, Westen und Süden ihre zwangsläufige Begrenzung in Form von Bahnanlage, Bundesstraße und Eggekamm. Als Äquivalent zum gleichartigen Suchraum Bad Driburg Ost "Hinterm Rosenberg" besteht auch hier die Möglichkeit, bestehende Strukturen ausgedehnt zu erweitern und neue Baulandreserven vorzuhalten. So markiert der Suchraum, in unmittelbarem Anschluss an die vorhandene Bebauung durch Wohnen und Beherbergungsbetriebe ebenfalls eine Art neuen Siedlungsansatz. Hier sind Topografie, Flächenzuschnitt und Erschließungsmöglichkeiten besonders günstig. Allerdings liegen die Flächen ebenfalls deutlich abgesetzt von den infrastrukturellen Einrichtungen der Kernstadt. Die Flächen des Suchraumes bieten sich für eine Stadterweiterung bei lange anhaltendem Bevölkerungswachstum an. Bei den städtebaulichen Planungen wären eigene Infrastrukturen eines neuen</p>			
---	--	--	--

"Stadtteilzentrums" o.ä. zu berücksichtigen.

Suchraum Bad Driburg West "Landrat-Weskamp-Straße":

Die westliche Vervollständigung des Siedlungskörpers der Kernstadt bedingt eine Ergänzung der Wohnbauflächen innerhalb der Flächen des Suchraumes. Hier wurde in den vergangenen zwei Jahrzehnten die Kernstadt bereits in Richtung Stellberg erweitert. Die Nähe zu Nahversorgung und Stadtzentrum begünstigen eine Fortführung in diesem Bereich. Gleichzeitig erschweren eine schwierige Topografie und die nicht vorhandene Anbindung an die bestehende Erschließungsstruktur eine konkrete Entwicklung der Flächen im schmalen Talbereich. Gleichwohl sollte die moderate Erweiterung des ASB in diesem Bereich Berücksichtigung finden.

Suchraum Bad Driburg-West "Rauhe Kämme/ Siedlerplatz":

Zwischen vorhandener Siedlungskante im Osten und Bundesstraße B 64 im Westen bildet der grüne Hang am südwestlichen Stadtrand eine sichelförmige Potentialfläche zur Erweiterung der bisherigen Siedlungsstrukturen. Als Spangenschluss zwischen Wohngebiet "Im Morgenstern" und Wirtschaftsstandort

<p>"Am Siedlerplatz" bietet dieser Bereich die Möglichkeit, verschiedene Nutzungen unterzubringen. In der Bauleitplanung wären die Übergänge zwischen Gewerbe- bzw. Wirtschaftsflächen, Wohnflächen oder Gemeinbedarfs- und Infrastrukturflächen vorzunehmen. Die steigende Nachfrage an Wohnbauland im nördlich angrenzenden Wohngebiet (Josef-Kremeyer-Ring), sowie eine zunehmend konstante Nachfrage an Gewerbestandorten innerhalb der Kernstadt untermauern die Idee einer weiteren Flächeninanspruchnahme für das Süd-West-Quartier. Die gute verkehrstechnische Anbindung an die Bundesstraße B 64 und damit an das Oberzentrum Paderborn ist für Betriebe und für Wohnbevölkerung gleichermaßen attraktiv. Aufgrund der kleinteiligen Struktur sind Gewerbeflächenentwicklungen allerdings nicht für größere Betriebe und insgesamt betrachtet auch nicht in einem ausreichenden Ausmaß möglich, so dass der Suchraum Bad Driburg-Süd II dringend notwendig ist. Der Standort ist auch für die Ansiedlung von Sport- und Freizeiteinrichtungen geeignet.</p>			
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Bad Driburg ID: 6934</p>			

<p><u>Flächen zur Reduzierung der Darstellung des ASB (R1 und R2):</u></p> <p>Reduzierung Bad Driburg Nord "Studienheim St. Clemens" (R1): Im Flächennutzungsplan ist die gesamte Fläche des Clemensheims bereits als Sonderbaufläche dargestellt. Der eigentliche Bereich des Studienheimes mit ca. 77.030 m² muss nach Auffassung der Stadt Bad Driburg nicht innerhalb der Darstellung des ASB liegen. Die Darstellung kann daher, zu Gunsten der Aufnahme anderer Flächen, entsprechend der oben stehenden Abbildung zurückgenommen werden.</p> <p>Reduzierung Bad Driburg West "Stellberg" (R2): Im Flächennutzungsplan ist die Fläche westlich des Seniorenheims am Stellberg als Wohnbaufläche dargestellt. Aufgrund der besonderen Lage im Naturraum "Eggebirge" beabsichtigt die Stadt Bad Driburg die Rückführung zum Freiraum für die ungenutzten Bereiche, die Darstellung als ASB ist daher nicht mehr erforderlich.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Beide Flächen sind im Regionalplanentwurf nicht als ASB festgelegt worden.</p>	<p>Der Ausgleichsvorschlag wird begrüßt.</p>	<p>Der Hinweis wird mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Bad Driburg ID: 6935</p>			
<p><u>Nachrichtliche Änderungen in der Darstellung des ASB/Flächenkorrekturen:</u></p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt,</p>	<p>Der Ausgleichsvorschlag wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine</p>

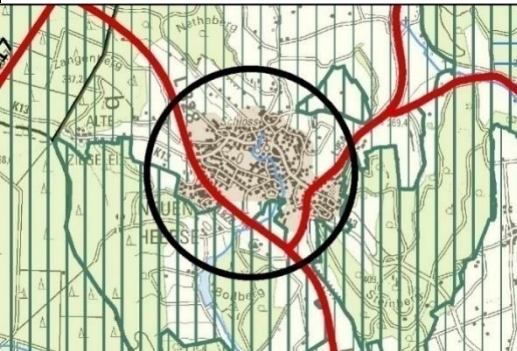
<p>Für die auf folgender Karte rot gekennzeichneten Flächen ist bislang die Darstellung des ASB ausgeblieben, obwohl diese Flächen bereits im Flächennutzungsplan als Bauflächen ausgewiesen sind oder bereits durch andere Satzungen für eine Bebauung zur Verfügung stehen:</p> 	<p>wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.</p> <p>Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist.</p> <p>Die Fläche des Kurparks im Westen der Kernstadt erfüllt überwiegend Freiraumfunktionen und grenzt unmittelbar an den unbebauten Außenbereich an. Daher wird dieser nicht als ASB festgelegt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung im Kapitel 3.2 des Regionalplan-Entwurfs verwiesen. Vor diesem Hintergrund erfolgt keine Erweiterung der zeichnerischen Festlegungen als ASB.</p>	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass im Bereich des Kurparks Planungen unter dem Projektnamen „Kurpark 2030“, durch den des privaten Eigentümer angestellt werden. Ziel der Planungen sind u. A. die Erweiterung des vorhandenen Golfplatzes um weitere Spielbahnen, die Verlagerung des Golfclubhauses sowie die Anlage einer „Panorama-Chaussee“. Weiter sollen ein Panoramatum sowie eine Hängebrücke am Reelser Kreuz einen Mehrwert für die Öffentlichkeit schaffen. Über die Planungen ist Ihr Dezernat 32 bei Ortsterminen bereits in Kenntnis gesetzt worden.</p> <p>Der Rat der Stadt Bad Driburg hat in seiner Sitzung am 29.08.2022 seine grundsätzliche Zustimmung zu den Planungen beschlossen.</p>	<p>ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen. Der Hinweis zur Entwicklung des Kurparks in Bad Driburg wurde zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>

Beteiligter: Stadt Bad Driburg ID: 3167			
2.1.3. Bahnhofpunkt Die im Regionalplanentwurf vorgesehene Reaktivierung des Haltepunkts "Kernstadt Nord" wird begrüßt. Die Freihaltung der gekennzeichneten Fläche von dauerhafter Bebauung ist insoweit sinnvoll.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Bad Driburg ID: 3173			
Darüber hinaus wünscht sich die Stadt Bad Driburg aber auch aktive Maßnahmen zur tatsächlichen Verbesserung des ÖPNV, damit die im Norden der Kernstadt gelegene Siedlungsbereich mit der zukünftig dort verorteten größten Kindertagesstätte des Kreises Höxter direkt an den öffentlichen Schienennahverkehr angebunden werden kann. Dies ist angesichts der vorgesehenen Siedlungserweiterung der Kernstadt nach Norden von zukünftig von zunehmender Bedeutung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Bad Driburg ID: 6954			
2.2.Neuenheerse 2.2.1.Darstellung eines ASB	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

<p>Neuenheerse / Einbeziehung des Sondergebietes <u>Die Stadt Bad Driburg begrüßt die erstmalige Darstellung der Ortschaft Neuenheerse als Siedlungsbereich, womit ihrer Funktion im ländlichen Raum und dem innerstädtischen Kontext Rechnung getragen wird.</u></p> <p>Die positive Bevölkerungsentwicklung der Ortschaft in den letzten Jahren und die vorhandenen Infrastruktureinrichtungen rechtfertigen diese Darstellung.</p> <p>Im Südwesten des Stadtgebietes gelegen, stellt Neuenheerse den nach der Kernstadt bevölkerungsreichsten Ortsteil der Stadt Bad Driburg dar. Als adliges Damenstift 868 gegründet, ist der Ort kulturhistorisch von großer Bedeutung. Der landschaftlich reizvoll am Osthang des Eggegebirges gelegene Ort ist seit 1983 "staatlich anerkannter Erholungsort".</p> <p>Über die angrenzende Landstraße L828 verfügt der Ort über die kürzeste Anbindung aller Ortsteile an das Oberzentrum Paderborn mit der dortigen Universität und profitierte dadurch von einem deutlichen Zuzug an Neubewohnern, die nach Paderborn pendeln. Die gute verkehrliche Anbindung an die Bundesstraße B 64 und die Autobahn A 44 ist ebenfalls vorteilhaft. Über den ÖPNV ist Neuenheerse gut an</p>			
---	--	--	--

<p>Paderborn angebunden, die nächsten Bahnhöfe befinden sich in Bad Driburg, Willebadessen und Altenbeken.</p> <p>Die Ortschaft verfügt zudem über ein breit gefächertes infrastrukturelles und kulturelles Angebot. Den kulturlandschaftlich bedeutsamen Ortskern dominieren das 868 errichtete Damenstift (Wasserschloss) und die zugehörige Kirche ("Eggedom" St. Saturnina). Diese stellten den Ausgangspunkt der baulichen Entwicklungen dar und befinden sich auch heute noch in Form des naturgeschichtlichen Museums und der Dorfkirche in konstanter Nutzung. Angrenzend an dieses Zentrum beherbergt die Ortschaft ein privates Gymnasium mit zugehörigen Sporteinrichtungen und einer Jugendherberge, eine private Grundschule und eine Kindertagesstätte, welche das Bildungs- und Betreuungsangebot für alle Altersstufen unmittelbar am Ort gewährleisten. Hinzu kommen verschiedene Einrichtungen aus dem Gastgewerbe, der Handwerkerschaft und den Dienstleistungen. Neben dem umfangreichen Vereinsleben bilden ein ortseigenes Freibad sowie ein naturnaher Campingplatz Teile des Freizeitangebotes. Überregionaler Anziehungspunkt ist der Ruheforst (Waldfriedhof).</p>			
--	--	--	--

<p>Schon bisher wird die Infrastruktur Neuenheerse (z.B. das Gymnasium) auch von Einwohnern aus den umliegenden, nicht zu Bad Driburg gehörenden Orten Schwaney, Herbram, Herbram-Wald, Willebadessen genutzt. Insofern hat Neuenheerse schon heute eine gewisse zentralörtliche Funktion.</p> <p><u>Die Stadt Bad Driburg begrüßt die Einbeziehung des südwestlich der L828 gelegenen Sondergebietes für die Errichtung und den Betrieb von Wochenendhäusern in den ASB.</u></p> <p>Von den ursprünglich überwiegend als Wochenendhaus genehmigten Objekten wird heute der deutlich überwiegende Teil der Gebäude zum dauerhaften Wohnen genutzt: 95% der Bewohner sind mit Erstwohnsitz hier gemeldet, haben hier also ihren Lebensmittelpunkt. Eine Rückkehr zur geplanten Nutzung (Wochenendhaus-Wohnen) ist faktisch ausgeschlossen. Es kann davon ausgegangen werden, dass die entsprechenden Festsetzungen des zugehörigen Bebauungsplanes funktionslos geworden sind, da die Planung dauerhaft nicht vollziehbar ist. In der bauplanungsrechtlichen Beurteilung kann zukünftig davon ausgegangen werden, dass es sich nach § 34 (1) BauGB faktisch um ein allgemeines bzw. reines Wohngebiet handelt. Dem wird</p>			
--	--	--	--

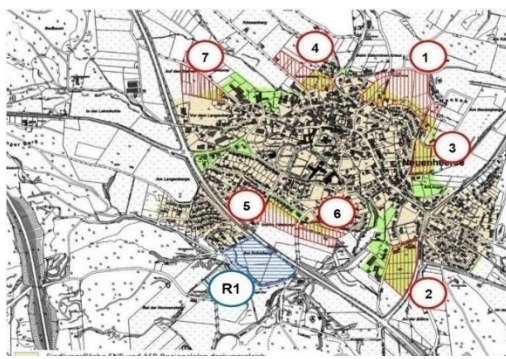
<p>durch die zukünftige ASB-Ausweisung Rechnung getragen.</p>			
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Bad Driburg ID: 6955</p>			
<p>2.2.2.Bezeichnung und Begründung der einzelnen Flächenänderungen Seit einigen Jahren kann der Bedarf an Wohnbauflächen in Neuenheerse nicht mehr gedeckt werden, obwohl rechnerisch im Rahmen des Siedlungsflächenmonitorings erhebliche innerörtliche Reserven vorhanden sind. Durch Bemühungen der Verwaltung und Vermittlung durch den Bezirksausschuss konnten 13 Grundstücke einer baulichen Nutzung zugeführt werden. Für die verbleibenden Baulücken ist aber nicht mit einer mittelfristigen Bebauung zu rechnen. Auch die Nachfrage nach Bestandsimmobilien kann nicht gedeckt werden.</p> <p>Um den erheblichen Bedarf an Wohnbauflächen befriedigen zu können, wird deshalb aktuell das im Nordwesten des Orts gelegene Gewerbegebiet "Im Wennekenbruch", welches nicht zu einer umfangreichen gewerblichen Nutzung entwickelt werden konnte, in ein Mischgebiet umgewandelt.</p>	 <p>Den Anregungen wird teilweise entsprochen.</p> <p>1. Suchraum Neuenheerse-Ost-Nordost "Kreuzkamp/Hinter dem Pfarrgarten": Eine Erweiterung des ASB in den Freiraum hinein erfolgt an dieser Stelle nicht. Der im Regionalplanentwurf festgelegte ASB in Neuenheerse ermöglicht eine angemessene und geordnete städtebauliche Entwicklung auf den nachfolgenden Planungsebenen. Die Abgrenzung des ASB im Entwurf des Regionalplans erfolgte insbesondere auch mit Blick auf zu berücksichtigende Freiraumbelange. Die Festlegung als ASB eröffnet dem</p>	<p>Die Ausgleichsvorschläge werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

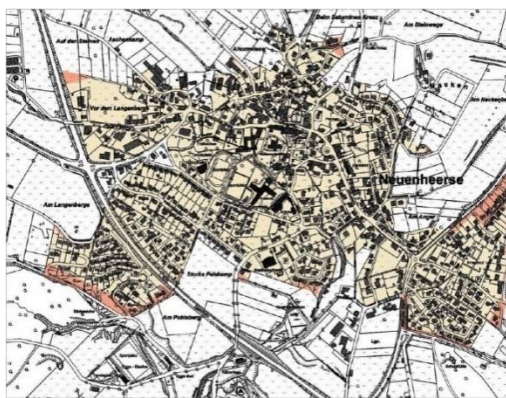
<p>Vor dem Hintergrund des sehr stark angespannten Wohnungsmarktes im Großraum Paderborn wird es auch weiterhin zu Ausweichbewegungen nach Neuenheerse kommen.</p> <p>Laut Siedlungsflächenmonitoring der Bezirksregierung Regierung Detmold bestehen aktuell 1,96 ha Baulandreserven in Neuenheerse. Der enorme Rückgang von 3,81 ha im Jahr 2017 belegt dieses deutliche Wachstumspotenzial der Ortschaft. Aufgabe der Stadtentwicklung und somit des Regionalplanes als deren Basis ist es, diese Entwicklung dauerhaft gewährleisten zu können. Insgesamt ist daher ein erheblicher Bedarf an Bauflächen für eine sinnvolle Siedlungsentwicklung notwendig, welche durch die Darstellung des ASB auch zeichnerisch verortet werden müssen.</p> <p><u>Es wird um folgende Anpassungen im derzeitigen Planentwurf gebeten:</u></p> <p>2.2.3 Priorisierung Alle in dieser Stellungnahme genannten Flächen eignen sich grundsätzlich zur Entwicklung von Wohnbau- oder Gewerbeflächen. Allerdings hat die Stadt Bad Driburg im Rahmen der Beratung in den städtischen Gremien und auch mit den bereits erarbeiteten städtebaulichen Vorstellungen zur weiteren Stadtentwicklung folgende Priorisierung</p>	<p>Ortsteil im Rahmen der Bauleitplanung einen ausreichenden Handlungsspielraum für die räumliche Steuerung differenzierter Nutzungsstrukturen.</p> <p>2. Suchraum Neuenheerse-Südost "Am Kahlenberg": Die genannte Fläche ist im Regionalplanentwurf bereits im ASB enthalten.</p> <p>3. Suchraum Neuenheerse-Ost "Nackenberg": Die genannte Fläche ist im Regionalplanentwurf bereits im ASB enthalten.</p> <p>4. Suchraum Neuenheerse-Nord "Ahornwiese/Am Nethergarten": Die beabsichtigte fingerartige Erweiterung nach Nordwesten würde zu einer bandartigen Entwicklung entlang eines Verkehrsweges führen, die dem Ziel 6.1-4 LEP NRW widerspricht. Es erfolgt eine geringfügige Arrondierung des ASB im übergeordneten regionalplanerischen Maßstab.</p> <p>5. Suchraum Neuenheerse-Süd I "Storks Felskamp"/ 6. Suchraum Neuenheerse-Süd II "In den Trögen/Auf dem Lohkampe": Der vorgesehene ASB wird analog der Anregung im übergeordneten regionalplanerischen Maßstab arrondiert.</p> <p>7. Suchraum Neuenheerse-Nordwest "Vor dem Langenberge/Auf den Steinen": Die beabsichtigte fingerartige Erweiterung</p>		
--	--	--	--

<p>bei der Darstellung der beantragten ASB-Bereiche vorgenommen, um deren Beachtung gebeten wird:</p> <p>1. Suchraum Neuenheerse-Ost-Nordost "Kreuzkamp/Hinter dem Pfarrgarten": Die Erweiterung der ASB-Fläche in diesem Bereich ist kurzfristig möglich und sinnvoll, folgerichtig ist dieser Bereich im aktuellen Entwurf bereits als ASB dargestellt. Die Fläche soll als mögliche Flächenreserve dienen, sobald der Bereich "Im Wennekenbruch" bebaut ist.</p> <p>2. Suchraum Neuenheerse-Südost "Am Kahlenberg": Die Erweiterung der ASB-Fläche in diesem Bereich ist ebenfalls kurzfristig möglich und sinnvoll. Aufgrund der integrierten Lage würde hiermit ein Zusammenschluss des Siedlungskörpers erfolgen. Folgerichtig ist auch dieser Bereich im aktuellen Entwurf als ASB dargestellt.</p> <p>3. Suchraum Neuenheerse-Ost "Nackenberg": Es wird die Erweiterung der ASB-Fläche am Nackenberg beantragt. Das Areal oberhalb des Ortes besitzt durch seine exponierte Lage am Süd/Südwesthang oberhalb des Ortes eine besondere Attraktivität. Konkurrierende Nutzungsansprüche, z. B. des Naturschutzes dürften nach überschlägiger Prüfung einer Zuführung des Bereiches zur Bebauung nicht</p>	<p>nach Nordwesten würde zu einer bandartigen Entwicklung entlang eines Verkehrsweges führen, die dem Ziel 6.1-4 LEP NRW widerspricht. Es erfolgt eine geringfügige Arrondierung des ASB im übergeordneten regionalplanerischen Maßstab.</p> <p>Reduzierung Neuenheerse-Süd "Am Pohlsberg" (R1): Die Fläche ist im Regionalplanentwurf nicht als ASB festgelegt worden und ist insofern nicht aus der ASB-Kulisse entfernbar.</p>		
--	--	--	--

<p>entgegenstehen.</p> <p>4. Suchraum Neuenheerse-Nord "Ahornwiese/Am Nethergarten": Eine Teilfläche des Suchraums ist im derzeitigen Entwurf bereits als ASB vorgesehen. Die Darstellung sollte in Richtung Westen erweitert werden, das Gelände besitzt ebenfalls durch seine exponierte Lage am Südhang oberhalb des Ortes eine besondere Attraktivität. Eine Erschließung wäre über den Ausbau des Wirtschaftsweges kurzfristig möglich.</p> <p>5. Suchraum Neuenheerse-Süd I "Storks Felskamp": Die innerhalb des Ortes in integrierter Lage befindlichen Flächen zeichnen sich durch eine topografisch günstige Lage aus. Mit einer Bebauung dieser Fläche würde eine "Lücke" im Ort geschlossen. Bisher konnte das Areal einer Bebauung nicht zugeführt werden, langfristig ist aber eine Entwicklung aus städtebaulichen Gründen angebracht und beabsichtigt.</p> <p>6. Suchraum Neuenheerse-Süd II "In den Trögen/Auf dem Lohkampe": Der Suchraum ist als Ergänzungsfläche zum Suchraum 5 in dessen Gegenlage angedacht und könnte für eine Bebauung entwickelt werden, sobald Suchraum 5 vollgelaufen ist. Die Fläche stellt eine sinnvolle Abrundung des Ortsrandes in Richtung Süden dar. Auch diese Flächen zeichnen sich durch eine topografisch günstige Lage aus. Mit einer Bebauung dieser Fläche würde eine "Lücke" im Ort</p>			
---	--	--	--

<p>geschlossen. Bisher konnte das Areal einer Bebauung nicht zugeführt werden, die aber langfristig vorgesehen ist.</p> <p>7. Suchraum Neuenheerse-Nordwest "Vor dem Langenberge/Auf den Steinen":</p> <p>Der Suchraum grenzt an den zurzeit in der Umwandlung von Gewerbe- in Mischgebietsfläche befindlichen Bereich "Im Wennekenbruch". Insofern würde das zukünftige Neubaugebiet Neuenheeres erweitert und eine geordnete Entwicklung des Ortes ermöglicht. Es wird die Erweiterung der ASB-Fläche nördlich der Eggestraße beantragt.</p> <p><u>Fläche zur Reduzierung der zugesprochenen Darstellung des ASB:</u></p> <p>Reduzierung Neuenheerse-Süd "Am Pohlsberg" (R1):</p> <p>Die bisher unbebaute Fläche "Am Pohlsberg" sollte aus dem ASB herausgenommen werden. Eine Entwicklung dieses Bereiches als Sondergebiet für Wochenendhäuser gemäß FNP und Bebauungsplan ist nicht mehr vorgesehen, da es hierfür derzeit keinen Bedarf gibt.</p> <p>Anstelle dieser Reserve wird die Entwicklung der übrigen oben beschriebenen Bereiche bevorzugt.</p>			
---	--	--	--

			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Bad Driburg ID: 6957			
<p><u>Nachrichtliche Änderungen in der Darstellung des ASB/Flächenkorrekturen:</u></p> <p>Für die auf folgender Karte rot gekennzeichneten Flächen (Ortsrandlage) ist bislang die Darstellung des ASB ausgeblieben, obwohl diese Flächen bereits im Flächennutzungsplan als Bauflächen ausgewiesen sind oder bereits durch andere Satzungen für eine Bebauung zur Verfügung stehen. Es wird daher, ergänzend zu den bereits zugesprochenen Flächen, um nachrichtliche Korrektur der ASB-Darstellung gebeten:</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen</p>	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass der Bezug auf den Kurpark im Ausgleichsvorschlag an dieser Stelle fehlt am Platz ist. Ungeachtet dessen sollte eine ASB-Darstellung der bereits bebauten Bereiche erfolgen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen. Der Hinweis zu dem Satz zum Thema Kurpark wird zur Kenntnis genommen, hierbei handelt es sich um einen redaktionellen Fehler.</p>

	<p>Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist.</p> <p>Die Fläche des Kurparks im Westen der Kernstadt erfüllt überwiegend Freiraumfunktionen und grenzt unmittelbar an den unbebauten Außenbereich an. Daher wird dieser nicht als ASB festgelegt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung im Kapitel 3.2 des Regionalplan-Entwurfs verwiesen. Vor diesem Hintergrund erfolgt keine Erweiterung der zeichnerischen Festlegungen als ASB.</p>		
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Bad Driburg ID: 6959</p>			
<p>2.3.Driningberg</p> <p>2.3.1 ASB-Darstellung für Driningberg</p> <p>Leider ist die Darstellung als Allgemeiner Siedlungsbereich nur für die Ortschaft Neuenheerse vorgenommen worden, aber für die Ortschaft Driningberg unterblieben. <u>Die Stadt Bad Driburg bekräftigt daher erneut den Antrag zur Ausweisung eines ASB für die Ortschaft Driningberg.</u></p> <p>Beide Ortsteile haben mit ca. 1.400 (Driningberg selbst, unter Hinzuziehung des Ortsteils Siebenstern mit ca. 300</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Es wird auf den Ausgleichsvorschlag in ID 5947 verwiesen.</p>	<p>Es wird auf die Stellungnahme zu ID 5947 verwiesen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

Einwohnern ca 1.700) und ca. 1.600 (Neuenheerse) zwar weniger als 2.000 Einwohner, nehmen aber im ländlichen Raum neben der Kernstadt die Funktion als weiterer Siedlungsschwerpunkt wahr. Beide Ortsteile besitzen eine eigenständige und funktionierende Infrastruktur und sind in der Lage, weitere Einwohner aufzunehmen. In Dringenberg wird die Nahversorgung mit einem vollständigen Warensortiment, Backwaren und Getränkemarkt durch den im Jahr 2017 gegründeten Dorfladen gesichert und wird auch von Einwohnern der Ortschaft Neuenheerse genutzt.

Die Entscheidung, Dringenberg nicht als ASB auszuweisen, kann nicht nachvollzogen werden, da beide Ortschaften ähnlich strukturiert sind und eine gleichwertige Bedeutung besitzen, sowohl städtebaulich als auch kulturhistorisch.

Der folgende Vergleich verdeutlicht die Ähnlichkeiten der beiden Ortsteile:

Ortsteil	Dringenberg	Neuenheerse
Technische Infrastruktur	EC-Automat Volksbank/ Sparkasse	Volksbankfiliale einschl. EC- Automat
Soziales	Kindergarten Grundschule	Kindergarten Private Grundschule Gymnasium

Infrastruktur	Kindergarten	Kindertagesstätte Kindergarten			
katholische Kirche	katholische Kirche evangelische Kirche				
Friedhof Jüd. Friedhof	Friedhof / Ruheforst				
Bücherei	Bücherei				
Feuerwehrgerätehaus	Feuerwehrgerätehaus				
Pfarrgemeindehaus / Dorfgemeinschaftshaus	Alte Dechanei / Dorfgemeinschaftshaus				
Medizinische Versorgung	2 Fußpflegepraxen	Praxis Dr Blümel Logopädie Zwei Psychotherapeutische Praxen			
Sportmöglichkeiten	Turnhalle auch für Vereine vielfältig genutzt	Freibad Stausee			
Einkaufen	Dringenberger Dorfladen mit Café-ecke (Vollsortiment er mit Serviceleistungen wie Post, Vermittlung zu Schuhmacher, Schlüsseldienst etc.)	Bäckerei / Dorfcafé Goeken Landfleischerei Reitemeier			
Essen	Gaststätte Hausmann	Landgasthaus Ikenmeyer			

Friseur	Drei Friseure (Hoppe, Heising, Beauty-Style)	Zwei Friseure (Maxime, Haarmonie)			
Versicherung	Allianz-Vertreter	Provinzial			
Fahrschule	Treek	Schlender			
Kulturgüter / städtebauliche Gestalt	Historische Burg	Wasserschloss von 868 und die zugehörige Kirche ("Eggedom" St. Saturnina).			
Historisches Rathaus Gemeinnützig geführt: Ausstellungsräume regelmäßig für ArtD Kunstverein z.T. als Café oder Räumlichkeiten für private Feiern nutzbar	Forstverwaltung Alte Dechanei Museen der Kulturstiftung Schröder				
Zehntscheune Für Veranstaltungen nutzbar	Nethehalle Für Veranstaltungen nutzbar				
Übernachtungsmöglichkeiten	Private Ferienwohnungen, Gasthaus Hausmann	Private Pensionen und Ferienwohnungen Zeltplatz am Ortsrand			
Unter anderem zur Gleichbehandlung					

<p>beider Ortsteile wird deshalb eindringlich um Aufnahme eines ASB auch für Dringenberg gebeten.</p> <p>Dies vor dem Hintergrund, dass Dringenberg auch aus folgenden Gründen einer solchen Darstellung gerecht wird:</p> <p>Die Ortschaft Dringenberg besitzt über die Landstraßen L820 und L 953 eine gute überregionale ÖPNV-Anbindung (Bus) an die Städte Paderborn, Bad Driburg und Höxter. Infrastrukturelle Einrichtungen wie der durch eine aus dem Ort hervorgegangene Gesellschaft betriebene Dorfladen im Zentrum, Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe wie Fußpflege, Friseure, Dachdeckerbetriebe, ein Zimmereibetrieb, Maler und Weitere gewährleisten die tägliche Versorgung und schaffen Arbeitsplätze im Ort. Eine städtische Gemeinschaftsgrundschule sowie ein städtischer Kindergarten bieten ein Bildungs- und Betreuungsangebot für Kinder bis zum Ende des Grundschulalters.</p> <p>Schon bisher wird die Infrastruktur Dringenbergs (z.B. die Grundschule und insbesondere der Dorfladen als Vollsortimenter mit Serviceleistungen wie Post etc.) auch von Einwohnern aus den umliegenden, nicht zu Bad Driburg gehörenden Ortschaften, z.B. Schmechten, Gehrden und Altenheerse,</p>			
---	--	--	--

<p>genutzt. Insofern hat Dringenberg bereits heute auch für die umliegenden Ortschaften eine gewisse zentralörtliche Funktion.</p> <p>Darüber hinaus ist Dringenberg, als einstige Residenz der Paderborner Fürstbischöfe, kulturhistorisch einer der beiden bedeutendsten Ortsteile von Bad Driburg, was auch im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Regionalplanung des Regierungsbezirkes Detmold untermauert wird. Der Ort hat sich in seiner langen Geschichte eine eigenständige Kultur und eine besondere Identität bewahrt, welche insbesondere durch das starke Vereinsleben aufrechterhalten und gelebt werden.</p> <p>Nach Allem ist Dringenberg nicht nur als Schlafstätte zu Bad Driburg oder Paderborn zu betrachten, sondern stellt mit seiner Infrastruktur und seinem breiten Angebot an sportlichen Aktivitäten und kulturellem Vereinsleben einen lebenswerten Wohnort dar. Dringenberg verzeichnet daher eine rege Bautätigkeit und es mangelt an Bauflächen. Es ist davon auszugehen, dass sich dieser Druck auf das Land durch die Corona-Krise noch verstärkt, da hiermit das Bewusstsein für die lebenswerte Wohnweise auf dem Land verstärkt wurde.</p>			
---	--	--	--

<p>Als ehemals selbstständige Stadt Dringenberg beherbergt der Ort zahlreiche denkmalgeschützte Gebäude, sowohl in freier Flur (Schöpfmühle, Schonlaukapelle u.W.) als auch in Innenortslage (Bischöfliche Burg, Katholische Pfarrkirche Mariä Geburt, u.W.), die sich mit Hilfe eines intensiven und vielseitigen Vereinslebens auch heute noch in einer zeitgemäßen und konstanten Nutzung befinden. Der kulturlandschaftsprägende Ortskern Dringenberg wird durch die Zehntscheune und das historische Rathaus im Zentrum vervollständigt. Um den Erhalt der Solitärstellung dieser Einrichtungen in integrierter Lage zu schützen, auf übermäßige Nachverdichtung zu verzichten und zu Gunsten des Erhalts der Stadtstrukturen in Parzellierung und Maßstab, ist eine behutsame Entwicklung des Ortes in die freie Landschaft notwendig.</p> <p>Da in Bad Driburg seit Jahren eine starke Bautätigkeit stattfindet und die Grundstücke im Driburger Talkessel natürlich begrenzt sind, ist die Ausweisung weiterer Siedlungsbereiche erforderlich. Es wird erwartet, dass sich diese Entwicklung fortsetzt. Vor dem Hintergrund des sehr stark angespannten Wohnungsmarktes im Großraum Paderborn wird es auch weiterhin zu Ausweichbewegungen nach Bad Driburg</p>			
---	--	--	--

<p>kommen. Bereits in der Vergangenheit war dieser Zuzug deutlich auch in der Ortschaft Dringenberg zu spüren. Die beiden letzten Neubaugebiete "Zum Seegrund" und "Allern" wurden innerhalb kürzester Zeit durch Bauwillige aus dem eigenen Ort aber auch durch Zuziehende bebaut. Weitere Nachfragen können derzeit nicht bedient werden.</p> <p>Laut Siedlungsflächenmonitoring der Bezirksregierung Regierung Detmold bestehen aktuell 3,72 ha Baulandreserven in Dringenberg. Im Rahmen der Erarbeitung des Fachbeitrages zum Regionalplan waren dies noch 5,29 ha. An diesem enormen Rückgang wird deutlich, dass ein erheblich größerer Bedarf an Wohnbauflächen besteht als derzeit zugestanden.</p> <p>Einige der Baulandreserven innerhalb des Ortes haben sich – teilweise über Jahrzehnte – als nicht umsetzbar erwiesen, da trotz mehrfacher Anfragen durch die Stadt Bad Driburg keine Bereitschaft der Grundstückseigentümer zur Veräußerung besteht. Es ist darüber nachzudenken, einige Reserven zugunsten neuer Planungsansätze aufzugeben.</p> <p>Die Ortschaft verfügt zudem über eine</p>			
--	--	--	--

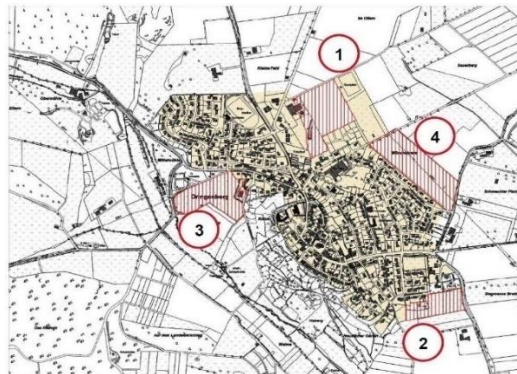
<p>gute ÖPNV-Anbindung mit regelmäßigem Linienbusverkehr:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Richtung Willebadessen: 432 • Richtung Bad Driburg: R54 • Richtung Neuenheerse R31 <p>Aus diesen Gründen ist es sachgemäß, die Ortschaft Dringenberg im zukünftigen Regionalplan OWL als ASB darzustellen. Dies würde der Stärkung der bedeutenden historischen Siedlung und dem nachhaltigen Erhalt ihrer Infrastruktur und den vorhandenen Gewerbebetrieben dienen.</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Bad Driburg ID: 5970			
<p>2.3.2 Potenzial Suchräume für Siedlungsflächen <u>Folgende Suchräume werden, neben der Beantragung der Darstellung des Ortsteils Dringenberg als ASB, angemeldet:</u></p> <p>1. Suchraum Dringenberg-Nord: Die Ausdehnung der beantragten ASB-Fläche in diesem Bereich ist sinnvoll, da das Areal an das zuletzt erschlossene Baugebiet anschließt und die beiden</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Es wird auf den Ausgleichsvorschlag in ID 5947 verwiesen.</p>	<p>Es wird auf die Stellungnahme zu ID 5947 verwiesen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen. Es wird auf den Abwägung in ID 5947.</p>

großen Siedlungsbereiche des Ortes miteinander verbindet. Die Fläche soll möglichst kurzfristig als mögliche Flächenreserve dienen, da in naher Zukunft damit zu rechnen ist, dass der Bereich "Allern" bebaut ist.

2. Suchraum Dringenberg-Süd:
Die Ausdehnung der beantragten ASB-Fläche würde in diesem Bereich durch seine nach Süden ausgerichteten Grundstücke einen attraktiven und sinnvollen Ortsrandabschluss bilden. Die Erschließung des Areals ist dabei über die Verlängerung innerörtlicher Straßen vorgesehen.

3. Suchraum Dringenberg West:
Die Ausdehnung der beantragten ASB-Fläche auf den nach Südwesten abfallenden grünen Hang würde ebenfalls einen attraktiven und sinnvollen Ortsrandabschluss bilden. Daneben würde die Entwicklung einen Anschluss in Richtung Ortskern vornehmen. Die Nähe zu verschiedenen Infrastruktureinrichtungen begünstigt diese Lage.

4. Suchraum Dringenberg Ost:
Die Ausdehnung der beantragten ASB-Fläche auf diese Flächen ist sinnvoll, da hiermit eine klare Raumkante nach Osten geschaffen würde. Sie ist zur Abdeckung eines größeren Bedarfs, welcher aufgrund der starken Eigenentwicklung und

<p>Zuwanderung angenommen wird, erforderlich.</p> 			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Stadt Bad Driburg ID: 5149</p>			
<p>2.3.3 Zurücknahme des BSN für Teilbereiche der Neustädter Gärten <u>Es wird darum gebeten, die Darstellung des Bereiches zum Schutz der Natur südlich von Dringenberg zu korrigieren und den Teilbereich, welcher zu gärtnerischen Zwecken genutzt wird, aus der Darstellung "BSN" herauszunehmen (in der folgenden Entwicklungskarte orange gekennzeichnet):</u></p> <p>Diese Flächen werden bereits seit Generationen durch die Dringenberger Bevölkerung zu gärtnerischen Zwecken</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der Bewirtschaftung ergeben sich hieraus</p>	<p>Der Ausgleichsvorschlag wird zur Kenntnis genommen. Die Darstellung der Neustädter Gärten als BSN wird weiterhin als kritisch angesehen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>genutzt, so dass sich hier eine besondere ökologische Struktur etabliert hat, welche besondere Orchideenarten aufnimmt und zahlreichen Insekten Nahrungsräume bietet. Es handelt sich teils um Obstbaumbestand, Gemüsegärten, aber auch Kleintierhaltung in geringem Ausmaß. Einige Gärten verwildern nach Aufgabe ihrer Nutzung. Die Stadt Bad Driburg verfolgt das Ziel, diese gärtnerische Nutzung unter Erhalt der besonderen eingetretenen ökologischen Strukturen dauerhaft abzusichern. Dem würde in diesem besonderen Fall die Darstellung als BSN entgegenstehen: Um den Grundstückseigentümern die kleinteilige gärtnerische Nutzung, welche zu dem besonderen ökologischen System führte, dauerhaft zu ermöglichen, sind schonende Baumöglichkeiten wie z. B. Geräteschuppen erforderlich. Da sich bereits viele dieser Schuppen etc. im baulich schlechten Zustand befinden, besteht hier Handlungsbedarf. Die Stadt Bad Driburg ist sich der besonderen Bedeutung der Einzigartigkeit dieses Landschaftsraumes bewusst und möchte die Strukturen bauleitplanerisch sicherstellen.</p> <p>Zu diesem Zweck wurde die biologische Landschaftsstation des Kreises Höxter mit der Erarbeitung eines Nutzungskonzeptes beauftragt zur Bewertung der Flächen und zur Empfehlung der weiteren Nutzungen.</p>	<p>beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p>		
--	---	--	--

<p>Auszüge aus einem Vorabzug des Konzeptes verdeutlichen die durch die gärtnerischen Nutzungen eingetretenen besonderen ökologischen Strukturen und den Bedarf an der Schaffung schonender Bauungsmöglichkeiten wie Geräteschuppen, um dieses besondere Ökosystem dauerhaft zu erhalten. Es wird dargelegt, dass die zukünftige Entwicklung auch von der Bereitschaft der Dringenberger Bürger abhängt, inwieweit sie sich um diese Flächen sorgen. Dieses ist nur mit einer gleichzeitigen sinnvollen Nutzung dieser Gärten zu erreichen, wobei die umweltschonende Nutzung durch die Stadt Bad Driburg in eigenem Interesse planerisch gewährleistet wird.</p> <p>Auszug aus dem Entwurf der Landschaftsstation:</p> <p><i>"Im Landschaftsplan Nr. 4 "Driburger Land" wurden für das insgesamt 33,1 ha große Untersuchungsgebiet folgende Zielsetzungen formuliert:</i></p> <ul style="list-style-type: none">• <i>Schutzzweck: Erhalt und Entwicklung von KMR, Magergrünland und Streuobstwiesen sowie einer kleinstrukturierten, historisch belegbaren Nutzung als Gartenland.</i>			
---	--	--	--

- *Maßnahmen: Erstellung eines P+E-Konzepts / Entbuschen / Obstbaumpflege / extensive Beweidung*

Aufgrund der in den letzten Jahrzehnten erfolgten Nutzungsaufgabe sind im Bereich der Neustädter Gärten von den ehemals großflächig offenen Bereichen nur noch einzelne Restflächen erhalten geblieben. Dies gilt gleichermaßen für die mageren Weideflächen mit deutlichen Übergängen zu artenreichen Kalk-Halbtrockenrasen (letzterer wird als Lebensraumtyp 6210 im Anhang I der FFH-Richtlinie geführt und ist gleichzeitig als geschützter Biotop 4320-011 kartiert), als auch für die vielen kleinen ehemaligen Gartenparzellen. Die Kalk-Halbtrockenrasen sind durch das Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten, unter anderem mehrerer Orchideenarten, naturschutzfachlich überaus wertvoll und daher unbedingt zu erhalten. Durch ihre Südexposition und den Reichtum an geeigneten Strukturen bieten die Flächen ideale Habitatbedingungen für die Schlingnatter und die Zauneidechse, beides Arten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgelistet sind. Größere Flächen an den Unterhängen des Haberges und im Ösetal unterliegen aktuell einer geordneten landwirtschaftlichen Nutzung (vgl. grüne

Signatur in der Entwicklungskarte). Hier wäre eine Extensivierung, z.B. angelehnt an die Bewirtschaftungsauflagen des Kreiskulturlandschaftsprogrammes, anzustreben, wesentliche strukturelle Änderungen werden im Konzept allerdings nicht empfohlen. Gleiches gilt für den ca. 0,8 ha großen teichwirtschaftlich genutzten Bereich am südöstlichen Gebietsrand (vgl. blaue Signatur in der Entwicklungskarte). Naturschutzfachlich am wertvollsten und damit Kernfläche des zu überplanenden Bereiches ist der westliche, von Kalk-Halbtrockenrasen und seinen Verbuschungsstadien geprägte Bereich der "Dringenberger Neustadt" mit einer Größe von 3,0 ha, der sich im Eigentum der Stadt Bad Driburg befindet (vgl. orange Signatur in der Entwicklungskarte). Die teils beweideten, in Teilbereichen regelmäßig motormanuell gepflegten, zum größten Teil aber brachgefallenen Flächen sollen entbuscht und anschließend, angelehnt an die Vorgaben des Kreiskulturlandschaftsprogrammes, einer extensiven Weidenutzung zugeführt werden. 0,96 ha dieser Fläche sind aktuell noch unverbuscht und als Wiese, Weide oder Kalkmagerrasen anzusprechen, während 2,04 ha inzwischen mit Gehölzen bestanden sind. Diese wiederum verteilen sich auf 1,30 ha

<p><i>Stangenholz, Haselgebüsch und Einzelbäume sowie auf 0,75 ha Schlehen-Weißdorngebüsch.</i></p> <p><i>Etwa 2/3 der Gehölze sollten entnommen werden, um eine weitgehend offene, dennoch aber mit einzelnen eingestreuten Gehölzstrukturen bestandene Fläche zu schaffen. Die verbliebenen Gebüsche und Einzelbäume fungieren als strukturbildende Elemente wie Ansitz- und Singwarten für landschaftstypische Vogelarten wie z.B. den Neuntöter. Die Fläche ist zu zäunen, um die Weidesicherheit dauerhaft herzustellen und die Fläche für potenzielle Nutzer attraktiv zu machen. Die Zaunlänge beträgt insgesamt 860 lfd. m.</i></p> <p><i>Westlich sowie kleinflächig südlich an den Kernbereich schließt sich ein kleinräumig wechselndes, sehr heterogenes Mosaik aus unterschiedlichen Biototypen und Landschaftselementen an (vgl. rote Signatur in der Entwicklungskarte). Hier finden sich u.a. Magergrünland, teilweise alte Streuobstwiesen und -weiden, teils mit Trockenmauern abgegrenzte Nutzgärten sowie Heckenzüge und Gehölzreihen. In den letzten Jahren ist zu beobachten, dass einige der Gärten nach langer Brachephase wieder in Nutzung genommen wurden. Ob hier eine Kontinuität gegeben ist, lässt sich zum aktuellen Zeitpunkt schwer abschätzen. Die Gartennutzung entspräche bei naturschutzkonformer Wirtschaftsweise</i></p>			
--	--	--	--

<p><i>aber durchaus den Entwicklungszielen für diesen Bereich. Wesentlich wäre es, dass es sich dabei um eine Bewirtschaftung handelt, bei der tatsächlich der Nutzgarten im Vordergrund steht, wobei idealerweise Saumstrukturen, Komposthaufen, randliche Gehölzeinfassungen etc. wünschenswert wären. Eine unerwünschte Fehlentwicklung hin zu "Partyhütten" mit umgebendem Freizeitgelände unter dem Deckmantel der gärtnerischen Nutzung sollte durch entsprechende (bauliche) Auflagen unbedingt ausgeschlossen werden.</i></p> <p><i>Für Teilflächen, die unter Einbeziehung von zu entbuschenden, aktuell brachliegenden Grundstücken möglicherweise vergrößert bzw. arrondiert werden könnten, wäre auch eine extensive Weidenutzung denkbar, sofern sich aus der Dringenberger Bevölkerung entsprechende Nutzungsinteressenten fänden. Kleinere beispielsweise wegnaher Teilbereiche könnten, ebenfalls unter Regie der Dringenberger Bevölkerung, auch regelmäßig motormanuell oder maschinell gepflegt werden, um diesen Flächen ein parkähnliches Ambiente zu verleihen. Auch dies ist wieder abhängig von der Bereitschaft der Dringenberger Bürger - evtl. unterstützt durch den Bauhof der Stadt Bad Driburg - eine motormanuelle Pflege langfristig zu übernehmen</i></p>			
--	--	--	--


Zur Klärung dieser wichtigen Sachverhalte soll, sobald es die Lage ermöglicht, eine Veranstaltung mit den betroffenen Grundstückseigentümern sowie allen weiteren relevanten Akteuren (Stadt Bad Driburg, Dringenberger Vereine, Flächeneigentümer, Pächter bzw. Nutzer) durchgeführt werden, um gemeinsam die optimale Entwicklungsrichtung festzulegen."




Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Bad Driburg ID: 5971			
<p>3. Nachrichtliche Flächenbedarfe</p> <p>3.1. Alhausen 3.1.1. Vorbemerkung Alhausen liegt nur rd. 2,0 km entfernt vom Kurpark, Freibad, Kliniken, dem Bahnhof und weiteren Infrastruktureinrichtungen sowie Gastronomie in der Kernstadt Bad Driburg. Neben den Hauptstraßen gibt es zwei ausgebaute Feldwege die Fußgängern und Radfahrern das sichere und schnelle Erreichen der Kernstadt ermöglichen. Darüber hinaus ist die Bundesstraße B64 in Richtung Höxter oder nach Paderborn in unter 10 Minuten mit dem KFZ erreichbar, die auch überörtlich eine sehr gute Anbindung an den Fernverkehr bietet.</p> <p>Vorhandene Infrastruktur: Neben ansässigen Handwerksbetrieben und Unternehmen wie Bauunternehmern, Tischlerei, Friseur, Maler und Lackierer, eines Getränkehandels, Versicherungsmakler, Gastronomie sowie Hotel- und Pensionsbetrieben, Reitschule, landwirtschaftlichen Betrieben, Kindergarten, standesamtlichen Trauungen im Museum "Weberhaus"</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die Entwicklung der im Freiraum gelegenen Ortsteile unterhalb von 2.000 Einwohnern unter Beachtung der Vorgaben insbesondere aus Ziel 2.4 LEP NRW erfolgen kann. Dieses Ziel gilt unmittelbar und bedarf keiner weiteren Konkretisierung durch den Regionalplan. Die Vereinbarkeit konkreter Planungsabsichten mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung erfolgt im Rahmen der landesplanerischen Anfrage nach § 34 LPlG NRW.</p>	<p>Der Ausgleichsvorschlag wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Hinweis wird mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.</p>

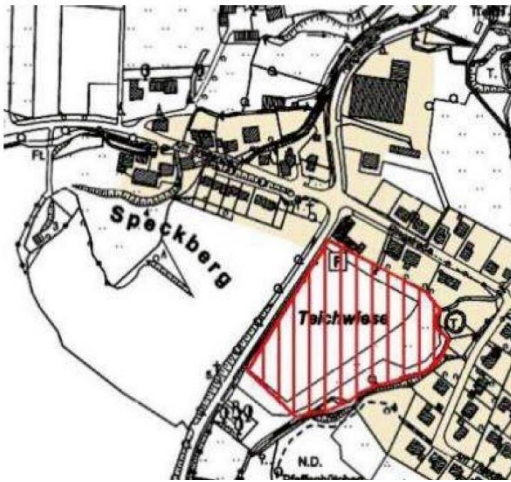
<p>besitzt Alhausen ein reges Vereinsleben durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Freiwillige Feuerwehr Alhausen • Friedrich-Wilhelm-Weber Gesellschaft e. V. • Förderverein der Löschgruppe Alhausen • Hallenbetreiberverein Dreizehnlindenhalle Alhausen • Katholische Landjugendbewegung (KLJB) Alhausen • Reitsportgemeinschaft Alhausen Eggeland e. V. • Sportverein Rot-Weiß Alhausen e. V. • St. Vitus Schützengilde Alhausen e. V. <p>Gerade touristisch ist das Dorf mit zentral durch das Dorf führenden Rad- und Wanderwegen, der fußläufigen Erreichbarkeit von Bad Driburg, als zentraler Reisemittelpunkt (Paderborn-Detmold-Höxter) für Touristen aus aller Welt, zu einem beliebten Reiseziel für Wanderer, Fahrradfahrer, Geocacher, Reiter, Ruhe-Suchende und viele junge Familien geworden.</p> <p>Allein in den Jahren 2019 und 2020 konnten in den ortsansässigen Ferienwohnungen mehr als 2500 Übernachtungen registriert werden.</p>			
--	--	--	--

<p>In den letzten 5 Jahren sind in Alhausen durchschnittlich 5-6 Neubauten im Jahr erstellt worden. Dadurch, dass in den letzten Jahren kaum Grundstücke zu Verfügung standen, konnte die erhebliche Nachfrage leider kaum bedient werden. Viele Alhausener, die in die Heimat zurückkehren wollten oder sich ein Eigenheim in ihrem Dorf bauen wollten, konnten dies nicht realisieren. Das beste Beispiel ist die letzte Erschließung des Baugebiets Wiebusch, das bevor die Erschließungsarbeiten begonnen hatten, bereits vollständig reserviert war. Der Bedarf, um allein die Nachfrage aus dem Dorf selbst zu sichern, beträgt derzeit ca. 5 Bauplätze im Jahr.</p> <p>Durch die Vorteile des Dorfes gibt es jedoch auch eine sehr starke und stetig wachsende Nachfrage an Bauplatzen auch aus nicht einheimischen Familien. Dieser Bedarf liegt ebenfalls bei nochmals bis zu 5 Bauplätzen im Jahr. Es ergibt sich daher ein kurzfristiger Gesamtbedarf von rd. 10 Bauplätzen pro Jahr.</p> <p>3.1.2.Potenzial Suchräume für Wohnbauflächenerweiterungen Aus dem Ort wird ein Bedarf von rd. 10 Bauplätzen pro Jahr gemeldet mit der folgenden Karte zur Erweiterungsvorstellung des Ortes. Die zukünftige Bebauung soll im</p>			
--	--	--	--

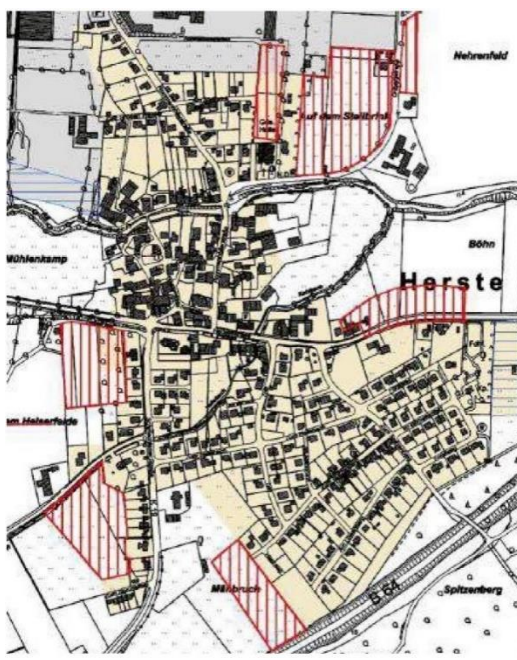
<p>Wesentlichen durch Abrundung des heutigen Siedlungskörpers erfolgen.</p> <p>Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, folgende Erweiterungsmöglichkeiten zu schaffen:</p> 			
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Bad Driburg ID: 5973</p>			
<p>3.2 Bad Hermannsborn 3.2.1.Vorbemerkung 1860 begann die Nutzung der Heilquellen von Hermannsborn mit Bade- und Trinkkuren. 1896 wurde Hermannsborn als Badekurort anerkannt und stellt seitdem einen Teil des Bad Driburger Kurbereiches mit einer reizvollen Lage in bewaldeter Natur dar.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird auf den Ausgleichsvorschlag in ID 5971 verwiesen.</p>	<p>Der Ausgleichsvorschlag wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Hinweis wird mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.</p>

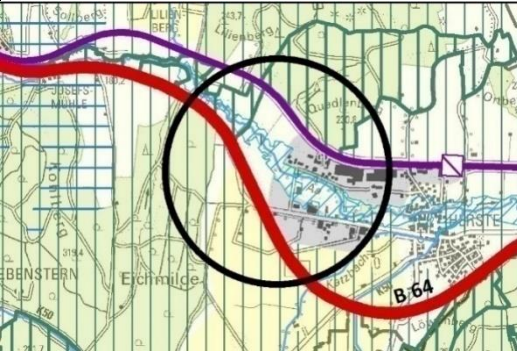
<p>Das große, 1925 im Stil eines herrschaftlichen Hauses errichtete Kurhaus dominiert das Gelände und steht mit Nebengebäuden und Anlagen unter Denkmalschutz. Heute präsentieren sich das herrschaftliche Hauptgebäude und der moderne Neubau inmitten eines 18 Hektar großen attraktiven Parkgeländes mit gepflegten Grünanlagen, Blumenbeeten, Teichen und altem Baumbestand. Durch zahlreiche strukturelle Änderungen hat sich der Klinikbetrieb von einer reinen Kureinrichtung zu einer Reha-Klinik mit insgesamt 216 Betten gewandelt. Der Ortsteil selbst mit seinen etwa 40 Einwohnern wird wesentlich durch dieses Gesamtensemble der Klinikgebäude geprägt.</p> <p>Der formell zu Pömbesen zugehörige Ortsteil stellt auch heute durch die Klinik einen bedeutenden Teil des Gesundheitsstandortes Bad Driburg dar. Im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Bad Driburg als Sondergebiet "Kurbereich" dargestellt.</p> <p>3.2.2 Potenzial Suchräume für Wohnbauflächenerweiterungen Die kleine Ansiedlung nördlich des Klinikareals wird auch heute vorwiegend zu Wohnzwecken genutzt, es befindet sich ein landwirtschaftlicher Betrieb in der</p>			
--	--	--	--

<p>Nähe. Neubauten wurden in den letzten Jahren nicht errichtet, so dass derzeit nicht von einem Erweiterungsbedarf auszugehen ist. Für die Ortschaft werden demnach keine Vorschläge zur Siedlungsflächenentwicklung vorgetragen.</p> 			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Stadt Bad Driburg ID: 5974</p>			
<p>3.3 Erpentrup 3.3.1.Vorbemerkung Erpentrup ist die nördlichste Ortschaft des Bad Driburger Gemeindegebietes. Sie befindet sich mit der direkt angrenzenden Ortschaft Langeland in einem attraktiven Wandergebiet am Osthang des Eggegebirges. Die kleine Ortschaft Erpentrup ist nicht als ASB dargestellt. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zu Langeland werden Kirche, Friedhof, Sportplatz, Schützenhaus und Feuerwehr</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf den Ausgleichsvorschlag in ID 5971 verwiesen.</p>	<p>Der Ausgleichsvorschlag wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Anregung wird mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.</p>

<p>gemeinsam genutzt.</p> <p>3.3.2 Potenzial Suchräume für Wohnbauflächenerweiterungen Es wird ein Bedarf von etwa vier Bauplätzen aus dem Ort festgestellt. Eine mögliche Erweiterung des Siedlungsraums wird daher nachrichtlich eingereicht:</p> 			
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Bad Driburg ID: 5975</p>			
<p>3.4 Herste 3.4.1 Vorbemerkung Der sehr alte Ortsteil Herste entwickelte</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Ausgleichsvorschlag wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Hinweis wird mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der</p>

<p>sich im 19. Jahrhundert stark, insbesondere nach der Wiederentdeckung und regelmäßigen Nutzung einer Mineralquelle und späteren Erschließung der ersten Kohlensäurequelle. Durch Ansiedlung weiterer wichtiger Firmen mit internationaler Bedeutung wird die Ortschaft erheblich durch die weiträumigen Gewerbeflächen bestimmt. Die ansässigen Gewerbebetriebe bieten eine große Anzahl an Arbeitsplätzen. Mit der Lage an der Bundesstraße 64 ist die Ortschaft gut an die überörtlichen Verkehrswege angebunden.</p> <p>Zur Entwicklung des letzten neuen Baugebietes "Freks Berg" wurden erhebliche Bauflächen dem Freiraum zugeführt. Um aber weiterhin Bauflächen anbieten zu können, ist angesichts des langen Planungshorizonts nunmehr eine neue Flächenbereitstellung notwendig.</p> <p>3.4.2.Potenzial Suchräume für Siedlungsflächenerweiterungen Es werden folgende Suchräume favorisiert, welche nachrichtlich mitgeteilt werden:</p>	<p>Es wird auf den Ausgleichsvorschlag in ID 5971 verwiesen.</p>		<p>Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	--	---

 <p>The map shows the village of Herste with several areas highlighted in red hatching, indicating specific planning zones. Labels on the map include 'Herste', 'Möhlenkamp', 'Möhlenberg', 'Möhlenfeld', 'Böhrn', 'Möhrsch', and 'Spitzenberg'.</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Stadt Bad Driburg ID: 3169</p>			
<p>3.4.3 Bahnhofpunkt Die im Regionalplanentwurf vorgesehene Reaktivierung des Haltepunkts "Herste" wird begrüßt. Die Freihaltung der gekennzeichneten Fläche von dauerhafter Bebauung ist insoweit sinnvoll. Auch aus der Ortschaft selbst wurde das starke</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>		<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Interesse an der Aktivierung des Bahnhaltepunktes bekundet.</p>			
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Bad Driburg ID: 3170</p>			
<p>Darüber hinaus wünscht sich die Stadt Bad Driburg aber auch aktive Maßnahmen zur tatsächlichen Verbesserung des ÖPNV, damit die Ortschaft Herste mit seinem bedeutenden Gewerbegebiet an den öffentlichen Schienennahverkehr angebunden werden kann.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Bad Driburg ID: 5976</p>			
<p>3.4.4 Gewerbeflächen Der Ortsteil Herste stellt eine der wesentlichen gewerblichen Flächen der Stadt Bad Driburg. Hierdurch wird in Herste eine große Anzahl an Arbeitsplätzen angeboten. Als einziger GIB der Stadt Bad Driburg ist hier auch zukünftig Gewerbeansiedlung für emittierendes Gewerbe möglich und erforderlich. Allerdings konnten bisher weite Teile der zur Verfügung stehenden Flächen aufgrund fehlender Verkaufsbereitschaft der Eigentümer keiner baulichen Nutzung zugeführt</p>	 <p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p>	<p>Der Ausgleichsvorschlag wird begrüßt.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

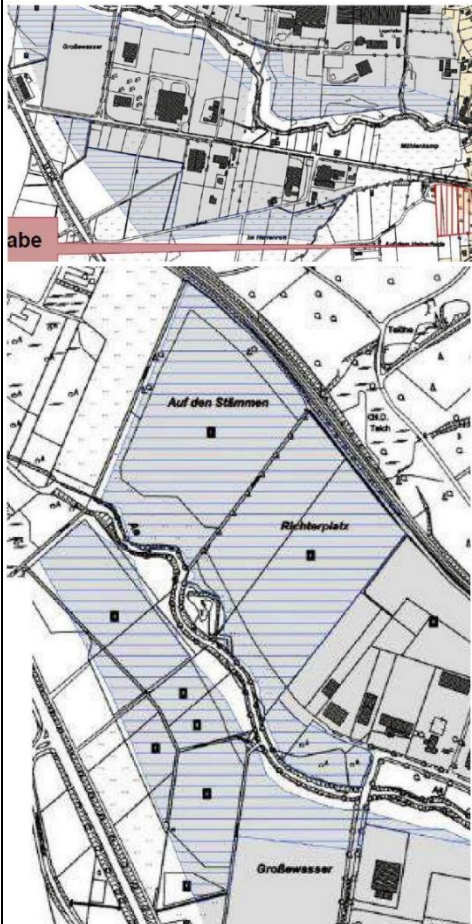
<p>werden. Es ist davon auszugehen, dass die im südlichen Teilbereich liegenden Flächen, welche durch eine weitere Erschließungsstraße noch zu erschließen wären, dauerhaft nicht zu generieren sind. Auch aufgrund der Neufestsetzung des Überschwemmungsschutzes stehen zukünftig erhebliche Flächen nicht mehr für eine gewerbliche Nutzung zur Verfügung. Die Nachfrage besteht demgegenüber gezielt für die Kernstadt, was sich im "Fachbeitrag Wirtschaftsflächenentwicklung zum zukünftigen Regionalplan Ostwestfalen-Lippe für das Kreisgebiet Höxter" des Jahres 2017 niederschlägt sowie durch die Industrie- und Handelskammer und die Gesellschaft für Wirtschaftsförderung im Kreis Höxter bestätigt wird. Von dort wird jeweils ein Erweiterungsbedarf für das Gewerbegebiet der Kernstadt festgestellt.</p> <p><u>Angesichts des erheblichen festgestellten Flächenbedarfs stellt die Stadt Bad Driburg, sofern dies zur gewerblichen Entwicklung des Gewerbegebietes "Süd II" in der Kernstadt erforderlich sein sollte, eine moderate Rücknahme gewerblicher Flächen in der Ortschaft Herste in Aussicht.</u></p> <p>Durch die Ortschaft wird diese planerische Entscheidung im Sinne einer gesamtstädtischen positiven Entwicklung mitgetragen.</p>	<p>Die zeichnerische Festlegung des GIB wird entsprechend der Anregung zugunsten einer Freiraumdarstellung im westlichen und teilweise südwestlichen Bereich zurückgenommen. Dort vorhandene betriebliche Anlagen und Einrichtungen genießen im Rahmen der bau- und immissionsschutzrechtlichen Regelungen Bestandsschutz. In der Kernstadt Bad Driburg werden südlich der B 64 und westlich der L 954 neue Flächen für Wirtschaftsnutzungen (Erweiterung Gewerbegebiet Süd) im Regionalplan OWL festgelegt.</p>		
---	--	--	--

<p><u>Die Stadt Bad Driburg bittet dabei allerdings um Berücksichtigung des hohen Bedarfs an gewerblichen Flächen von 52 ha, und damit um Herabsetzung der Rücknahmen auf ein Mindestmaß.</u></p> <p>Für eine eventuelle Rücknahme werden zunächst die südlich und südwestlich der Heristiestraße gelegenen Flächen vorgeschlagen. Aufgrund der kleinteiligen Grundstücksstruktur und der Tatsache, dass hier noch Erschließungsmaßnahmen erforderlich wären, konnte dieser Teilbereich keiner gewerblichen Nutzung zugeführt werden. Daneben werden aus Gründen des Überschwemmungsschutzes zukünftig weitere Flächen baulich nur eingeschränkt nutzbar sein.</p> <p>Die potentiellen Flächenrücknahmen sind in folgenden Karten blau hervorgehoben. Dabei sollten zunächst die südlichen Flächen des Gewerbegebietes von der gewerblichen Nutzung ausgenommen werden:</p> <p>Falls darüber hinaus die Rücknahme weiterer Flächen erforderlich sein sollte, könnten auch folgende Teilflächen des Gewerbegebietes, die derzeit durch Photovoltaikanlagen genutzt werden, zur Rücknahme herangezogen werden. Die Rücknahme von Teilen dieser Flächen kann allerdings nur dann geduldet</p>			
--	--	--	--

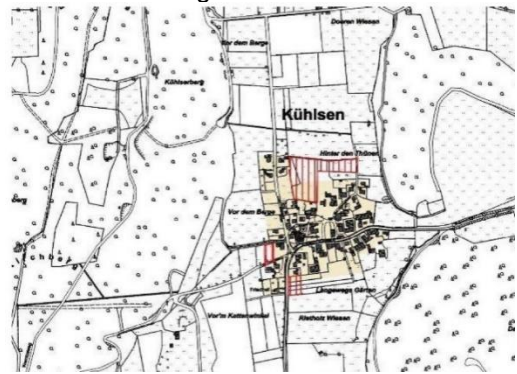
werden, sofern hiermit eine insgesamt
wertvolle gewerbliche Entwicklung
nachhaltig gewährleistet werden kann und

den Grundstückseigentümern die

dauerhafte und vielseitige bauliche
Nutzung der Flächen sichergestellt wird.



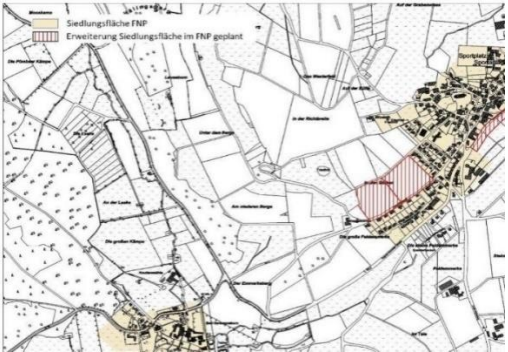
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Bad Driburg ID: 5977			
<p>3.5 Kühlsen 3.5.1 Vorbemerkung Die Ortschaft Kühlsen liegt in einem Tal eingerahmt von bewaldeten Höhen. Benachbart sind die beiden Driburger Stadtteile Neuenheerse im Westen und Dringenberg im Osten. Im Süden befindet sich der Willebadessener Ortsteil Altenheerse.</p> <p>Kühlsen nutzt die Infrastruktur von Dringenberg und Neuenheerse, in der weiteren Abwicklung auch Bad Driburg und Willebadessen. Der kleine Ort besitzt drei Vereine, den Schützenverein, die Feuerwehr und den Betreiberverein der Steinberghalle.</p> <p>3.5.2 Potenzial Suchräume für Siedlungsflächenerweiterungen Für die Ortschaft Kühlsen wird mit einem Bedarf an Baugrundstücken von etwa 8 Stück gerechnet. Es werden folgende Suchräume favorisiert, welche</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf den Ausgleichsvorschlag in ID 5971 verwiesen.</p>	<p>Der Ausgleichsvorschlag wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Hinweis wird mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.</p>

<p>nachrichtlich mitgeteilt werden:</p> 			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Stadt Bad Driburg ID: 5978</p>			
<p>3.6 Langeland 3.6.1 Vorbemerkung Langeland liegt in unmittelbarer Nähe zu Erpentrup am östlichen Hang des Eggegebirges innerhalb eines beliebten Wandergebietes, in dem besonders viele Hagebutten wachsen. Aus diesem Grund wird der Landstrich auch "Hagebuttenland" genannt. Beide Orte wachsen immer mehr zusammen. Kirche, Friedhof, Sportplatz, Schützenhaus und Feuerwehr werden gemeinsam genutzt.</p> <p>In der Ortschaft Langeland zeigt sich in den letzten Jahren ein vermehrtes Interesse an Grundstücken für die</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf den Ausgleichsvorschlag in ID 5971 verwiesen.</p>	<p>Der Ausgleichsvorschlag wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Hinweis wird mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Bebauung mit Einfamilienhäusern. In der Ortsmitte sind zwischen 2018 und 2020 alle verfügbaren vier Baugrundstücke veräußert worden und werden in diesem Jahr bebaut sein. Es besteht darüber hinaus allerdings vermehrtes Bauinteresse. Insbesondere junge Paare und Familien zieht es aufgrund der weiter deutlich steigenden Grundstückspreise in den Städten und darüber hinaus wegen der gesellschaftlichen Struktur des Lebens auf dem Land auch in kleine Ortschaften wie Langeland. Die zentrale Lage zwischen Höxter, Paderborn und Detmold stellt sich als sehr positiv dar.</p> <p>Die vielfältige Vereinsstruktur aus Sport-Wander- und Schützenverein sowie Angebote der örtlichen Kirchengemeinde haben einen positiven Einfluss auf die Dorfgemeinschaft. Die Investition der öffentlichen Hand in einen neuen zentralen Anlaufpunkt im Ortskern als Dorfplatz könnte den derzeitigen Trend weiter stärken.</p> <p>Neben den Neubauten sind im gleichen Zeitraum durch den Kauf von Bestandsgebäuden und dem Bezug von Mietwohnungen sechs weitere junge Familien/Paare hinzugekommen. Die Veräußerung von Bestandsgebäuden erfolgte zuletzt umgehend, sodass es keine leerstehenden Gebäude gibt. Es liegen derzeit vier</p>			
---	--	--	--

<p>Interessensbekundungen für Einfamilienhausneubauten vor. Hieraus entsteht das Erfordernis, weitere Baugrundstücke zur Verfügung zu stellen. Weitere Bauflächen befinden sich allerdings in privater Hand. Hier besteht die Hoffnung, dass durch Mithilfe der Stadt Bad Driburg eine mögliche Veräußerung an Interessierte realisiert werden könnte.</p> <p>Mögliche Bauflächen liegen zum Großteil direkt an bereits vorhandenen Erschließungsstraßen, sodass eine weitere Versiegelung von Flächen vorerst nicht erforderlich ist. Nicht nur aus wirtschaftlicher, sondern insbesondere aus der so wichtigen ökologischen Sicht ein entscheidender Grund, diese möglichen Bauflächen zu aktivieren.</p> <p>3.6.2 Potenzial Suchräume für Wohnbauflächenerweiterungen</p> <p>Es werden folgende Suchräume favorisiert, welche nachrichtlich mitgeteilt werden:</p>			
--	--	--	--

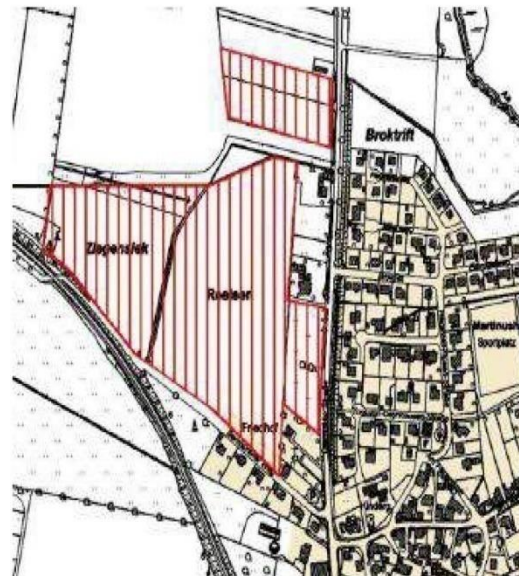
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Bad Driburg ID: 5979			
<p>3.7 Pömbesen 3.7.1 Vorbemerkung Das 355m ü. N. N. liegende Bergdorf wurde 875 gegründet. Die Ortschaft hat eine ländliche Struktur. Kulturhistorisch bedeutend sind neben der Kirche einige kleine Kapellen und Wegkreuze. Im Ort wird eine Grundschule als Teilstandort der Schule "Unter der Iburg" der Kernstadt Bad Driburg unterhalten mit dem Angebot einer Nachmittagsbetreuung.</p> <p>3.7.2 Potenzial Suchräume für Wohnbauflächenerweiterungen Da das zuletzt bereitgestellte Baugebiet "Die kleine Feldemmerke" inzwischen weitgehend bebaut ist, bzw. kurzfristig bebaut wird, wird auch für die Ortschaft Pömbesen ein Bedarf an</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf den Ausgleichsvorschlag in ID 5971 verwiesen.</p>	<p>Der Ausgleichsvorschlag wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Hinweis wird mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Entwicklungsmöglichkeiten entsprechend folgender Darstellung angemeldet:</p>  <p>The map displays a geographical area with various land parcels. A legend in the top left corner identifies 'Siedlungsfläche FNP' (settlement area FNP) with a yellow hatched pattern and 'Erweiterung Siedlungsfläche im FNP geplant' (planned extension of settlement area in FNP) with a red hatched pattern. The map shows several yellow hatched areas and one red hatched area, indicating planned developments.</p>			
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Bad Driburg ID: 5980</p>			
<p>3.8 Reelsen 3.8.1 Vorbemerkung Die Ortschaft Reelsen liegt rd. 3 km nördlich von Bad Driburg in einer Talmulde am östlichen Fuß des Eggegebirges. Sehenswert sind die Martinuskirche, das Schloß Reelsen, das Heimkehrerkreuz und das Backhaus. Idyllisch gelegene Wanderwege führen zu verschiedenen heimatgeschichtlich bedeutenden Orten. Nach Schließung der Grundschule befindet sich in Reelsen seit dem Jahr 2009 eine städtische Kindertageseinrichtung, in welcher auch eine Ganztags-Kinderbetreuung</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf den Ausgleichsvorschlag in ID 5971 verwiesen.</p>	<p>Der Ausgleichsvorschlag wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Hinweis wird mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.</p>

angeboten wird.

3.8.2 Potenzial Suchräume für Wohnbauflächenerweiterungen

In der Ortschaft Reelsen ist ein bedeutendes Baugebiet inzwischen fast erschöpft, so dass auch für die Ortschaft Reelsen folgende Vorschläge zur Siedlungsflächenentwicklung abgegeben werden:



Stellungnahme

Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde

Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis

Abwägung

Beteiligter: Stadt Bad Driburg ID: 3171

3.8.3 Bahnhofsteppunkt Die im Regionalplanentwurf vorgesehene Reaktivierung des Haltepunkts "Reelsen" wird begrüßt. Die Freihaltung der gekennzeichneten Fläche von dauerhafter Bebauung ist insoweit sinnvoll. Auch aus dem Ort wurde das Interesse an der Reaktivierung des Bahnhofsteppunktes mitgeteilt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
	Beteiligter: Stadt Bad Driburg ID: 3172		
Darüber hinaus wünscht sich die Stadt Bad Driburg aber auch aktive Maßnahmen zur tatsächlichen Verbesserung des ÖPNV, damit die Ortschaft Reelsen direkt an den öffentlichen Schienennahverkehr angebunden werden kann.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Bad Driburg ID: 5981			
3.9 Siebenstern 3.9.1 Vorbemerkung Das Walddorf Siebenstern liegt nur rd. 3 km von der Kernstadt entfernt umgeben von Wäldern im Katzbachtal östlich des Eggegebirges. Die Ortschaft wuchs wesentlich in den 1950er Jahren nach	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

<p>Ansiedlung einer Pressglashütte. Diese machte Siebenstern zu einem wirtschaftlich bedeutenden Ort im Kreis. Nach Jahren wirtschaftlichen Erfolgs folgte der Abbau des Unternehmens bis zur Insolvenz und zur Stilllegung des Werkes Ende 2013.</p> <p>3.9.2 Potenzial Suchräume für Wohnbauflächenerweiterungen</p> <p>Das seitdem leer stehende Verwaltungsgebäude im Ortsinneren konnte im Jahr 2020 abgerissen werden. Aktuell kann der Ort damit durch die Aktivierung dieser Brachfläche profitieren. Durch begleitende Bauleitplanung können in diesem Areal etwa 7 Bauplätze zur Verfügung gestellt werden. Für die Ortschaft Siebenstern werden daher keine weiteren Vorschläge zur Siedlungsflächenentwicklung vorgetragen.</p> <p>Siebenstern befindet sich zudem nach Westen in direkter Waldrandlage, so dass hier eine Erweiterung nicht möglich ist. Die südliche Ortsgrenze ist durch überörtliche Straßen vorgegeben und für die im Osten gelegenen landwirtschaftlichen Flächen wurde im aktuellen Bauleitplanverfahren, entsprechend der langfristigen Absichten des Grundstückseigentümers, eine dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung planerisch abgesichert.</p>			
--	--	--	--

<p>3.9.3 Gewerbegebiet Siebenstern Südlich von Siebenstern befindet sich zudem nach ein Gewerbegebiet der ehemals weltweit erfolgreichen Firma Walther Glas. Nach Aufgabe des Betriebes im Jahr 2013 konnte im Jahr 2018 eine Nachnutzung erzielt werden, so dass hier weiterhin von einer guten wirtschaftlichen Entwicklung auszugehen ist.</p> 			
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Bad Driburg ID: 6937</p>			
<p>4. Schlussbemerkung Mit dieser Stellungnahme fordert die Stadt</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p>		<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Bad Driburg die Bezirksregierung dazu auf, auch regionalplanerisch den Interessen der ländlichen Gemeinden Rechnung zu tragen. Es wird eindringlich darum gebeten, den mit dieser Stellungnahme dargelegten Anregungen, welche für die Zukunft Stadt Bad Driburg von wesentlicher Bedeutung sind, stattzugeben und den derzeitigen Planentwurf des Regionalplanes OWL entsprechend zu überarbeiten.</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Bad Driburg ID: 6938			
<p>Ergänzung zur Stellungnahme der Stadt Bad Driburg zum Regionalplanentwurf</p> <p>OWL 2035: Wohnbedarfsprognose</p> <p>Parallel zur Ausarbeitung der Stellungnahme zum Regionalplanentwurf wurde für die Stadt Bad Driburg unter anderem eine Wohnbedarfsprognose durch die InWIS Forschung und Beratung GmbH erstellt und mit den von IT-NRW zur Verfügung gestellten Daten verglichen. Die Ergebnisse der Wohnbedarfsprognose werden folgend zusammengefasst:</p> <p>Positionierung Bad Driburgs im Kreis</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen</p>	<p>Es wird auf die Stellungnahme zu ID 5945 verwiesen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>Höxter:</p> <p>Während die Bevölkerungszahl im Kreis Höxter insgesamt sinkt, kann die Stadt Bad Driburg, als attraktiver Wohnstandort in der Region, der aus einem weiten Umkreis Wanderungsgewinne erzielen und an sich binden kann, eine leicht steigende Einwohnerzahl verzeichnen. Insgesamt zeigt sich der demografische Trend für Bad Driburg, mit einem Zuwachs von 3 % seit 2013, wesentlich positiver als im Landes- und Kreisdurchschnitt. Bad Driburg war dabei die einzige Kommune im Kreis Höxter, die seit 2016 überhaupt einen Bevölkerungszuwachs verzeichnen konnte. Der Bevölkerungszuwachs vollzieht sich, auch aufgrund fehlender Baugebiete in den Ortschaften, derzeit jedoch nahezu vollständig in der Kernstadt.</p> <p>Nach Jahren des Bevölkerungszuwachses sinken die Bevölkerungszahlen in Bad Driburg jedoch seit 2019 wieder leicht. Dies ist auch darauf zurückzuführen, dass die in der Region vorhandene Wohnungsnachfrage, insbesondere auch aus Paderborn, derzeit und auch in den letzten Jahren nicht vollständig gestillt und an die Stadt gebunden werden kann.</p> <p>Bevölkerungsprognose:</p>	<p>und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden. Die durch IT.NRW vorausgerechneten Bevölkerungszahlen werden verwendet, um die aus der Haushaltsvorausberechnung gemäß Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW gewonnenen Werte für den Neubedarf an Wohnungen auf die Ebene der kreisangehörigen Kommunen herunterzurechnen. Im Hinblick auf die Kritik an den Ergebnissen der Gemeindemodellrechnung von IT.NRW ist darauf hinzuweisen, dass Prognosedaten, insbesondere, wenn sie für kleinräumige Gebietseinheiten wie Kommunen erstellt werden, mit Unsicherheiten behaftet sind. IT.NRW hat bei der aktuellen Bevölkerungsvorausberechnung aus dem Jahr 2022 methodische Änderungen vorgenommen, die insbesondere darauf zielen, die kleinräumigen Entwicklungen besser abzubilden. Dieses erfolgte dadurch, dass nun auch die Kreisbinnenwanderungen in der Methodik berücksichtigt werden. Neben der Ermittlung der Wohnungsbedarfe wird die Gemeindemodellrechnung auch bei der Berechnung der Wirtschaftsflächenbedarfe verwendet. Um die Gleichbehandlung aller Kommunen in der Planungsregion OWL</p>		
--	---	--	--

<p>Bereits jetzt gibt es signifikante Abweichungen zwischen der Einwohnerprognose von IT.NRW und den tatsächlichen Einwohnerzahlen: IT.NRW prognostizierte zum 01.01.2020 18.767 Einwohner. Laut Einwohnerstatistik, ebenfalls von IT.NRW, lag die Einwohnerzahl zum 31.12.2019 jedoch bei 18.959. Nach nur 2 Prognosejahren zählte Bad Driburg daher rd. 190 Einwohner mehr als prognostiziert. Im darauffolgenden Jahr errechnete IT.NRW wiederum einen Rückgang von 18.767 auf 18.687 Einwohner. Laut Kommunalstatistik ist die Zahl der Einwohner real jedoch nur um 31 gesunken. Es summiert sich daher, bei nur rd. 19.000 Einwohnern, die Abweichung zwischen Prognose und realer Einwohnerzahl innerhalb von nur 3 Jahren auf ca. 240 Einwohner. Diese Abweichung fällt im Zeitverlauf immer größer aus und spiegelt immer weniger den tatsächlichen Verlauf wider. IT.NRW prognostiziert für Bad Driburg einen stetigen Einwohnerrückgang von 8% im Zeitraum 01.01.2018 bis 01.01.2039, was umgerechnet 0,4% p.a. über einen Zeitraum von 22 Jahren ergibt. Seit 2000 hat Bad Driburg gemäß Angaben von IT.NRW jedoch lediglich einen Verlust von 0,14% pro Jahr zu verzeichnen. Entgegen dieses Trends</p>	<p>bei der Ermittlung der Siedlungsflächenbedarfe sicherzustellen, ist es erforderlich, dass die Eingangsdaten für die Berechnung nach einem einheitlichen methodischen Ansatz und mit vergleichbaren Grundannahmen hinsichtlich der maßgeblichen Parameter für die gesamte Planungsregion verwendet werden. Die aktuelle Bevölkerungsvorausberechnung von IT.NRW sowie die darauf aufbauende Vorausberechnung der Anzahl der Privathaushalte durch IT.NRW wird deshalb bei der Ermittlung der Siedlungsflächenbedarfe durch die Regionalplanungsbehörde verwendet. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass entsprechend den im Regionalplanentwurf formulierten regionalplanerischen Leitgedanken (Kapitel III.) turnusmäßig, erstmals ca. fünf Jahre nach Rechtskraft eine Überprüfung der Bedarfsermittlung und ggf. eine Nachsteuerung und Anpassung des Regionalplans OWL im Wege einer Regionalplanänderung vorzunehmen ist.</p>		
--	---	--	--

<p>wuchs die Einwohnerzahl in Bad Driburg in den Jahren von 2013 bis 2018 sogar, mit Ausnahme des Jahres 2016, in der Gemeindemodellrechnung.</p> <p>Die prognostizierte Einwohnerentwicklung, die gleichzeitig Grundlage für die künftigen rechnerischen Wohnungs- und Flächenbedarfe der Stadt ist, ist vor diesem Hintergrund nicht nachvollziehbar. Die Gemeindemodellrechnung ist daher nicht hinreichend in der Lage, die besonderen Begebenheiten Bad Driburgs im Kreis Höxter, wie die Wechselbeziehungen zwischen Paderborn und Bad Driburg sowie den Sogeffekt Bad Driburgs innerhalb des Kreises, zu berücksichtigen. In der Gemeindemodellrechnung wird in einem Top-Down-Verfahren von der Kreisprognose auf die Entwicklung in den Gemeinden geschlossen: "Für die vorliegende Gemeindemodellrechnung sind keine eigenen Annahmen auf der Gemeindeebene für die demografischen Komponenten festgelegt worden, d.h. es fließen ausschließlich die Annahmen der Vorausberechnung auf Ebene der kreisfreien Städte und Kreise in diese Modellrechnung ein." "Die im Kreisgebiet prognostizierten Geburten, Sterbefälle, Zu-/Fortzüge (Komponenten) werden auf die jeweiligen</p>			
---	--	--	--

<p>kreisangehörigen Städte und Gemeinden verteilt." "Zu diesem Zweck werden gemeindespezifische Anteile von den jeweiligen Kreisergebnissen für alle Komponenten aus einem vergangenen Zeitraum (2012-2017) nach Alter und Geschlecht gebildet."</p> <p>Die Modellrechnung von IT.NRW bezieht daher ebenso nicht in hinreichendem Maße die aktuell und landesweit von Wohnungsknappheit geprägten Jahre ein, die dem Umland prosperierender Großstädte einen erheblichen Einwohnerzuwachs bescherten und auch zukünftig bescheren werden. Die Prognosen werden daher dem insgesamt eher positiven demografischen Trend und der stabilen Bevölkerungsentwicklung in Bad Driburg nicht gerecht.</p> <p>Wohnbedarf:</p> <p>Zugunsten eines konkretisierenden Nachweises der Wohnbauflächenpotentiale wird der ausführliche Bericht zur Wohnbedarfsprognose nach Vorstellung und Beschluss im Bauausschuss im April als ergänzende Erläuterung zu dieser Stellungnahme nachgereicht (bis spätestens Ende April).</p> <p>Vorweggenommen lässt sich jedoch festhalten, dass das Baulückenkataster</p>			
---	--	--	--

der Stadt ein seit Jahren verfolgter Ansatz ist, langfristige Potenziale im Innenbereich zu aktivieren. Es sind in Einzelfällen weitere (theoretische) Nachverdichtungspotenziale vorhanden, die sich jedoch aufgrund der Eigentumsverhältnisse kurzfristig nicht mobilisieren lassen.

In Bad Driburg hat sich ein Nachfrageüberhang an Wohnraum aufgestaut, der zumindest für die kommenden 5 Jahre eine erhöhte Bautätigkeit erfordert. Die im Stadtgebiet vorhandenen Wohnbauflächen reichen derzeit nicht aus, um den kurzfristigen Wohnraumbedarf zu decken. Der niedrige Mietpreisspiegel sowie das zu geringe Baulandangebot hemmen darüber hinaus die Bautätigkeit.

Um die in der Region vorhandene Nachfrage abzuschöpfen und an Bad Driburg zu binden, ist daher kurzfristig die Bereitstellung weiterer Baugrundstücke vor allem in der Kernstadt notwendig, da sich hier der überwiegende Teil der Nachfrage konzentriert.

Da der Alterungsprozess der Bevölkerung nicht aufzuhalten ist, ist es besonders wichtig, dass die Stadt Bad Driburg die Chance, weiterhin junge Familien & Haushalte anzuwerben, nicht verstreichen lässt.

Stadt Willebadessen

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Willebadessen ID: 4130			
<p><u>Stellungnahme:</u></p> <p>Nach Information und Erörterungen im Ausschuss für bauliche und wirtschaftliche Entwicklung am 02.12.2020 sowie den Sitzungen des Rates der Stadt Willebadessen am 25.02.2021 und 25.03.2021 wird die nachfolgende Stellungnahme zu den Zielen und Grundsätzen im Entwurf zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL für den Regierungsbezirk Detmold im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gem. § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) und § 13 Landesplanungsgesetz NW (LPIG) gegenüber der Bezirksregierung Detmold Dezernat 32 - Regionalentwicklung - abgegeben.</p> <p><u>A. Anlass der Neuaufstellung:</u></p> <p>Für den Planungsraum der Bezirksregierung Detmold wird aufgrund neuer Herausforderungen an die räumliche Planung und neuer Vorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP NRW) der Regionalplan (RP) OWL flächendeckend neu aufgestellt. Der</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Dem Ausgleichsvorschlag der Bezirksregierung Detmold wird zugestimmt.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Planungshorizont für diesen Regionalplan ist das Jahr 2040. Die Neuaufstellung basiert auf dem Beschluss des Regionalrates Detmold vom 28.09.2015. Beim Regionalplan OWL handelt es sich nicht um eine Fortschreibung, sondern um eine Neuaufstellung der beiden rechtskräftigen räumlichen Teilabschnitte Oberbereich Bielefeld und Paderborn-Höxter und des sachlichen Teilabschnittes Windenergie.

Aufgabe der Regionalplanung ist es, unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und auftretende Konflikte auszugleichen sowie Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raums zu treffen. Die Leitvorstellung ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt.

Der Regionalplan ist den Zielen der Raumordnung im LEP anzupassen. Er erfüllt die Funktionen eines Landschaftsrahmenplans und eines forstlichen Rahmenplans gemäß Naturschutz- und Forstrecht. Er stellt regionale Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes und

<p>der Landschaftspflege (Landschaftsrahmenplan) und zur Sicherung des Waldes (forstlicher Rahmenplan) dar.</p> <p>Für die Neuaufstellung des Regionalplans ist eine Umweltprüfung durchzuführen und als zentraler Bestandteil der Umweltprüfung ein Umweltbericht zu erarbeiten.</p> <p><u>B. Planungsraum:</u></p> <p>Der gesamte Planungsraum des Regionalplans OWL setzt sich aus den Kreisen Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke und Paderborn sowie der kreisfreien Stadt Bielefeld zusammen.</p> <p>Neben der kreisfreien Stadt Bielefeld gliedert sich der Regierungsbezirk Detmold in 69 kreisangehörige Städte und Gemeinden.</p> <p>Die Flächengröße des Planungsraums beträgt rund 6.525 km² bei einer Gesamtbevölkerungszahl von rund 2,05 Mio. Einwohnern.</p> <p>Der Planungsraum grenzt im Norden an Niedersachsen und im Südosten an Hessen an. Die nordrheinwestfälischen Regierungsbezirke Arnsberg und Münster grenzen im Süden und Westen an.</p>			
---	--	--	--

<p>Die Stadt Willebadessen gehört zum Kreis Höxter und liegt im Osten des Regierungsbezirkes im Naturpark Teutoburger Wald/Eggegebirge. Die Stadt eine Fläche von 128,1 km² bei einer Bevölkerungszahl von rund 8.690 Einwohnern.</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Willebadessen ID: 4132			
<p><u>C. Verfahren:</u></p> <p>Vom 1. November 2020 bis zum 31. März 2021 läuft das Beteiligungsverfahren für die Neuaufstellung des Regionalplans OWL. Fünf Monate lang können die Öffentlichkeit sowie die Städte und Gemeinden, die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen, wie z. B. Fachbehörden, aber auch Kammern und Nichtregierungsorganisationen in der Region, eine Stellungnahme gegenüber der Bezirksregierung abgeben.</p> <p>Fristgerecht eingegangene Stellungnahmen aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sind bei der Abwägung durch den Regionalrat Detmold im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplanes OWL zu berücksichtigen; d. h.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Dem Ausgleichsvorschlag der Bezirksregierung Detmold wird zugestimmt.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Planentwurfsänderungen aufgrund der Beteiligung sind möglich und vorgesehen.			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Willebadessen ID: 4133			
<p><u>D. Zentrale Ziele und Inhalte der Neuaufstellung des Regionalplans:</u></p> <p>Der Regionalplan legt für Teilräume des Landes auf der Grundlage des LEP die regionalen Ziele und Grundsätze der Raumordnung für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Planungsgebiet fest. Er entwickelt, ordnet und sichert den Planungsraum durch eine zusammenfassende, überörtliche und fachübergreifende Planung und steuert dabei sowohl über textliche Ziele und Grundsätze als auch durch zeichnerische Festlegungen im Maßstab 1:50.000.</p> <p>Der Regionalplan umfasst die folgenden inhaltlichen Schwerpunkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gesamt- oder teilraumbezogene Leitbilder und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung der Raumstruktur, • Grundsätze und Ziele zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstrukturen, 	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Dem Ausgleichsvorschlag der Bezirksregierung Detmold wird zugestimmt.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

<ul style="list-style-type: none"> • Grundsätze und Ziele zu Freiraumstrukturen, Freiraumnutzungen und zum Klimaschutz, • Grundsätze und Ziele zur Entwicklung der Infrastruktur. <p><u>Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte</u></p> <p><i>Anmerkung: Die Randnummern (RN) beziehen sich auf den Regionalplanentwurf</i></p> <p>Der Planungshorizont des Regionalplans ist auf das Jahr 2040 ausgerichtet.</p> <p>Im vorliegenden Regionalplanentwurf wird nur das geregelt, was im LEP oder anderen Gesetzen nicht abschließend festlegt wurde. Die Entwicklung der Ortsteile im Freiraum (Ziele 2-3 und 2-4 LEP) werden z.B. im Regionalplan daher nicht weiter konkretisiert. Der großflächige Einzelhandel ist abschließend im Kapitel 6.5 des LEP geregelt; der Regionalplan trifft hierzu keine weiteren Regelungen. Dies gilt entsprechend im Hinblick auf das Thema Fracking (RN 1807).</p> <p>Der Regionalplan sieht hinsichtlich der Siedlungsflächen eine Entkoppelung von Standort- und Mengensteuerung vor. Die Standortsteuerung erfolgt durch</p>			
--	--	--	--

<p>zeichnerische Festlegungen von Siedlungsbereichen (Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB). Die Mengensteuerung wird durch Kontingente für Wohnbau- und Wirtschaftsflächen textlich festgelegt (Anlage 1 Regionalplan). Für die Kommunen soll mehr Siedlungsfläche zeichnerisch dargestellt werden, als an Bedarf nach der Berechnung der Regionalplanungsbehörde für die einzelnen Kommunen vorhanden ist. Somit sollen</p> <p>Der Regionalrat beauftragt die Regionalplanungsbehörde mit der Durchführung einer kontinuierlichen Raubeobachtung. Unabhängig davon soll der Regionalplan hinsichtlich der Bedarfe regelmäßig, spätestens nach 5 Jahren, überprüft und diese ggf. angepasst werden. So kann auf veränderte tatsächlich eingetretene Entwicklungen, abweichend von der Prognose, z. B. im Bereich der Bevölkerungszahlen, reagiert und Änderungen bei den Flächenkontingenten vorgenommen werden.</p> <p>Die im Regionalplan jeweils für eine Kommune festgelegten Flächenkontingente für Wohnen oder Wirtschaft können auf andere Kommunen übertragen werden (Ziel S9; RN 539 +</p>			
---	--	--	--

<p>Ziel S11; RN 592).</p> <p>Die Flächen für die Wirtschaft sind sowohl als GIB als auch ASB dargestellt. Dabei gibt es nur "eine" ASB Darstellung, die nicht zwischen Wohnen und Gewerbe differenziert (RN 483).</p> <p>Der Regionalplan legt keine <u>Eignungsgebiete</u> fest. Festgelegt werden hingegen <u>Vorranggebiete</u> (z. B. ASB, GIB, Bereiche zum Schutz der Natur (BSN), Wald) und <u>Vorbehaltsgebiete</u> (z. B. Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB), landwirtschaftliche Kernräume) (s. Anhang 3). Für die Windenergie werden keine Gebiete festgelegt.</p> <p>Der Freiraum wird differenziert festgelegt nach Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) als Vorbehaltsgebiete und Wald bzw. Oberflächengewässer als Vorranggebiete.</p> <p>Im AFAB enthalten sind Ortschaften mit einer Aufnahmekapazität von weniger als 2.000 Einwohnern. Das bedeutet, dass die überwiegende Anzahl der Ortschaften im Kreis Höxter als AFAB dargestellt sind. Hier greifen dann die Ziele 2-3 und 2-4 des LEP unmittelbar</p> <p>Im Regionalplan wird eine neue Gebietskategorie eingeführt. Der Bereich für den Schutz der Landschaft mit</p>			
---	--	--	--

<p>besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV) wird als Vorranggebiet festgelegt (Ziel F15; RN 976 ff). Dies betrifft nicht das VSG Egge des Kreises Höxter, sondern lediglich die Hellweg-Börde.</p> <p>Der Truppenübungsplatz Senne und der Standortübungsplatz Stapel sind zu erhalten und zu entwickeln. Hierdurch werden für eine nachfolgende Unterschutzstellung verschiedenste Optionen (Nationalpark, NSG, Biosphärenregion) offengehalten (Ziel F13; RN 948 und RN 945 letzter Satz).</p> <p>Der Regionalplan dient der mittel- und langfristigen Sicherung der Rohstoffgewinnung.</p> <p>Die Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) werden i. d. R. ab einer Größe von 10 ha als Vorranggebiete, erstmalig ohne die Ausschlusswirkung eines Eignungsgebiets (s. Anhang 3), festgelegt (Ziel R1; RN 1673). Reservegebiete für die langfristige Entwicklung sind in der Erläuterungskarte 10 dargestellt. Maßnahmen und Planungen, die der langfristigen Nutzung entgegenstehen, sind dort unzulässig.</p>			
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>

Beteiligter: Stadt Willebadessen ID: 4134			
<p><u>E. Stellungnahme zur Neuaufstellung des Regionalplans:</u></p> <p>Die Stellungnahme der Stadt Willebadessen beschränkt sich auf grundsätzliche und für sie relevante Aspekte des Regionalplans.</p> <p><u>1. Grundsätzliches</u></p> <p>Um die Regionalplanung für die Zukunft noch effektiver zu gewährleisten, bedarf es künftig einer kontinuierlichen Raumbewertung und bei Bedarf der Nachjustierung der regionalplanerischen Erfordernisse. Hierzu beauftragt der Regionalrat die Regionalplanungsbehörde mit der Durchführung einer kontinuierlichen Raumbewertung in den einzelnen Sachgebieten der Regionalentwicklung.</p> <p>Unabhängig davon wird ca. fünf Jahre nach Rechtskraft die dem Plan zugrunde gelegte und die reale Entwicklung durch die Regionalplanungsbehörde analysiert (Raumordnungsbericht OWL).</p> <p>Der Regionalrat entscheidet aufgrund der Analyse, ob und in welchem Umfang eine Änderung des Regionalplans zwecks Nachsteuerung und Anpassung an die veränderten Rahmenbedingungen</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Dem Ausgleichsvorschlag der Bezirksregierung Detmold wird zugestimmt.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

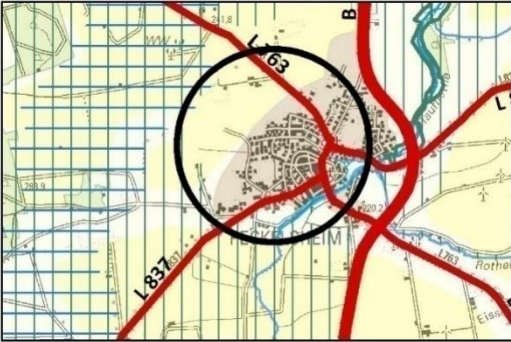
<p>vorzunehmen ist. Dies betrifft insbesondere das Siedlungsflächenkonzept und die Entwicklung der Rohstoffgewinnung und Sicherung von Lagerstätten.</p> <p>Nach ca. zehn Jahren entscheidet der Regionalrat aufgrund eines erneuten Raumordnungsberichts der Regionalplanungsbehörde über die Notwendigkeit der Neuaufstellung des Regionalplans.</p> <p>Das flexible Instrumentarium des Monitorings und der Evaluierung des Regionalplans OWL wird ausdrücklich begrüßt. (Hinweis)</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Willebadessen ID: 4135			
<p>Im vorliegenden Regionalplan wird nur das geregelt, was im LEP oder anderen Gesetzen nicht abschließend festlegt wurde. Die Entwicklung der Ortsteile im Freiraum (Ziele 2-3 und 2-4 LEP) werden z. B. im Regionalplan daher nicht weiter konkretisiert. Der großflächige Einzelhandel ist abschließend im Kapitel 6.5 des LEP geregelt; der Regionalplan trifft hierzu keine weiteren Regelungen. Dies gilt entsprechend in Hinblick auf das Thema Fracking (RN 1807).</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Dem Ausgleichsvorschlag der Bezirksregierung Detmold wird zugestimmt.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

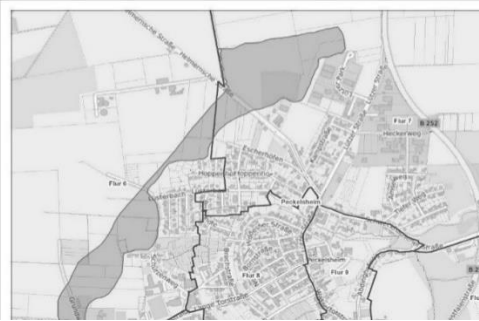
<p>Der Regionalplanentwurf wird nicht durch nicht erforderliche Festlegungen belastet. Das Planwerk richtet sich nach dem Motto: "erforderlich und notwendig" und ist damit in der planerischen Anwendung als Verbesserung anzusehen. Dies wird ausdrücklich positiv bewertet. (Hinweis)</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Willebadessen ID: 4136			
<p>Erläuterungskarten 1, 2 und 10 Punkt 1.4 Inhalte des Regionalplans; Erläuterungen im Regionalplan RN 143 <i>Sie (die Erläuterungen) erklären – auch in Form von Erläuterungskarten – und geben weitere Hinweise zu den formulierten Zielen und Grundsätzen. Eigene rechtliche Wirkungen entfalten die Erläuterungen nicht. Es handelt sich lediglich um Auslegungshilfen der formulierten regionalplanerischen Festlegungen.</i></p> <p>Der Regionalplan enthält u. a. Erläuterungskarten (EK) zu der Festlegung der Zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereiche (EK 1) (s. Anhang 2), zu den Gewerbe- und Industriestandorten</p>	<p>Dem Bedenken wird entsprochen.</p> <p>Bei der Überarbeitung des Regionalplans OWL erfolgt eine klarstellende Anpassung des Textes im Sinne der Anregung.</p>	<p>Dem Ausgleichsvorschlag der Bezirksregierung Detmold wird zugestimmt.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>mit regionaler Bedeutung (EK 2) und Reservegebieten für den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Rohstoffe (EK 10). In den Festlegungen des Regionalplans (Ziel S13 und R6) wird direkt auf die entsprechenden Erläuterungskarten verwiesen. Somit entfalten diese eine unmittelbare rechtliche Wirkung, die über eine bloße Auslegungshilfe hinausgeht. Auch die EK 1 i. V. m. dem Grundsatz 6.2-1 LEP richtet sich direkt an die kommunale Bauleitplanung.</p> <p>Hinsichtlich des Konstrukts der "Erläuterungskarten" bezüglich der EK 1, 2 und 10 bestehen seitens der Stadt keine Einwendungen. Die Benennung dieser Karten als "Erläuterung" stellt jedoch eine rechtliche Unbestimmtheit dar, die künftig zur unnötigen rechtlichen Diskussionen und Auslegungsbedürftigkeit führen kann. (Bedenken)</p>			
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Willebadessen ID: 4137</p>			
<p><u>2. Siedlung:</u></p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Dem Ausgleichsvorschlag der Bezirksregierung Detmold wird zugestimmt.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

<ul style="list-style-type: none"> Der Regionalplan sieht hinsichtlich der Siedlungsflächen eine Entkoppelung von Standort- und Mengensteuerung vor. Die Standortsteuerung erfolgt durch zeichnerische Festlegungen von Siedlungsbereichen (Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)) anhand von planerischen Kriterien. Die Mengensteuerung wird durch Kontingente für Wohnbau- und Wirtschaftsflächen textlich festgelegt. Für die Kommunen soll mehr Siedlungsfläche zeichnerisch dargestellt werden, als an Bedarf nach der Berechnung der Regionalplanungsbehörde für die einzelnen Kommunen vorhanden ist. Somit sollen die Städte bei ihrer Flächenausweisung im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung mehr Flexibilität und Entscheidungskompetenzen erhalten. <p>Diese generelle flexible Vorgehensweise wird als positives Novum begrüßt. (Hinweis)</p>			
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>

Beteiligter: Stadt Willebadessen ID: 4139			
<ul style="list-style-type: none"> • Punkt 3.4.4; RN 483 <i>Ergänzende Festlegungen</i> <p>Der Wirtschaftsflächenanteil des Regionalplans, der der Erweiterung, der Neuansiedlung oder der Verlagerung von wohnverträglichem Gewerbe dient, wird dem ASB zugeordnet. Dabei unterscheidet der Regionalplan nicht in ASB für Wirtschaftsnutzungen und ASB für sonstige Siedlungsnutzungen, d. h. es gibt nur eine einheitliche, hinsichtlich unterschiedlicher Nutzungen nicht weiter ausdifferenzierte ASB-Festlegung. Die Stadt Willebadessen hat sich bereits bei der Neuaufrstellung des LEP für so eine Vorgehensweise ausgesprochen. Diese Vorgehensweise soll der Flexibilisierung der Planung der städtebaulichen Entwicklung dienlich sein. Die Stadt Willebadessen ist sich dessen bewusst, dass diese Vorgehensweise noch intensiver eine planerische Konfliktbewältigung bei der innenstädtischen Verdichtung zwischen der Wohn- und Gewerbeentwicklung erfordert. Diese notwendige planerische Konfliktbewältigung erfordert viel mehr Einsatz von qualifiziertem Personal beim Fachbereich Bauen und Planen. Dieser vermehrte Personalbedarf bewirkt aber die direkte Stärkung der kommunalen Planungshoheit der Stadt Willebadessen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Dem Ausgleichsvorschlag der Bezirksregierung Detmold wird zugestimmt.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Hierdurch wird es möglich sein, einen intelligentes Flächen- und Leerstandmanagement und die Bekämpfung von städtebaulichen Missständen durchzusetzen.</p> <p>Die Darstellung der ASB ohne Differenzierung nach Wirtschaftsnutzungen und sonstige Siedlungsnutzungen (Wohnen /Gewerbe) wird trotz der erwähnten vermehrten planerischen und personalen Aufwendungen ausdrücklich begrüßt. (Hinweis)</p>			
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Willebadessen ID: 4140</p>			
<p>Die Stadt Willebadessen sieht jedoch aus der städtebaulichen Warte das Erfordernis, die vorgeschlagenen ASB nach dem in der Anlage beigefügten Plan zu arrondieren.</p> <p>Es wird in dem Zusammenhang gebeten, die zeichnerische Festlegung des Regionalplan-Entwurfes auf der Karte Nr. 36 entsprechend der Anlage 1 anzupassen.</p> <p>Die Anpassung erfolgt entsprechend der Grundsätze des Regionalplan-Entwurfes im Maßstab 1:50.000 und orientiert sich</p>	 <p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Die Flächenkulisse der ASB-Festlegung wird im Bereich östlich des Grundwegs</p>	<p>Dem Ausgleichsvorschlag der Bezirksregierung Detmold wird unter der Prämisse zugestimmt, dass die im Rahmen einer künftigen und dem Flächenangebot entsprechenden Konkretisierung entstehenden Arrondierungen durch regionalplankonforme Bauleitplanung bewältigt werden können.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>nicht an Flurstücksgrenzen oder Wegeführungen.</p> <p>Es wird in dem Zusammenhang gebeten, die zeichnerische Festlegung des Regionalplan-Entwurfes auf der Karte Nr. 36 entsprechend der Anlage 1 anzupassen. (Anregung)</p> <p>Anlage 1</p> 	<p>und südlich des Lüsterbachs angepasst. Die angesprochenen Flächen sind durch die angrenzende Bebauung geprägt und erscheinen aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab als Teil des zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereichs (zASB) in Peckelsheim. Sie sind für eine Ergänzung des zentralörtlich bedeutsamen ASB mit ASB-typischen Nutzungen wegen der unmittelbaren Nähe zu dem bestehenden Schul- und Sportzentrum gut geeignet. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die freiräumlichen Belange angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p>		
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Willebadessen ID: 4142</p>			
<ul style="list-style-type: none"> Grundsatz S6; RN 491 <i>Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB</i> <p>Die Stadt Willebadessen ist als eine Kommune, die sich für ASB entschieden hat von dieser Regelung zwar nicht unmittelbar betroffen. Die Stadt</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Es erfolgt eine klarstellende Ergänzung im Textteil des Regionalplans OWL.</p>	<p>Dem Ausgleichsvorschlag der Bezirksregierung Detmold wird zugestimmt.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>beabsichtigt dennoch den Anschluss an einen der drei Gewerbe- und Industriestandorte mit regionaler Bedeutung und schließt eine Beteiligung am zweckgebundenen Gewerbe- und Industriestandort in Bad Driburg nicht aus.</p> <p>In den Erläuterungen sollte daher ein Verweis auf die Anlage 1 des Entwurfs des Regionalplans in Bezug auf Flächenkontingente unbedingt aufgenommen werden, um den Begriff der Reserven der Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche hinreichend konkret zu bestimmen. (Anregung)</p>			
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Willebadessen ID: 4143</p>			
<ul style="list-style-type: none"> Ziel S9; RN 537 <i>Flächenkontingente für Wohnbauflächen</i> i. V. m. Anlage 1 Regionalplan (Flächenkontingente der Kommunen) <p>Bei der Berechnung der Wohnbauflächen spielt der Wohnungsbedarf als Ausgangsgröße eine wichtige Rolle. Der Wohnungsbedarf berechnet sich als</p> <p>Wohnungsbedarf = Neubedarf +</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Mit der Berücksichtigung eines Grundbedarfs (Hälfte des Ersatzbedarfes) an Wohnungen wird im Entwurf des Regionalplans OWL sichergestellt, dass auch zukünftig Gemeinden mit zurückgehenden oder stagnierenden Bevölkerungszahlen Wohnungsbauflächen vorhalten können. Im Rahmen der Bedarfsermittlung für Wohnbauflächen wird dabei jeder dieser Kommunen ein positiver Mindestbedarf an Wohnungen zugeordnet. Bei der</p>	<p>Die Entwicklung der Geburtenrate, auch innerhalb des Zeitraumes nach Abgabe der Stellungnahme im Jahr 2021, bestätigt die Abweichung zur Prognose der IT-NRW. Die Schussfolgerung der Stellungnahme der Stadt Willebadessen vom 30.03.2021 wird aufrecht erhalten.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Anregungen zu den Themenfeldern faktische Entwicklung der Geburtenrate und Abweichung zur Datenlage von IT.NRW werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung.</p>

<p>Ersatzbedarf + Fluktuationsreserve</p> <p>Neubedarf = Vorausberechnung Anzahl der Privathaushalte (Differenz Anzahl der HH 2019 und 2040); RN 527</p> <p>Ersatzbedarf = 0,2 % des Wohnungsbestandes; RN 528</p> <p>Fluktuationsreserve = 1 % des Wohnungsbestandes; RN 529</p> <p>RN 530 <i>"Der Wohnungsbedarf, der aus den oben beschriebenen Komponenten resultiert, wird auf der Ebene der Gemeinden addiert. Diese Berechnung kann dazu führen, dass in einzelnen Kommunen bei stark negativem Neubedarf auch der Gesamtbedarf rechnerisch einen negativen Wert aufweist. Dies wäre nicht sachgerecht, da auch in Gemeinden mit rückläufigen Bevölkerungs- und Haushaltszahlen eine Nachfrage nach Flächen für den Bau von neuen Wohnungen besteht. Grund hierfür ist der Umstand, dass die Wohnbedürfnisse von Bauinteressenten und Wohnungssuchenden nur z. T. im Gebäudebestand gedeckt werden können (qualitativer Bedarf). Deshalb gibt der LEP NRW vor, dass in jeder Gemeinde mindestens ein Wohnungsbedarf in der Höhe der Hälfte des Ersatzbedarfs</i></p>	<p>Ermittlung des Grundbedarfs den vollen Ersatzbedarf zugrunde zu legen, ist mit den Vorgaben des LEP NRW nicht vereinbar.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass entsprechend den im Regionalplanentwurf formulierten regionalplanerischen Leitgedanken turnusmäßig, erstmals ca. fünf Jahre nach Rechtskraft eine Überprüfung der Bedarfsermittlung und ggf. eine Nachsteuerung und Anpassung des Regionalplans im Wege einer Regionalplanänderung vorzunehmen ist.</p>		<p>Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen.</p>
--	---	--	---

<p><i>(Grundbedarf) bei der Bedarfsermittlung berücksichtigt werden muss. Die Berücksichtigung des Grundbedarfs hat in zahlreichen Kommunen insbesondere im östlichen Teilen von OWL zur Folge, dass auch bei prognostiziertem Haushaltsverlust ein positiver Wohnungsbedarf in die weitere Bedarfsberechnung für Wohnbauflächen eingeht."</i></p> <p>Der LEP gibt der Regionalplanungsbehörde vor, dass jeder Kommune, auch bei einem rechnerisch negativen Neubedarf, mindestens ein Wohnungsbedarf in der Höhe der <u>Hälfte des Ersatzbedarfs</u> (Grundbedarf) zugestanden werden muss.</p> <p>Um einer Bevölkerungsentwicklung abweichend von den prognostizierten Zahlen von IT.NRW begegnen zu können, sollte jedoch- unabhängig von Monitoring und Evaluierung bzw. Ausnahmeregelung im Ziel S9 - eine Wohnbauflächenentwicklung möglich sein, die über diesen bisher errechneten Grundbedarf hinausgeht. Dieser Anregung ist angesichts der besonderen Situation der Stadt Willebadessen und des zunehmenden und nicht zu vernachlässigenden Kinderreichtums mittlerweile auch in nicht z-ASB-Stadtteilen wie derzeit Borlinghausen und</p>			
---	--	--	--

<p>Altenheerse von großer Bedeutung.</p> <p>Es wird daher angeregt, dass bei der Berechnung des Grundbedarfs nicht nur die Hälfte des Ersatzbedarfs, sondern der volle Ersatzbedarf zu Grunde gelegt wird. (Anregung)</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Willebadessen ID: 4145			
<ul style="list-style-type: none"> • Ziel S9; RN 537 <i>Flächenkontingente für Wohnbauflächen</i> und • Ziel S11, RN 590 <i>Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen</i> <p>Ohne Prognose der konkreten Auswirkung auf die Stadt Willebadessen wird zur Kenntnis genommen, dass Flächenkontingente von benachbarten Kommunen übertragen werden können und dass es eine Ausnahmereglung für die Überschreitung der festgelegten Obergrenzen gem. Anlage 1 des Regionalplans gibt. (Hinweis)</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Dem Ausgleichsvorschlag der Bezirksregierung Detmold wird zugestimmt.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Willebadessen ID: 4147			
<ul style="list-style-type: none"> • Ziel S13; RN 631 <i>Interkommunale Zusammenarbeit</i> <p>Das Ziel sieht vor, dass die GIB von regionaler Bedeutung nur bei einer interkommunalen Zusammenarbeit bauleitplanerisch umgesetzt werden dürfen.</p> <p>Die regionalbedeutsamen GIB sind in der Erläuterungskarte 2 dargestellt. Dies sind im Kreis Höxter die Bereiche Steinheim/Bergheim, Höxter/Stahle und Warburg.</p> <p>Darüber hinaus wird im Entwurf des Regionalplanes ein zweckgebundener Gewerbe- und Industriestandort in Bad Driburg – Bilster Berg erwähnt.</p> <p>Die Zielformulierung enthält keine Differenzierung zwischen bereits genutzten GIB und neu hinzukommenden Flächen. Diese durch den Plangeber bewusst getroffene Regelung wird durch die Stadt Willebadessen ausdrücklich begrüßt. Mit der Wirksamkeit des Regionalplanes wird keine Erweiterung des bestehenden Gewerbes oder</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Anregung wird nicht entsprochen. Die Kennzeichnung von GIB mit regionaler und lokaler Bedeutung wird dahingehend überarbeitet, dass eine eindeutig räumliche Abgrenzung und Zuordnung erfolgt.</p> <p>Im Regionalplan OWL ist eine interkommunale Entwicklung von GIB mit lokaler Bedeutung nicht vorgesehen, da diese Standorte die Anforderungen für GIB mit regionaler Bedeutung aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht erfüllen. Darüber hinaus sind interkommunale Kooperationen zwischen Kommunen natürlich auch unabhängig von den Festlegungen des Regionalplans OWL möglich.</p>	<p>Dem Ausgleichsvorschlag der Bezirksregierung Detmold wird zugestimmt.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>Ansiedlung von besonders störendem Gewerbe oder Industrie in den Grenzen der Stadt Willebadessen möglich. Die angrenzenden, bestehenden GIB werden in direkter Art und Weise durch die prognostizierte und planerisch gewollte Fluktuation profitieren. Für bereits genutzte GIB muss daher eine Verpflichtung zur interkommunalen Zusammenarbeit bestehen.</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Stadt Willebadessen ID: 4149</p>			
<p>Des Weiteren sollte überprüft werden, ob in der Zielfestlegung eine Ausnahmeregelung für den Fall getroffen werden kann, dass die Nachbarkommunen kein Interesse an einer interkommunalen Zusammenarbeit haben, damit Teile eines bestimmten Gewerbes auf die Flächen des zweckgebundenen Gewerbe- und Industriestandortes in Bad Driburg – Bilster Berg ausweichen können. Dies hat für die Stadt Willebadessen im Hinblick auf einen bestimmten, etablierten Anbieter und Serviceunternehmer von besonders starken und lärmintensiven Bau-Abbruch- und Sortiermaschinen besondere Bedeutung. Die vorliegenden Anfragen des Anbieters</p>	<p>Den Bedenken sowie den Anregungen wird nicht entsprochen. Die Test- und Präsentationsstrecke wird aufgrund ihrer Größe und ihrer überregionalen Bedeutung durch ihr einzigartiges Profil regionalplanerisch gesichert. Eine Anpassung des Ziels S 16 zugunsten der Ansiedlung von weiteren gewerblichen-industriellen Betrieben erfolgt daher nicht. Die Vorschriften bezüglich Regionalplanänderungen sind in ROG und LPLG NRW geregelt. Die Kennzeichnung von GIB mit regionaler und lokaler Bedeutung wird dahingehend überarbeitet, dass eine eindeutig räumliche Abgrenzung und Zuordnung erfolgt. Im Regionalplan OWL ist eine interkommunale Entwicklung von</p>	<p>Dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird erwidert. Das in der Stellungnahme vom 30.03.2021 erwähnte Unternehmen gehört nicht zum Kreis der standardisierten Bau- und Abbruchmaschinen. In der Erörterung wird vorgetragen, dass die durch das Unternehmen angebotenen und zu präsentierenden Maschinen, abweichend von den gängigen Maschinen dieser Art, wesentlich höhere Immissionen aufweisen. Eine klassische Brecher-Anlage zeichnet sich durch Immissionen in der Höhe von etwa Lwa = 115-118 dB(A) aus; die Sondermaschinen und Einzelanfertigungen des Unternehmens</p>	<p>Dem Bedenken sowie den Anregungen wird nicht entsprochen. Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Anregungen zu den Themenfeldern Immissionen von Brecher-Anlagen und GIB werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen.</p>

<p>im Hinblick auf Test und Präsentationsflächen für diese Maschinen bleiben derzeit unbefriedigt.</p> <p>Die Tests und Präsentationen in künftigen GIB Warburg, Steinheim oder Höxter lassen aus Immissionsrechtlicher Hinsicht auf Ausschöpfung von Schallkontingenten in diesen Gebieten schließen. Der zweckgebundene Gewerbe- und Industriestandort in Bad Driburg – Bilster Berg verfügt dagegen bereits über eines der im Weltvergleich modernsten und effektivsten Schallmonitoring-Systeme und kann auch solche derzeit noch nicht zulässigen dennoch technisch verwandte Nutzungen (Testen – Präsentieren) unterbringen. Auch die damit einhergehende vor Ort Beherbergung von erforderlichen Technikpersonal von patentrechtlich noch nicht geschützten Testobjekten wäre dort möglich. (Anregung)</p> <p>Sollten begründete rechtliche Bedenken gegen diese Ausnahmeregelung vorliegen wird gebeten, in den Erläuterungen auf die Möglichkeit einer Regionalplanänderung einzugehen. (Anregung)</p>	<p>GIB mit lokaler Bedeutung nicht vorgesehen, da diese Standorte die o. g. Anforderungen für GIB mit regionaler Bedeutung nicht erfüllen. Darüber hinaus sind interkommunale Kooperationen zwischen Kommunen natürlich auch unabhängig von den Festlegungen des Regionalplans OWL möglich.</p> <p>Bei den GIB mit regionaler Bedeutung, auch bei denen in der kommunalen Nachbarschaft von Willebadessen in Warburg, Höxter-Stahle und Steinheim-Bergheim, handelt sich um größere zusammenhängende Flächen, die sich aus regionaler Sicht in besonderem Maße für eine gewerbliche/industrielle Nutzung eignen, weil sie insbesondere in verkehrlicher Hinsicht eine hohe Lagegunst aufweisen und sie in der Gesamtschau nur geringe, im Detail auf der nachfolgenden Planungsebene lösbare Konflikte mit konkurrierenden Belangen auslösen. Diese Flächen sind insbesondere prädestiniert für die Ansiedlung von lärmintensiven industriellen Nutzungen, wie z. B. auch dem Betrieb von Bau-Abbruch- und Sortiermaschinen.</p>	<p>aus Willebadessen haben dagegen eine Leistung von $L_{wa} = 135-137$ dB (A). Das Testen oder Präsentieren von diesen Maschinen in künftigen GIB mit regionaler Bedeutung in Höxter-Stahle, Steinheim-Bergheim oder Warburg würde dazu führen, dass die schalltechnische Auslastung dieser Gebiete durch diese Tätigkeit voll ausgeschöpft wäre. Eine Vereinbarkeit dieses Unternehmens mit den künftig entstehenden GIBs liegt daher nicht vor.</p> <p>Die Stellungnahme der Stadt Willebadessen vom 30.03.2021 wird daher aufrechterhalten.</p>	
--	--	--	--

<p>Ergänzend sollte im o.g. Sinn eine zeichnerische Differenzierung vorgenommen werden. (Bedenken)</p> <p>Es ist begrüßenswert, dass in der Zielformulierung keine Differenzierung zwischen bereits genutzten GIB und neu hinzukommenden Flächen getroffen wird, da die Stadt Willebadessen keinen eigenen GIB ausweisen wird und somit die benachbarten GIB direkt und unmittelbar von Neuansiedlungen oder wesentlichen Veränderungen von entsprechenden Betrieben profitieren werden.</p> <p>Und dies unabhängig davon, ob diese Neu-Ansiedlungen oder Erweiterungen in einem bestehenden oder interkommunalen GIB erfolgt.</p> <p>Es sollte daher eine Verpflichtung verankert werden, die fortbestehende GIB zur interkommunalen Zusammenarbeit ohne Ausnahmen sicherstellt. (Bedenken)</p> <p>Ausnahmsweise soll ermöglicht werden, dass spezielle schallintensive Gewerbebetriebe die auf Testen und Präsentieren angewiesen sind, auf den Gewerbe- und Industriestandort in Bad Driburg – Bilster Berg ausweichen können und diese Nutzung inklusive der begleitenden Infrastruktur dort regionalplanerisch ermöglicht wird. (Anregung)</p>			
--	--	--	--

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Willebadessen ID: 4150			
Die Partizipation der benachbarten Belegenheitskommunen soll durch eine Mustervereinbarung für alle Kommunen im Regierungsbezirk vereinheitlicht werden (Bedenken).	Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die Umsetzung der GIB mit regionaler Bedeutung kann und soll durch interkommunale Zusammenarbeit der/den Belegenheitskommune(n) mit der/den benachbarten Kommune(n) erfolgen, die z. B. sowohl auf der Grundlage des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) als auch auf der Grundlage des BauGB (§§ 204 und 205) durchgeführt werden kann. Eine Mustervereinbarung in Bezug auf die Partizipation der benachbarten Belegenheitskommunen hält die Regionaplanungsbehörde für nicht erforderlich. Eine solche würde den unterschiedlichen Anforderungen der Kommunen im Regierungsbezirk zudem nicht gerecht werden.	Der Ausgleichsvorschlag der Bezirksregierung Detmold wird zur Kenntnis genommen.	Den Bedenken wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Willebadessen ID: 5231			
<u>3. Freiraum und Umwelt:</u>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Der Ausgleichsvorschlag der Bezirksregierung Detmold wird zur Kenntnis genommen.	Der Hinweis wird mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.

<ul style="list-style-type: none"> Grundsatz F2; RN 790 <i>Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum</i> <p>Die o.g. Übergangsbereiche sollen durch die Bauleitplanung und konzeptionell von Landschaftsplänen beplant werden, u. a. durch Einbeziehung von kommunalen Kompensationsflächen.</p> <p>Diese Vorgehensweise wird begrüßt, da die Regelung darauf abzielt, baurechtliche Kompensationsflächen nachhaltig in das naturschutzfachliche Schutzregime einzubinden. (Hinweis)</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Willebadessen ID: 5234			
<ul style="list-style-type: none"> Ziel F10; RN 908 <i>Bereiche für den Schutz der Natur</i> <p>Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) werden - wie bisher - als <u>Vorranggebiete</u> dargestellt (hier können konkurrierende, raumbedeutsame Nutzungen nicht mehr abgewogen werden - Ausnahmen sind nur möglich, wenn dies mit den Zielen des Naturschutzes vereinbar ist oder z.B. ein überwiegendes öffentliches Interesse vorliegt). Raumbedeutsame Nutzungen sind nicht abschließend definiert - dazu zählen lt. Ziel F15; RN 982 Abgrabungen,</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>§ 3 Abs.1 Nr. 6 ROG definiert "raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen" als "Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel". Die Raumbedeutsamkeit umfasst nach dieser Definition die beiden Teilaspekte</p>	<p>Dem Ausgleichsvorschlag der Bezirksregierung Detmold wird zugestimmt.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>Windkraftanlagen mit einer Höhe von mehr als 50 m, Erstaufforstungen oder Sendemasten. Kleinere Sendemasten unter 50 m Höhe sind jedoch nicht per se raumbedeutsam.</p> <p>Es wird angeregt, die Raumbedeutsamkeit dieser Vorhaben näher zu definieren. (Anregung)</p>	<p>der Raumbeanspruchung und der bloßen Raumbeflussung.</p> <p>Die Definition der Raumbedeutsamkeit pauschal nach quantitativen Kriterien (Höhe, Flächeninanspruchnahme etc.) ist damit nicht ausreichend; es sind jeweils auch die Auswirkungen mit zu bewerten. Diese sind zum einen abhängig von der Art des Vorhabens, zum anderen von der Schutzwürdigkeit und Empfindlichkeit der betroffenen Raumfunktionen.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Willebadessen ID: 5236			
<ul style="list-style-type: none"> • Ziel F11; RN 926 <i>Sicherung und Entwicklung der Bereiche für den Schutz der Natur</i> <p>Die BSN umfassen die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes. Ihre Abgrenzung basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL basiert auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1 im Fachbeitrag des LANUV. Den Empfehlungen des LANUV wird damit entsprochen. Die zeichnerische Festlegung der BSN basiert damit auf einer einheitlichen, fachlich abgesicherten und nachvollziehbaren Methodik für den gesamten Planungsraum. Nur bei sehr kleinteiligen Grenzverläufen der Biotopverbundstufe 1 ist eine vereinfachte Abgrenzung der BSN vorgenommen worden, um so die Lesbarkeit des Plans</p>	<p>Dem Ausgleichsvorschlag der Bezirksregierung Detmold wird zugestimmt.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>ihren wertgebenden Schutzzielen beschrieben.</p> <p>Es ist generell zu überprüfen, ob die im Fachbeitrag des LANUV dargestellten BSN-Flächen auch der Biotopverbundstufe 1 zuzuordnen sind. BSN-Flächen, die nicht der Biotopverbundstufe 1 zuzuordnen sind, sollten nicht als BSN dargestellt werden. (Bedenken)</p> <p>Es ist generell zu überprüfen, ob etablierte landwirtschaftliche Hofstellen oder Teile davon innerhalb eines BSN liegen. Die landwirtschaftlichen Hofstellen oder bestehenden formal rechtlich legal existierenden Nutzungen von baulichen Anlagen mit deren erforderlichen Bauwischen sind nicht als BSN darzustellen. (Bedenken). Besteht ein Konflikt zwischen BSN Darstellung mit vorhandenem Baurecht, darf es keine Verpflichtung für eine spätere Schutzgebietsausweisung geben. (Bedenken)</p>	<p>in der Maßstabsebene des Regionalplans zu gewährleisten.</p> <p>Aufgrund der Maßstabsebene des Regionalplans sowie der Plansignatur für BSN überlagern BSN in Einzelfällen auch Gebäude, sonstige bauliche Anlagen oder Flächen, die im Geltungsbereich eines B-Plans liegen oder für die der Flächennutzungsplan eine entgegenstehende städtebauliche Entwicklung darstellt. Aufgrund des Maßstabs des Regionalplans sowie der Plansignatur der BSN (Umrandungslinie) ist eine zeichnerische Ausgrenzung des genannten Bereiches nicht sachgerecht.</p> <p>Für die genannte Fallkonstellation wird der Erläuterungstext zu Ziel F 10 wie folgt ergänzt.</p> <p>"Für Flächen, die ausschließlich oder überwiegend öffentlichen Zwecken dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, sieht das BNatSchG vor, dass deren bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten ist. Für den Fall, dass entsprechende Flächen durch die Festlegung als BSN überlagert werden, ergeben sich durch die Festlegung als BSN keine Schutzerfordernisse, die über das BNatSchG hinausgehen. Alle vor Inkrafttreten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen,</p>		
--	--	--	--

	<p>Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftlichen Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelnen im Freiraum gelegenen Betrieben mit der BSN-Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmvorschrift. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus.</p> <p>Entsprechend der Festlegung im Ziel F 11 sollen BSN auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisieren werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen."</p>		
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Willebadessen ID: 5237</p>			

<p>BSN sind als Schutzgebiete oder durch andere geeignete Maßnahmen (Verträge) zu sichern. Gegenüber dem aktuellen Regionalplan ist jedoch die Schutzgebietskategorie Naturschutzgebiet (NSG) nicht mehr vorgeschrieben. Je nach Schutzziel kann somit auch ein LSG (Landschaftsschutzgebiet) ausgewiesen werden oder auf vertragliche Regelungen zurückgegriffen werden.</p> <p>Diese Flexibilität im Rahmen der Schutzgebietsausweisung wird ausdrücklich begrüßt. (Hinweis)</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p>	<p>Dem Ausgleichsvorschlag der Bezirksregierung Detmold wird zugestimmt.</p>	<p>Die Ausführungen werden mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Willebadessen ID: 5240</p>			
<ul style="list-style-type: none"> • Ziel F20; RN 1088 <i>Waldbereiche</i> <p>Die Stadt Willebadessen besitzt erhebliche Wald- und Forstflächen. Ein großer Anteil besteht aus Nadelbaumbeständen. Der Klimawandel und nicht zuletzt die explosionsartige Ausbreitung der Nadelbaum-Schädlinge führt zu extremen Bestands- und somit Wertverlusten. Die Stadt Willebadessen hat zunehmend Kalamitätsflächen im Bestand, deren klimaresilienter Umbau erhebliche Mittel erfordert. Eine nachhaltige Bewirtschaftung dieser Flächen ist aus</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen. Maßgeblich für die Beurteilung der Zulässigkeit von Planungen und Maßnahmen im Wald sind die Festlegungen des LEP NRW im Ziel 7.3-1, die entsprechend im Regionalplanentwurf OWL aufgenommen sind. Danach dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb von Waldbereichen realisierbar ist und die</p>	<p>Der Ausgleichsvorschlag der Bezirksregierung Detmold wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p> <p>Hinweis: Die Regionalplanungsbehörde verweist aktuell zum Thema "Windenergie" auf ihre Ausführungen im Rahmen der Erörterungstermine. Die Landregierung NRW beabsichtigt die Flächenziele des</p>

<p>o.g. Gründen sehr erschwert. Eine gezielte naturschutz- und immissionsschutzverträgliche Nutzung von Windenergieanlagen auf diesen Kalamitätsflächen stellt eine klimafreundliche und sozialökonomisch wertige Alternativnutzung auf Zeit dar.</p> <p>Waldbereiche werden als Vorranggebiete ausgewiesen. Die Inanspruchnahme für konkurrierende Nutzungen (z. B. Windkraftanlagen) soll ausnahmsweise unabhängig des zu beziffernden Bedarfs möglich sein. Die Zulässigkeit richtet sich einzig nach dem Vorhandensein der Kalamitäten und des Waldumbauprozesses. Das Vorhandensein von zumutbaren Alternativen darf keine Ausschlusswirkung entfalten. Die regionalplanerische Zulässigkeit richtet sich alleine nach dem Fachrecht und der tatsächlichen Wertigkeit als Naturraum oder Erholungsraum mit besonderen Funktion. Die walddreichen Kommunen mit Kalamitätsflächen dürfen nicht unnötig in ihren nachhaltig ausgerichteten und finanzmittelintensiven Waldumbauprozessen behindert werden. (Bedenken)</p>	<p>Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Diese Regelung gilt entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 7.3-1 unter anderem für die Errichtung von Windkraftanlagen.</p> <p>Eine pauschale Festlegung, wann von dem Fehlen von Alternativstandorten ausgegangen werden kann, ist rechtlich nicht möglich, sondern einzelfallbezogen zu bewerten. Maßgeblich ist hier die Frage, ob über geeignete Standorte im Offenland hinaus, auch Wald in Anspruch genommen werden muss, um der Windkraft substantiell Raum zu schaffen.</p>		<p>Windenergieflächenbedarfsgesetzes des Bundes für das Land NRW im Rahmen einer Änderung des LEP NRW als Flächenziele auf die Planungsregionen des Landes herunterzubrechen und für diese im LEP NRW verbindlich festzulegen. Nach dem Willen der Landesregierung soll die notwendige Ausweisung der Windenergiegebiete dann über die Regionalpläne gesichert werden. Die Regionalplanungsbehörde hält mit Blick auf das fortgeschrittene Bearbeitungsstadium des Regionalplans OWL die Erstellung eines eigenen Regionalplans als Sachlichen Teilplan zur Ausweisung der Windenergiegebiete in OWL für sinnvoll. In diesem Zusammenhang wird auch eine Überarbeitung der bisherigen textlichen Ausführungen zum Thema "Windenergie" im Regionalplanentwurf OWL als notwendig angesehen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>

Beteiligter: Stadt Willebadessen ID: 10086			
<ul style="list-style-type: none"> Grundsatz F36; RN 1290 <i>Regional- und landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche</i> <p>Regional- und landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche (Erläuterungskarte 4) sollen erhalten und entwickelt werden. Dies ist insbesondere bei der Planung von Standorten für die Windenergieanlagen zu berücksichtigen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Schon im Begriff der "erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung" wird ausgedrückt, dass sie über den Schutz einzelner denkmalwerter Elemente der Landschaft und eines allgemeinen Freiraumschutzes hinausgeht. Eigenart, Vielfalt und Schönheit der einzelnen Landschaften, insbesondere in den historisch gewachsenen Bereichen, sollen als kulturelle Werte im Ausgleich mit anderen räumlichen Ansprüchen dauerhaft erkennbar bleiben. Das bedeutet, dass sich erneuerbare Energien als Teil einer sich ändernden Landschaft nicht immer negativ auf die Kulturlandschaft auswirken, bzw. aufgrund des öffentlichen Interesses am Ausbau der erneuerbaren Energien nicht pauschal in bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen ausgeschlossen werden können. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen, der Gewinnung von Rohstoffen oder der Umnutzung nicht mehr benötigter Gebäude oder Siedlungsflächen ist im Einzelfall zu beurteilen, ob diese in die Kulturlandschaftsentwicklung integriert werden können. Eine Aufnahme in die Erläuterungen erfolgt nicht, da es sich um Einzelfallentscheidungen in Abhängigkeit von der Ausprägung und der Merkmale</p>	<p>Der Ausgleichsvorschlag der Bezirksregierung Detmold wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

	des jeweiligen Kulturlandschaftsbereiches handelt. Eine wichtige Beurteilungsgrundlage bildet dabei der kulturlandschaftliche Fachbeitrag des LWL, der die wertbestimmenden Merkmale der einzelnen Kulturlandschaftsbereiche darstellt.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Willebadessen ID: 10087			
<ul style="list-style-type: none"> Punkt 8.5; RN 1725 <i>Rekultivierung und Nachfolgenutzung</i> <p><i>"Nach Möglichkeit ist zumindest bei Abgrabungen, die Trockenabbau durchgeführt werden, eine landschaftsgerechte Wiederverfüllung anzustreben."</i></p> <p>Im Stadtgebiet Willebadessen befinden sich einige längst verlassene Altgrabungen und aktuell nach §15 Abs.3 BImSchG stillgelegte Abgrabung in Niesen. Der abweichend zu dem Vorschlag des Regionalplanentwurfs bereits genehmigte Rekultivierungsplan beinhaltet Regelungen zum Erhalt und Sukzession der offenen artenschutzwertvollen Struktur.</p> <p>Der Satz soll restlos gestrichen</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde sollte als Leitgedanke für die Rekultivierung gerade von Trockenabgrabungen eine landschaftsgerechte Wiederverfüllung primär angestrebt werden. Hierdurch wird eine landschaftsgerechte Wiederherstellung des ursprünglichen Landschaftsbildes und ggf. eine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung ermöglicht. Zudem stellt die Nutzung der Trockenabgrabungen als Deponieraum eine Alternative zur Neuanlage oder Erweiterung von Deponien auf bisher nicht vorbelasteten Flächen dar. Eine unmittelbare Bindungswirkung ergibt sich für nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsverfahren nicht.</p>	<p>Der Ausgleichsvorschlag der Bezirksregierung Detmold wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

werden, da z. B. der Erhalt bzw. die Anlage von Kleingewässern oder das Belassen offener Felsstrukturen aus naturschutzfachlicher Sicht eine sinnvollere Folgenutzung darstellen können. (Bedenken)			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Willebadessen ID: 3184			
<p><u>4. Energieversorgung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <u>Windenergie</u> <p>RN 1761 Der Regionalrat hat in seiner Sitzung am 24.06.2019 beschlossen, im Regionalplan OWL auf eine zeichnerische Darstellung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie als regionalplanerische Vorgabe für die kommunale Bauleitplanung zu verzichten. Die Aufhebung der Verpflichtung zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergie wird ausdrücklich begrüßt, da dadurch die kommunale Planungshoheit gestärkt wird.</p> <p>Es wird ausdrücklich begrüßt, dass auf eine zeichnerische Darstellung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie verzichtet wird. (Hinweis)</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	<p>Dem Ausgleichsvorschlag der Bezirksregierung Detmold wird zugestimmt.</p> <p>Im Zusammenhang mit dem am 30.09.2021 vom Rat der Stadt Willebadessen gefassten Grundsatzbeschluss wird die erforderliche Entwicklung der erneuerbaren Energien und die Verwertung sowie Transformation der damit gewonnenen Energie in den planerischen Fokus genommen. Auf dem Stadtgebiet Beverungen, bei Würzgassen, befindet sich eine der wenigen planerisch zulässigen Kraftwerksstandorte in NRW. Die Stadt Willebadessen ist auf die Entwicklung von neuen Kraftwerktechnologien auf Basis der erneuerbaren Energien, wie z.B. Verwertung von Wasserstoff zu höherwertigen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen innerhalb eines</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinweis: Die Regionalplanungsbehörde verweist aktuell zum Thema "Windenergie" auf ihre Ausführungen im Rahmen der Erörterungstermine. Die Landesregierung NRW beabsichtigt die Flächenziele des Windenergieflächenbedarfsgesetzes des Bundes für das Land NRW im Rahmen einer Änderung des LEP NRW als Flächenziele auf die Planungsregionen des Landes herunterzubrechen und für diese im LEP NRW verbindlich festzulegen. Nach dem Willen der Landesregierung soll die notwendige Ausweisung der Windenergiegebiete dann über die Regionalpläne gesichert werden. Die Regionalplanungsbehörde hält mit Blick auf das fortgeschrittene Bearbeitungsstadium des Regionalplans OWL die Erstellung eines eigenen</p>

		Energieumwandlungsprozesses (Kraftwerk) angewiesen. Die Aufgabe dieses Standortes als Kraftwerkstandort zugunsten von anderen minderwertigen Gewerbenutzungen, die nicht an eine besondere Standortbindung angewiesen sind, ist bereits aus diesen Gründen aus Sicht der Stadt Willebadessen als planerisch schädlich anzusehen. (Hinweis)	Regionalplans als Sachlichen Teilplan zur Ausweisung der Windenergiegebiete in OWL für sinnvoll. In diesem Zusammenhang wird auch eine Überarbeitung der bisherigen textlichen Ausführungen zum Thema "Windenergie" im Regionalplanentwurf OWL als notwendig angesehen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Willebadessen ID: 3185			
Die ausnahmsweise zeitlich begrenzte Nutzung und Etablierung von Windenergie im Wald soll auf Kalamitätsflächen und beim klimaresilientem Waldumbau zugelassen werden. (vgl. Ziel F20; RN 1088- Waldbereiche) (Bedenken)	Der Anregung wird nicht entsprochen. Maßgeblich für die Beurteilung der Zulässigkeit von Planungen und Maßnahmen im Wald sind die Festlegungen des LEP NRW im Ziel 7.3-1, die entsprechend im Regionalplanentwurf OWL aufgenommen sind. Danach dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb von Waldbereichen realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.	Der Ausgleichsvorschlag der Bezirksregierung Detmold wird zur Kenntnis genommen.	Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen. Hinweis: Die Regionalplanungsbehörde verweist aktuell zum Thema "Windenergie" auf ihre Ausführungen im Rahmen der Erörterungstermine. Die Landregierung NRW beabsichtigt die Flächenziele des Windenergieflächenbedarfsgesetzes des Bundes für das Land NRW im Rahmen einer Änderung des LEP NRW als Flächenziele auf die Planungsregionen des

	<p>Diese Regelung gilt entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 7.3-1 unter anderem für die Errichtung von Windkraftanlagen.</p> <p>Eine pauschale Festlegung, wann von dem Fehlen von Alternativstandorten außerhalb des Waldes ausgegangen werden kann, ist rechtlich nicht möglich, sondern einzelfallbezogen zu bewerten. Maßgeblich ist hier die Frage, ob über geeignete Standorte im Offenland hinaus, auch Wald in Anspruch genommen werden muss, um der Windkraft substantiell Raum zu schaffen.</p>		<p>Landes herunterzubrechen und für diese im LEP NRW verbindlich festzulegen. Nach dem Willen der Landesregierung soll die notwendige Ausweisung der Windenergiegebiete dann über die Regionalpläne gesichert werden. Die Regionalplanungsbehörde hält mit Blick auf das fortgeschrittene Bearbeitungsstadium des Regionalplans OWL die Erstellung eines eigenen Regionalplans als Sachlichen Teilplan zur Ausweisung der Windenergiegebiete in OWL für sinnvoll. In diesem Zusammenhang wird auch eine Überarbeitung der bisherigen textlichen Ausführungen zum Thema "Windenergie" im Regionalplanentwurf OWL als notwendig angesehen.</p>
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Willebadessen ID: 3186			
<p>Grundsatz E1; RN 1783 Windenergienutzung durch Repowering</p> <p>Das Repowering vorhandener Anlagen soll forciert werden.</p> <p>Diese Vorgehensweise wird begrüßt. (Hinweis)</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Dem Ausgleichsvorschlag der Bezirksregierung Detmold wird zugestimmt.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinweis: Die Regionalplanungsbehörde verweist aktuell zum Thema "Windenergie" auf ihre Ausführungen im Rahmen der Erörterungstermine. Die Landregierung NRW beabsichtigt die Flächenziele des Windenergieflächenbedarfsgesetzes des Bundes für das Land NRW im Rahmen</p>

			einer Änderung des LEP NRW als Flächenziele auf die Planungsregionen des Landes herunterzubrechen und für diese im LEP NRW verbindlich festzulegen. Nach dem Willen der Landesregierung soll die notwendige Ausweisung der Windenergiegebiete dann über die Regionalpläne gesichert werden. Die Regionalplanungsbehörde hält mit Blick auf das fortgeschrittene Bearbeitungsstadium des Regionalplans OWL die Erstellung eines eigenen Regionalplans als Sachlichen Teilplan zur Ausweisung der Windenergiegebiete in OWL für sinnvoll. In diesem Zusammenhang wird auch eine Überarbeitung der bisherigen textlichen Ausführungen zum Thema "Windenergie" im Regionalplanentwurf OWL als notwendig angesehen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Willebadessen ID: 5242			
<ul style="list-style-type: none"> <u>Solarenergie</u> <p>Punkt 9.4 Solarenergienutzung; RN 1793 <i>Daher sollen Standorte für Solarenergieanlagen unter den Rahmenvorgaben des LEP NRW im Interesse eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden nachrangig im Freiraum festgelegt werden.</i></p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Der LEP NRW trifft für die Errichtung von raumbedeutsamen Freiflächen-Solaranlagen im Ziel 10.2-5 abschließende Regelungen. Nach den Festlegungen im LEP NRW sind raumbedeutsame Freiflächenphotovoltaikanlagen aus landesplanerischer Sicht nur dann</p>	<p>Dem Ausgleichsvorschlag der Bezirksregierung Detmold wird zugestimmt.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>Bei der Umsetzung von Freiflächenphotovoltaikanlagen sind aktuell bei der Stadt Willebadessen konkretisierende Fragen aufgekomen. Die Regelungen im LEP (Ziel 10.2-5 Solarenergienutzung) sind nicht hinreichend konkret.</p> <p>Der Regionalplan soll hierzu konkrete Aussagen treffen, die sich auch nach der aktuellen Rechtsprechung richten, (z. B. zur Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen, Kranaufstellflächen, BSN oder BSLE, Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung mit konkreter Entfernungsangabe zu Bundesfernstraßen oder Schienenwegen. Es soll auch hinreichend bestimmt werden, welchen Schienenwegen überregionale Bedeutung zugeschrieben wird. Bei der relativ überschaubaren Anzahl der bestehenden Schienenwege in OWL und insb. in Willebadessen können diese Wege auch konkret benannt werden.). (Bedenken)</p>	<p>zulässig, wenn sich der Standort erstens innerhalb der vom LEP NRW definierten Flächenkulisse befindet und dieser zweitens mit den im Regionalplan festgelegten Nutz- und Schutzfunktionen vereinbar ist.</p> <p>Die Flächenkulisse des LEP NRW orientiert sich maßgeblich an der Fördergebietskulisse des Erneuerbaren-Energie-Gesetzes (EEG). Eine textliche Konkretisierung der vom LEP NRW vorgegebenen Raumkulisse ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde auf der Ebene der Regionalplanung nicht möglich.</p> <p>Die Vereinbarkeit einer Freiflächen-Solaranlage mit der im Regionalplan OWL festgelegten Nutz- und Schutzfunktion setzt im Einzelfall eine differenzierte Flächenprüfung und -bewertung voraus. Die Zulässigkeit von Freiflächen-Solaranlagen innerhalb von Vorranggebieten wie BSN, Wald oder Überschwemmungsbereichen bemisst sich nach den jeweils festgelegten Ausnahmeregelungen. Innerhalb dieser Bereiche ist die Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen in der Regel ausgeschlossen. Generell soll in den landwirtschaftlichen Kernräumen eine Flächeninanspruchnahme durch nicht-landwirtschaftliche Nutzungen vermieden werden. Dies gilt explizit auch für</p>		
---	---	--	--

	<p>Freiflächen-Solaranlagen.</p> <p>Einen Sonderfall stellen sogenannte Agri-Solaranlagen und Floating-Solaranlagen dar. Agri-Solaranlagen sind so konzipiert, dass die Landwirtschaft parallel zur Photovoltaiknutzung weitergeführt werden kann. Inwieweit sich bei Agri-Solaranlagen dennoch relevante Einschränkungen der Landwirtschaft ergeben können, ist im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Floating-Solaranlagen werden schwimmend auf Gewässern installiert. Hier bilden im Planungsraum die Abgrabungsgewässer ein Ausbaupotential. Sofern dies mit der Nachfolgenutzung vereinbar ist, ist es denkbar, dass während des Abbaubetriebs oder nach dessen Abschluss ggf. eine temporäre oder dauerhafte Nutzung der Wasserfläche für Floatingsolaranlagen zugelassen wird.</p> <p>Über die getroffenen, allgemein für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen geltenden Anforderungen hinaus, ist es aus Sicht der Regionalplanungsbehörde sachgerecht, die textlichen Ausführungen des Regionalplans OWL in Bezug auf sogenannte Agri-Solaranlagen und Floating-Solaranlagen auf Gewässern zur Klarstellung zu ergänzen.</p>		
--	--	--	--

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Willebadessen ID: 5243			
<p>Grundsatz E2; RN 1796 <i>Solarenergienutzung im besiedelten Bereich</i></p> <p>Photovoltaikanlagen sollen zur Schonung der Landschaft vornehmlich an und auf bestehenden Gebäuden errichtet werden. Diese Festlegung wird begrüßt. (Hinweis)</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Dem Ausgleichsvorschlag der Bezirksregierung Detmold wird zugestimmt.	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Kontext darauf hin, dass aktuell auf der Bundes- und Landesebene ein deutlicher Ausbau der Freiflächen-PV-Anlagen angestrebt wird.</p>
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Willebadessen ID: 4156			
<p><u>Fazit</u> Es ist begrüßenswert, dass in der Zielformulierung keine Differenzierung zwischen bereits genutzten GIB und neu hinzukommenden Flächen getroffen wird, da die Stadt Willebadessen keinen eigenen GIB ausweisen wird und somit die benachbarten GIB direkt und unmittelbar von Neuansiedlungen oder wesentlichen Veränderungen von entsprechenden Betrieben profitieren werden. Und dies unabhängig davon, ob diese Neu-Ansiedlungen oder Erweiterungen in</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Dem Ausgleichsvorschlag der Bezirksregierung Detmold wird zugestimmt.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

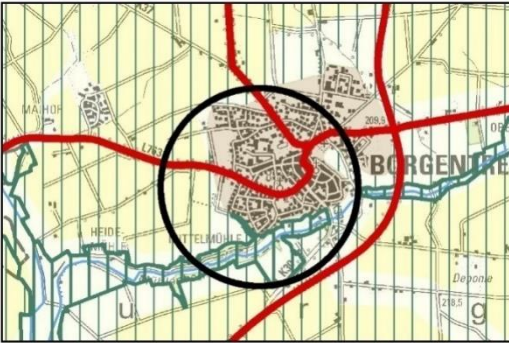
einem bestehenden oder interkommunalen GIB erfolgen.			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Willebadessen ID: 4157			
Durch die Stadt Willebadessen sind nur einige wenige Verbesserungen vorgeschlagen damit die geplanten GIB und der Gewerbe- und Industriestandort in Bad Driburg effizient und zukunftsorientiert durch alle Kommunen und die Stadt Willebadessen im Sinne des LEP genutzt werden können. Es wurde eine Verpflichtung vorgeschlagen, die fortbestehende GIB zur interkommunalen Zusammenarbeit ohne Ausnahmen sicherstellt und die Partizipation der benachbarten Belegenheitskommunen durch eine Mustervereinbarung für alle Kommunen im Regierungsbezirk vereinheitlicht werden.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Ausgleichsvorschläge in ID 4149, ID 4147 sowie ID 4150 verwiesen.	Der Ausgleichsvorschlag der Bezirksregierung Detmold wird zur Kenntnis genommen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Ausgleichsvorschläge in ID 4149, ID 4147 sowie ID 4150 verwiesen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Willebadessen ID: 4153			
Die Stadt Willebadessen begrüßt die Konzentration der ASB auf die Kernorte Peckelsheim und Willebadessen und die damit einhergehende Stärkung und Aufrechterhaltung der vorhandenen Infrastruktur.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Dem Ausgleichsvorschlag der Bezirksregierung Detmold wird zugestimmt.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

<p>Dadurch wird eine effiziente Nutzung der zur Verfügung stehenden privaten und öffentlichen Flächen, des Nahverkehrs (Busbahnhof Peckelsheim und Zugverbindung Bahnhof Willebadessen) sowie der technischen Infrastruktur sichergestellt.</p> <p>Eine gewisse Innenverdichtung der Stadtteile und der Kernbereiche stärkt das intakte Sozialleben in den Orten. Die Stadt Willebadessen strebt einen wirtschaftlichen und klimaresilienten Waldumbau an, die Mittel dazu sollen aus interimweisen Nutzungen der Kalamitätsflächen möglich werden.</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Willebadessen ID: 4155			
<p>Insgesamt handelt es sich um einen sehr modernen, zeitgemäßen und innovativen Regionalplan mit Instrumenten des Monitorings und Flexibilität. Die Neuaufstellung des Regionalplans ist zu begrüßen und wird durch die Stadt Willebadessen unterstützt.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Dem Ausgleichsvorschlag der Bezirksregierung Detmold wird zugestimmt.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Stadt Borgentreich

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
----------------------	--	--	-----------------

Beteiligter: Stadt Borgentreich ID: 4076			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Borgentreich ID: 4076			
<p>Die erarbeitete Stellungnahme mit Anregungen und Hinweisen zu den Zielen und Grundsätzen im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans OWL ist von der Orgelstadt Borgentreich für den Regierungsbezirk Detmold im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gemäß § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) und § 13 Landesplanungsgesetz NW (LPIG) abzugeben. Zur gegebenen Zeit wird über das weitere Verfahren in den städtischen Gremien berichtet.</p> <p>Die Orgelstadt Borgentreich begrüßt die Neuaufstellung des Regionalplanes OWL. Der Regionalplan wird nicht durch unnötige Festlegungen überfrachtet. Es handelt sich vielmehr um ein zeitgemäßes, modernes und innovatives Planwerk, in dem die vorangegangenen Kommunalgespräche Berücksichtigung gefunden haben. Dieses "schmale" Planwerk dient somit einer verbesserten Anwenderfreundlichkeit und wird sehr positiv bewertet.</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Die Orgelstadt Borgentreich nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Von Seiten der Orgelstadt Borgentreich wird die beabsichtigte Entkoppelung von	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Die Orgelstadt Borgentreich nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

<p>Standort- und Mengensteuerung und den Ansatz, mehr Flächen zeichnerisch darzustellen, als an Bedarf nach der Berechnung für Wohnbau- und Wirtschaftsflächen textlich festgesetzt ist, befürwortet. Der Ansatz, den Kommunen bei ihrer Flächenausweisung im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung mehr Flexibilität zuzugestehen ist, sachgerecht und zukunftsweisend.</p>		<p>Mit Blick auf die Siedlungsflächenentwicklung möchte die Orgelstadt Borgentreich darauf hinweisen, dass es noch Abstimmungsbedarf hinsichtlich der Einwohnerzahlen mit IT-NRW gibt; man ist hier in einem regen Austausch.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Borgentreich ID: 4108</p>			
<p>Die sogenannte Kernstadt der Orgelstadt Borgentreich ist als zentralörtlich bedeutsamer Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt. Zur Abrundung der Ortslage wird angemerkt, dass eine zeichnerische Erweiterung des ASB in west-/ südlicher Richtung nach der Querung der L 763 in Richtung Eissen, jetzt als Freiraum dargestellt ? im hinteren Verlauf der Straße Westring bis oberhalb der Straße Heidemühlenweg angestrebt wird. (Anregung RN 379 ff.)</p>	 <p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Der ASB am westlichen Ortsrand wird erweitert, sodass er im regionalplanerischen Maßstab die Ortslage arrondiert. Eine Festlegung des ASB bis an die Straße Heidemühlenweg im Süden erfolgt aufgrund der schützenswerten Freiraumbereiche und</p>	<p>Die Ausführungen nimmt die Orgelstadt Borgentreich zur Kenntnis.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

	der klaren Trennung der angrenzenden Siedlungsstrukturen durch das festgelegte BSN nicht.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Borgentreich ID: 4109			
Die vorhandenen Gewerbegebiete "Am Spiegelberg" und Nutzungen sollen auf Grund der bereits vorhandenen Nutzungen von einem GIB in ein ASB umgewandelt werden. Das ASB schließt die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage aus. Hier sollte im Wege der Ausnahme die Aufstellung einer untergeordneten, betriebsgebundenen Freiflächenphotovoltaikanlage zugelassen werden, wenn die Dachflächen für die vorgegebenen Ziele des Betriebes nicht ausreichen sollten. (Anregung RN 499).	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Orgelstadt Borgentreich zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Entsprechend der Zielsetzung im LEP NRW (Ziel 6.3-1) und den Vorgaben der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz ist es regionalplanerisches Ziel, dass die festgelegten GIB insbesondere der Unterbringung von emittierenden Gewerbe- und Industriebetrieben sowie emittierenden öffentlichen Betrieben und Einrichtungen dienen. Auf der Grundlage der im Ziel S 5, Abs. 2 des Regionalplans OWL festgelegten Ausnahmemöglichkeiten besteht für die kommunale Bauleitplanung ein ausreichender Gestaltungsspielraum, um auf örtliche Planungserfordernisse</p>	<p>Zwischenzeitlich ist das Gewerbegebiet „Am Spiegelberg“ auf Grund von getätigten Kaufverträgen mit Blick auf die Flächenverfügbarkeit vollgelaufen. Eine Fläche wird als Erweiterungsfläche – vertraglich gesichert - für einen bestehenden Betrieb vorgehalten.</p> <p>Es ist beabsichtigt, ein interkommunales Gewerbegebiet – GIB - gemeinsam für die Städte Borgentreich, Willebadessen und Warburg in der Gemarkung Warburg zu realisieren.</p> <p>Auf Grund der nicht vorhandenen Flächenverfügbarkeit im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 6 „Am Spiegelberg“ in der Gemarkung Borgholz werden zurzeit Gespräche mit benachbarten Grundstückseigentümern geführt, um hier eine landesplanerische Anfrage nach § 34 LPIG kurzfristig stellen zu können.</p> <p>Diese Erweiterungsfläche sollte zukünftig als ASB dargestellt werden. Damit wird auch dem vorliegenden</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen. Die gemeinsame Realisierung eines interkommunalen Gewerbegebietes der Städte Borgentreich, Willebadessen und Warburg in der Gemarkung Warburg wird begrüßt.</p>

	<p>reagieren zu können, die sich beispielsweise aus Gründen des Immissionsschutzes zu benachbarten immissionsempfindlichen Nutzungen (z. B. Wohnen, Erholung) ergeben.</p> <p>Vor diesem Hintergrund verbleibt es mit Blick auf den konkreten Standort zur Sicherung von insbesondere industriell nutzbaren Flächen bei der zeichnerischen Festlegung als GIB.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die Zulässigkeit von untergeordneten Nebenanlagen für Photovoltaik von der zuständigen Stelle in die Bauleitplanung und/oder in sonstigen nachfolgenden Fachverfahren zu prüfen ist. Es wird verwiesen auf Kapitel 9.4 des Regionalplans OWL und Grundsatz E 2, der beinhaltet, dass die bestehenden Potentiale der gebäudebezogenen Solarenergienutzung im besiedelten Bereich ausgebaut werden sollen.</p>	<p>Wirtschaftsflächenkonzept des Kreises Höxter aus dem Jahre 2017 hinreichend Rechnung getragen.</p>	
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Borgentreich ID: 4110			
<p>Es wäre wünschenswert, wenn konkrete Vorgaben von der Regionalplanungsbehörde vorliegen würden, wenn eine interkommunale Zusammenarbeit zwischen den Kommunen nicht realisiert wird, weil keine</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die mit dem Entwurfsziel S 13 angestrebte Stärkung der Wirtschaftsentwicklung durch interkommunale Zusammenarbeit zählt zu den zentralen regionalplanerischen</p>	<p>Die Ausführungen nimmt die Orgelstadt Borgentreich zur Kenntnis.</p> <p>Erste Gespräche wegen der Realisierung eines interkommunalen Gewerbestandortes (GIB) im Bereich der</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den</p>

<p>Einigung herbeigeführt werden kann. (Anregung RN 631)</p>	<p>Entwicklungsstrategien für OWL. Für den Fall, dass eine interkommunale Zusammenarbeit zwischen benachbarten Kommunen trotz ernsthaften Bemühens nicht zustande kommt und die Belegenheitsgemeinde für die Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs auf den Standort mit regionaler Bedeutung angewiesen ist, kann der Standort durch eine Regionalplanänderung in einen Standort mit lokaler Bedeutung umgewandelt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer Einzelfallprüfung.</p>	<p>Stadt Warburg wurden bereits gemeinsam mit dem Städten Warburg, Willebadessen und Borgentreich geführt. Eine entsprechende Beschlussfassung wird noch in diesem Jahr zur Aufnahme des Abstimmungsprozesses in den städtischen Gremien erfolgen.</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen. Die gemeinsame Realisierung eines interkommunalen Gewerbegebietes der Städte Borgentreich, Willebadessen und Warburg in der Gemarkung Warburg wird begrüßt. Die Regionalplanungsbehörde weist darüber hinaus auf Folgendes hin: Um den Belangen der Belegenheitskommunen im Sinne einer flexibleren Inanspruchnahme für lokale Bedarfe jedoch auch vor diesem Hintergrund angemessen Rechnung zu tragen, erfolgt eine Ergänzung des Zieles S 13 um einen Ausnahmetatbestand. Auf den Ausnahmetatbestand sowie auf die Begründungen und Erläuterungen zum Ziel S 13 wird verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Borgentreich ID: 4111</p>			
<p>Es wird angeregt, die Raumbedeutsamkeit dieser Vorhaben näher zu definieren. Im Fachbeitrag wird im Bereich des Körbecker Bruches ? HX-3.2" das Vorkommen einer Moorregeneration in Frage gestellt. Es wäre hier wünschenswert, weitere Aussagen zu dem Vorkommen und zu</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Das Raumordnungsgesetz definiert in § 3 Abs.1 Nr. 6 "raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen" als "Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder</p>	<p>Die Orgelstadt Borgentreich nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

dem weiteren Umgang mit den landwirtschaftlichen Flächen zu bekommen. (Anregung RN 908)	<p>Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel". Die Raumbedeutsamkeit umfasst nach dieser Definition die beiden Teilaspekte der Raumbeanspruchung und der bloßen Raumbeeinflussung.</p> <p>Die Definition der Raumbedeutsamkeit pauschal nach quantitativen Kriterien (Höhe, Flächeninanspruchnahme etc.) ist damit nicht ausreichend, es sind jeweils auch die Auswirkungen mit zu bewerten. Diese sind zum einen abhängig von der Art des Vorhabens, zum anderen von der Schutzwürdigkeit und Empfindlichkeit der betroffenen Raumfunktionen.</p> <p>Die Anregung weitere Aussagen zum Vorkommen und zu dem weiteren Umgang mit den landwirtschaftlichen Flächen im Bereich des Körbecker Bruches zu bekommen, kann an die Verfasser des Fachbeitrages weitergeleitet werden.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Borgentreich ID: 3176			
Es wird ausdrücklich begrüßt, dass auf eine zeichnerische Darstellung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie verzichtet wird. (Hinweis RN	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Orgelstadt Borgentreich nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Hinweis:

<p>1761)</p> <p>Das Repowering vorhandener Anlagen soll forciert werden. Diese Vorgehensweise wird ebenfalls begrüßt. (Hinweis RN 1783)</p>			<p>Die Regionalplanungsbehörde verweist aktuell zum Thema "Windenergie" auf ihre Ausführungen im Rahmen der Erörterungstermine. Die Landesregierung NRW beabsichtigt die Flächenziele des Windenergieflächenbedarfsgesetzes des Bundes für das Land NRW im Rahmen einer Änderung des LEP NRW als Flächenziele auf die Planungsregionen des Landes herunterzubrechen und für diese im LEP NRW verbindlich festzulegen. Nach dem Willen der Landesregierung soll die notwendige Ausweisung der Windenergiegebiete dann über die Regionalpläne gesichert werden. Die Regionalplanungsbehörde hält mit Blick auf das fortgeschrittene Bearbeitungsstadium des Regionalplans OWL die Erstellung eines eigenen Regionalplans als Sachlichen Teilplan zur Ausweisung der Windenergiegebiete in OWL für sinnvoll. In diesem Zusammenhang wird auch eine Überarbeitung der bisherigen textlichen Ausführungen zum Thema "Windenergie" im Regionalplanentwurf OWL als notwendig angesehen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Borgentreich ID: 4112</p>			

<p>Es wäre wünschenswert, wenn konkrete Aussagen zur Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernflächen oder im BSN oder BSLE bei der geplanten Aufstellung von Freilandphotovoltaikanlagen getätigt würden. (Anregung RN 1793)</p> <p>Photovoltaikanlagen sollen zur Schonung der Landschaft vornehmlich an und auf bestehenden Gebäuden errichtet werden. Diese Festlegung wird begrüßt. (Hinweis RN 1796)</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Der LEP NRW trifft für die Errichtung von raumbedeutsamen Freiflächen-Solaranlagen im Ziel 10.2-5 abschließende Regelungen. Nach den Festlegungen im LEP NRW sind raumbedeutsame Freiflächenphotovoltaikanlagen aus landesplanerischer Sicht nur dann zulässig, wenn sich der Standort erstens innerhalb der vom LEP NRW definierten Flächenkulisse befindet und dieser zweitens mit den im Regionalplan festgelegten Nutz- und Schutzfunktionen vereinbar ist. Die Flächenkulisse des LEP NRW orientiert sich maßgeblich an der Fördergebietskulisse des Erneuerbaren-Energie-Gesetzes (EEG). Eine textliche Konkretisierung der vom LEP NRW vorgegebenen Raumkulisse ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde auf der Ebene der Regionalplanung nicht möglich.</p> <p>Die Vereinbarkeit einer Freiflächen-Solaranlage mit der im Regionalplan OWL festgelegten Nutz- und Schutzfunktion setzt im Einzelfall eine differenzierte Flächenprüfung und -bewertung voraus. Die Zulässigkeit von Freiflächen-Solaranlagen innerhalb von Vorranggebieten wie BSN, Wald oder Überschwemmungsbereichen bemisst sich nach den jeweils festgelegten</p>	<p>Die Ausführungen werden von der Orgelstadt Borgentreich zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
--	---	---	--

	<p>Ausnahmeregelungen. Innerhalb dieser Bereiche ist die Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen in der Regel ausgeschlossen. Generell soll in den landwirtschaftlichen Kernräumen eine Flächeninanspruchnahme durch nicht-landwirtschaftliche Nutzungen vermieden werden. Dies gilt explizit auch für Freiflächen-Solaranlagen.</p> <p>Einen Sonderfall stellen sogenannte Agri-Solaranlagen und Floating-Solaranlagen dar. Agri-Solaranlagen sind so konzipiert, dass die Landwirtschaft parallel zur Photovoltaiknutzung weitergeführt werden kann. Inwieweit sich bei Agri-Solaranlagen dennoch relevante Einschränkungen der Landwirtschaft ergeben können, ist im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Floating-Solaranlagen werden schwimmend auf Gewässern installiert. Hier bilden im Planungsraum die Abtragungsgewässer ein Ausbaupotential. Sofern dies mit der Nachfolgenutzung vereinbar ist, ist es denkbar, dass während des Abbaubetriebs oder nach dessen Abschluss ggf. eine temporäre oder dauerhafte Nutzung der Wasserfläche für Floatingsolaranlagen zugelassen wird. Über die getroffenen, allgemein für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen geltenden Anforderungen</p>		
--	---	--	--

	hinaus, ist es aus Sicht der Regionalplanungsbehörde sachgerecht, die textlichen Ausführungen des Regionalplans OWL in Bezug auf sogenannte Agri-Solaranlagen und Floating-Solaranlagen auf Gewässern zur Klarstellung zu ergänzen.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Borgentreich ID: 3177			
Es wird ausdrücklich begrüßt, dass zukünftig die Verlegung von Stromleitungen ? Stromtrassen - unterirdisch erfolgen soll, wobei die finanziellen Auswirkungen in den Hintergrund rücken sollten und der Erdverkabelung keine naturschutzfachlichen Belange entgegenstehen dürfen. (Hinweis RN 1564).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Ausführungen werden von der Orgelstadt Borgentreich zur Kenntnis genommen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Borgentreich ID: 4113			
Es wird sehr begrüßt, dass das ehemalige Kernkraftwerk Würgassen aus regionalplanerischer Sicht zukünftig weiterhin als grundsätzlich geeigneter Kraftwerkstandort eingestuft wird und als	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Die Ausführungen werden von der Orgelstadt Borgentreich zur Kenntnis genommen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

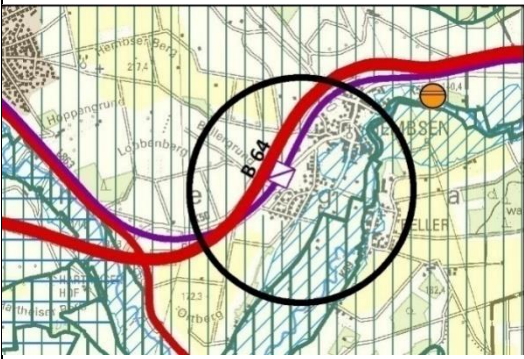
Standort für die Energieerzeugung weiter genutzt werden soll (Hinweis RN 1798).			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Borgentreich ID: 4114			
Die Stellungnahme des Kreises Höxter wird zur Kenntnis genommen und unterstützt.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Die Ausführungen werden von der Orgelstadt Borgentreich zur Kenntnis genommen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Stadt Brakel

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Brakel ID: 2312			
Nach eingehender Prüfung wird der Regionalplanentwurf und der damit verbundene Interessenausgleich (Gegenstromprinzip) seitens der Stadt Brakel als sachgerecht betrachtet. Der Bauausschuss spricht sich insgesamt für den Entwurf des Regionalplans auf Brakeler Stadtgebiet aus.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Das Ergebnis ist seitens des Bauausschusses der Stadt Brakel nicht weiter zu beanstanden/ zu kommentieren und entbehrt eines Beschlusses.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Brakel ID: 4116			
<p>Ergänzt wird zu folgenden Einzelpunkten:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die bislang fehlende Darstellung Brakels in der Erläuterungskarte 2 (Blatt 2) "Regionales Gewerbe- und Industrieflächenkonzept OWL" zum Regionalplanentwurf sollte aus der Bedeutung des (auch zukünftigen) Standortes "Brakel West - Riesel II" für die lokale und ggf. regionale Wirtschaft unbedingt derart angepasst werden, dass Brakel 	Der Anregung wird nicht entsprochen. Im regionalen Gewerbe- und Industrieflächenkonzept OWL (Erläuterungskarte 2) werden nur im Regionalplan OWL zeichnerisch festgelegte GIB dargestellt. Der Standort "Brakel West - Riesel II" ist im Entwurf des Regionalplans OWL als ASB festgelegt und wird daher nicht in Erläuterungskarte 2 aufgenommen.	Der Bauausschuss der Stadt Brakel nimmt dieses Ergebnis aus genannten Gründen hin.	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

als "Gewerbe- und Industriestandort > 10 ha mit lokaler Bedeutung" aufgeführt und dargestellt wird.			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Brakel ID: 3873			
<ul style="list-style-type: none"> Zu den hinzugekommenen Freiraumfestlegungen "Bereiche zum Schutz der Natur" (BSN-Flächen, zeichnerischer Darstellung in den Karten) wird wie folgt Stellung bezogen: <p>Soweit landwirtschaftliche Nutzflächen betroffen sind, ist zu gewährleisten, dass die Ausübung der Landwirtschaft weiterhin uneingeschränkt möglich bleibt.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist eine Änderung des Regionalplanentwurfs OWL nicht erforderlich. Die Festlegung der BSN im Regionalplanentwurf OWL erfolgt als Vorranggebiete. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen.</p> <p><u>Bindungswirkungen für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus nicht.</u></p> <p>Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch auf der Ebene der Landschaftsplanung naturschutzrechtlich gesichert werden. Der Regionalplanentwurf OWL enthält dabei</p>	<p>Der Bauausschuss der Stadt Brakel akzeptiert dieses Ergebnis aus genannten Gründen.</p>	<p>Die Ausführungen werden mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.</p>

	nicht die Verpflichtung, die BSN als ganz oder überwiegend als Naturschutzgebiet auszuweisen. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten (Naturschutz-, Landschaftsschutzgebiete) kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht. Die Entscheidung hierüber trifft der Träger der Landschaftsplanung in Abhängigkeit von der konkreten Schutzwürdigkeit und dem Schutzbedürfnis der jeweiligen Flächen.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Brakel ID: 3874			
Soweit - wie in der Ortschaft Brakel-Gehrden - Siedlungsflächen bzw. siedlungsflächennahe Bereiche betroffen sind, sind diese nicht in den Regionalplan einzubeziehen, da zu befürchten ist, dass hierdurch die gemeindliche Bauleitplanung erschwert und damit eine mittel- bis langfristige ortstypische Siedlungsflächenentwicklung im Rahmen der Eigenentwicklung verhindert wird.	Der Anregung wird nicht entsprochen, die Abgrenzung der BSN erfolgte auf der Grundlage des Fachbeitrages Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages werden die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN festgelegt. Aus regionalplanerischer Sicht hat die Sicherung und Entwicklung dieser Bereiche Vorrang vor konkurrierenden Planungen und Maßnahmen. Eine pauschale Rücknahme der BSN in Ortsrandlagen, die dazu dient, optionale städtebauliche Entwicklungen nicht einzuschränken ist aus Sicht der	Der Bauausschuss der Stadt Brakel nimmt dieses Ergebnis aus genannten Gründen hin.	Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen

	<p>Regionalplanungsbehörde nicht sachgerecht. In diesem Kontext ist zu berücksichtigen, dass der Biotopverbund nicht nur auf den baulichen Außenbereich begrenzt ist, sondern auch die Verbundstrukturen angrenzend oder innerhalb von Ortsteilen oder Siedlungsbereiche umfasst. Die Regionalplanungsbehörde ist der Auffassung, dass für die städtebauliche Entwicklung genügend geeignete Alternativflächen zur Verfügung stehen.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Brakel ID: 2315			
<p>Zum Punkt Verkehr (Grundsatz V11; RN 1482 <i>Bahnhöfe und Haltepunkte</i> i.V.m. zeichnerischer Darstellung in den Karten, hier RN 1484) wird angeregt, die Haltestelle Brakel-Hembsen auch mit dem Planzeichen "zu reaktivierende/ neue Haltepunkte" zu kennzeichnen.</p>	 <p>Der Anregung wird durch Anpassung der zeichnerischen Darstellung entsprochen.</p>	<p>Das Ergebnis ist seitens des Bauausschusses der Stadt Brakel nicht weiter zu beanstanden/ zu kommentieren und entbehrt eines Beschlusses.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung

Beteiligter: Stadt Brakel ID: 4115			
Die Stellungnahme (bzw. der komplette Auszug aus der Niederschrift zum entsprechenden Bauausschuss) befindet sich als PDF-Datei noch einmal im Anhang .	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stadt Warburg

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Warburg ID: 2219			
<p>Entwicklung der Ortsteile</p> <p>Im vorliegenden Regionalplanentwurf wird nur das geregelt, was im LEP oder anderen Gesetzen nicht abschließend festlegt wurde. Die Entwicklung der Ortsteile im Freiraum (Ziele 2-3 und 2-4 Landesentwicklungsplan (LEP) werden z.B. im Regionalplan daher nicht weiter konkretisiert.</p> <p>In den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen ist unter Berücksichtigung der Erfordernisse der</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Die Hansestadt Warburg stimmt dem Ausgleichsvorschlag zu.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

<p>Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche eine bedarfsgerechte, an die vorhandene Infrastruktur angepasste Siedlungsentwicklung weiterhin möglich.</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Der Regionalplan wird nicht durch unnötige Festlegungen überfrachtet. Das "schmale" Planwerk dient somit einer verbesserten Anwenderfreundlichkeit und wird positiv bewertet.</i> • <i>Auch die weiterhin mögliche Entwicklung der außerhalb der Allgemeinen Siedlungsbereiche gelegenen Ortschaften wird ausdrücklich begrüßt. (Hinweis)</i> 			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Warburg ID: 2220			
<p>Themenfeld 2.2.1: Bevölkerung (RN 185 ff.)</p> <p>Die Anzahl der im Planungsraum und den</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Bei der Ermittlung des Grundbedarfs den vollen Ersatzbedarf zugrunde zu legen, ist mit den Vorgaben des LEP NRW nicht</p>	<p>Die Hansestadt Warburg nimmt den Ausgleichsvorschlag zur Kenntnis.</p>	<p>Der Anregung nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten</p>

<p>Teilregionen lebenden Menschen und deren voraussichtliche Entwicklung ist für eine Vielzahl von planerischen Entscheidungen eine ausschlaggebende Größe. In der Regionalplanung werden Daten zur voraussichtlichen Entwicklung der Bevölkerungszahl in erster Linie im Rahmen der Ermittlung des Bedarfs an Siedlungsflächen für Wohnungsbau und Wohnfolgenutzungen benötigt. Die Regionalplanungsbehörde (RPIB) Detmold greift auf die durch den Landesbetrieb IT.NRW im Auftrag der Landesregierung bereitgestellten Ergebnisse der Vorausberechnung für die Wohnbevölkerung für den Zeitraum bis 2040 zurück.</p> <p>Für die Hansestadt Warburg wird eine Veränderung der Bevölkerungszahl von 2018 bis 2040 um -11,6 % vorausberechnet. In der Methodenbeschreibung betont IT.NRW, dass die Modellrechnung keine präzise eintreffenden Entwicklungen für die Zukunft abbilden, sondern ausschließlich eine Orientierung für die Einordnung des zukünftigen Verlaufs der Bevölkerungszahl und -struktur leisten kann.</p> <p>Nach dem Kommunalprofil (IT.NRW) sind die Bevölkerungszahlen in den letzten 5 Jahren in Warburg zwar gesunken, jedoch in immer geringerem Umfang; es vollzieht</p>	<p>vereinbar. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass entsprechend den im Regionalplanentwurf formulierten regionalplanerischen Leitgedanken turnusmäßig, erstmals ca. fünf Jahre nach Rechtskraft, eine Überprüfung der Bedarfsermittlung und ggf. eine Nachsteuerung und Anpassung des Regionalplans im Wege einer Regionalplanänderung vorzunehmen ist.</p>		<p>Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
---	---	--	--

sich quasi ein Aufschwung. Das verdeutlicht auch die steigende Bevölkerungszahl im Vergleich von 2015 (23.629 EW) zu 2020 (23.381 EW*); dies entspricht -1,05 % (-248 EW) in 5 Jahren.

Jahr	Bevölkerungszahl IT.NRW zum 31.12.	Differenz zum Vorjahr	Differenz zum Vorjahr in %
2015	23.629	+339	+1,46
2016	23.365	-264	- 1,12
2017	23.128	-237	- 1,01
2018	23.079	- 49	- 0,21
2019	23.076	-3	- 0,01
2020	23.381*	+305	+1,32

* Statistikerhebung Hansestadt Warburg zum 31.12.

Die Hansestadt Warburg geht davon aus, dass die Bevölkerungszahlen in Warburg konstant bleiben bzw. sich die Entwicklung in ähnlichem Rahmen wie in den vergangenen Jahren vollziehen wird, auch unter Berücksichtigung des demographischen Wandels.

Dazu auch:
Ziel S9; RN 537 Flächenkontingente für Wohnbauflächen i.V.m. Anlage 1 RP (Flächenkontingente der Kommunen)

Bei der Berechnung der Wohnbauflächen spielt der Wohnungsbedarf als Ausgangsgröße eine wichtige Rolle. Der Wohnungsbedarf berechnet sich als Wohnungsbedarf = Neubedarf + Ersatzbedarf + Fluktuationsreserve
Neubedarf = Vorausberechnung Anzahl der Privathaushalte (Differenz Anzahl der HH 2019 und 2040); RN 527
Ersatzbedarf = 0,2 % des Wohnungsbestandes; RN 528
Fluktuationsreserve = 1 % des Wohnungsbestandes; RN 529

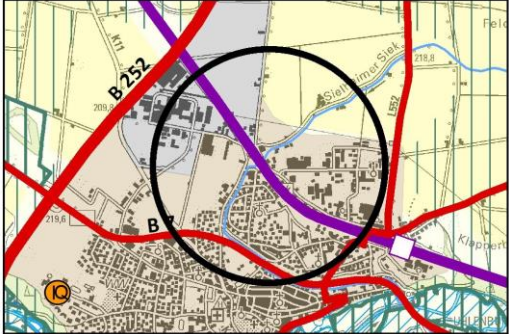
RN 530
"Der Wohnungsbedarf, der aus den oben beschriebenen Komponenten resultiert, wird auf der Ebene der Gemeinden addiert. Diese Berechnung kann dazu führen, dass in einzelnen Kommunen bei stark negativem Neubedarf auch der Gesamtbedarf rechnerisch einen negativen Wert aufweist. Dies wäre nicht sachgerecht, da auch in Gemeinden mit rückläufigen Bevölkerungs- und Haushaltszahlen eine Nachfrage nach Flächen für den Bau von neuen Wohnungen besteht. Grund hierfür ist der Umstand, dass die Wohnbedürfnisse von Bauinteressenten und Wohnungssuchenden nur z. T. im Gebäudebestand gedeckt werden können (qualitativer Bedarf). Deshalb gibt der LEP NRW vor, dass in jeder Gemeinde

<p>mindestens ein Wohnungsbedarf in der Höhe der Hälfte des Ersatzbedarfs (Grundbedarf) bei der Bedarfsermittlung berücksichtigt werden muss. Die Berücksichtigung des Grundbedarfs hat in zahlreichen Kommunen insbesondere im östlichen Teilen von OWL zur Folge, dass auch bei prognostiziertem Haushaltsverlust ein positiver Wohnungsbedarf in die weitere Bedarfsberechnung für Wohnbauflächen eingeht."</p> <p>Der LEP gibt der Regionalplanungsbehörde vor, dass jeder Kommune, auch bei einem rechnerisch negativen Neubedarf, mindestens ein Wohnungsbedarf in der Höhe der Hälfte des Ersatzbedarfs (Grundbedarf) zugestanden werden muss.</p> <p>Um einer Bevölkerungsentwicklung abweichend von den prognostizierten Zahlen von IT.NRW begegnen zu können, sollte jedoch- unabhängig von Monitoring und Evaluierung bzw. Ausnahmeregelung im Ziel S9 - eine Wohnbauflächenentwicklung möglich sein, die über diesen bisher errechneten Grundbedarf hinausgeht.</p> <ul style="list-style-type: none">• <i>Es wird daher angeregt, dass bei der Berechnung des Grundbedarfs nicht nur die Hälfte des Ersatzbedarfs, sondern der</i>			
---	--	--	--

<i>volle Ersatzbedarf zu Grunde gelegt wird. (Anregung)</i>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Warburg ID: 2221			
<p>Themenfeld 3.3.2: Zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche (RN 383)</p> <p>Die zASB sind solche ASB, die über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen; sie sollen von den RPIB'n in Abstimmung mit den Gemeinden festgestellt und können in einer Erläuterungskarte gekennzeichnet werden. Die RPIB hat die zASB im Regionalplanentwurf auf der Grundlage der Ergebnisse der im Vorfeld der Entwurfserstellung geführten Kommunalgespräche identifiziert und in der Erläuterungskarte 1 (Zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche) gekennzeichnet.</p> <p>Der ASB Scherfede-Rimbeck ist abweichend vom Fachbeitrag nicht als zASB festgelegt worden.</p> <p>Im Fachbeitrag der Hansestadt Warburg wurde unter Themenfeld 2.1 als</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Der LEP NRW gibt im Satz 1 des Grundsatzes 6.2-1 (Ausrichtung auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche) vor, dass die Siedlungsentwicklung in den Gemeinden auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche (zASB) ausgerichtet werden soll.</p> <p>Entsprechend der Vorgaben des LEP NRW im Grundsatz 6.2.1 LEP NRW, dem Leitbild der dezentralen Konzentration im Grundsatz 6.1-3 LEP NRW und dem Grundsatz S 2 des Regionalplanentwurfs zur kompakten Siedlungsentwicklung erfolgt eine Schwerpunktsetzung der ASB-Festlegungen am Siedlungskern von Warburg.</p> <p>Scherfede und Rimbeck sind aufgrund ihrer Raumbedeutsamkeit im Regionalplan OWL als ASB festgelegt. Eine darüberhinausgehende Entwicklung eines weiteren Siedlungsschwerpunktes am Standort Scherfede-Rimbeck ist mit den oben genannten Grundsätzen des LEP NRW und des Regionalplans OWL</p>	<p>Die Hansestadt Warburg nimmt den Ausgleichsvorschlag zur Kenntnis.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>Vorschlag für die Festlegung der zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereiche (zASB) neben der Kernstadt auch "Scherfede-Rimbeck" herausgestellt. Auch im Fachbeitrag zu den Siedlungsbereichen wurde der Standort Scherfede-Rimbeck und seine zentralörtliche Bedeutung (Punkt 3) herausgehoben. Scherfede nimmt im Themenfeld Siedlungskonzept (Punkt 4) direkt nach der Kernstadt Warburg den höchsten Stellenwert ein.</p> <p>Daneben verdeutlicht auch das Einzelhandels- und Zentrenkonzept die Wichtigkeit der Ortslage. Neben dem "Hauptzentrum Innenstadt Warburg" stellt das "Nebenzentrum Scherfede" einen <u>zentralen Versorgungsbereich</u> dar. Auch die <u>Nahversorgungsstandorte</u> an Briloner Straße und Kasseler Tor in Scherfede sind wesentlicher Bestandteil des Versorgungsnetzes innerhalb der Stadt und übernehmen als Nahversorgungsstandorte eine schützenswerte Versorgungsfunktion.</p> <p>Gem. dem Fachbeitrag des Kreises Höxter Punkt 5 Regionalplanerische Prüf- und Auswahlkriterien für die Themenfelder handelt es sich bei den zASB um solche, die über ein räumlich konzentriertes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen. Diese Anforderungen an einen zASB werden vom ASB Scherfede-Rimbeck</p>	<p>nicht vereinbar. Im Rahmen einer planerischen Gesamtbetrachtung hat für die Regionalplanungsbehörde die Konzentration der Siedlungsentwicklung am Stadtzentrum von Warburg Vorrang vor der Entwicklung am Standort Scherfede-Rimbeck. In diese planerische Gesamtbetrachtung hat die Regionalplanungsbehörde die Verkehrsgunst des Standorts und die bestehende und geplante Infrastruktur einbezogen.</p>		
--	---	--	--

<p>erfüllt.</p> <p>Im Vergleich zu Nachbarstädten erscheint schon im Hinblick auf die Flächengröße der ASB Scherfede-Rimbeck nicht kleiner als der zASB von Borgentreich, Marienmünster und Willebadessen. Die Stadt Marienmünster verfügt über knapp 5.000 Einwohner, die Stadt Willebadessen über knapp 8.000 Einwohner. Für beide Städte wird ein bzw. werden zwei zASB dargestellt. Am Stichtag 30.11.2020 lag die Einwohnerzahl der Ortslagen Scherfede und Rimbeck zusammengenommen schon bei 4.198. Auch dieser hohe Bevölkerungsanteil spricht aus Sicht der Hansestadt Warburg für die Ausweisung eines zusätzlichen zASB. Die weitere wirtschaftliche, gewerbliche und wohnungsbauliche Entwicklung ist hier überaus wichtig, auch als Entlastungspunkt für die Kernstadt Warburg.</p> <ul style="list-style-type: none">• <i>Die Hansestadt Warburg hält am Fachbeitrag und dem Wunsch auf Festlegung eines zASB für die Ortslage Scherfede-Rimbeck fest und bittet aus vorgenannten Gründen um entsprechende Umplanung des ASB in ein zASB. (Anregung/Bedenken)</i>			
---	--	--	--

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Warburg ID: 2246			
<p>Themenfeld 3.4.4: Ergänzende Festlegungen hier: Ergänzende Festlegungen zur Sicherung der Zweckbestimmung für GIB (RN 499 ff.)</p> <p>Die festgelegten GIB sind durch die kommunale Bauleitplanung zu Standorten für emittierende Nutzungen, von denen erhebliche Belästigungen ausgehen können, zu entwickeln.</p> <p>Immissionsempfindliche Nutzungen (insbesondere Wohngebäude, sowie Nutzungen durch kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, Bildungseinrichtungen, Einzelhandelsbetriebe und nicht störende Dienstleistungsnutzungen sowie Flächen für Freiflächensolaranlagen und Flächen für Windenergieanlagen) sind ausgeschlossen.</p> <p>Für alle festgelegten GIB, auch vorhandene Gewerbegebiete, müssen die Bauleitpläne an dieses Ziel angepasst werden. Das bedeutet i.d.R. eine Erstaufstellung oder Änderung von Bebauungsplänen für Industriegebiete (GI) mit einem Ausschluss der Ausnahmen nach § 9 Abs. 3 BauNVO,</p>	 <p>Der Anregung wird entsprochen. In den Städten der Region OWL haben sich viele ehemals industriell geprägte Bereiche durch den fortschreitenden Strukturwandel der Wirtschaft zu Gemengelagen bzw. gemischt genutzten Stadtquartieren entwickelt. Im vorliegenden Fall handelt es sich weitestgehend um eine solche Entwicklung. Vor diesem Hintergrund ist mit Blick auf die konkreten Standorte eine Festlegung als ASB statt GIB für die mittel- und langfristige räumliche Steuerung durch die Stadt Warburg nachvollziehbar.</p>	<p>Die Hansestadt Warburg stimmt dem Ausgleichsvorschlag zu.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>von Freiflächensolaranlagen, Windenergieanlagen, Einzelhandelsbetrieben u.ä. Gewerbliche Nutzungen mit geringerem Störungspotential, die in einem Gewerbegebiet i.S.d. § 8 BauNVO oder einem Mischgebiet i.S.d. § 6 BauNVO zulässig wären, können nur im Rahmen der Ausnahme gem. Ziel S5, RN 474 geplant werden.</p> <ul style="list-style-type: none">• <i>Aufgrund dessen wird angeregt, die folgenden GIB als ASB festzulegen:</i>• das nördliche Betriebsgelände der Firma Deist <p>Das nördliche Betriebsgelände der Firma Blumen Deist liegt im gültigen Regionalplan im ASB. Im Entwurf des neuen Regionalplanes liegt es im GIB. Im GIB könnte sich nur eine industrielle Entwicklung vollziehen, welche aber durch die angrenzende Wohnbebauung nicht möglich ist. Zusätzlich würde die von der Firma angestrebte - nicht störende - gewerbliche/dienstleistungsorientierte Entwicklung ausscheiden.</p> <ul style="list-style-type: none">• dass sich nördlich und westlich an den vorgenannten Teilbereich anschließende Gelände (im Eckbereich zwischen der Straße			
---	--	--	--

<p>"Speckgraben" und dem Hauptwirtschaftsweg)</p> <p>Dieser Bereich sollte ebenfalls als ASB festgelegt werden, da sich durch die vorhandene Wohnbebauung keine GIB-Entwicklung vollziehen könnte. Eine Abgrenzung ist hier durch den vorhandenen Wirtschaftsweg parzellenscharf möglich und rundet den ASB sinnvoll ab.</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Gewerbegebiet "Obere Hilgenstock" <p>Hier sind hauptsächlich - nicht stark emittierende - Gewerbe- und Handwerksbetriebe ansässig, keine bzw. kaum industrielle Firmen. Die Ausweisung eines GIB hätte negative Auswirkungen auf die künftige Entwicklung bzw. sogar den vorhandenen Bestand zur Folge. Durch die vorhandenen Betriebsleiterwohnhäuser scheidet hier aus Sicht der Verwaltung eine industrielle Entwicklung aus. Die größtenteils betriebsgebundenen Freiflächen werden ASB-verträglich in den nächsten Jahren volllaufen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Betriebsgelände der Südzucker 			
---	--	--	--

<p>Im gültigen Regionalplan - Teilabschnitt Paderborn-Höxter ist das Gelände der Südzucker AG als GIB dargestellt, diese Darstellung wurde in den Entwurf des neuen Regionalplanes OWL übernommen. Während der Kommunalgespräche und auch während der Erstellung des Fachbeitrages war der Hansestadt Warburg die Betriebsaufgabe der Südzucker AG unbekannt. Insofern konnte zu dieser Zeit bedauerlicher Weise auch noch keine Berücksichtigung bei der Regionalplanneuaufstellung erfolgen. Die Ausweisung des GIB verhindert eine mischgebietsverträgliche Nachnutzung des Geländes. Wohnnutzungen wären im GIB ausgeschlossen; auf Grund der Nähe zu Wohngebieten wäre die Ansiedlung von -insbesondere störenden- Industriebetrieben aber ebenfalls problematisch.</p> <p>Um breitere Möglichkeiten für eine künftige Nutzbarmachung zu haben, wurde die RPIB in Abstimmung mit der Südzucker AG bereits gebeten, eine Umwandlung in einen ASB zu prüfen und</p>			
--	--	--	--

auch vorzusehen.

Entwurf Regionalplan



gewünschte Änderung gem. Stellungnahme (Themenfeld 3.4.4)



Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Warburg ID: 2247			
<p>Themenfeld 3.6.1: Verortung und Umsetzung von Wirtschaftsflächen in GIB mit regionaler Bedeutung durch interkommunale Zusammenarbeit (RN 624 ff.)</p> <p>Das Ziel S13 (RN 631) sieht vor, dass die GIB von regionaler Bedeutung nur bei einer interkommunalen Zusammenarbeit bauleitplanerisch umgesetzt werden dürfen.</p> <p>Die regionalbedeutsamen GIB sind in der Erläuterungskarte 2 dargestellt. Dies sind im Kreis Höxter die Bereiche Steinheim/Bergheim, Höxter/Stahle und Warburg.</p> <p>Es handelt sich i. d. R. um größere zusammenhängende Flächen, die sich aus regionaler Sicht in besonderem Maße für eine gewerblich/industrielle Nutzung eignen, weil sie insbesondere in verkehrlicher Hinsicht eine hohe Lagegunst aufweisen.</p> <p>Grundsätzlich hat die Hansestadt Warburg großes Interesse an einer interkommunalen Entwicklung des GIB. Dies betrifft aber ausschließlich die neu</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Die Aufnahme einer Ausnahme von S 13 in den Regionalplanentwurf ist von der Regionalplanungsbehörde geprüft, aber verworfen worden. Grund hierfür ist, dass es keine objektiv bestimmbar planerischen Kriterien für Ausnahmevoraussetzungen gibt, die rechtssicher im Regionalplan OWL festgelegt werden können. Für den Fall, dass eine interkommunale Zusammenarbeit zwischen benachbarten Kommunen trotz ernsthaften Bemühens nicht zustande kommt und die Belegenheitsgemeinde für die Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs auf den Standort mit regionaler Bedeutung angewiesen ist, kann der Standort durch eine Regionalplanänderung in einen Standort mit lokaler Bedeutung umgewandelt werden.</p> <p>Die Kennzeichnung von GIB mit regionaler und lokaler Bedeutung wird dahingehend überarbeitet, dass eine eindeutige räumliche Abgrenzung und Zuordnung erfolgt. In Warburg ist die Fläche des GIB mit regionaler Bedeutung auf die Flächen nordöstlich der Bahnstrecke im Bereich der neuen</p>	<p>Die Hansestadt Warburg stimmt dem Ausgleichsvorschlag zu.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist zusätzlich auf Folgendes hin: Um den Belangen der Belegenheitskommunen im Sinne einer flexibleren Inanspruchnahme für lokale Bedarfe angemessen Rechnung zu tragen, erfolgt eine Ergänzung des Zieles S 13 um einen Ausnahmetatbestand. Auf den Ausnahmetatbestand sowie auf die Begründungen und Erläuterungen zum Ziel S 13 wird verwiesen.</p>

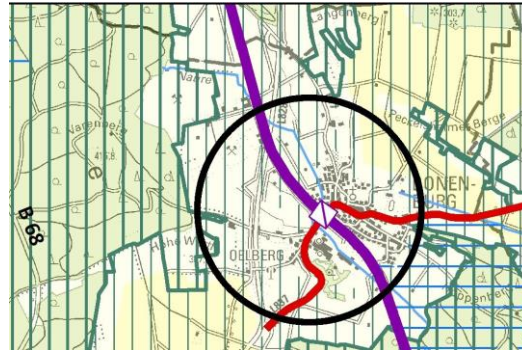
<p>dargestellten GIB-Flächen nördlich der Bahnlinie, im Bereich der neuen Anbindungsstraße.</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Bedenken bestehen dahingehend, dass in der Zielformulierung keine Differenzierung zwischen bereits genutzten GIB und neu hinzukommenden Flächen getroffen wird. Für bereits genutzte GIB kann keine Verpflichtung zur interkommunalen Zusammenarbeit bestehen.</i> • <i>Des Weiteren sollte in der Zielfestlegung eine Ausnahmereglung für den Fall getroffen werden, sollten Gespräche über eine interkommunale Zusammenarbeit mit den benachbarten oder auch nicht direkt benachbarten Kommunen scheitern.</i> • <i>Ergänzend sollte die Darstellung in der Erläuterungskarte 2 im o.g. Sinn eine Differenzierung vornehmen. (Bedenken)</i> 	<p>Anbindungsstraße bezogen, die bisher nicht gewerblich genutzt sind.</p>		
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Warburg ID: 3182</p>			

hemefeld 5.3: ÖPNV/Schiene (RN 1481 ff.)

Nach Grundsatz V11 Abs. 1 und 2 sollen die zeichnerisch festgelegten Bahnhöfe und Haltepunkte von den Verkehrs- und Infrastrukturträgern bedarfsgerecht zu leistungsfähigen Verknüpfungspunkten im Verkehrssystem ausgebaut werden. Die Neueinrichtung sowie die Reaktivierung von zeichnerisch festgelegten Haltepunkten und Bahnhöfen soll sich an der vorhandenen und der geplanten siedlungsräumlichen Struktur in OWL orientieren und auf Grundlage der Nahverkehrspläne erfolgen.

Es ist beabsichtigt, den Nahverkehrsverbund Paderborn-Höxter mit der Prüfung der Einrichtung einer Schnellbuslinie Warburg-Brakel-Höxter zu beauftragen. Daneben soll der NPH gebeten werden, die Einrichtung eines Bahnhaltepunktes Bonenburg an der Bahnstrecke Warburg-Altenbeken beim Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe prüfen zu lassen.

Das westliche Stadtgebiet von Warburg mit dem Siedlungsschwerpunkt Scherfede und den umliegenden Ortschaften innerhalb und außerhalb des Stadtgebiets liegt an der Bahnstrecke Warburg – Hagen und Kassel – Warburg – Paderborn – Hamm .



Der Anregung wird durch Ergänzung der zeichnerischen Festlegung des RPlan OWL entsprochen.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die Darstellungen in der Erläuterungskarte 11 ausschließlich den Bestand widerspiegeln.

Die Hansestadt Warburg stimmt dem Ausgleichsvorschlag zu.

Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.

Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

<p>In Rimbeck besteht am Bahnhofpunkt Scherfede die Möglichkeit der Nutzung des Regional-Express (RE) 17 auf der Strecke Warburg – Hagen.</p> <p>Eine Anbindung an die Bahnstrecke Kassel – Warburg – Altenbeken – Paderborn, die u. a. durch Bonenburg führt, existierte in der Vergangenheit in Bonenburg, heute aber nicht mehr.</p> <p>Im SPNV verkehrt auf dieser Strecke in regelmäßiger Taktung der RE 11 Kassel – Düsseldorf und die Regionalbahn (RB) 89 Warburg – Münster.</p> <p>Ein dichteres Haltestellennetz, wie es für die RB 89 in den Kreisen Lippstadt und Soest bereits heute vorhanden ist, könnte im westlichen Stadtgebiet und den angrenzenden Ortschaften zu einer stärkeren Frequentierung des SPNV auf dieser Strecke führen, würde den Individualverkehr (Berufspendler PB/KS) reduzieren und die Attraktivität und Akzeptanz des SPNV deutlich erhöhen. Die baulichen Voraussetzungen für einen Haltepunkt müssten in Bonenburg geschaffen und der fahrplanmäßige Halt realisiert werden.</p> <ul style="list-style-type: none">• <i>Es wird gebeten, in der Erläuterungskarte 11, Blatt 2, den Bahnhofpunkt Bonenburg entsprechend den vorgenannten</i>			
---	--	--	--

<i>Erläuterungen aufzunehmen. (Anregung)</i>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Warburg ID: 3179			
<p>Themenfeld 2.2.8 Energieversorgung (RN 281 ff.)</p> <p>Auf der Grundlage landesweiter Potenzialstudien zu den verschiedenen erneuerbaren Energien behält in OWL bei den Ausbaupotenzialen die Windenergie die Spitzenposition mit einem Ausbaupotenzial von 13.600 GWh/a, ihr folgt dann aber bereits die Photovoltaik (10.600 GWh/a). Bei der Biomasse wird das Ausbaupotenzial lediglich mit 1.500 GWh/a eingestuft; Wasserkraft spielt in OWL aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten sowie restriktiver wasserrechtlicher Vorgaben keine ausschlaggebende Rolle. Dabei ist besonders hervorzuheben, dass gerade im Siedlungsraum große Ausbaupotenziale bestehen. Dies gilt auch für den Regierungsbezirk Detmold. Hier liegen die Ausbaupotenziale der Photovoltaik im Siedlungsbereich deutlich über den Ausbaupotenzialen im Freiraum (5.900 GWh/a zu 4.700 GWh/a). Die im Freiraum vergleichswisen</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Hansestadt Warburg stimmt dem Ausgleichsvorschlag zu.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinweis: Die Regionalplanungsbehörde verweist aktuell zum Thema "Windenergie" auf ihre Ausführungen im Rahmen der Erörterungstermine. Die Landesregierung NRW beabsichtigt die Flächenziele des Windenergieflächenbedarfsgesetzes des Bundes für das Land NRW im Rahmen einer Änderung des LEP NRW als Flächenziele auf die Planungsregionen des Landes herunterzubrechen und für diese im LEP NRW verbindlich festzulegen. Nach dem Willen der Landesregierung soll die notwendige Ausweisung der Windenergiegebiete dann über die Regionalpläne gesichert werden. Die Regionalplanungsbehörde hält mit Blick auf das fortgeschrittene Bearbeitungsstadium des Regionalplans OWL die Erstellung eines eigenen Regionalplans als Sachlichen Teilplan zur Ausweisung der Windenergiegebiete in OWL für sinnvoll. In diesem Zusammenhang wird auch eine</p>

geringen Ausbaupotenziale beruhen auf restriktiven Regelungen auf Bundes- und Landesebene, die sich gleichermaßen auf die Förderung und die rechtlichen Zulassungsanforderungen erstrecken.			Überarbeitung der bisherigen textlichen Ausführungen zum Thema "Windenergie" im Regionalplanentwurf OWL als notwendig angesehen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Warburg ID: 3181			
<p>Themenfeld 9.2: Windenergienutzung (RN 1757 ff.)</p> <p>Der Regionalrat hat in seiner Sitzung am 24.06.2019 beschlossen, im Regionalplan OWL auf eine zeichnerische Darstellung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie als regionalplanerische Vorgabe für die kommunale Bauleitplanung zu verzichten.</p> <p>Der Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) des Landes Nordrhein-Westfalen besitzt für alle nachgeordneten Landesbehörden verwaltungsinterne Verbindlichkeit. Für die Kommunen als Trägerinnen der Planungshoheit ist der Windenergie-Erlass Empfehlung und Hilfe im Rahmen ihrer planerischen Abwägung. Die dort skizzierte Rechtslage ist in die Ausführungen des Regionalplans zur</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Hansestadt Warburg stimmt dem Ausgleichsvorschlag zu.	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinweis: Die Regionalplanungsbehörde verweist aktuell zum Thema "Windenergie" auf ihre Ausführungen im Rahmen der Erörterungstermine. Die Landesregierung NRW beabsichtigt die Flächenziele des Windenergieflächenbedarfsgesetzes des Bundes für das Land NRW im Rahmen einer Änderung des LEP NRW als Flächenziele auf die Planungsregionen des Landes herunterzubrechen und für diese im LEP NRW verbindlich festzulegen. Nach dem Willen der Landesregierung soll die notwendige Ausweisung der Windenergiegebiete dann über die Regionalpläne gesichert werden. Die Regionalplanungsbehörde hält mit Blick auf das fortgeschrittene Bearbeitungsstadium des Regionalplans OWL die Erstellung eines eigenen Regionalplans als Sachlichen Teilplan zur</p>

<p>Windenergie eingeflossen.</p> <p>Für ein erfolgreiches Repowering ist entscheidend, dass in der Region auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung die planerischen Voraussetzungen für eine raumverträgliche Modernisierung der WEA geschaffen werden. Der Bauleitplanung stehen hierzu verschiedene Planungsinstrumente zur Verfügung (wie z.B. Aufhebung bestehender Höhenbegrenzungen, Festsetzungen bzgl. Anlagenrückbau, städtebauliche Verträge).</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Es wird ausdrücklich begrüßt, dass auf eine zeichnerische Darstellung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie verzichtet wird. (Hinweis)</i> <p>Dazu auch: Grundsatz E1; RN 1783 Windenergienutzung durch Repowering</p> <p>Das Repowering vorhandener Anlagen soll forciert werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Diese Vorgehensweise wird ebenfalls begrüßt. (Hinweis)</i> 			<p>Ausweisung der Windenergiegebiete in OWL für sinnvoll. In diesem Zusammenhang wird auch eine Überarbeitung der bisherigen textlichen Ausführungen zum Thema "Windenergie" im Regionalplanentwurf OWL als notwendig angesehen.</p>
---	--	--	--

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Warburg ID: 2269			
<p>Themenfeld 9.4: Solarenergienutzung (RN 1793 ff.)</p> <p>Die Nutzung der Solarenergie auf und an vorhandenen baulichen Anlagen ist im Planungsraum aufgrund des zunehmenden Flächenverbrauches und dem sparsamen Umgang von Grund und Boden, der Errichtung von großflächigen Solarenergieanlagen auf Freiflächen (Freiflächen-Solarenergieanlagen) vorzuziehen.</p> <p>Im Gebäudebestand steht immer noch ein großes Potenzial geeigneter Flächen zur Verfügung, das vorrangig genutzt werden sollte und durch eine vorausschauende Stadtplanung ausgebaut werden kann. Daher sollen Standorte für Solarenergieanlagen unter den Rahmenvorgaben des LEP NRW im Interesse eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden nachrangig im Freiraum festgelegt werden.</p> <p>Bei der Umsetzung von Freiflächenphotovoltaikanlagen sind in der Vergangenheit immer wieder viele Fragen aufgetreten. Die Regelungen im LEP (Ziel</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Der LEP NRW trifft für die Errichtung von raumbedeutsamen Freiflächen-Solaranlagen im Ziel 10.2-5 abschließende Regelungen. Nach den Festlegungen im LEP NRW sind raumbedeutsame Freiflächenphotovoltaikanlagen aus landesplanerischer Sicht nur dann zulässig, wenn sich der Standort erstens innerhalb der vom LEP NRW definierten Flächenkulisse befindet und dieser zweitens mit den im Regionalplan festgelegten Nutz- und Schutzfunktionen vereinbar ist.</p> <p>Die Flächenkulisse des LEP NRW orientiert sich maßgeblich an der Fördergebietskulisse des Erneuerbaren-Energie-Gesetzes (EEG). Eine textliche Konkretisierung der vom LEP NRW vorgegebenen Raumkulisse ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde auf der Ebene der Regionalplanung nicht möglich.</p> <p>Die Vereinbarkeit einer Freiflächen-Solaranlage mit der im Regionalplan OWL festgelegten Nutz- und Schutzfunktion setzt im Einzelfall eine differenzierte Flächenprüfung und -bewertung voraus.</p>	<p>Die Hansestadt Warburg stimmt dem Ausgleichsvorschlag zu.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Kontext darauf hin, dass aktuell auf der Bundes- und Landesebene ein deutlicher Ausbau der Freiflächen-PV-Anlagen angestrebt wird.</p>

<p>10.2-5 Solarenergienutzung) helfen hier nicht abschließend weiter.</p> <ul style="list-style-type: none"> <i>Es wäre hilfreich, wenn der Regionalplan hierzu zumindest erläuternde Aussagen treffen könnte (z.B. zur Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen, BSN oder BSLE, Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung (welche Entfernung zu Bundesfernstraßen oder Schienenwegen? Was sind Schienenwege mit überregionaler Bedeutung?). (Anregung)</i> 	<p>Die Zulässigkeit von Freiflächen-Solaranlagen innerhalb von Vorranggebieten wie BSN, Wald oder Überschwemmungsbereichen bemisst sich nach den jeweils festgelegten Ausnahmeregelungen. Innerhalb dieser Bereiche ist die Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen in der Regel ausgeschlossen. Generell soll in den landwirtschaftlichen Kernräumen eine Flächeninanspruchnahme durch nicht-landwirtschaftliche Nutzungen vermieden werden. Dies gilt explizit auch für Freiflächen-Solaranlagen.</p> <p>Einen Sonderfall stellen sogenannte Agri-Solaranlagen und Floating-Solaranlagen dar. Agri-Solaranlagen sind so konzipiert, dass die Landwirtschaft parallel zur Photovoltaiknutzung weitergeführt werden kann. Inwieweit sich bei Agri-Solaranlagen dennoch relevante Einschränkungen der Landwirtschaft ergeben können, ist im Einzelfall zu prüfen. Floating-Solaranlagen werden schwimmend auf Gewässern installiert. Hier bilden im Planungsraum die Abtragungsgewässer ein Ausbaupotential. Sofern dies mit der Nachfolgenutzung vereinbar ist, ist es denkbar, dass während des Abbaubetriebs oder nach dessen Abschluss ggf. eine temporäre oder</p>		
---	--	--	--

	<p>dauerhafte Nutzung der Wasserfläche für Floatingsolaranlagen zugelassen wird.</p> <p>Über die getroffenen, allgemein für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen geltenden Anforderungen hinaus, ist es aus Sicht der Regionalplanungsbehörde sachgerecht, die textlichen Ausführungen des Regionalplans OWL in Bezug auf sogenannte Agri-Solaranlagen und Floating-Solaranlagen auf Gewässern zur Klarstellung zu ergänzen.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Warburg ID: 3183			
<p>Themenfeld 8.3: Räumliche Festlegung für oberflächennahe nicht energetische Rohstoffe (RN 1675)</p> <p>Die Heinrich Nolte GmbH & Co. KG aus Warburg betreibt auf städtischem Grundstück in Warburg-Scherfede einen Sandsteinbruch. Das im Regionalplanentwurf dargestellte Vorranggebiet "Abgrabung bei Wrexen" entspricht nicht dem Vorschlag/Antrag der Firma Nolte (siehe auch deren Schreiben vom 19.02.2021). Es wird vermutet, dass die Fläche C versehentlich komplett</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Regionalplan OWL wird eine Inanspruchnahme von Waldbereichen grundsätzlich vermieden. Ausnahmen sind nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Bei der Abgrabung handelt es sich um einen bestehenden Sandsteinbruch, der bereits zum Teil genehmigte Flächen innerhalb der BSAB Abgrenzung des Regionalplans Teilabschnitt Paderborn - Höxter in Waldbereichen besitzt. Durch die Rücknahme der BSAB Abgrenzung, auch auf schon</p>	<p>Das im Regionalplanentwurf dargestellte Vorranggebiet "Abgrabung bei Wrexen" entspricht nicht dem Vorschlag/ Antrag der Firma Nolte. Es wird weiterhin vermutet, dass die Fläche C versehentlich komplett gestrichen wurde. Die Fläche C hat eine Größe von ca. 7 ha. Die für die Neuaufstellung des Regionalplans vorgesehene Fläche A besitzt eine Größe von ca. 4,4 ha. Die Differenz aus beiden Flächen beträgt somit ca. 2,6 ha. Um Nachteile durch Flächenverluste in der Gesamtabbaukulisse für die Fa.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung (BSAB) wird entsprechend der Anregung angepasst.</p>

<p>gestrichen, statt um 2,5 ha reduziert wurde.</p> <ul style="list-style-type: none"> <i>Es wird gebeten, in der Erläuterungskarte 10, Blatt 2, den "Bereich zur Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)" entsprechend dem vorgenannten Schreiben der Firma Nolte anzupassen. (Anregung)</i> 	<p>genehmigten Flächen in Waldbereichen, wird hier eine Neuinanspruchnahme von Waldbereichen erst ermöglicht. Eine darüberhinausgehende Inanspruchnahme von Wald wird nicht entsprochen.</p>	<p>Heinrich Nolte zu vermeiden, wird darum gebeten die Abgrenzung erneut zu prüfen und zumindest die Differenzfläche mit einer Größe von 2,6 ha in der erneuten Offenlage des Regionalplans auszuweisen.</p>	
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Warburg ID: 4129			
<p>Insgesamt handelt es sich um einen sehr modernen, zeitgemäßen und innovativen Regionalplan.</p> <p>Die Neuaufstellung des Regionalplans ist zu begrüßen und wird von der Hansestadt Warburg unterstützt.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Hansestadt Warburg stimmt dem Ausgleichsvorschlag zu.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>